

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1893)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rats : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rats.

Bern, den 8. Februar 1893.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Großen Rats auf Montag den 20. Februar 1893 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Bei zweiten Beratung.

1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern.
2. Gesetz über die öffentlich rechtlichen Folgen (Grenzfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Dekretsentwürfe.

1. Neue Feuerordnung.
2. Dekret betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Über die stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rat.

Der Direction des Innern.

1. Revision der Brandversicherungen.

Der Justizdirektion.

1. Eingabe der Betreibungsgehülfen betreffend fixe Bezahlung.
2. Postulat betreffend Aufstellung eines Beugentarifs in Civilsachen.
3. Eingabe von A. Ritter betreffend Rechnung über das Vermögen der Kinder Schmocker.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.
3. Voranschlag pro 1893.
4. Steuerbeschwerde der Thunersee-St. Beatenberg-Bahn.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe (Gauchheit-Alp).

Der Erziehungsdirektion.

Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht an zwei Marienbrüder.

Der Militärdirection.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strafen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Eisenbahn-Subventionen:
 - a. Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn.
 - b. Hettwyl-Wolhusen-Bahn.
4. Korrektion der Gürbe.
5. Korrektion der Ilfis.
6. Verbauung des Turbaches.

Motionen

1. Der Herren Boinay und Mithauste betreffend Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches über das Erbrecht der Ehegatten.
2. Des Herrn Scherz betreffend präventive Aufgaben der Polizei, insbesondere Einführung der bedingten Entlassung der Verbrecher.
3. Des Herrn Daucourt betreffend Unterstützung der Familien, deren Angehörige sich im Militärdienst befinden.
4. Der Herren Burkhardt und Mithauste betreffend Ausarbeitung eines Dekretes zu Art. 28 des Primarschulgesetzentwurfes.

Wahlen:

1. eines Mitglieds der Staatswirtschaftskommission an Platz des verstorbenen Herrn Roth;
2. des Gerichtspräsidenten von Bern.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt. Das Primarschulgesetz kommt am zweiten Tage, den 21. Februar, zur Beratung.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Februar statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident
Ritschard.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Februar 1893,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Name nsaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 96, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Choffat, Choquard, Coullery, Fleury, Häberli (Münchenthaler), Haufer (Weissenburg), Hennemann, Marolf, Mouche, Neiger, Raaslaub, Renfer, Romy, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Sterchi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Auffolter, v. Allmen, Anken, Belrichard, Benz, Beutler, Bigler, Boinay, Böß, Brand (Tavannes), Bratschi, Brunner, Buchmüller, Burrus, Chodat, Choulat, Clémengon, Comte, Daucourt, Dubach, Eggimann (Hasle), Eggimann (Suumiswald), Fahrni, Friedli, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Gurtner, Hadorn, Haldemann (Rünkhofen), Haslebacher, Häß, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hofmann, Horn, Jacot, Jobin, Jitten, Kaiser, Kloßner, Krebs (Eggishöch), Kunz, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marthaler, Marti (Lyss), Mérat, Minder, Moser (Biel), Nägeli, Naine, Neuenchwander (Lauperswyl), Pétet, Räß, Dr. Reber, Reichenbach, Scheidegger, Schmalz, Schmid (Mühleberg), Schneeberger (Orpund), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Thönen, Tschanen, Wermeille, Wolf, Wyss, Ziegler, Bingg (Diesbach), Bingg (Ins).

Präsident. Seit der letzten Sitzung sind zwei Mitglieder des Grossen Rates verstorben, die Herren Friedrich Stegmann, Gemeindepräsident in Heimberg, und Emil Marchand, Notar und Amtsrichter in St. Immer. Beide waren Mitglieder des Grossen Rates seit 1882. Die Verstorbenen verdiensten, als Kollegen, Bürger und Menschen von uns in gutem Andenken behalten zu werden, und um dieses Andenken zu ehren, ersuche ich die Versammlung, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung :

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrage wurden am 8. und 15. Januar und 5. und 12. Februar zu Mitgliedern des Großen Rates gewählt:

1. Im Wahlkreise Diezbach, an Platz des ausgetretenen Herrn Hofer, Herr Ernst Niem, Handelsmann in Kiesen;
2. Im Wahlkreise Marwangen, an Platz des ausgetretenen Herrn Jenzer, Herr J. Juzeler, Vater, Käshändler in Thunstetten-Büzberg;
3. Im Wahlkreise Courtematiche, an Platz des verstorbenen Herrn Stouder, Herr Viktor Henzelin, Landwirt in Coeuve;
4. Im Wahlkreise Guggisberg-Rüschegg, an Platz des ausgetretenen Herrn Tschanz, Herr Friedrich Mosimann, Gemeinderatspräsident in Rüschegg;
5. Im Wahlkreise Brienz, an Platz des verstorbenen Herrn v. Bergen, Herr J. v. Bergen, Landwirt in Brienzwyl;
6. Im Wahlkreise Biel, an Platz des ausgetretenen Herrn Mettier, Herr Heinrich Tanner, Hutmacher in Biel;
7. Im Wahlkreise Laupen, an Platz des verstorbenen Herrn Salvisberg, Herr Rudolf Schmid, Gemeindepräsident und Gutsbesitzer in Mühlberg;
8. Im Wahlkreise Oberbipp, an Platz des verstorbenen Herrn Roth, Herr Alfred Roth, Oberstbrigadier in Wangen.

Da gegen diese Ersatzwahlen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat deren Genehmigung.

Die Ersatzwahlen werden stillschweigend validiert.

Präsident. Bevor wir zur Beeidigung übergehen, habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen. Herr Rud. Schmid lehnt seine Wahl ab und ist infolge dessen zur heutigen Sitzung nicht erschienen. Ferner werden Sie aus der Presse vernommen haben, daß der Bundesrat in der Beschwerdesache des Herrn Steck gegen den Großen Rat zu Gunsten des Herrn Steck entschieden hat. Ich gebe Ihnen von dem Entscheide Kenntnis, da Sie bis jetzt offiziell davon noch nicht Kenntnis hatten. Der Entscheid geht dahin:

„Demnach wird beschlossen:

1. Der Rekurs ist begründet.
2. Infolge dessen wird der Große Rat des Kantons Bern eingeladen, auf seinen Beschuß vom 17. November 1892 betreffend den Amtsantritt des Herrn A. Steck im Sinne der vorstehenden Erwägungen zurückzukommen.

Dieser Beschuß ist der h. Regierung des Kantons Bern zu Handen des Großen Rates, sowie Herrn Für-

sprecher Professor Reichel zu Handen des Rekurrenten mitzuteilen.“

Ich nehme an, Sie verzichten darauf, daß auch die Motive verlesen werden; denn der Entscheid ist in der Presse erschienen und kommentiert worden, so daß ich finde, es könne von der Verlesung Umgang genommen werden, wenn dieselbe nicht besonders verlangt wird.

Einverstanden.

Präsident. Ich schlage Ihnen nun vor, zuerst die neuwählten Mitglieder, die nach der Formel der Verfassung beeidigt zu werden wünschen, zu beeidigen. Nachher würden wir dann zur Beeidigung des Herrn Steck schreiten nach Mitgabe eines Gelübdes, das ich Ihnen noch vorlesen werde.

Die Herren Niem, Juzeler, Henzelin, Mosimann, v. Bergen, Tanner und Roth leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Präsident. Wir gehen nun über zur Beeidigung des Herrn Steck. Ich schlage Ihnen vor, da Herr Steck das Recht hat, einen konfessionslosen Eid zu schwören, dies in folgender Weise zu thun: „Ich gelobe, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, ohne Gefahrde.“

Dürrenmatt. Es ist von Herrn Steck ein Rekurs an den Bundesrat gerichtet worden mit dem Zweck, den Schutz des Bundesrates anzuwünschen, damit er den Eid, den wir geleistet haben, nicht abzulegen brauche. Der Bundesrat hat Herrn Steck entsprochen. Damit halte ich aber die Angelegenheit nicht für erledigt; die letzte Instanz hat noch nicht entschieden. Über dem Bundesrat steht die Bundesversammlung und an der Situation, wie sie in der früheren Sitzung war, ist durch den Entscheid des Bundesrates nichts geändert worden. Die 136, welche im November beschlossen haben, Herr Steck habe den verfassungsmäßigen Eid, wie jedes andere Mitglied, zu leisten, gegenüber den 40, welche Herrn Steck entsprechen wollten, sind sicher keine solchen Anfänger in der Verfassungskunde, keine solche unbekannten Vertreter des Volkes, daß sie wegen des Entscheides des Bundesrates die Flinten ins Korn werfen und das, was sie damals als zu recht bestehend erkannt haben, nicht auch jetzt festhalten werden. Ich stelle daher den Antrag, der Große Rat möge gegen den Entscheid des Bundesrates den Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen.

Ich glaube, dieser Antrag sei auch sachlich begründet, wenn man die Vorschriften der Bundesverfassung nach ihrem Ursprung und Sinn erklärt und nicht nach dem einfachen rohen Wortlaut. Herr Steck beruft sich auf den Art. 49, der allerdings vorschreibt, es könne kein Bürger durch religiöse Bedingungen an der Ausübung bürgerlicher Rechte gehindert werden. Was ist nun der Sinn des Wortes „religiös“ in der Bundesverfassung? Darüber geben uns andere konfessionelle Artikel Auskunft, z. B. der Artikel 27, welcher vorschreibt, die Volksschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Be-

einträchtigung ihrer Gewissens- und Glaubensfreiheit besucht werden können. Was ist der Zweck dieser Vorschrift? Reibungen zwischen dem evangelisch-reformierten und dem römisch-katholischen Bekenntnis unmöglich zu machen. Der Bundesgesetzgeber hat eine Volksschule verlangt, die von Katholiken und Reformierten mit gleich gutem Gewissen besucht werden kann. Das ist, wie ich glaube, auch der Sinn des Art. 49. Auf die Eidesfrage angewendet, verlangt er, es solle keine Eidesformel aufgestellt werden, die den Angehörigen eines der beiden großen Hauptbekenntnisse in der Schweiz einen Gewissenszwang auferlegen würde. Das würde z. B. geschehen, wenn wir, wie es in katholischen Kantonen der Fall ist, eine Eidesformel hätten, welche den Schwörenden zu den Heiligen verpflichtet. Das ist eine konfessionelle Besonderheit, welche die Bundesbehörden inderthat nicht dulden könnten. Etwas anderes ist es mit unserer verfassungsmäßigen Eidesformel. Seit unserer Verfassung besteht, haben die Reformierten und Katholiken diesen Eid mit gleich gutem Gewissen thun können. Es hat kein Protestant und kein Katholik jemals reklamiert. Es ist also der konfessionelle Frieden, der eigentlich der Zweck aller dieser Bundesvorschriften ist, niemals gestört worden, und der jüngste Beweis dafür liegt darin, daß gegen das Begehren des Herrn Steck im Schoze des Großen Rates sowohl von Katholiken wie von Reformierten Stellung genommen wurde. Man soll nun in der Auslegung der Verfassung nicht weiter gehen als bis dahin, wo der offenkundige Zweck der Verfassung liegt, und dieser Zweck ist der konfessionelle Frieden.

Uebrigens wenn der Große Rat den Rekurs an die Bundesversammlung erklärt, so hoffe ich von denjenigen Mitgliedern, die zu den 136 gehörten und welche auch der Bundesversammlung angehören, sie werden den Großen Rat gehörig unterstützen. Die betreffenden Herren werden wissen, warum sie mit den 136 stimmten. Wir, als Großer Rat, würden uns in eine ganz bedenkliche schiefre Stellung begeben, wenn wir vor dem ersten Hindernis, das auf den entschiedenen Beschluß des Großen Rates folgt, sofort die Waffen strecken würden. Man würde sagen: Was, das eine mal erklären 136 gegen 40, wir können Herrn Steck von der Eidesleistung nicht entbinden, weil wir selbst den Eid gethan haben, es sei jeder Neueintretende in dieser Weise zu beeidigen; sobald aber der Bundesrat anders entscheidet, ist niemand mehr da, um diesen festen, ehrenvollen Beschluß zu verteidigen!

Der Bundesrat hält uns in seiner Antwort eine Vorlesung über Respektierung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze. Es ist uns schon bekannt, daß die Bundesgesetze den kantonalen Gesetzen und Verfassungen vorangehen. Allein ein merkwürdiges Zusammentreffen wollte es, daß diese an die Adresse des bernischen Großen Rates gerichtete Rechtsbelehrung von einem Manne verfaßt worden ist, der sich selber in einer ganz ungesetzlichen Stellung befindet. Wie der „Bund“ mitteilte, ist die Motivierung des Bundesrates verfaßt vom Gesetzgebungssekretär des eidgenössischen Justizdepartements. Diese Stelle des Gesetzgebungssekretärs sollte im Jahre 1884 durch einen Bundesbeschluß freiert werden. Am 11. Mai 1884 wurde dieser Bundesbeschluß vom Schweizervolk mit ungeheurer Mehrheit verworfen. Wer aber gleichwohl den Gesetzgebungssekretär angestellt hat, das ist das eidgenössische Justizdepartement und wer denselben amten ließ, das ist der Bundesrat der schweizeri-

schen Eidgenossenschaft. Wenn man also über die Heiligkeit der Bundesgesetze Belehrungen erteilen will, so ist es inderthat ein höchst fatales Zusammentreffen, daß diese Belehrungen von einem Manne kommen, der sich selber in gesetzwidriger Stellung befindet.

Der Bundesrat gibt in seiner Antwort zu, an Stelle dieses religiösen Eides dürfe der Große Rat eine andere Formel verwenden, deren Inhalt und Form festzusezen uns zuftehe. Auf welchen Boden kommen wir damit? Der Bundesrat räumt dem Großen Rate ein Recht ein, das viel weiter reicht als die Eidesformel, die er perhorresciert. Nach dem Entscheid des Bundesrates kann der Große Rat eine ganz willkürliche Formel aufstellen; er kann Herrn Steck verpflichten, den Schutz des Privat-eigentums zu beschwören, den Schutz der bürgerlichen gesellschaftlichen Ordnung, die seinem Gewissen vielleicht noch zehnmal mehr zuwider ist als der Herrgott unserer Eidesformel! Das alles kann der Große Rat festsezzen, nur um den Herrgott des Eides auszumerzen. (Auf: Schluß!) Das beweist am besten, auf welchen willkürlichen Boden wir mit der Beschlusfassung des Bundesrates uns begeben. Wir wollen uns deshalb auf denselben nicht begeben, wenigstens nicht bevor wir die letzte Instanz erschöpft haben. Es ist nicht Wernerart, beim ersten Hindernis reuig zu werden und zurückzuleben. Ich wenigstens helfe nicht dazu, sondern stelle den Antrag, den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich mit diesem Antrag ganz allein bleiben sollte.

Bühlmann. Ich möchte den Großen Rat ersuchen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzuweisen. Ich habe wirklich geglaubt, nach den unerquicklichen Debatten, welche letztes mal stattfanden und nachdem in der Presse die Frage in so eingehender Weise erörtert worden ist, könnte man es dem Großen Rat ersparen, nochmals diese unerquickliche Debatte zu haben über eine Frage, die an Hand der Bundesverfassung eine durchaus klare und einfache ist. Ich habe um so mehr geglaubt, man könne das dem Großen Rat ersparen, als diejenigen Mitglieder, welche seinerzeit in dieser Angelegenheit einen gewissen Gewissenszwang empfunden haben, durch den Entscheid des Bundesrates offenbar beruhigt worden sein müssen. Ich glaube im Namen der Mehrzahl der 136 zu sprechen, wenn ich erkläre: es ist die damalige Abstimmung des Großen Rates nicht dahin aufzufassen gewesen, daß speziell die Frage des Rechtes des Herrn Steck, sich auf die Bundesverfassung zu berufen, in Frage war, sondern die Motive zu dem Beschluß des Großen Rates lagen sicher in andern Umständen, auf die ich nicht eintreten will. Viele Mitglieder haben offenbar nur darum so gestimmt, weil sie fanden, so lange die alte Verfassung mit ihrer Eidesformel noch bestehé, stehe es ihnen nicht zu, da sie diese Verfassung beschworen haben, einer andern Formel zuzustimmen. Nun wissen wir aber alle ganz wohl, daß die Bundesverfassung über der kantonalen Verfassung steht und die Bundesverfassung ausdrücklich die volle religiöse Freiheit garantiert und zwar auf eine Weise, die viel weiter geht, als Herr Dürrenmatt ausführte. Die Bundesverfassung garantiert nach allen Richtungen die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Nachdem nun Herr Steck erklärt hat: es ist im Widerspruch mit meiner religiösen Überzeugung, einen solchen Eid zu leisten, hat der Bundesrat, wie ich glaube

mit vollem Recht, verfügt, der betreffende Refurs sei begründet.

Ich frage nun: Steht es wirklich dem Großen Rat des grössten Kantons an, in dieser Weise den Prozeßführer zu machen und den Instanzenzug zu ergreifen, von dem Herr Dürrenmatt ganz gut weiß, daß er aussichtslos ist. Herr Dürrenmatt weiß, daß die Bundesversammlung, in gleicher Weise wie der Bundesrat, die Bundesverfassung schützen muß; denn die Mitglieder der Bundesversammlung haben ihrerseits die Bundesverfassung beschworen; diese aber garantiert die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, und es wird die Bundesversammlung einem Eingriff in diese Freiheit nicht gestatten.

Die Weiterziehung ist also eine durchaus aussichtlose, und wenn man sich wirklich auf den Boden des Herrn Dürrenmatt stellen wollte, dann würde ich es vorziehen, Herr Dürrenmatt würde beantragen, die Beeidigung nicht vorzunehmen, sondern am früheren Beschuß festzuhalten, einen Konflikt mit den Bundesbehörden heraufzubeschwören und am Ende gar eine eidgenössische Intervention zur Einsetzung des Herrn Steck als Mitglied des Großen Rates zu provozieren! Ich glaube übrigens nicht, daß der Antrag auf Weiterziehung so ernst gemeint sei, wie Herr Dürrenmatt es darstellen will. Es handelt sich bei ihm nur darum, den Eintritt des Herrn Steck dadurch zu verunmöglichen, daß die Sache in die Länge gezogen und vertrölt wird, wie es auf eidgenössischem Boden die guten Freunde des Herrn Dürrenmatt etwa zu machen pflegen. Ich ersuche Sie deshalb, auf einen solchen Standpunkt, der Bern vor dem ganzen übrigen Schweizervolke bloßstellen müßte, sich nicht zu begeben. Es mag dabei jeder seinen Standpunkt festhalten. Ich glaube, daß seinerzeit die meisten mit voller Überzeugungstreue so stimmten, wie sie stimmten. Nachdem aber ein Beschuß der Bundesbehörden da ist, steht es dem grössten Kanton nicht an, in solch trölerhafter Weise eine klare und durchaus einfache Frage weiterzuziehen.

Auf die weitern Auseinandersetzungen des Herrn Dürrenmatt trete ich nicht ein; nur glaube ich eine Persönlichkeit in Schutz nehmen zu sollen, die auf ganz unqualifizierbare Weise in den Bereich der Diskussion gezogen wurde und welcher man Vorwürfe macht, ohne daß sie Gelegenheit hat, sich zu verteidigen. Es betrifft dies Herrn Dr. Leo Weber, der angeblich die Motive des bundesrätlichen Entscheides verfaßt hat. Man behauptet, Herr Dr. Weber befindet sich in ganz ungefährlicher Stellung. Dagegen möchte ich protestieren. Herr Weber ist durch Budgetbeschlüsse der Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren in seiner Stellung geschützt worden, und die Bundesversammlung hat das gesetzliche Recht, für ihn eine provisorische Bekoldung festzusetzen. Er ist damit nicht als definitiver Beamter gewählt, wie dies durch die Referendumsvorlage beabsichtigt wurde. Ich möchte deshalb dagegen protestieren, daß man eidgenössische Beamte ohne Grund in dieser Weise hier angreift. Es geziemt sich dies des Großen Rates des Kantons Bern nicht. (Beifall.)

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Dürrenmatt . . . 15 Stimmen.
Dagegen, nach Antrag Bühlmann . 121 "

Dürrenmatt. Ich möchte gegen die Beeidigung

des Herrn Steck Verwahrung zu Protokoll einlegen. (Heiterkeit.)

P r ä s i d e n t. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, nach welcher Formel ich die Beeidigung des Herrn Steck vorzunehmen gedenke. Ich frage an, ob dagegen Einwendungen erhoben werden?

F l ü c k i g e r. Der Große Rat hat in der ersten Beurteilung der neuen Staatsverfassung gerade mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall eine neue Eides-, beziehungsweise Gelübdeformel ohne religiösen Charakter festgestellt. Ich möchte vorschlagen, diese Formel anzuwenden, damit die Musterkarte von Gelübdeformeln nicht noch komplizierter wird.

Der Große Rat erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Flückiger einverstanden. Die betreffende Formel des neuen Verfassungsentwurfs lautet: „Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, ohne Gefahrde.“

P r ä s i d e n t. Ich ersuche die Versammlung, sich zu erheben.

D ü r r e n m a t t. Da es sich nicht um einen Eid handelt, so finde ich, es genüge, zu sitzen. (Große Heiterkeit.)

P r ä s i d e n t. Das Aufstehen hat meiner Ansicht nach den Zweck, dem ganzen Amt den Charakter der Feierlichkeit zu geben. Wenn nun jemand hier in der Versammlung die Erklärung abgibt, daß er sein Amt gewissenhaft erfüllen wolle, so ist das immerhin ein feierlicher Amt, und es steht der Sache darum gar wohl an, wenn er mit der nötigen äußerlichen Feierlichkeit vollzogen wird. Ich erachte es darum als gegeben, daß man nur in den Punkten von der gewöhnlichen Beeidigung abweicht, wo eine Abweichung durch den Beschuß des Bundesrates gegeben ist, im übrigen aber den Amt so vollzieht, wie dies auch in Bezug auf die andern Mitglieder üblich ist. — Ich ersuche daher die Versammlung, sich zu erheben.

Die Versammlung erhebt sich, ausgenommen einige Mitglieder, die entweder sitzen bleiben oder sich entfernen. Herr Steck legt hierauf das oben wiedergegebene Gelübde ab.

Gereinigung des Traktandenverzeichnisses.

N e u e F e u e r o r d n u n g .

S c h m i d (Karl), Präsident der Kommission. Der Kommission liegen bis zur Stunde noch keine Akten vor. Meines Wissens ist das Geschäft auch im Regierungsrat

noch nicht behandelt worden. Es ist also unmöglich, diesen Gegenstand zu behandeln.

Wird verschoben.

Im übrigen gibt die Traktandenliste zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Beugentarif in Civilsachen.

Sahli, Präsident der Kommission. Anfänglich waren die Akten nur wenig umfangreich; mittlerweile aber ist die ganze Prozedur sehr voluminös geworden und bildet einen großen Band. Man hat nämlich alle Richterämter und auch Behörden außerhalb des Kantons darüber befragt und so ist ein großes Material zusammengekommen. Ich habe dasselbe studiert und wäre bereit gewesen, eine Sitzung der Kommission anzuordnen. Inzwischen ist aber Herr Marchand gestorben und so war es unmöglich, die Kommission zu versammeln. Das Geschäft, das übrigens sehr große Eile nicht hat, wenn es schon an und für sich von Bedeutung ist, kann daher in dieser Session nicht behandelt werden. Zunächst wird an Platz des Herrn Marchand ein neues Kommissionsmitglied zu ernennen sein. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, das Geschäft in der nächsten Session vorzubringen.

Wird verschoben und das Bureau beauftragt, Herrn Marchand in der Kommission durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Eingabe zweier Marienbrüder betreffend Erteilung von Unterricht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Präsident der Kommission ist auch in dieser Session durch den Zollhofprozeß abgehalten, doch teilte er mir mit, wenn der Große Rat bis Freitag Sitzung halte, so werde er die Kommission auf Mittwoch oder Donnerstag einberufen können, so daß die Angelegenheit dann am Freitag erledigt werden könnte. Andernfalls muß das Geschäft auf die nächste Session verschoben werden.

Es werden gewiesen:

1. Dekret betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde, an eine durch das Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission;
2. Eingabe der Betreibungsgehülfen betreffend fixe Besoldung, an die Staatswirtschaftskommission;
3. Eingabe von A. Ritter betreffend Rechnung über das Vermögen der Kinder Schmocker, an die Bittschriftenkommission.

Vortrag der Direktion des Innern betreffend Revision der Brandversicherungsschätzungen.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt, vom 30. Weinmonat 1881, bestimmt in § 14 folgendes: „Alle 10 Jahre hat der Regierungsrat die Frage einer Gesamtrevision der Schätzungen zu prüfen und dem Großen Rate darüber Bericht zu erstatten.“ Man nahm diese Bestimmung deshalb ins Gesetz auf, weil man sich sagte, es sei wünschenswert, daß die einmal gemachten Schätzungen der zu versichernden Gebäude nicht für unbestimmte Zeit stehen bleiben, sondern zeitweilig einer Revision unterzogen werden. Es ist ja selbstverständlich, daß der Zustand der versicherten Gebäude sich vielfach verändert und ein solches nach 10 Jahren vielleicht nicht mehr den Wert repräsentiert, den es vor 10 Jahren besaß. Auch noch von andern Faktoren ist der Wert eines Gebäudes abhängig; die Arbeits- und Errstellungspreise überhaupt ändern, und so ist bei Errichtung der neuen Versicherungsanstalt die Erfahrung konstatiert worden, die man schon in der alten Anstalt machte, daß es durchaus im Interesse einer gleichmäßigen und korrekten Gebäudeabschätzung liege, wenn zeitweilige Revisionen vorgenommen werden.

Sie haben aber gehört, daß der angeführte Art. 14 des Brandversicherungsgesetzes nicht obligatorisch alle 10 Jahre eine Revision in Aussicht nimmt, sondern bloß den Regierungsrat verpflichtet, alle 10 Jahre über diese Frage nach reiflicher Prüfung dem Großen Rate Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat dies gethan auf Grund eines eingehenden Gutachtens der Verwaltung und des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt. Sie finden in dem gedruckt ausgeteilten Bericht das wesentliche jenes Gutachtens wiedergegeben. Sie konnten daraus entnehmen, daß man nicht 10 Jahre wartete, sondern schon vorher mit einer teilweisen Revision der Gebäudeabschätzungen begonnen hat. Es hat sich nämlich nach wenigen Jahren gezeigt, daß in einzelnen Amtsbezirken die Schätzungen in Bezug auf Genauigkeit zu wünschen übrig ließen, namentlich in Bezug auf Gleichmäßigkeit, worauf ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß. Warum ist bei der ersten allgemeinen Einschätzung nicht überall nach den gleichen Grundsätzen geschätzt worden? Einfach deshalb, weil die allgemeine Einschätzung eine solche Riesenarbeit war, die sich in verhältnismäßig kurzer Zeit vollziehen mußte, daß man dazu ein sehr zahlreiches Personal verwenden mußte, unter dem sich manche befanden, die mit der Sache nicht genügend vertraut waren; auch konnte bei der Massenhaftigkeit der Arbeit auf dem Bureau der Anstalt die Kontrolle nicht so genau ausgeübt werden, wie es nötig gewesen wäre,

um wirklich überall genaue und korrekte Resultate zu erzielen. So stellte sich denn heraus, daß die Schätzungen im einen und andern Amtsbezirk in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit zu wünschen übrig lassen. Es wurde deshalb schon im Jahre 1887 mit einer partiellen Revision begonnen. Diese Revision wurde seither Jahr für Jahr fortgesetzt und es sind auf diese Weise bereits in neun Amtsbezirken die Schätzungen revidiert und gegenwärtig ist man am zehnten.

Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, es hätte keinen Sinn, jetzt eine Gesamtrevision vorzunehmen, sondern es sei besser, die Verwaltung fahre in der begonnenen Weise fort und lasse jedes Jahr in einem oder zwei Amtsbezirken die Schätzungen revidieren. In einer gewissen Zeit werden die Schätzungen in allen Amtsbezirken revidiert sein und zwar in viel sorgfältigerer Weise, als wenn auf einmal eine Gesamtrevision an die Hand genommen werden müßte.

Zum Schlusse mache ich noch darauf aufmerksam, daß auch der Kostenpunkt hier in Betracht kommt. Die Brandversicherungsanstalt ist in den beiden letzten Jahren von sehr schweren, wir wollen hoffen ganz ausnahmsweisen Unglücken betroffen worden, so daß sie ohnehin die Versicherten mit höheren Jahresbeiträgen belasten muß. In einem solchen Zeitpunkte wäre es nicht angezeigt, noch große Kosten zu veranlassen, wie sie eine Gesamtrevision notwendig mit sich bringt. Ich erinnere daran, daß die allgemeine Einschätzung im Jahre 1882 eine Summe von circa Fr. 250,000 kostete. Auch aus diesem Grunde hält der Regierungsrat dafür, in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Anstalt, es sei von einer Gesamtrevision gegenwärtig Umgang zu nehmen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Angenommen.

Funktion war und besoldet werden mußte. Zur Zeit der Aufstellung des Budgets wurde jedoch für diesen Gehülfen, da er damals noch nicht existierte, ein Ansatz noch nicht vorgesehen.

Ein weiterer Nachkredit im Betrage von Fr. 3630 ist nötig auf der Rubrik Entschädigung der Amtsschreiber für Angestellte und Bureaukosten. Im Laufe des Jahres müssen verschiedenen Amtsschreibern vermehrte Entschädigungen ausgerichtet werden wegen vermehrter Arbeit, namentlich wegen der außerordentlichen Arbeit der Anlage von Obligationenregistern. Die bisherigen Gebühren sind in die Staatskasse geflossen, anderseits aber müssen die Amtsschreiber für die Mehrarbeit entschädigt werden. — Ich beantrage Bewilligung dieser Nachkredite.

Bewilligt.

II.

Ferner beantragt der Regierungsrat die Bewilligung von Nachkrediten pro 1892 auf folgenden Rubriken:

I A 1, Großer Rat, Sitzungsgelder u. Fr. 9,302. —	
I B 1, Regierungsrat.	760. —
I E 4, Staatskanzlei, Druckkosten.	3,496. 20
I E 8, Staatsarchiv in Bruntrut.	375. —
I F 3, Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung, Redaktionskosten	1,170. —
I F 4, Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	5,596. 40
I G 4, Druckkosten des franz. Tagblattes und der franz. Gesetzsammlung	2,048. —

Zusammen Fr. 22,747. 60

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Hauptposten dieses Nachkreditgesuchs für die Allgemeine Verwaltung betrifft den Großen Rat mit Fr. 9302. Es röhrt derselbe her von viel längeren und zahlreicherem Sessions als gewöhnlich, was zur Folge hatte, daß vermehrte Taggelder und Reiseentschädigungen ausbezahlt werden mußten. Damit stehen auch die Ausgaben für Drucksachen im Zusammenhang, indem bei einer größern Sitzungszahl auch mehr Arbeit zu bewältigen ist und daher auch mehr gedruckt werden muß. Die bezüglichen Mehrausgaben betragen Fr. 3496. 20. Wieder damit im Zusammenhang steht auch die größere Ausdehnung des Tagblattes und die vermehrten Kosten für Redaktion und Druck und zwar sowohl in Bezug auf die deutsche als die französische Ausgabe. Die dazherigen Mehrausgaben betragen Fr. 1170 für die Redaktion, Fr. 5596. 40 für den Druck des deutschen und Fr. 2048 für den Druck des französischen Tagblattes.

An diesen Summen ist natürlich nichts zu markieren. Sie sind eine Konsequenz der vermehrten Sitzungen des Großen Rates und der damit verbundenen Ausgaben, und die vermehrten Sitzungen hinwiederum sind eine Konsequenz der vermehrten Geschäfte, welche letztes Jahr zu erledigen waren. Es wird beantragt, diese Nachkredite zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der

Nachkreditbegehren für die Allgemeine Verwaltung.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892:

I E 2, Staatskanzlei, Besoldungen der Angestellten	Fr. 1950. —
I J 2, Amtsschreiber, Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten	" 3630. —
	Zusammen Fr. 5580. —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegt eine Reihe von Nachkreditgesuchen vor, zunächst ein solches im Betrage von Fr. 1950 für Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei. Die Mehrausgabe wurde veranlaßt durch die Neuordnung des Archivs. Der Große Rat hat beschlossen, es sei in Bezug auf das Archiv eine andere Ordnung einzuführen und zu diesem Zwecke auch das Personal in genügendem Maße zu vermehren. Diesem Beschlusse entsprechend wurde ein Archivhülfte angestellt, der während sieben Monaten in

Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Es handelt sich allerdings um eine ziemlich bedeutende Summe; allein es ist eben nicht möglich, ein richtiges Budget aufzustellen, weil die vermehrten Sitzungen des Grossen Rates die Ursache für die Mehrausgabe bilden und diese vermehrten Sitzungen nicht schon ein Jahr vorher vorausgesehen werden können.

Bewilligt.

Nachkreditbegehen für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892:

III ^b C 3, Landjägerkorps, Bekleidung	Fr. 1591. 85
4, " Bewaffnung	
und Ausrustung	" 318. —
Zusammen .	Fr. 1909. 85

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Mehrausgabe mußte für denjenigen Teil des Landjägerkorps gemacht werden, welcher als Grenzwächter Dienste leistet. Infolge der neuen Zollverhältnisse, namentlich gegenüber Frankreich, mußte die Eidgenossenschaft einen intensiveren Grenzschutz einführen und namentlich im Anfang mußte die Mannschaft stärker in Anspruch genommen und auch vermehrt werden. Nun besteht zwischen Bund und Kanton ein Vertrag, wonach der Kanton Bern dem Bund eine Anzahl Landjäger zur Verfügung stellt, wofür der Kanton nach einem gewissen Tarif entschädigt wird. Infolge der neuen Verhältnisse mußte einem Teil der Mannschaft ein zweiter Mantel zur Verfügung gestellt werden, indem diese Mannschaft oft stundenlang in Regen und Schneegestöber dem Dienst obliegen mußte und nach kurzer Zeit wieder austrocknen sollte, bevor die Kleider trocken waren. Es war deshalb durchaus nötig, den Leuten einen zweiten Mantel zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die Mannschaft um 12 Mann vermehrt, die bekleidet und ausgerüstet werden mußten. Infolge dessen ist der Budgetkredit um Fr. 1909. 85 überschritten worden. Dies ist aber nicht eine eigentliche Mehrausgabe, indem diese Summe als Mehrentschädigung der Eidgenossenschaft auf einer andern Rubrik nahezu vollständig wieder eingeht. Nur eine ganz kleine Summe fällt der Rechnung als wirkliche Mehrausgabe zur Last. Ich beantrage, auch diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehen für die Direktion des Innern.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892:

IX F 2, Allgemeine Sanitätsvorkehren	Fr. 6990. 35
IX F 3, Impfweisen	" 1056. 35
Zusammen .	Fr. 8046. 35

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Ausgaben auf der Rubrik "Allgemeine Sanitätsvorkehren" betrugen Fr. 21,213. 80

Die Einnahmen, es sind dies Ver- gütungen, welche der Bund an diese Vorkehren leistete " 10,223. 45

Die Reinausgaben beliefen sich also auf Fr. 10,990. 35 während der Kredit nur betrug " 4,000. — so daß eine Ueberschreitung eingetreten

ist im Betrage von Fr. 6,990. 35

Diese Ueberschreitung röhrt hauptsächlich von den Maßnahmen her, welche mit Rücksicht auf die Cholera-gefahr, die letztes Jahr bekanntlich in bedeutendem Maße vorhanden war, ergriffen werden mußten und die sich durchaus rechtfertigen, indem ja gegenüber der Gefahr, daß eine solche Epidemie auch zu uns verschleppt werden könnte, keine Kosten gescheut werden dürfen, um diese Gefahr zu beseitigen.

Eine Ueberschreitung trat ferner auf der Rubrik "Impf- weisen" ein. Die Reinausgaben betragen Fr. 5556. —

der Budgetkredit " 4500. — so daß eine Ueberschreitung eingetreten ist im Betrage von Fr. 1056. — veranlaßt durch ein unverhältnismäßig starkes Auftreten der Pocken und anderer Epidemien im Kanton. Auch da hat man keine Wahl. Wenn eine solche Epidemie ausbricht, so muß man alles thun, was nötig ist, um die Ausbreitung derselben zu verhindern und kann sich nicht slavisch an die bewilligten Kredite halten.

Diese Mehrausgaben sind also im Interesse des sanitaren Zustandes des Landes gemacht worden und deshalb wird Ihnen die Bewilligung derselben beantragt.

Bewilligt.

Nachkreditbegehen für die Direktion der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat sucht um die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892 nach:

XIII A, Bureauausihilfe	Fr. 900. —
XIII B 2, Pferdezucht	" 600. —
Zusammen .	Fr. 1500. —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Laufe des Jahres 1892 haben die Kindviehprämierungen wiederum eine neue und große Ausdehnung erfahren. Die Viehschauen werden aus bekannten Gründen in viel höherem Maße besucht, als in früheren Jahren. Gleichzeitig wurde letztes Jahr zum erstenmal auch Kleinvieh prämiert, zu welchem Zweck an verschiedenen Orten Schauen stattfanden. Infolge dessen war derjenige Angestellte der Landwirtschaftsdirektion, der bei den Schauen als Sekretär fungiert, mehr in Anspruch genommen, als in andern Jahren. Ueberdies befand er

für längere Zeit in sehr leidendem Zustande, so daß ihm ein größerer Urlaub bewilligt und für momentane Aus- hülfe gesorgt werden mußte. Dies alles hatte eine Neber- schreitung des Kredits um Fr. 900 zur Folge.

Auch auf der Rubrik „Pferdezucht“ fand eine Neber- schreitung statt. Wie andere Jahre, so hat der Bund auch letztes Jahr dem Kanton Bern zwei Vollbluthengste zur Verfügung gestellt befuß Stationierung im Kanton. Dieselben wurden stationiert in Delsberg und Tramelan. An die Überlassung dieser Hengste hat aber der Bund verschiedene Bedingungen geknüpft, welche finanzielle Opfer zur Folge hatten und zwar von solchem Umfange, daß der ausgefetzte Kredit nicht hinreichte, sondern um Fr. 600 überschritten werden mußte. — Der Regierungsrat beantragt Ihnen Bewilligung dieser Nachkredite.

Bewilligt.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Februar 1893,

morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Abtretung des Kirchenhors in Frutigen.

Der Regierungsrat beantragt, dem Abtretungsvertrage mit der Kirchgemeinde Frutigen, wonach dieselbe das dor- tige Kirchenchor gegen eine Entschädigung von Fr. 1500 seitens des Staates zum Eigentum und Unterhalt über- nimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re- gierungsrats. Diese Abtretung vollzieht sich unter den gleichen Verhältnissen und Bedingungen, wie schon ver- schiedene andere, die entweder vom Großen Rat geneh- migt worden sind, oder die der Regierungsrat, weil in seine Kompetenz fallend, erledigt hat. Die Loskaufs- summe beträgt Fr. 1500. Das Geschäft muß vor den Großen Rat gebracht werden, weil das Objekt eine Schätz- ung hat, welche die Kompetenz des Regierungsrates (Fr. 7000) überschreitet; die Brandversicherungsschätzung beträgt nämlich Fr. 12,100. Der Regierungsrat bean- tragt Ihnen Genehmigung dieses Vertrages.

Genehmigt.

Der Name ns a u f r u f verzeigt 218 anwesende Mit- glieder. Abwesend sind 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Coullery, Fleury, Häberli (Mün- chenbuchsee), Hauser (Weissenburg), Hennemann, Marolf, Mouche, Raafslaub, Renfer, Romy, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Sterchi, Wälchli; ohne Entschuldigung ab- wesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Belrichard, Beutler, Bigler, Böß, Bourquin, Brunner, Buchmüller, Chodat, Choulat, Clémenton, Comte, Eggimann (Sumis- wald), Glaus, Gygax (Bütikofen), Haslebacher, Houriet, Hunziker, Jubb, Kaiser, Kloßner, Mägli, Mérat, Moser (Biel), Moser (Herzogenbuchsee), Reichenbach, Sahli, Schmalz, Schneeberger (Schoren), Steffen (Madișwyl), Thönen, Wermeille, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abge- lesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Präsident. Ich habe Ihnen noch folgendes zu bemerken. Herr Steck ist im „Tagblatt des Großen Rates“ jeweilen als unentschuldigt abwesend verzeichnet. Auf sein Ansuchen wird dies hiermit richtig gestellt; denn Herr Steck war nicht unentschuldigt abwesend, sondern die Entschuldigung liegt in den Verhältnissen, wie Sie dieselben kennen.

(12. Februar 1893.)

Tagesordnung:**G e s e b**

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Chrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.**Schluß der zweiten Beratung.**

(Siehe Seite 113 ff. des Tagblattes von 1892, sowie Seite 5 hievor; vide ferner Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt von 1893.)

Präsident. Es ist wohl am besten, wenn wir die zweite Beratung neu beginnen, um so mehr, da schon der Art. 1 zurückgewiesen worden ist. Es wird dies die Beratung nicht verzögern.

Einverstanden.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben in der letzten Sitzung beschlossen, außer dem § 7 auch den § 1 zurückzuweisen. Derselbe sieht vor, daß sowohl Konkursiten wie fruchtlos Ausgepfändete von Gesetzes wegen sofort mit der Konstatierung des Konkurses oder der fruchtlosen Auspfändung in der bürgerlichen Chrenfähigkeit auf 6 Jahre eingestellt seien sollen. Nun ist aus der Mitte des Rates die Ansicht ausgesprochen worden, es sei das zu streng, es sollte in Bezug auf die fruchtlos Ausgepfändeten eine Milderung eintreten in der Weise, daß nach Ausstellung des Verlustscheines noch eine Frist eingeräumt würde, um sich mit den Gläubigern abzufinden.

Ich habe seit der letzten Session die Sache genauer untersucht und bin zur Überzeugung gekommen, daß diese Ansicht durchaus begründet ist. Es ist wirklich etwas hart, wenn nach Konstatierung der Insolvenz sofort von Gesetzes wegen diese Folgen eintreten, indem diese Konstatierung schon 23 Tage nach Auhebung der Betreibung stattfinden kann. Nach dem bisherigen bernischen Recht mußte man zuerst eine Zahlungsaufforderung auf 30 Tage erlassen. Dann kam eine Vollziehungsankündigung mit 4 Tagen Frist, macht zusammen 34 Tage. Nach Ausstellung des Insolvenzzeugnisses konnte sodann das Geltagsbegehren gestellt und in diesem Falle vom Gerichtspräsidenten eine Frist von zwei Monaten eingeräumt werden. Es verflossen also im ganzen 3 Monate und circa 8 Tage bis ein Schuldner so weit war, wie er nun in 23 Tagen kommen kann. Es ist deshalb zweifellos zutreffend, wenn man hier noch eine Frist einschiebt. Ich habe der Kommission 3 Monate vorgeschlagen und es würde demnach in § 1 nach dem ersten Satz beigefügt: „Die Einstellung beginnt gegenüber dem Konkursiten mit dem Konkurserkennnis, gegenüber dem fruchtlos Ausgepfändeten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.“ Und dann würde auf den § 7 verwiesen, in welchem die weitere Normierung der Fristen so stattfinden würde. In Übereinstimmung mit dieser Änderung, wonach nicht ipso jure die Einstellung erfolgt, würde statt „find“ gesagt, „werden auf die Dauer“. — Das ist die Änderung, welche wir Ihnen heute vorschlagen.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Der § 1 kann nicht wohl ohne gleichzeitige Behandlung des § 7 behandelt werden, da er von diesem Paragraphen abhängt, wenn man wenigstens den Antrag der Justizdirektion, der mit dem Antrag der Kommission übereinstimmt, annehmen will. Wie der Herr Justizdirektor Ihnen bereits sagte, hat man gefunden, es müsse gegenüber der bisherigen Fassung des § 7 eine Milderung für den fruchtlos Ausgepfändeten eintreten. Man sagte sich, man müsse dem Schuldner noch eine letzte Gnadenfrist aussetzen. Man kann nicht sofort nach Auswirkung des leeren Pfandscheines die Einstellung in der bürgerlichen Chrenfähigkeit eintreten lassen. Man hat sich auch gesagt, daß nach der bisherigen Fassung des § 7 eine Ungleichheit eintreten würde gegenüber den verschiedenen Schuldnern. Wenn nämlich bloß alle Vierteljahre die fruchtlos Ausgepfändeten publiziert werden, so hätte dies die Folge, daß die einen eine Frist von 3 Monaten genießen würden, die andern nur eine solche von 2 oder 3 Tagen oder noch weniger. In der letzten Session wurde bei Beratung dieses Gesetzes von Seite des Herrn Lenz der Antrag gestellt, man solle die Einstellung in der bürgerlichen Chrenfähigkeit nur auf Antrag des Gläubigers und nach Leistung eines Kostenvorschusses eintreten lassen. Dieser Antrag wurde in der Kommission auch verfochten, man hat sich aber gesagt, das System, das die Justizdirektion vorschlage, sei doch das bessere, indem namentlich geltend gemacht wurde, der Eintritt der öffentlich-rechtlichen Folgen würde zu sehr ins Ermeessen des Gläubigers gestellt, wenn man denselben vom Antrag des Gläubigers abhängig mache. Man hat sich deshalb auf den Antrag der Justizdirektion geeinigt.

Präsident. Ich nehme an, es sei gleichzeitig auch der § 7 in Diskussion.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist nun auch der § 7 mit in Diskussion gezogen worden und wie ich glaube mit Recht. Der § 7 ordnet die Publikation der fruchtlos Ausgepfändeten. Herr Lenz hat, wie Ihnen der Herr Präsident der Kommission bereits mitteilte, in der letzten Session beantragt, zu sagen, die Publikation erfolge erst auf Antrag des Gläubigers und nach Vorschluß der Kosten. Ich habe diesen Antrag in der Kommission bekämpft und vorgeschlagen, man solle eine dreimonatliche Frist vom Momente der Ausstellung des Verlustscheines an laufen lassen und es solle der Schuldner durch eine Mahnung darauf aufmerksam gemacht werden. Nach Ablauf von drei Monaten solle dann die fruchtlose Auspfändung, sofern nicht bezahlt wird, von Amtes wegen publiziert werden. Ich halte dafür: man darf nicht die Ungleichheit gegenüber den Konkursiten schaffen, daß man die einen so behandelt und die andern anders. Und ich halte ferner dafür, die öffentlich-rechtlichen Folgen dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Antrag des Gläubigers.

Wie ich Ihnen früher schon auseinandersetzte, beruhen sie auf einer Volksanschauung, welche einen Konkursiten und Insolventen während einiger Zeit als ungeeignet ansieht, in öffentlichen Angelegenheiten mitzureden. Man sagt, die Betreffenden haben in ihrem Haushalt nicht gut geschaltet und gewaltet und sollen daher eine zeitlang von den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Man kann den Eintritt der Ehrenfolgen nicht davon abhängig machen, ob einer einen gutmütigen Gläubiger hat oder einen solchen, der seinen Anspruch mit aller Strenge verfolgt. Diese Ansicht hatte auch in der Kommission stark das Übergewicht. Immerhin hat der Antrag des Herrn Lenz das Gute gehabt, daß die Frage nochmals geprüft wurde und die vorberatenden Behörden dazu kamen, Ihnen eine Milderung zu beantragen.

Steck. Es ist in § 1 die Regel aufgestellt, daß jeder, gegen den der Konkurs erkannt oder der fruchtlos ausgeschändet worden ist, in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen ist. Es entspricht das durchaus der Praxis, wie sie bis jetzt gehandhabt worden ist, und der Volksanschauung, die stillschweigend angenommen hat, es sei jeder, der unter seine Sache komme, mehr oder weniger schuld daran, es sei entweder Liederlichkeit oder sonst ein Verschulden vorhanden, das es genügend rechtfertige, daß man den Betreffenden in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstelle. Nun gibt allerdings der § 2 dem Schuldner das Recht, den Nachweis zu leisten, daß seine Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil ohne eigenen Verschulden eingetreten sei, und es kann auf diese Weise der Verlust der bürgerlichen Ehren vermieden werden. Der § 2 ist also die Ausnahme von der Regel.

Ich glaube nun, es handle sich hier darum: Ist wirklich in den realen Verhältnissen beim Geltstag das Verschulden die Regel oder nicht vielmehr die Nichtschuld? Ich halte dafür, daß wir bei den heutigen Verhältnissen gegenüber früher einen bedeutenden Unterschied machen müssen und daß weitaus in den meisten Fällen von Geltstag oder fruchtloser Pfändung ein Verschulden des Betreffenden nicht vorliegt. Denken Sie nur an die großen Bankkrache, die wir erlebt haben und die ihre Wirkungen, wie ein Wellenschlag, weit hinaus erstrecken, so werden Sie sofort zugeben müssen, daß viele Bürger ökonomisch untergehen können, ohne daß sie auch nur ein Schatten von Schuld trifft. Bei den heutigen ökonomischen Verhältnissen ist dies eigentlich durchgehends so. Es hängt gegenwärtig finanziell alles so von einander ab, es ist jeder Bürger so mit dem ganzen ökonomischen Leben des Landes verknüpft, daß in der Regel einer nicht selber schuld ist, wenn er unter seine Sache kommt. Dem sollte das vorliegende Gesetz Rechnung tragen und den Verlust der Ehrenrechte nur als Ausnahme aufstellen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den § 1 folgendermaßen zu fassen: „Alle Personen, gegen welche der Konkurs erkannt oder gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, werden, falls die Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil durch Verschulden eingetreten, . . . in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.“ Ich glaube, es entspreche den wirklichen Verhältnissen, daß man von vornherein sagt: wir anerkennen, daß heute die große Masse derjenigen Bürger, welche unter ihre Sache kommen, nicht verdient, daß man sie als minderwertige Bürger ansieht; es soll erst bewiesen werden, daß die Betreffenden eine Schuld trifft.

Es ist dies, wie ich glaube, wirklich eine Sache, die für unser ganzes Volksleben von großer Bedeutung ist. Der Kanton Bern ist vor andern Kantonen durch seine große Masse von Geltstagen bekannt. Es kann einem Volke politisch entschieden nicht gleichgültig sein, wenn ein großer Teil der Bürger aus ökonomischen Gründen — in der Mehrzahl der Fälle schuldlos — von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen ist, einfach weil man an einer Ansicht festhält, die zu andern Seiten vollkommen begründet sein möchte, heute es aber entschieden nicht mehr ist. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

L e i n h a r d, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß dem Antrage des Herrn Steck entgegentreten. Ich habe Ihnen bereits in der ersten Beratung des Gesetzes gesagt, wie ich zu dem vorliegenden System gekommen bin. Einerseits hat mich dabei die Geschichte der Ehrenfolgen im Kanton Bern geleitet, aus welcher sich ergibt, daß jedesmal, wenn man allzu liberale Bestimmungen aufstellen wollte, bald ein Rückfall gekommen ist. Als im Jahre 1847 alle Ehrenfolgen abgeschafft wurden, kam 1849 ein Gesetz, das nicht nur auf die Geltstager, sondern auch auf die gewöhnlichen Insolventen Bezug hatte. Und als man im Jahre 1854 die Wiedereinführung erleichterte, kamen im Jahre 1854 wieder strengere Bestimmungen, durch die ohne Ausnahme die perpetuelle Einstellung verfügt wurde. Wir dürfen daher, wenn wir zu einer Milderung kommen wollen, mit dem bisherigen Zustand nicht plötzlich brechen; wir müssen einen Übergangszustand schaffen, und es wird sich dann zeigen, ob es in der Zukunft einmal möglich sein wird, so weit zu gehen, wie Herr Steck will.

Aber auch ein praktisches Bedenken mußte uns abhalten, diesen Weg zu betreten, nämlich die Unmöglichkeit, ohne großen Aufwand an Zeit und Kosten im einzelnen Falle zu konstatieren, ob ein Verschulden vorhanden sei oder nicht. Wenn in Bezug auf vielleicht 1000 Schuldner konstatiert werden soll, weshalb sie in Konkurs geraten oder insolvent geworden seien, so gibt dies den betreffenden Beamten so viel Arbeit, als wenn sie 500 große Strafuntersuchungen zu führen hätten; denn die Vorgänge, welche zum Vermögensverfall führten, reichen oft auf 10, 20, 30 Jahre zurück. Es ist gewöhnlich nicht eine einzelne bestimmte Handlung, sondern es sind vielleicht hunderte von Handlungen, welche die Vermögensverhältnisse zerrütteten. Es ist übrigens nicht richtig, wenn Herr Steck sagt, die Präsumtion spreche gegen das Verschulden. Im Gegenteil! Wer schon etwas in Statistik der Konkurse mache oder die gemachten Statistiken geprüft hat, weiß, daß in $\frac{9}{10}$ von allen Fällen ein Verschulden des Schuldners vorliegt und nur in einer Kleinern Zahl von Fällen die Schuld in unverschuldeten Umständen — wie Krankheit, Täuschung in gewissen Voraussetzungen bei Eingehung von Bürgschaften, Übernahme von Erbschaften &c. — zu suchen ist. Begründen ließe sich die Ansicht des Herrn Steck damit, daß die Ehrenfolgen einen strafähnlichen Charakter haben und man eine Strafe nicht aussprechen soll, ohne daß ein Strafverfahren vorangegangen ist. Ich habe Ihnen aber schon gesagt, daß diese Ansicht, die vielleicht richtig ist und von Leuten geteilt wird, die in dieser Frage als sehr kompetent anzusehen sind, im Kanton Bern noch nicht vorwaltet,

sondern daß die Ansicht dahin geht, dem Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten Ehre, abgesehen ob ein Verschulden vorliege oder nicht, ein gewisser Makel an, dem man durch die Einstellung Ausdruck geben will. — Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Herrn Steck abzulehnen.

Steck. Ich erlaube mir gegenüber dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrats noch einige Gegenbemerkungen. Es ist darauf hingewiesen worden, man habe 1849 und 1850 nicht gute Erfahrungen gemacht und habe wieder zurückgehen müssen. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß seitdem 40 Jahre verflossen sind, und was vor 40 Jahren noch nicht reif war, könnte doch seither reif geworden sein. Es wäre wirklich ein langsamter Fortschritt, wenn sich in 40 Jahren die Sache noch nicht geändert hätte.

Ferner machte der Herr Berichterstatter darauf aufmerksam, es würde große Schwierigkeiten bieten, nachzuweisen, ob ein Verschulden vorliegt. Ich glaube das nicht. Es läßt sich das in einem Verfahren ganz gut machen. Bei verschuldeten Gelstagen liegen die Gründe gewöhnlich so auf der Hand, daß es keine große Untersuchung braucht. Und wenn auch anzunehmen wäre, es biete Schwierigkeiten, ein Verschulden nachzuweisen, sollen solche Schwierigkeiten schwer ins Gewicht fallen gegenüber dem Ehrenverlust eines Mitbürgers? Es scheint mir, man denke etwas zu wenig daran, was dieser Ehrentzug für den Bürger ist. Halten Sie sich vor Augen, welchen Wert es für einen Mann hat, bürgerlich aufrecht zu stehen, und sagen Sie sich selbst: Ist es richtig, einem Bürger die Ehre zu entziehen, ohne zu untersuchen, ob ihn ein Verschulden trifft, nur weil diese Untersuchung einige Schwierigkeiten bietet? Ich kann eine solche Auffassung nicht teilen. Ich habe vor den Mitbürgern, auch vor den ärmsten, so viel Respekt, daß ich glaube, man sollte deren Rechte und Ehren eher schützen, als ihnen dieselben entziehen einfach aus dem Grunde, weil es zu viel zu thun gibt, zu untersuchen, ob sie ein Verschulden trifft.

Der Herr Justizdirektor hat sich auf die Statistik befreuen. Ich muß ernste Zweifel äußern, daß eine solche Statistik über die Zahl der verschuldeten und unverschuldeten Gelststage existiere. Sie könnte ja nur da existieren, wo wirklich in jedem einzelnen Fall untersucht wird: Ist Schuld oder Nichtschuld vorhanden? Wo ist das geschehen? Dazu käme noch die Schwierigkeit des ganzen und teilweisen Verschuldens. Im Kanton Bern jedenfalls kann eine solche Statistik nicht existieren, da eben solche Untersuchungen in jedem einzelnen Fall nicht gemacht worden sind.

Man sagt ferner, es handle sich nicht um eine Strafe. Das ist schon richtig. Der Entzug wird nicht durch den Strafrichter verhängt. Aber ich muß darauf zurückkommen: Es ist doch wirklich nichts Leichtes, einem Bürger seine Ehre zu nehmen und einfach zu sagen, die Volksanschauung gehe nun einmal dahin, man wolle Gelstager nicht gerade strafen, aber sie seien doch unehrlich. Diese Ansicht habe ich nicht. Es kann einer Zahlungsunfähigkeit werden und dabei doch ein größerer Ehrenmann sein als mancher, der zahlungsfähig ist. Ich kann mich nicht an die Ansicht gewöhnen, daß man einen als schlechten Kerl betrachtet, wenn er nicht mehr zahlen kann. Es ist eine solche Ansicht weder human noch politisch klug.

Ich möchte nochmals hervorheben: Der Grundgedanke meines Auftretens ist der: ich möchte es vermeiden, daß ein großer Teil unseres Volkes rechtlos erklärt wird, daß man aus ökonomischen Gründen eine Klasse von Heloten schafft. Ich möchte Sie bitten, es mit der bürgerlichen Ehre etwas ernster zu nehmen, und ich glaube, es würde dem Grossen Rat Ehre machen, wenn er erklären würde: Es sollen nur diejenigen Bürger der bürgerlichen Ehren verlustig erklärt werden, denen wir nachweisen können, daß sie eine Schuld trifft.

Dürrenmatt. Wenn nicht Herr Steck die in Beratung stehende Frage zum Ausgangspunkt seiner Jungferrede gemacht und einen ganz neuen Vorschlag gebracht hätte, würde ich mich zufrieden gegeben haben, nachdem ich das letzte mal mit einem entgegengesetzten Antrag abgewiesen worden bin. Nun aber, da man dem Grossen Rat dieses Extrem vorschlägt, würde ich es für unrichtig halten, wenn nicht auch der direkt entgegengesetzte Standpunkt nochmals vertreten würde.

Es ist nicht richtig, was Herr Steck behauptete, daß der ökonomische Ruin in der Regel ohne Verschulden des betreffenden Bürgers eintrete. Im Gegenteil, das Verschulden ist die Regel; auch das von Herrn Steck angeführte Beispiel, die ruinierten Existenz aus den Bankkrachen, trifft nicht zu. Hätten sich die betreffenden Einleger bei einer soliden Bank — z. B. der Hypothekarkasse, die sozusagen absolut solid ist — mit einem kleineren Zins begnügt, so würden sie nicht das Opfer ihrer Spekulation geworden sein. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, darf gesagt werden: Es ist jeder selber schuld, wenn er in Konkurs kommt oder fruchtlos ausgepfändet wird. Einzelne Ausnahmen will ich gelassen lassen, die etwa von Bürgschaften für Söhne z. h. rühren können. Die Zahl dieser Fälle ist aber eine höchst minimale. Die Tendenz der Richtung, der Herr Steck angehört, geht überhaupt dahin, Ausnahmefälle zur Regel zu stempeln. Wegen der einzigen Ausnahme, die Herr Steck in Bezug auf unsere Eidesformel bildet, wollte man den Grossen Rat zwingen, die Eidesformel überhaupt abzuschaffen. Um einzelner Ausnahmen willen soll man die ganze Regel umstoßen! Da möchte ich entschieden Front machen, und wenn Herr Steck seinen Antrag bringt, so stelle ich den entgegengesetzten, es beim bisherigen Zustand bewenden zu lassen, nämlich die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit so lange andauern zu lassen, bis die Gläubiger befriedigt sind, immerhin mit der Konzession an die neuen Ideen, daß in Fällen der Nichtverschuldung, die vom Konkursit oder fruchtlos Ausgepfändeten nachgewiesen werden muß, ein Abweichen von der Regel eintreten kann.

A b s t i m m u n g .

Eventuell: Für den Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) **Mehrheit.**

Definitiv: Für Festhalten an diesem Beschuß (gegenüber dem Antrag Steck)

§ 2.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 3—5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe bereits in einer früheren Sitzung das Verfahren behufs Wiedereinsetzung des Schuldners, der unverschuldet in Konkurs kam oder ausgepfändet wurde, erörtert und will das damals Gesagte nicht wiederholen. Die Kommission hat einen Zusatz beschlossen und ich will es dem Berichterstatter der Kommission überlassen, denselben zu begründen.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Nach der gegenwärtigen Fassung der §§ 3—5 würden der Gläubiger und der Schuldner die Kosten des Rehabilitationsverfahrens vollständig bezahlen müssen, selbst mit Inbegriff der Gerichtsgebühren. Wir fanden nun, es sei ganz richtig, daß der Staat keine Auslagen haben solle, daß die Parteien die Expertenkosten, Zeugengelder etc. bezahlen sollen, dagegen aber sei es unbillig, wenn Leute, welche nichts haben oder die verlustig wurden, noch Gerichtsgebühren bezahlen sollen. Wir schlagen deshalb zu § 5 folgenden Zusatz vor: „In den in § 2 vorgesehenen Fällen dürfen keine Gerichtsgebühren erhoben werden.“

Präsident. Die Regierung widersteht sich diesem Zusatz nicht.

Angenommen.

§ 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Ihrer früheren Beratung haben Sie den Zuschantrag des Regierungsrates, daß gegen Verfügungen des Betriebsbeamten mit Bezug auf eine nochmalige Einstellung eines Schuldners infolge späterer Betreibung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden könne, gutgeheißen. Ich habe deshalb nicht nötig, mich über den gedruckt vorliegenden Abänderungsantrag des Regierungsrats von neuem zu verbreiten.

Mit dem Abänderungsantrag des Regierungsrates angenommen.

§ 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 8 sollte nunmehr etwas modifiziert

werden. Er sieht vor, daß das vorliegende Gesetz auch Anwendung findet einerseits auf alle Personen, welche vor dem 1. Januar 1892 unter dem bernischen Recht Konkursiten geworden und also in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind. Das Gesetz würde in dem Sinne auf sie Anwendung finden, daß wenn seit der Erkennung des Konkurses mehr als 6 Jahre verstrichen sind, sie wieder in den Genuss der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eintreten. Sind die 6 Jahre noch nicht abgelaufen, so würden sie noch so lange eingestellt bleiben, bis die 6 Jahre zu Ende sind.

Man hat nun im weitern unter das Gesetz gestellt alle Personen, welche seit 1. Januar 1892 Konkursiten geworden sind oder ausgepfändet wurden. Wenn nun alle Schuldner, welche mit dem 1. Januar 1892 ausgepfändet wurden, gleichzeitig im „Amtsblatt“ publiziert werden müßten, so gäbe das ein dickes Heft und Sie begreifen, daß dies einen außerordentlich ungünstigen Eindruck machen müßte, namentlich nach außen. Man würde mit Fingern auf uns zeigen und sagen: Im Kanton Bern wird ein ganzes Bataillon von Insolventen auf einmal publiziert. Es ist deshalb angezeigt, nur diejenigen zu publizieren, welche von nun an fruchtlos ausgepfändet werden. Es wird dies zur Folge haben, daß der Gläubiger den Schuldner nochmals betreiben oder auf Grund des nicht ausgelaufenen Zahlungsbefehls nochmals den Versuch machen muß, zu pfänden, um sich einen neuen Verlustschein ausstellen zu lassen. Dann werden auch diese Leute successive zur Publikation gelangen, so daß in dieser Beziehung ein Schaden nicht entsteht. Ich würde deshalb vorschlagen, zu sagen: „Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen entsprechende Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten in Gelttag (Güterabtretung) gefallen sind oder über welche der Konkurs oder das Falliment erkannt worden ist.“ Es umfaßt dies dann auch diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1892 in Konkurs kamen. Der zweite Absatz wäre einfach zu streichen.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission geht mit den Ausführungen des Herrn Justizdirektors völlig einig. Man sagte sich, man könne nicht die früher Vergeltstagten ungünstiger behandeln als die unter dem neuen Gesetz in Konkurs Geratenen; es wäre ungerechtfertigt, wenn man Leute, die schon 10 oder 20 Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, in diesem Zustand belassen wollte. Man ist in der Kommission auch darüber einig, daß der zweite Absatz des § 8 gestrichen werden soll, indem man sich ebenfalls sagte, es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn auf einmal etwa 1500 fruchtlos Ausgepfändete publiziert würden.

Angenommen mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrats beantragten Modifikation.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen des Gesetzes zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die
Hauptabstimmung.
Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.
Der Tag der Volksabstimmung soll später fixiert werden.

Ihnen gestellt werden, sind nur von geringer Bedeutung und bezwecken meistens nur redaktionelle Änderungen. Der erste Antrag betrifft den § 28 des Entwurfes. Hier beantragen Kommission und Regierungsrat, in der vierten Linie nach dem Worte "Gemeinden" beizufügen "mit geringer Steuerkraft". Die Sache war schon in der ersten Beratung so gemeint und es ist nur ein Versehen, daß diese Worte nicht schon damals aufgenommen worden sind.

Angenommen.

Gesetz
über
den Primarunterricht im Kanton Bern.

Schlußberatung.

(Siehe Seite 382 ff. des Tagblattes von 1892, sowie Nr. 11 und 12 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

Präsident. In der Novemberseßion ist die zweite Beratung zu Ende geführt worden bis auf die Frage, ob man auf einzelne Paragraphen zurückkommen wolle. In diesem Stadium wurde auf Antrag der Kommission die Regierung eingeladen, über die finanzielle Tragweite des Gesetzes Untersuchungen anzustellen und dem Grossen Rat Bericht zu geben, wie die nötig werdenden Mehrausgaben gedeckt werden können. Die bezüglichen Berichte der Erziehungsdirektion über die finanzielle Tragweite des Gesetzes und der Finanzdirektion über die Art und Weise, wie die Mehrausgaben gedeckt werden können, sind Ihnen gedruckt ausgeteilt worden. Die Regierung beantragt ferner, auf eine Anzahl Artikel zurückzukommen und sodann schlägt sie einen neuen Artikel betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vor. Ich nehme nun an, wir werden vorerst diejenigen Artikel erledigen, auf die man zurückkommen will, und hernach den neu vorgeschlagenen Übergangsatikel in Beratung ziehen. Ist das Gesetz selbst erledigt, so wird dann der Zeitpunkt gekommen sein, über die Motion des Herrn Burkhardt, die mit dem Gesetz in Verbindung steht, sich auszusprechen. Dies zu Ihrer Orientierung!

Herr Vizepräsident Wyss übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Ich schlage vor, zunächst diejenigen Artikel zu erledigen, bezüglich welcher die Regierung ein Zurückkommen beantragt. Hernach steht es dann jedem Mitgliede frei, auch auf andere Artikel zurückzukommen.

Einverstanden.

§ 28.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Wiedererwägungsanträge, welche

§ 29.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier beantragen wir, im Einverständnis mit der Kommission, den Kredit der Erziehungsdirektion für allgemeine Bildungsbestrebungen, Schul- und Volksbibliotheken sc. von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen. Schon gegenwärtig reicht dieser Kredit, welcher der Erziehungsdirektion durch ein Spezialgesetz von 1875 gegeben wurde, für die verschiedenen Zwecke, für die er bestimmt ist, nicht hin. Es werden aus diesem Kredit fixe Beiträge bezahlt, z. B. an die Schulausstellung, Honorare für neue Lehrmittel ausgerichtet, die Lehrer-, Schul- und Volksbibliotheken unterstützt und endlich den armen Gemeinden die Lehrmittel unentgeltlich geliefert. Schon die letztere Ausgabe ist eine sehr bedeutende, da fast kein Tag vergeht ohne daß eine Gemeinde von der Erziehungsdirektion eine Karte, Zeichnungsvorlagen, Bilder für den Anschauungsunterricht sc. verlangt. Wird nun das neue Gesetz angenommen, so werden die Ausgaben der Erziehungsdirektion noch erhöht, indem in einem Artikel des Gesetzes bestimmt ist, daß in jeder Kirchgemeinde wenigstens eine Schulbibliothek errichtet werden soll. Infolge dessen wird die Erziehungsdirektion für die Unterstützung dieser Institute noch viel mehr in Anspruch genommen werden als bisher. Es rechtfertigt sich daher durchaus, daß dieser Kredit um Fr. 5000 erhöht wird, immerhin in dem Sinne, daß jeweilen bei Feststellung des Budgets bestimmt werden wird, welche Summe, bis zu diesem Maximum von Fr. 15,000, der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt werden soll.

Angenommen.

§ 33.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In § 33 schlagen wir eine Redaktionsänderung vor. Der erste Satz lautet: "Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, oder frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt." Diese Redaktion ist offenbar fehlerhaft; denn das „oder frei“ be-

zieht sich auf den Zwischenatz „nach Mitgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente“ und hat in dieser Beziehung absolut keinen Sinn, denn das „oder“ soll im Gegensatz stehen zum ersten Teil des Sakes. Wir schlagen folgende Redaktion vor: „Die Lehrer werden, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, auf den Vorschlag der Schulkommission oder frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“ Diese Redaktion ist zwar auch nicht schön. Das einfachste wäre, wenn man das „oder“, das auf Antrag des Herrn Dürrenmatt aufgenommen wurde, aber absolut überflüssig ist, streichen würde. Es soll mit dem „oder“ gesagt werden, daß die Wahlbehörde an den Vorschlag der Schulkommission nicht gebunden sei. Allein das versteht sich von selbst. Es ist nirgends gesagt, daß der Vorschlag der Schulkommission bindend sei; man sagt bloß, die Schulkommission habe einen Vorschlag zu machen, im übrigen aber ist die Behörde frei, aus der Zahl der patentirten Bewerber einen zu wählen.

Bühl. Ich schlage folgende Redaktion vor: „Die Lehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Schulkommission . . . gewählt.“ Bei dieser Redaktion kann das „oder frei“ wegfallen und es ist dem Gedanken, daß die Wahlbehörde nicht an den Vorschlag der Schulkommission gebunden sein soll, Ausdruck gegeben.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Bühl einverstanden.

Nitschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Bühl ebenfalls einverstanden.

Dürrenmatt. Ich stelle den Gegenantrag, die Worte „oder frei“ beizubehalten. Es ist das ein Ausdruck, wo man weiß, wie es gemeint ist, während man das „unverbindlich“ auslegen kann, wie man will. Auch im bisherigen Gesetz hieß es, die Wahl erfolge nach „freier Wahl“ durch die Einwohnergemeinden. Streichen könnte man den Zwischenatz „nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente“; denn das versteht sich von selbst.

Bühlmann. Ich beantrage, einfach das Wort „oder“ zu streichen. Die Schulkommission macht einen Vorschlag; aber die Schulgemeinde ist berechtigt, ganz frei zu wählen.

Bühl. Ich möchte mir doch erlauben, Sie zu ersuchen, an dem Worte „unverbindlich“ festzuhalten. Zu einer unrichtigen Auffassung kann dieses Wort nicht führen. Die Schulkommission macht einen Vorschlag, dieser Vorschlag soll aber für die Wählerschaft unverbindlich sein, sie soll frei wählen können. Anders kann das „unverbindlich“ nicht aufgefaßt werden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich kann, was mich betrifft, den Antrag des Regierungsrates zu Gunsten desjenigen des Herrn Bühl oder des Herrn Bühlmann zurückziehen. Der letztere Antrag stimmt mit der ursprünglichen Re-

daktion überein. Die Sache wurde dann inkorrekt durch Hinzufügung des Wortes „oder“, das nach meiner Ansicht absolut überflüssig ist.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall, daß das Wort „frei“ beibehalten werden soll:

Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Antrag Bühlmann) Minderheit.

Definitiv: Für Festhalten an dem Antrag Bühlmann 64 Stimmen.

Für den Antrag Bühl 60 "

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir beantragen zu § 33 noch eine zweite Änderung. Aus dem zweiten Satz geht hervor, daß die Gemeinden ihre Schulen so einrichten müssen, daß das Sommerhalbjahr mit dem 1. Mai, das Winterhalbjahr mit dem 1. November beginnt. Nun sind wir aber der Ansicht, daß es den Gemeinden freistehen soll, die Sommer- und Winterschule zu beginnen, wann sie wollen. Schon gegenwärtig ist eine Bestimmung im Schulgesetz, welche den Anfang der Sommer- und Winterschule fixiert; allein sie wird nicht befolgt. An vielen Orten beginnt die Sommerschule schon im März und die Winterschule schon im Oktober. Letzteres ist vielfach der Fall im Jura. Wir sind der Ansicht, daß die Gemeinden frei sein sollen, die Schule zu beginnen, wann sie wollen, vorausgesetzt natürlich, daß sie die vorgeschriebene Zahl von Schulwochen und Schulstunden innehalten. Auf der andern Seite ist es aber nötig, mit Rücksicht auf die Amtsdauer der Lehrer ein Datum zu bestimmen, damit man genau weiß, wann die Amtsdauer beginnt. Damit kein Zweifel obwalten kann, daß die Schulkommissionen den Beginn der Sommer- und Winterschule bestimmen können, schlagen wir vor, zu sagen: „Hinsichtlich derselben (nämlich der Amtsdauer) wird der Anfang des Sommerhalbjahres auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.“ Damit soll gesagt sein, daß diese Daten nur auf den Beginn der Amtsdauer der Lehrer Bezug haben, nicht aber auf den Beginn der Schulhalbjahre.

Angenommen.

§ 36.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen; es soll statt „Schuljahres“ heißen „Schulhalbjahres.“

Angenommen.

§ 37.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier kann die Redaktion vereinfacht werden, indem der zweite Absatz ganz gut in den ersten eingefügt werden kann, indem man nach „besetzt werden kann“ einschaltet „sowie bei Krankheit des Lehrers“.

Ferner wird beantragt, den letzten Absatz wie folgt zu fassen: „Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so daß auf Beginn des nächsten Halbjahres eine definitive Besetzung erfolgen kann.“ Es kann so das Fremdwort „Semester“ vermieden werden.

Angenommen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Ueberschrift des Abschnitts „Beschwerden gegen die Lehrer“ (§§ 43—48) stimmt nicht mit dem Inhalt überein, indem darin auch von Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission die Rede ist. Damit die Ueberschrift mit dem Inhalt übereinstimmt, wird beantragt, einfach zu sagen „Beschwerden“.

Angenommen.

§ 57

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Einleitung des § 57 ist etwas unklar. Man könnte glauben, daß jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, schon am 2. Januar in die Schule eintreten müsse, während es natürlich erst mit dem Beginn der Sommerschule eintritt. Um jeden Zweifel zu beseitigen, schlagen wir vor: „Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres schulpflichtig.“

M. Folletête. Je voudrais présenter un amendement à l'art. 57, qui ne me paraît pas assez tenir compte des besoins des districts jurassiens. Je demanderais le maintien du système qui existe actuellement dans le Jura pour l'admission des enfants qui atteignent l'âge de 6 ans révolus avant le 1^{er} avril. Si l'article était conservé tel quel, un enfant qui aurait 6 ans le 2 janvier ne pourrait pas entrer à l'école le 1^{er} avril suivant, mais serait obligé d'attendre encore une année entière avant de pouvoir être admis. Vous avez compris, Messieurs, que les besoins et les coutumes du Jura ne sont pas les mêmes que ceux de l'ancien canton, et c'est bien pour cette raison que vous avez établi d'une manière facultative la scolarité de 8 années, — je dirai

en passant que les communes du Jura seront probablement unanimes à l'introduire —, et que vous avez conservé la scolarité de 9 années, à laquelle les communes de l'ancien canton paraissent tenir absolument. Mais il ne faudrait cependant pas arriver à rendre illusoire, pour un grand nombre d'enfants, l'application du système établi en faveur du Jura, et je crois que, sous ce rapport, on s'exposerait à des mécomptes si l'on n'apportait pas un correctif à l'art. 57 du projet. Je suis d'accord de maintenir tel quel le commencement de cet article, ainsi conçu: « La fréquentation de l'école est obligatoire pour tout enfant âgé de six ans révolus au 1^{er} janvier. L'année scolaire commence le 1^{er} avril. » Mais j'ajouterais ensuite que si l'enfant atteint ses six ans dans l'intervalle, c'est-à-dire entre le 1^{er} janvier et le 1^{er} avril, il pourra quand même entrer à l'école à cette dernière époque. Je sais parfaitement que c'est là une question à laquelle l'ancien canton est assez indifférent, mais il est indispensable que, si on accorde au Jura la scolarité de 8 années, on la lui accorde avec toutes ses conséquences. A cet effet, je désire qu'on ajoute après les mots: « L'année scolaire commence le 1^{er} avril », la disposition suivante: « Toutefois, les enfants ayant accompli à cette époque-là leur 6^{me} année seront pareillement admis à l'école. »

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Bestimmung des schulpflichtigen Alters, wie sie sich in § 57 findet, wurde aufgestellt für den Fall, daß im ganzen Kanton die achtjährige Schulzeit eingeführt werde. Sie wissen, daß der Antrag des Regierungsrats dahin ging, es solle für den ganzen Kanton das 9. Schuljahr gestrichen werden. Da sagte man sich, es sei für diesen Fall angezeigt, für den Schulaustritt ein etwas größeres Alter zu verlangen. Da nun das System des Regierungsrats nicht angenommen wurde, so ist es gut, wenn man diesen Paragraph noch etwas näher ansieht.

Gegenwärtig ist es so, daß wer am 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, im folgenden Schulhalbjahr in die Schule eintreten muß. Das hat zur Folge, daß der Schulaustritt zwischen dem 15. und 16. Altersjahr stattfindet. Wer am 1. April geboren ist, ist beim Schulaustritt 16 Jahre alt. Wird nun für den Schulaustritt ein noch größeres Alter verlangt, so würden bei der 9jährigen Schulzeit die unmittelbar nach dem 1. Januar geborenen Kinder beim Schulaustritt schon über 16 Jahre alt sein. Ich persönlich könnte mich daher dem Antrage des Herrn Folletête, das jetzige System beizubehalten, ganz gut anschließen, doch bin ich nicht befugt, im Namen des Regierungsrats eine bestimmte Erklärung abzugeben.

Dr. Schenk. Ich möchte Sie ersuchen, am 1. Januar festzuhalten. Es ist nicht ganz richtig, wenn gesagt wurde, man habe diese Änderung getroffen, weil man glaubte, es werde im ganzen Kanton die achtjährige Schulzeit eingeführt. Es geschah auf eine Eingabe des kantonalen Aerztevereins hin, der gewünscht hat, man möchte das 9. Schuljahr beibehalten, dagegen aber unten ein Schuljahr streichen. Der Aerzteverein ist einhellig der Ansicht, daß man mit der Schule zu früh anfängt. Der Übergang von der Pflege des Hauses zum

Schulbesuch ist ein sehr unvermittelbar und die Mängel, die man dem Schulwesen vorwirft, haben gerade auf das erste Schuljahr am ehesten Bezug. Aus rein hygienischen Gründen möchte ich Sie daher ersuchen, am 1. Januar festzuhalten. Es wird damit wenigstens das Alter für den Schuleintritt um ein Vierteljahr verschoben.

R i t s c h a r d, Berichterstatter der Kommission. Ich habe schon in der Kommission dafür gestimmt, es beim bisherigen System bewenden zu lassen. Ich habe von keinen Klagen gehört, die dagegen erhoben worden wären. Es mag allerdings aus sanitären Gründen und hauptsächlich aus städtischen Kreisen der Ruf nach Heraufsetzung des Alters für den Schuleintritt ergangen sein, doch thut man gut, solchen Rufen von Fachleuten nicht allzu einseitig nachzugeben. Dem Verlangen der Aerzte ist hier übrigens Rechnung getragen, indem es heißt: „Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehrungen der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.“ Die Eltern und Schulkommissionen haben es also in der Hand, nicht genügend entwickelte Kinder für ein Jahr zu dispensieren. Findet man aber, ein Kind sei kräftig genug und es sei vielleicht gut, wenn es daheim etwas fortkomme, so soll man es in die Schule eintreten lassen, um so mehr, als wir nicht eine so lange Schulzeit haben, daß die Kinder darunter wesentlich leiden würden. Es ist mir seit der letzten Beratung aus Kreisen von Lehrern und Schulmännern der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte das bisherige System beibehalten, indem die Fixierung des Termins auf 1. Januar vielerorts mit einem Grund zur Verwerfung geben würde. Ich füge bei, daß in den Eingaben von mehreren Seiten, und zwar von sehr schulfreundlichen Gemeinden, das gleiche verlangt wurde. Für die achtjährige Schulzeit hätte sich vielleicht allerdings der 1. Januar empfohlen. Allein nun hören Sie eine Stimme aus der Gegend, wo die achtjährige Schulzeit eingeführt werden soll; Herr Folletête sagt, daß gerade im Jura das Gesetz Gefahr laufe, wenn der 1. Januar gesetzt werde statt des 31. März. Einer solchen Stimme muß man eine gewisse Aufmerksamkeit schenken. Das Gesetz wird noch genug Anfeindungen zu erfahren haben; wir müssen alle schulfreundlichen Elemente sammeln, wenn wir ihm zur Annahme verhelfen wollen, und solche Bestimmungen daraus entfernen, von denen schulfreundliche Leute uns sagen, daß sie dem Gesetz zum Fallstrick werden könnten. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen sehr empfehlen, den Antrag des Herrn Folletête anzunehmen, der darauf hinausläuft, einfach die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes beizubehalten.

S t e c k. Ich möchte die Ansicht des Herrn Dr. Schenk unterstützen. Im ganzen kommen die Kinder nur zu früh unter das Schulregiment und mit dem, was sie im ersten Jahre lernen, ist es nicht weit her; das können sie später, wenn sie kräftiger sind und die Eindrücke besser verarbeiten können, leicht nachholen. Unsere gegenwärtige Schulzeit ist überhaupt eine allzu verfrühte.

Eine Einwendung des Herrn Folletête, die dem Gesetz beim Volke sehr gefährlich werden könnte, möchte ich entkräften. Herr Folletête sagte, wenn man den 1. Januar festsetze, so müsse jedes Kind, das zufällig am

2. Januar geboren sei, ein ganzes Jahr warten. Da wird das Volk sagen: Das ist ein Unfinn, wegen eines Tages ein ganzes Jahr warten zu müssen. Dieser Einwand ist nur ein scheinbarer, denn beim bisherigen System ist genau das gleiche der Fall; ein am 2. April geborenes Kind wird ebenfalls um ein ganzes Jahr zurückgestellt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gesagt, auf Begehrungen der Eltern können durch Beschuß der Schulkommission ungenügend entwickelte Kinder ein Jahr zurückgestellt werden. Allein Sie wissen, daß namentlich in den niederen Volkskreisen die Eltern froh sind, wenn sie die Kinder los sind. Sie schicken sie gerne in die Schule, nur damit sie dieselben daheim nicht beaufsichtigen müssen. Die meisten Eltern werden daher ein solches Begehrung nicht stellen; sie wollen schon nicht den Namen haben, daß sie ihr Kind haben dispensieren lassen. Es ist diese Bestimmung also ein schlechter Trost. Ich glaube, wir sollen richtige Grundsätze in einer Weise aufstellen, daß sie allgemein Geltung haben, und nicht darauf abstellen, ob die Eltern den Verstand und den Mut haben werden, für ihr Kind eine Ausnahme zu verlangen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Paragraph so zu belassen, wie er ist.

S c h m i d (Andreas). Ich erlaube mir, auf etwas aufmerksam zu machen, das mir unklar ist. Der Herr Präsident der Kommission hat den Antrag des Herrn Folletête unterstützt und doch einen ganz andern Antrag gestellt. Wenn ich Herrn Folletête recht verstanden habe, so hat er nicht den Antrag gestellt, als Termin für die Schulpflichtigkeit den 1. April festzusetzen; er beläßt den 1. Januar und fügt nur einen Zusatz bei, daß die zwischen dem 1. Januar und dem 31. März geborenen Kinder die Schule ebenfalls besuchen können, aber nicht dazu verpflichtet sind. Nun kommt Herr Nißhard und sagt, er unterstützt den Antrag Folletête, der die Schulpflichtigkeit auf den 1. April fixieren wolle. Das begreife ich nicht, und ich wollte auf diese Unklarheit aufmerksam machen.

Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir, Ihnen mit einigen Worten den Standpunkt der Kommission klarzulegen. In der letzten Sitzung hat allerdings der Herr Präsident die Sache zur Sprache gebracht und angeregt, es beim bisherigen System verbleiben zu lassen. Die Kommission war jedoch ziemlich einstimmig für den Entwurf, wie er vorliegt, und zwar aus Gründen, die schon früher hier betont und vorhin von Herrn Schenk neuerdings geltend gemacht wurden. Dabei mache ich noch auf folgendes aufmerksam. Die Zahl der Schulstunden ist für die unterste Klasse gleich hoch angesetzt, wie für diejenigen Schüler, welche drei Jahre älter sind. Man mutet also einem sechsjährigen Kinde gleichviel zu, wie einem neunjährigen, und dies war ein Hauptgrund, weshalb man sagte, die Kinder sollen nicht zu früh in die Schule geschickt werden. Ferner wurde in der Kommission betont, daß es praktischer sei, wenn der Eintritt in die Schule nach Jahrgängen erfolge, ähnlich wie der Eintritt ins Militär. Endlich erlaube ich mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der bis jetzt noch gar nicht berührt wurde. Sie wissen, daß Bern mit dem Polytechnikum in Zürich bezüglich des Eintrittes Schwierigkeiten hatte, nicht weil die bernischen Gymnasien weniger reife Schüler nach Zürich geschickt hätten, sondern weil

ste ein Vierteljahr zu jung waren. Um dem abzuhelfen, sagte man, man müsse an den Gymnasien ein Jahr zugezähnen. Hätten wir den Eintritt in die Schule etwas zurückgesetzt, so hätten diese Reklamationen von Zürich nicht kommen können. Alle andern Kantone haben eben einen späteren Eintritt und das jedenfalls aus guten Gründen; man soll eben ein Kind nicht allzufrüh anstrengen. Ich möchte Ihnen deshalb die Fassung des Entwurfs empfehlen.

M. Folletête. Je ne sais pas, Messieurs, si je me suis exprimé de façon à vous faire bien saisir toute la portée de l'amendement que j'ai l'honneur de présenter. Il s'agit de parer à un inconvénient très sérieux, qui ne manquerait pas de se produire si l'art. 57 était maintenu sans aucun changement. Cette rédaction peut donner lieu à une double interprétation; quoi qu'on en dise, elle oblige à croire que l'enfant né le 2 janvier sera renvoyé au 1^{er} avril de l'année suivante. C'est donc une différence de 15 mois. Il est impossible que ce soit là votre intention, Messieurs, mais il ne faut pas de confusion, et je demande qu'on dise formellement que les enfants ayant accompli leur 6^{me} année avant le 1^{er} avril seront admis à l'école à cette époque-là. Il va sans dire que je ne songe pas à les y faire entrer contre le gré des parents, et il est facile de tenir compte de l'objection de M. Schmid en intercalant dans mon amendement ce seul membre de phrase: « sur la demande des parents ». Dans les districts du Jura, les parents demanderont tous, j'en ai la conviction, l'admission de ceux de leurs enfants qui se trouveront dans ces conditions.

Dürrenmatt. Herr Steck hat den späteren Schuleintritt vom Standpunkt des Kindes aus empfohlen, dem er gerne noch ein Vierteljahr Schulfreiheit gönnt. Ich möchte den Antrag der Herren Folletête und Ritschard empfehlen vom Standpunkt der Elternfreiheit und der Natur aus, der auch der richtige pädagogische Standpunkt ist. Es ist Ihnen von Herrn Ritschard gesagt worden, daß das Gesetz den geistig und körperlich zurückgebliebenen Kindern Rechnung trägt, indem für dieselben der Schuleintritt hinausgeschoben werden kann. Das gleiche, was man in Bezug auf die zurückgebliebenen Kinder thut, möchte ich auch bei den früher entwickelten Kindern in Betracht gezogen wissen; sie sollen nicht gleich behandelt werden, wie der große Haufen. Diesem Standpunkt trägt der Antrag des Herrn Folletête Rechnung. Danach ist die allgemeine Regel die, daß Kinder, welche am ersten April das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, schulpflichtig sind. Daneben soll aber noch ein Fakultativum übrig gelassen werden, das, wie ich glaube, sehr berechtigt ist. Es kann in der gleichen Familie vorkommen, daß für ein Kind, das zwischen dem ersten Januar und dem ersten April geboren ist, die Vergünstigung des Schulseuchses verlangt wird, während man ein anderes, in der gleichen Periode geborenes Kind lieber zurückstellen lassen möchte. Das ist das richtige, daß man nicht alle, abgesehen von ihrer Befähigung und Entwicklung, gleich behandelt.

Was Herr Schmid in Bezug auf das Polytechnikum bemerkte, trifft in der Hauptsache nicht zu. Die Schwierigkeit betreffend den Eintritt ins Polytechnikum lag darin,

dß bei uns, wenigstens im alten Kantonsteil, der Austritt auf den Frühling fiel, während der Eintritt ins Polytechnikum im Herbst erfolgt. Man hat sich nun an den Gymnasien dem Polytechnikum angepaßt und die Examen auf den Herbst verlegt. Auf diese Weise wurde dem betreffenden Nebelstand vollständig Rechnung getragen.

Dr. Schenk. Es thut mir leid, daß ich nochmals das Wort verlangen muß. Herr Dürrenmatt wünscht, daß man in Bezug auf befähigtere Kinder eine gewisse Lizenz erteile. Diesem Wunsche ist in einem andern Paragraphen Rechnung getragen, indem gesagt ist, daß befähigtere Kinder früher aus der Schule austreten können, wenn sie das Examen machen können. Da ist also den befähigteren Kindern ein Vorzug eingeräumt, den ich für viel wichtiger anssehe, als die Bewilligung zum frühen Schulbesuch.

Im übrigen möchte ich Ihnen wirklich empfehlen, der gefunden Erziehung etwas mehr Rücksicht zu tragen, als es bis jetzt geschehen ist. Alle Forderungen, die von den Ärzten gestellt wurden, wurden rundweg unter die Bank gewischt. Die Ärzte stellen diese Forderungen nicht aus eigenem Interesse, sondern weil sie die beständigen Klagen der Eltern hören, die Schule mache zu große Anforderungen. Die Ärzte sind nichts anderes, als das Sprachrohr der Eltern. Ich möchte deshalb auch die Ausführungen des Herrn Ritschard von der Hand weisen, welcher sagte, man dürfe den Fachleuten, welche nur ihr Interesse kennen, nicht allzu sehr nachgeben. Die Ärzte sind die Vertreter der Eltern und von diesen haben sie ihre Meinung erhalten. Ein Bauer würde sich genieren, ein zwei- oder dreijähriges Füllen — ich muß dieses Beispiel wählen — schon in den Wagen einzuspannen; die ersten drei vier Jahre muß man ein Füllen laufen lassen, wenn es ein rechtes Pferd werden soll. Mit den Menschen ist es genau das gleiche. Wenn wir eine kräftige Rasse erziehen wollen, so müssen wir entschieden unser Augenmerk mehr auf die gesunde Entwicklung richten und dafür sorgen, daß man nicht immer die Klage hört, die Schule untergrabe die Gesundheit der Kinder.

Ritschard. Ich gebe die Erklärung ab, daß ich mich, so viel an mir, dem Antrage des Herrn Folletête anschließe. Ich hatte allerdings überhört, daß er für die zwischen dem ersten Januar und dem ersten April geborenen Kinder den Schulbesuch fakultativ erklären will. Er will sagen, daß auch ein zwischen dem ersten Januar und dem ersten April geborenes Kind zugelassen werden sollte, wenn die Eltern es verlangen. Ich pflichte dem vollkommen bei. Die Eltern werden gewiß zu beurteilen vermögen, ob ein Kind so entwickelt ist, daß man es in die Schule schicken kann. Man hat sich mit dieser Frage auch im Jahre 1870 sehr einlässlich befaßt und ist damals nach Prüfung aller Verhältnisse auf den 31. März als Termin für die Schulpflichtigkeit gekommen. Das hat nun 23 Jahre lang so bestanden und es sind keine Missstände wahrgenommen worden. Ich möchte deshalb, um nicht einen Angriffspunkt gegen das Gesetz zu schaffen, Ihnen den Antrag des Herrn Folletête sehr empfehlen, der von dem bisherigen System immerhin in der Beziehung abweicht, daß es in Bezug auf die zwischen dem ersten Januar und ersten April geborenen Kinder den

Eltern anheimgestellt sein soll, wie sie es bezüglich des Schuleintritts halten wollen. § 69 hingewiesen. Das ist ein Irrtum; es soll heißen „§ 65“.

Abstimmung.

1. Die redaktionelle Änderung des ersten Satzes ist nicht bestritten und somit angenommen.
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Folletete-Ritschard) Minderheit.

§ 60.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei § 60 ist im zweiten Absatz eine Berichtigung anzubringen. In der vierten Zeile soll es heißen, „Turnen und Handarbeiten inbegriffen“. Vor „Turnen“ soll ferner ein Komma stehen statt eines Punktes.

Angenommen.

Bühlmann. Ich glaube, es sei vorhin bei der Abstimmung über das Alter beim Schuleintritt ein Mißverständnis vorgekommen. Meine Nachbarn erklären wenigstens, sie seien der Meinung gewesen, es komme zuerst der Antrag des Herrn Folletete zur Abstimmung. Ich beantrage, nochmals auf die Abstimmung zurückzukommen.

Dürrenmatt. Es haben seither viele Mitglieder den Saal verlassen. Es wäre daher nicht korrekt, auf die Abstimmung zurückzukommen; ich stelle den Gegenantrag.

Ritschard. Ich glaube, ein Mißverständnis sei kaum möglich. Es wurde zuerst deutlich angefragt: Wollen Sie zum Entwurf stimmen, gegenüber demjenigen, was Herr Folletete vorschlägt?

Präsident. Hält Herr Bühlmann seinen Antrag, auf die vorige Abstimmung zurückzukommen, aufrecht?

Bühlmann. Ja.

Abstimmung.

- Für Zurückkommen Minderheit.

§ 67.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist in der vorletzten Zeile auf den

Mit dieser Abänderung angenommen.

§ 69.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier beantragt die Kommission, zu sagen: „Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich“ Was mich betrifft, so kann ich mich diesem Antrage nicht anschließen, indem der Große Rat in der letzten Beratung einen ähnlichen Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt hat. Die Regierung hatte bekanntlich den Grundsatz aufgestellt, daß jede Absehung strafbar sei. Dafür aber war gesagt, daß die Schulkommission, abgesehen von den bestimmten Entschuldigungsgründen, auch sonst in Fällen von Belang die Abwesenheit entschuldigen könne. Nachdem der Große Rat die Toleranz in gewissem Maße wieder herstellte, wurde dann dieser Zusatz mit Recht gestrichen. Nun soll er unter anderem Namen wieder eingeführt werden. Wenn man das Wort „namentlich“ hinzfügt, so ist es der Schulkommission überlassen, alle möglichen Fälle zu entschuldigen. Eine solche Latitüde ist absolut überflüssig und schadet der Sache ganz bedeutend. Dadurch wird neben der Toleranz für solche Fälle, wo Kinder für irgend welche Arbeiten benutzt werden, noch eine zweite Toleranz geschaffen, so daß wir den gleichen Zustand haben werden, wie gegenwärtig. Durch die von der Kommission beantragte Einschaltung wird nach meinem Dafürhalten die Innehaltung der Schulzeit ganz bedeutend gefährdet. Ich beantrage deshalb, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie hören, schlägt die Kommission vor, das Wort „namentlich“ einzuschalten. Ich bemerke vorerst, daß diese Redaktion dem bisherigen Gesetz entnommen ist und daß sie dort nicht ohne Grund und nicht von ungefähr stand, und ich füge bei, daß daraus, so viel mir bekannt, keine Mißbräuche erwachsen sind. Man sagte sich: Es ist nicht möglich, alle Entschuldigungsgründe aufzuzählen; deshalb nennt man nur beispielsweise die markantesten Fälle, die für andere Fälle als Wegleitung gelten sollen. Es kann noch viele andere Fälle geben, wo mit Zug und Recht entschuldigt werden soll. Ich nehme z. B. den Fall, daß ein Bauer ein frisches Stück Vieh hat und rasch jemand zum Doktor schicken muß. Da ist nun vielleicht im Moment niemand zur Stelle als ein Kind. Wollen Sie nun in einem solchen Falle, wo für eine ärmere Familie wirtschaftlich sehr viel auf dem Spiele steht, ein Kind nicht entschuldigen? Da sagt einem das natürliche Gefühl, daß man das betreffende Kind unter allen Umständen entschuldigen muß. Ein anderer Fall. Es gehen vielleicht mehrere ältere Geschwister nach Amerika und die ganze Familie will sie noch auf die nächste Bahnstation begleiten; auch die jüngeren Kinder gehen mit; denn sie sehen einander vielleicht nie mehr. Wollen Sie in einem solchen Falle ein Kind nicht entschuldigen? Das wäre

inhuman, und das Gefühl sagt einem sofort, daß man in diesem Falle entschuldigen muß. So kann es im Leben viele Fälle geben, wo die Entschuldigung durchaus gerechtfertigt ist. Dem will die Kommission durch Einschaltung des Wortes „namentlich“ Rechnung tragen. Fügen Sie das „namentlich“ nicht bei, so wird gleichwohl entschuldigt werden; aber wie wird es dann gehen? Es wird in durchaus willkürlicher Weise entschuldigt und auch in solchen Fällen, in denen eine Entschuldigung nicht Platz greifen sollte. Fügen Sie das „namentlich“ bei, so sagen Sie damit, die hier aufgezählten Fälle sollen für andere Fälle weggleitend sein, d. h. es soll in anderen Fällen nur entschuldigt werden, wenn dieselben punkto Wichtigkeit den im Gesetz aufgezählten ungefähr gleichkommen. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Missstände sind bis jetzt, wie schon gesagt, nicht eingetreten, obschon das „namentlich“ schon im gegenwärtigen Gesetze steht. Der Hauptmissstand war, daß zu viele unentschuldigte Absenzen gestattet waren. Dem ist nun aber Rechnung getragen worden. Der Herr Erziehungsdirektor sagt, für solche andere Fälle, wie ich sie namhaft gemacht habe, sei die Toleranz von einem Zehntel da. Allein es läßt sich jemand nicht gerne nachreden, sein Kind habe die Schule ohne Entschuldigung versäumt, wenn doch ein Fall vorliegt, wo jedermann sagen muß, eine Entschuldigung sei am Platze. Es kann den Eltern nicht gleichgültig sein, ob die Kinder entschuldigt oder unentschuldigt fehlen. Sind die Kinder entschuldigt, so stehen die betreffenden Eltern als schulfreundlich da, im andern Falle nicht, und dies ist schulfreundlichen Leuten nicht gleichgültig. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Bühlmann. Wir sind auf dem besten Wege, in dieser ausnahmsweisen dritten Beratung die Vorteile des Gesetzes nochmals zu vermindern, und ich möchte sehr warnen, hier wieder eine Bresche zu schlagen. Wir haben eine Toleranz von einem Zehntel gestattet. Ein Kind kann also den zehnten Teil fehlen, ohne daß eine Strafe eintritt. Ich bin nicht für diese Toleranz gewesen, indem ich es nicht für richtig halte, im Gesetz zu sagen, dasselbe dürfe ungestrafft umgangen werden. Indessen ist die Toleranz mit großer Mehrheit angenommen worden. Nun aber nochmals die Möglichkeit zu schaffen, daß eine fernere große Zahl von Stunden unter der Bezeichnung entschuldigt geschwänzt werden kann, so daß wir wieder den gleichen Schlendrian erhalten, wie gegenwärtig, dagegen möchte ich mich des bestimtesten verwahren. Wenn man eine Toleranz gestattet, so soll man dann in Bezug auf die Entschuldigungen streng sein, damit die Toleranz nicht unbeschränkt ausgedehnt werden kann. Die von Herrn Ritschard angeführten Fälle haben in dem Toleranzzehntel ganz gut Platz. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, an der Redaktion des § 69 festzuhalten, wie sie vorliegt. Sie würden viele Mitglieder des Grossen Rates und viele Bürger überhaupt, denen es mit der Revision des Gesetzes ernst ist, durchaus gegen das Gesetz einnehmen, wenn Sie es durch eine solche Laxe Bestimmung ermöglichen, daß wir in dem alten Zustand verbleiben, der unser Schulwesen zu einem schlechten gemacht hat.

Dürrenmatt. Die von Herrn Ritschard geäußerten

Bedenken sind vollständig aus dem praktischen Leben gefallen und man muß denselben jedenfalls Rechnung tragen. Wir haben allerdings einige schroffe Bestimmungen gestrichen, aber ich mache darauf aufmerksam, daß die 20 Tage Gefängnis noch immer im Gesetz stehen; schon diese werden dem Gesetz sicher eine Anzahl Gegner schaffen. Herr Ritschard hat sich übrigens in Bezug auf die Fälle, die nach dem gegenwärtigen Wortlaut nicht inbegriffen sind, lange nicht erschöpft. Denken Sie z. B. an eine Feuersbrunst in einem Dorf oder auf einem Hof. Es versteht sich von selbst, daß man einem solchen Unglücksfall Rechnung tragen soll. Das soll man aber thun können ohne das Gesetz verletzen zu müssen. Ich stimme deshalb für den Antrag des Herrn Ritschard. Sollte derselbe abgewiesen werden, so möchte ich dann wenigstens sagen „Krankheit des Kindes, Todes- und Unglücksfälle in der Familie“.

Tanner. Herr Ritschard hat darauf hingewiesen, daß nicht alle Entschuldigungsgründe hier angeführt werden können. Die hier angeführten Fälle sollen lediglich zur Wegleitung dienen. Ich glaube nun, es wäre am passendsten, wenn man sagen würde: „Als Entschuldigungsgründe für Schulverstöße dienen nachstehende Fälle zur Wegleitung: Krankheit des Kindes etc.“ Wenn solche Fälle vorkommen, so wird dann jeweilen die Schulkommission entscheiden, ob dieselben als Entschuldigungsgründe gelten oder nicht.

Präsident. Es kommt im wesentlichen aufs gleiche hinaus, ob man das Wort „namentlich“ befüge oder sage, die und die Fälle dienen zur Wegleitung. Ich möchte deshalb Herrn Tanner anfragen, ob er seinen Antrag nicht mit demjenigen der Kommission vereinigen könnte.

Tanner. Einverstanden.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Annahme des Antrages der Regierung: Für den Zusatz „Unglücksfälle“ nach Antrag Dürrenmatt Mehrheit.

Definitiv: Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

§ 79.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. In § 79 heißt es: „Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule, deren Reglement er genehmigt hat, durch Übernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.“ Ich beantrage, die Worte „deren Reglement er genehmigt hat“ zu streichen, weil es in § 83 heißt: „Die nähre Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem von der Gemeinde aufzustellenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglementen vorbehalten.“ Es ist nur ein Versehen, daß jene Worte nicht gestrichen wurden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des

Regierungsrats. Ich halte dafür, der § 83 sollte gestrichen werden.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich diesem Antrag widersetzen. In der Kommission war man mit dem § 83 sehr einverstanden. Die Fortbildungsschule wird von der Gemeinde errichtet und der Staat soll daran einen Beitrag leisten. Man sagt ferner: Die Gemeinde soll für die Fortbildungsschule ein Reglement aufstellen, der Staat muss aber das Recht haben, die Organisation zu überwachen und dies geschieht dadurch, daß die Reglemente der Regierung zur Genehmigung eingesandt werden müssen. Der § 83 ist deshalb eine absolute Notwendigkeit; denn sonst könnten die Gemeinden die Fortbildungsschulen einrichten wie sie wollten. Das wollen wir doch auch nicht. Wenn der Staat einen Beitrag leistet, so will er auch etwas dazu sagen; auch muss für eine gewisse Uniformität gesorgt werden, so daß schon deshalb die Fortbildungsschulen der Staatsaufsicht nicht ganz entzogen werden dürfen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 83 ist irrtümlich in das Gesetz hineingekommen. Ursprünglich lautete er: „Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem vom Großen Rat zu erlassenden Dekrete vorbehalten.“ Auf Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten wurde dieser Paragraph gestrichen. Hierauf wurde die Frage aufgeworfen, ob der Staat jede Fortbildungsschule unterstützen solle, auch eine solche, welche diesen Namen nicht verdient. Ich habe dann beantragt, in § 79 die Worte einzufüllen „deren Reglement er genehmigt hat“. Der § 83 ist daher nur aus Irrtum hier aufgenommen worden. Wollte man ihn beibehalten, so müßte man die Redaktion ändern und sagen: „Jede Gemeinde hat über die Organisation ihrer Fortbildungsschule ein eigenes Reglement zu erlassen.“ Allein, wie gesagt, ich erinnere mich ganz gut, daß der § 83 gestrichen wurde, und auf meinen Antrag wurden dann in § 79 die Worte aufgenommen „deren Reglement er genehmigt hat“. Ich beantrage also, den § 79 zu belassen, den § 83 dagegen zu streichen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich halte an dem § 83 fest. Man kann nicht nur so in einem Nebensatz sagen „deren Reglement er genehmigt hat“, sondern es muß ein eigener Paragraph aufgestellt werden, worin die Stellung des Staates genau normiert und gesagt wird, wer die Aufsicht ausüben soll.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Kommission hat über die Streichung des § 83 gar nicht beraten; es ist das ein persönlicher Antrag des Herrn Ritschard.

Präsident. Wir wollen zunächst den § 79 erledigen. Herr Ritschard beantragt, die Worte „deren Reglement er genehmigt hat“ zu streichen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Streichungsantrag Ritschard) Minderheit.

§ 83.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nachdem Herr Ritschard, wie gewöhnlich, Recht bekommen hat (Heiterkeit), muß natürlich der § 83 bleiben. Er sagt das gleiche, was in § 79 gesagt werden sollte, nur viel schlechter. Ich beantrage, die Redaktion wie folgt abzuändern: „Jede Gemeinde hat über die Organisation ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.“

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Redaktion einverstanden.

Dürrenmatt. In dieser neuen Redaktion gefällt mir das Wort „jede“ nicht, indem keine Gemeinde verpflichtet ist, die Fortbildungsschule einzuführen. Man kann daher nicht sagen: „Jede Gemeinde hat . . .“

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wenn eine Gemeinde keine Fortbildungsschule hat, so erlaßt sie darüber natürlich auch kein Reglement, das ist ja klar.

In der neuen Redaktion angenommen.

§ 92.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Kommission hat gefunden, die Redaktion des zweiten Absatzes sei nicht gut. Sie schlägt folgende neue Redaktion vor: „In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.“

Mit der neuen Redaktion des zweiten Absatzes angenommen.

Präsident. Wir sind nun auf alle Paragraphen zurückgekommen, in Bezug auf welche dies von der Regierung und der Kommission gewünscht wurde, ausgenommen den § 14, der voraussichtlich eine größere Diskussion veranlassen wird. Ich möchte Sie deshalb anfragen, ob Sie die Beratung hier abbrechen oder die Diskussion noch fortsetzen wollen?

Der Große Rat beschließt, hier abzubrechen.

Zur Verlesung gelangt folgender eingelangte

Auzug:

Der Regierungsrat ist eingeladen, zu untersuchen und dem Grossen Rat Antrag zu unterbreiten, ob es nicht zweckmässig sei, den 2. Januar, den Ostermontag und den Pfingstmontag als bürgerliche Feiertage einzusezen.
Marcuard.

Eggimann (Hasle), Glaus, Hänni, Hegi, Heß, Hostettler, Houriet, Kunz, Mägli, Marchand, Marcuard, Mérat, Morgenthaler (Ursenbach), Moser (Biel), Müller (Langenthal), Räh, Reichenbach, Reynold, Schmalz, v. Steiger, Tüscher, Wermeille, Wüthrich, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redaktor:
Knd. Schwarz.

Tagesordnung:

Gesetz
über
den Primarunterricht im Kanton Bern.

Schlußberatung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 112 hievor.)

§ 14.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate, auf § 14, Biff. 3, zurückzukommen in dem Sinne, daß die von der Gemeinde zu zahlende Barbesoldung auf Fr. 550 belassen, statt auf Fr. 450 festgesetzt werde. Wie Ihnen bekannt ist, wurde im Gesetz von 1870 die von der Gemeinde zu bezahlende Barbesoldung auf Fr. 450 festgesetzt. Durch Gesetz vom 31. Oktober 1875 wurde das Minimum der Barbesoldung auf Fr. 550 erhöht. Dieses Minimum wird in den meisten Gemeinden des Kantons ausgerichtet; die Zahl derjenigen Gemeinden, welche das Minimum überschritten haben, bildet die Minderheit. Der Regierungsrat beantragte Ihnen, bei diesem Minimum von Fr. 550 zu verbleiben und die ganze Mehrbesoldung dem Staate aufzuerlegen. Auf Antrag der Kommission haben Sie aber beschlossen, den Ansatz von Fr. 550 auf Fr. 450 zu ermässigen. Der Regierungsrat hat sich diesem Beschluß nicht angeschlossen, und nachdem nun das Gesetz sozusagen abgeschlossen ist und man eine Uebersicht über die verschiedenen Teile und die ganze Dekonomie derselben hat, findet der Regierungsrat, man sollte auf den früheren Beschluß zurückkommen und an dem bisherigen Beitrag der Gemeinden von Fr. 550 festhalten.

Ueber die Gründe, welche den Regierungsrat bewegen, Ihnen diesen Antrag zu stellen, brauche ich mich nicht lange auszusprechen. Die Ermässigung des Gemeindebeitrags um Fr. 100 bedeutet natürlich eine Reduktion

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 22. Februar 1893,

morgens 9 Uhr.

Vorstehender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren Coulier, Daucourt, Frutiger, Habegger (Bern), Häberli (Aarberg), Häberli (Münchenbuchsee), Haldimann (Eggisholz), Hauser (Weissenburg), Hennemann, Hofer (Langnau), Marolf, Mouche, Raaslaub, Renfer, Romy, Schüpbach, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Sterchi, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Arm, Bigler, Blatter, Böß, Brunner, Dubach,

der Befördlung der Lehrer, und wenn man sich damit tröstet, es werden wahrscheinlich nur ganz wenige Gemeinden von dieser Reduktion Gebrauch machen, so weiß ich nicht, ob dem dann wirklich so sein wird und ob nicht schließlich die meisten Gemeinden, welche gegenwärtig das Minimum aussrichten, die Gemeindebefördlung um Fr. 100 ermäßigen werden. Es scheint dem Regierungsrat, es sei nicht sehr würdig, dem Lehrer auf der einen Seite etwas zu geben und es ihm auf der andern Seite wieder zu nehmen. Die Lehrer können sich damit trösten, daß sie dabei wenigstens nichts verlieren; aber ein Trost ist dies eigentlich nicht; denn jedermann sieht wohl ein, daß gegenwärtig ein Lehrer mit dem Minimum der Befördlung nicht auskommen kann. Das Bestreben des Großen Rates und der Behörden sollte deshalb dahin gehen, die Befördlungen zu erhöhen und nicht, sie zu ermäßigen.

In der Kommission, in welcher ich den Antrag des Regierungsrates vertrat, gab man zu, es wäre besser gewesen, man wäre bei dem Ansatz von Fr. 550 geblieben; allein nun habe man die Sache im Volke ausgebaut und könne daher nicht wohl darauf zurückkommen. Der Herr Kommissionspräsident meinte, man habe dem Volk ein Stück Speck unter die Nase gehalten und wenn man dasselbe nun wieder zurückziehe, so werde das Volk unwillig werden. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß damals, als die verschiedenen Beratungen im Volke abgehalten wurden, ein wichtiger Artikel noch nicht im Gesetze stand, nämlich der Artikel, wonach den armen Gemeinden alljährlich ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 100,000 verabfolgt werden kann. Man kann also, um das geschmackvolle Bild des Herrn Kommissionspräsidenten auszumalen, sagen, man habe ein neues Stück Speck aufgenommen, das das Volk für dasjenige trösten soll, das man ihm wieder nehmen will. So wie die Sachlage ist, halte ich dafür, ein Verbleiben bei Fr. 450 Gemeindebefördlung wäre eine Art Komödie. Wir haben in § 28 die Bestimmung getroffen, daß die außerordentlichen Staatsbeiträge an belastete Gemeinden auch als Zulagen zum Gemeindeminimum verabfolgt werden können, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte. Angenommen nun, eine Gemeinde setze ihre Minimalbefördlung auf Fr. 450 an. Dann wird der Regierungsrat in Anwendung des § 28 sagen: Die Gemeinde Rüschegg z. B. hätte für ihre Schule Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 1200; da sie aber beschlossen hat, die Lehrerbefördlung auf Fr. 450 herabzusetzen, so verfügen wir, daß von dem außerordentlichen Staatsbeitrag Fr. 300 direkt dem Lehrer verabfolgt werden. Wenn also eine Gemeinde dem Lehrer auf der einen Seite Fr. 100 nimmt, so muß sie ihm diese Fr. 100 auf der andern Seite wieder zurückgeben, allerdings auf Kosten des Staates, aber immerhin aus einer Summe, die sie sonst für andere Schulzwecke verwenden könnte. Der Regierungsrat hält nun dafür, es sei viel würdiger, die jetzigen Gemeindeansätze zu belassen, dafür aber denjenigen Gemeinden, welche eine große Schultelle bezahlen oder sonst mit Tellen belastet sind, außerordentliche Beiträge für ihr Schulwesen überhaupt und nicht nur an die Befördlung ihrer Lehrer zu verabfolgen.

Ich will diese Frage nicht länger erörtern; die angeführten Gründe mögen genügen. Nur kann ich nicht umhin, noch die Bemerkung zu machen, daß der Antrag auf Reduktion der Gemeindebefördlungen von demjenigen

ausging, der im Jahre 1875, als Erziehungsdirektor, die Erhöhung auf Fr. 550 beantragte. Nun beantragt Herr Ritschard selbst, wieder auf den Zustand zurückzukommen, wie er im Jahre 1870 bestand. Darin liegt doch gewiß keine große Logik; denn man muß doch annehmen, daß das Fortschreiten der Bedürfnisse verlangt, daß man die Befördlungen nicht reduziert, sondern erhöht.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, auf den § 14 in dem ausgeführten Sinne zurückzukommen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission stelle ich den Antrag, auf den § 14 nicht zurückzukommen, sondern es bei den Bestimmungen bewenden zu lassen, die Sie in erster und zweiter Beratung nach reiflicher Diskussion angenommen haben. Erlauben Sie mir, in aller Kürze Ihnen mitzuteilen, von welchen Gesichtspunkten die Kommission dabei ausgeht.

Sie haben beschlossen, daß die Gemeinden um Fr. 100 per Schulstelle entlastet werden sollen, daß dagegen der Staat mehr zu belasten sei. Es handelt sich hier um ein Prinzip und nicht etwa um eine Art Bauernfängerei oder Mäusefängerei, wie der Herr Erziehungsdirektor darstellen wollte, indem er das Bild vom Speck ganz unnötiger- und teilweise in unrichtiger Weise reproduzierte. Es handelt sich, wie gesagt, um ein Prinzip, und dieses Prinzip besteht in folgendem. Schon seit Jahr und Tag klagt man landauf landab, die Gemeinden seien zu sehr belastet und es sei diese zu starke Belastung um so drückender, als in den Gemeinden auch die Schulden versteuert werden müssen. Es ist dies eine Ungerechtigkeit, und deshalb muß es das Bestreben der Behörden sein, diese Ungerechtigkeit soweit möglich verschwinden zu lassen dadurch, daß man die Staatslasten vermehrt und die Gemeindelasten vermindert. Wenn die öffentlichen Lasten zum größten Teil den Gemeinden zugewiesen werden, so hat dies eine durchaus ungleichmäßige Verteilung der öffentlichen Lasten zur Folge, während die Verfassung den Grundsatz aufstellt, daß die Lasten möglichst gleichmäßig auf Vermögen, Einkommen und Erwerb verteilt werden sollen. Unter den großen, den Gemeinden auffallenden Lasten ist in erster Linie zu nennen das Armenwesen, und in zweiter Linie das Schulwesen. Man hat deshalb bei Neuordnung des Schulwesens sich bestrebt, diesen alten Klagen gerecht zu werden und hat, diesem Prinzip Folge gebend, die Lasten des Staates vermehrt und die Gemeindelasten um Fr. 100 vermindert. Ich glaube, es lasse sich gegen diese Neurnormierung nichts oder höchstens das einwenden, daß man diesem Prinzip nicht in noch weitergehendem Maße Rechnung trug. Die Statistik zeigt, daß im Kanton Bern die Schullasten zu circa $\frac{3}{4}$ auf den Gemeinden lasten, und deshalb war es gewiß angezeigt — wenn man auch nicht so weit gehen könnte, als man gewünscht hätte — wenigstens dem Gedanken der Entlastung der Gemeinden Ausdruck zu geben in der Hoffnung, daß es bei späteren Anlässen, wie z. B. bei Aufstellung eines neuen Armengesetzes, gelingen werde, dies in besserer Weise zu thun.

Man hat im Kanton Bern um so mehr Grund, die Gemeinden zu entlasten und den Staat etwas mehr zu belasten, als während in andern Kantonen die Bürgergüter in erster Linie zu öffentlichen Gemeindezwecken herangezogen werden, also auch zu Schul- und Armen-

zwecken, unsere Entwicklung des Burgerwesens eine andere und meiner Ansicht nach nicht glückliche Wendung nach der Richtung genommen hat, daß das Burgergut der öffentlichen Verwendung mehr und mehr entzogen wurde, namentlich durch das Auscheidungsgesetz. Es ist schwierig, an diesem Zustand etwas zu ändern, und auch die neue Verfassung stellt sich auf den Boden, daß man die in Bezug auf die Burgergüter getroffene Rechtsordnung unangetastet lassen solle. Wenn ich an der Wendung, welche die Burgergutsfrage nahm, Kritik übe, so geschieht es nicht in der Absicht, von der Haltung, die man den Burgergütern gegenüber eingenommen hat, abzuweichen, sondern ich erwähne das nur, um Ihnen klarzulegen, daß im Kanton Bern mit Rücksicht auf diese allerdings unglückliche Ordnung der Burgergutsfrage die Veranlassung um so größer ist, die Gemeinden zu entlasten.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt, es sei diesem Gedanken der Entlastung dadurch Rechnung getragen, daß ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 100,000 vorgesehen sei. Allein das ist zweierlei. Diese Fr. 100,000 wurden über die allgemeine Entlastung hinaus noch extra im Hinblick auf die armen Gemeinden aufgenommen, indem es gewisse arme Gemeinden gibt, die trotz der Entlastung um Fr. 100 ihren Schulverpflichtungen nur mühsam oder überhaupt nicht richtig nachkommen können. Die in § 14 vorgesehene Entlastung um Fr. 100 bezieht sich auf alle Gemeinden, während die Fr. 100,000 nur auf arme Gemeinden mit geringer Steuerkraft Bezug haben.

Ich halte dafür, es solle auf den § 14 auch noch aus andern, praktischen Gründen nicht zurückgekommen werden. Wir haben den Entwurf dem Volke mitgeteilt mit der Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrags auf Fr. 100,000 und mit der Reduktion der Gemeindefehldung um Fr. 100, und das Volk hat überall mit Genugthuung und großer Befriedigung von dieser Tendenz des Staates, die Gemeinden zu entlasten, Vormerkung genommen. Nun wäre es etwas eigentümlich und unklug gehandelt, wenn man jetzt diese Zusicherung der Entlastung der Gemeinden wieder zurücknehmen würde; das gäbe Unzufriedenheit. Mit Rücksicht auf die Annahme des Gesetzes müssen wir aber für möglichst viele zufriedene und nicht für unzufriedene Leute sorgen.

Aus allen diesen Gründen, die ich noch weiter ausführen könnte, beantragt Ihnen die Kommission, bei dem früher Beschlussten zu bleiben.

Für den Fall, daß wider Erwarten das frühere Gemeindeminimum von Fr. 550 wieder hergestellt werden sollte, möchte ich beantragen, den außerordentlichen Staatsbeitrag an arme Gemeinden von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 oder sogar auf Fr. 200,000 zu erhöhen, indem es dann um so angezeigter ist, daß der Staat wenigstens gegenüber den armen Gemeinden mehr thut, als dies mit Fr. 100,000 möglich ist und daß er namentlich eine größere Zahl von Gemeinden in den Nahen der Unterstützung einbezieht, als dies der Fall sein wird, wenn ihm nur Fr. 100,000 zur Verfügung stehen. Finanziell würde sich der Staat, auch wenn der außerordentliche Beitrag auf Fr. 200,000 erhöht wird, immer noch besser stellen, indem wenn Sie die Entlastung der Gemeinden um Fr. 100 und die daherige Belastung des Staates streichen, für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 200,000 in Wegfall kommt. Von diesen Fr. 200,000 möchte ich

dann also Fr. 100,000 zur Vergrößerung des außerordentlichen Beitrages an arme Gemeinden verwenden. Auch die Regierung hatte in ihrem ersten Entwurf einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 150,000 vorgesehen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag der Regierung (im Gegensatz zum Antrag der Kommission). Minderheit.

§ 108.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben in der Novemberseßion, nachdem das Schulgesetz zum zweiten male durchberaten worden, beschlossen, die Schlussberatung und die Abstimmung über das Gesetz zu verschieben und den Regierungsrat zu beauftragen, eine Untersuchung darüber walten zu lassen, wie hoch sich die Mehrausgaben des Staates infolge des neuen Gesetzes belaufen werden und wie dieselben gedeckt werden könnten. Die Erziehungs- und die Finanzdirektion haben diese Untersuchung gemacht, die erstere, indem sie an Hand der neuen Bestimmungen ausrechnete, wie hoch sich die Mehrausgaben belaufen werden, und die letztere, indem sie untersuchte, ob und auf welche Weise die Mehrausgaben gedeckt werden können. Aus den Untersuchungen der Erziehungsdirektion ergibt sich, daß sich die Mehrausgaben auf die Summe von Fr. 779,460 belaufen werden. In Bezug auf einige Posten hätte man vielleicht noch etwas höher gehen können; auf der andern Seite sind aber auch solche Posten vorhanden, in Bezug auf welche sich die Ausgaben nicht so hoch stellen werden, als angenommen. Nehmen wir also an, die Mehrausgabe des Staates belaufe sich auf rund Fr. 770,000. Ich bemerke bei diesem Anlaß, daß sich in Biff. 3 des Berichtes der Erziehungsdirektion ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem die Druckerei den § 27 des Entwurfes aus einem früheren Entwurf herübergenommen und nicht richtig abgedruckt hat. Es sind deshalb dort die Zahlen unrichtig; bei Berechnung der Mehrausgaben auf Seite 2 des Berichtes sind jedoch die richtigen Zahlen zu Grunde gelegt, so daß das Resultat infolge des Druckfehlers keine Abänderung erleidet.

Die Finanzdirektion ihrerseits hat die Sachlage ebenfalls untersucht und es ergibt sich aus ihrem Bericht, daß die Ausgaben des Staates schon gegenwärtig die Einnahmen übersteigen. Es müssen deshalb, auch abgesehen von einem neuen Schulgesetz, neue Mittel gefunden werden, um das Defizit zu decken. Daß sich ein solches Defizit herausstellen wird, ist mir zwar nicht bewiesen; denn die Staatsrechnung pro 1892 ist noch nicht abgeschlossen und pro 1891 hatten wir bekanntlich einen kleinen Einnahmenüberschuß. Aber wir wollen doch annehmen, daß Gleichgewicht der Staatsfinanzen sei gestört, wenn auch nicht in so hohem Maße, wie man vorgibt. Dazu käme nun das neue Schulgesetz, das für den Staat eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge hat. Die verschiedenen Auskunftsmitte, welche dem Grossen Rat mit Rücksicht hierauf zu Gebote stehen, sind folgende: Entweder dem Gesetz vorläufig keine Folge zu geben und

abzuwarten, bis durch ein neues Steuergesetz oder durch andere Finanzgesetze die Einnahmen des Staates sich um ungefähr eine Million verbessern, oder eine Steuererhöhung von $\frac{4}{10}\%$ zu beantragen, wozu der Große Rat kompetent wäre.

Mit dem ersten Auskunftsmitteil, das Gesetz bei Seite zu legen bis bessere Zeiten kommen, konnte sich die Erziehungsdirektion nicht befriedigen. Sie fand, es wäre des Kantons Bern nicht würdig, nach Durchberatung eines Gesetzes dasselbe einfach aus finanziellen Gründen bei Seite zu legen. Das zweite Auskunftsmitteil war von vorherhin ausgeschlossen, da eine Steuererhöhung vom Volke mit großer Mehrheit abgewiesen würde. Die Erziehungsdirektion verfiel deshalb auf einen andern Ausweg, nämlich diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche keine finanzielle Tragweite haben, sofort in Kraft treten zu lassen, diejenigen dagegen, welche bedeutend größere Ausgaben verursachen werden, erst später successive in Kraft treten zu lassen. Demgemäß wird Ihnen eine ganz neue Fassung des § 108 vorgeschlagen und ich gestatte mir, denselben in seinen einzelnen Teilen näher zu erläutern. Falls Sie Zurückkommen beschließen, so mag das Gesagte dann gerade als Begründung gelten.

Wir beantragen Ihnen, das ganze Gesetz in Kraft treten zu lassen mit Ausnahme von sechs Bestimmungen. Nicht sofort in Kraft treten würde der § 14 in Bezug auf die Herabsetzung der Gemeindebefolbungen, von denen soeben gesprochen worden ist. Die betreffende Bestimmung würde erst in Kraft treten, wenn den Lehrern das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird; es wäre natürlich nicht billig, den Gemeinden zu gestatten, die Befolbungen der Lehrer um Fr. 100 herabzusetzen, bevor der Staat in der Lage ist, denselben dafür eine größere Staatszulage auszurichten. Die beiden Bestimmungen hängen eng mit einander zusammen und man kann nicht die eine in Kraft setzen, die andere dagegen nicht.

Ferner würde nicht in Kraft treten von § 17 diejenige Bestimmung, wonach der Staat den Gemeinden für die armen Schüler die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten abzugeben hätte. Die andere Bestimmung, daß den Kindern bedürftiger Eltern die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu liefern seien, soll dagegen sofort in Kraft treten; denn wenn der Art. 27 der Bundesverfassung sagt, es müsse jedem Kind Gelegenheit gegeben werden, einen genügenden Unterricht zu bekommen, so ist darin enthalten, daß wenn es die Lehrmittel nicht besitzt, ohne welche der Unterricht nicht erteilt werden kann, ihm dieselben von irgend einer Stelle verabfolgt werden müssen.

Ferner würden nicht in Kraft treten die Bestimmungen betreffend größere Staatszulagen an die Lehrerschaft, jedoch mit einer kleinen Ausnahme. Man würde die Lehrer und Lehrerinnen gegenüber jetzt vom 1. Januar 1894 an um Fr. 50 besser stellen. Die weitergehende Erhöhung der Staatszulagen würde erst später in Kraft treten.

Ferner würde nicht sofort in Kraft treten die Bestimmung betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Ebenso würde auf später verschoben die Leistung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Fortbildungsschule, der nach den Berechnungen der Erziehungsdirektion sich auf jährlich circa Fr. 40,000 belaufen würde.

Endlich würde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben

das Inkrafttreten der Bestimmung betreffend Einführung des Staatsverlages. Hier waren für die Erziehungsdirektion und den Regierungsrat nicht finanzielle Gründe maßgebend; denn wir nehmen an, daß der Staatsverlag den Staat nichts kosten würde. Allein diese Organisation ist für uns etwas ganz neues. Wir müssen dieselbe nicht nur studieren, sondern wenn sie studiert ist, müssen die nötigen Einrichtungen gemacht werden; wir bedürfen natürlich größerer Magazine, um die Lehrmittel aufzubewahren. Ferner sind wir in Bezug auf einzelne Schulbücher mit einigen Verlegern gebunden. Es liegen also gewisse Hindernisse vor, welche den Staat verhindern, sofort den Staatsverlag einzuführen.

Von den Mehrausgaben, welche sich aus dem neuen Gesetze ergeben, würden folgende sofort in Kraft treten. Vorerst die Mehrausgabe, welche sich aus § 26 ergibt, wonach der Beitrag des Staates an Schulhausbauten in gewissen Fällen von 5 auf 10 % erhöht werden kann. Ferner erhielte jeder Lehrer und jede Lehrerin von der größeren Staatszulage eine erste Abschlagszahlung von Fr. 50. Ferner würde die Bestimmung betreffend den außerordentlichen Staatsbeitrag an arme Gemeinden sofort in Kraft treten, ebenso der größere Kredit der Erziehungsdirektion für die Versetzung der Lehrer in Ruhestand.

Diese Mehrausgaben, welche sofort in Kraft treten würden, machen zusammen eine Summe von 200,000 Franken aus. Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß die Mittel zur Bestreitung dieser Mehrausgaben das nächste Jahr gefunden werden können und daß das sofortige Inkrafttreten dieser Mehrausgaben absolut nötig sei. Die Mehrleistung des Staates an die Schulhausbauten macht nur 10,000 Franken aus und es tritt eine solche vielleicht während mehreren Jahren überhaupt nicht ein, da wir seit einiger Zeit nur wenig Schulhausbauten haben. Die Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden von 35 auf 100,000 Franken ist ebenfalls dringend, indem der Regierungsrat darin den größten Fortschritt des Gesetzes erblickt, ja man kann sogar, nachdem verschiedene Neuerungen verpfuscht worden sind, sagen, es sei dies der einzige wirkliche Fortschritt in dem Gesetze. Was den größeren Kredit für die Versetzung der Lehrer in Ruhestand betrifft, so werden Sie alle mit mir einverstanden sein, daß es höchst dringend ist, daß man diese Sache einmal in Ordnung bringt. Der Große Rat hat in den letzten Jahren auf den Antrag der Erziehungsdirektion gegenüber der Finanzdirektion immer freigebig einen größeren Kredit bewilligt; aber Sie werden begreifen, daß es mir nicht angenehm ist, Jahr für Jahr das gleiche Begehren zu stellen und mich mit der Finanzdirektion in Konflikt zu befinden.

Die Kommission hat die Anträge des Regierungsrates behandelt und stellt drei Abänderungsanträge. Zunächst will sie die Ziffer 3 des § 108 (nen) streichen; die Bestimmung, daß der Staat den Gemeinden die Lehrmittel für arme Kinder zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern habe, würde also ebenfalls in Kraft treten. Wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, so hätte dies für den Staat eine Mehrausgabe von 24,000 Franken zur Folge und ich will es Ihnen überlassen, sich darüber schlüssig zu machen. Der Regierungsrat glaubt in Bezug auf die sofortigen Mehrausgaben nicht höher gehen zu dürfen als auf 200,000 Franken. Wollen Sie die 24,000 Franken auch noch hinzunehmen, so haben Sie

dann natürlich die Verantwortlichkeit, daß die Mittel dafür gefunden werden.

Die Kommission beantragt ferner, die Ziffer 6 zu streichen, also die Bestimmung betreffend den Staatsvertrag. Wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, so ist er so gemeint — die Kommission hat dies selber erklärt — daß man von der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat nicht erwartet, daß er sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes den Staatsvertrag einführen werde. Es wäre das eine Sache der Unmöglichkeit; es könnte zur Einführung erst geschritten werden, wenn die nötigen Vorbereitungen dazu gemacht sind.

Der dritte Abänderungsantrag der Kommission bezieht sich auf den letzten Absatz. Derselbe lautet: "Die vollständige Anwendung obiger Bestimmung muß jedoch bis zum 31. Dezember 1896 durchgeführt sein." Persönlich möchte ich vorschlagen, statt "31. Dezember 1896" zu sagen "1. Januar 1897"; der Regierungsrat ist damit einverstanden. Es macht das nur eine Differenz von einem Tage aus; aber in Bezug auf das Budget ist der Unterschied doch ein ziemlich großer, indem im erstenen Falle die volle Mehrausgabe schon auf das Budget von 1896 genommen werden müßte, während im zweiten Fall dies erst im Budget pro 1897 geschehen muß. Die Kommission beantragt nun, den Endpunkt für das völlige Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1899 hinauszuschieben. In den Zeitungen wurde publiziert, der Regierungsrat habe sich diesem Antrag angeschlossen. Das ist ein Irrtum. Der Regierungsrat hält an seinem Antrage fest und bekämpft nicht nur den Antrag der Kommission, sondern wird auch jeden andern weitergehenden Antrag bekämpfen. Der Regierungsrat will die völlige Durchführung des neuen Gesetzes nicht länger als 4 Jahre hinauszchieben, weil er der Ansicht ist, daß binnen 4 Jahren die nötigen Mittel zur Deckung der Mehrausgabe gefunden werden können. Wenn Sie den § 108 annehmen, wie er nun vorliegt, so muß schon mit dem nächsten Jahre eine Summe von 200,000 Franken gefunden werden, so daß in den drei nächsten Jahren nur noch 570,000 Franken zu finden wären. Von diesen 570,000 Franken kann man ganz gut 70,000 Franken abziehen, deren Bewilligung ins Ermessen des Großen Rates gestellt ist; es betrifft dies namentlich die Mehrausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, indem der Große Rat freie Hand hat, den Beitrag niedrig oder hoch zu bemessen. Ebenso wird die Mehrausgabe für die Fortbildungsschule nicht in ihrem vollen Betrage zur Auszahlung gelangen, indem nicht anzunehmen ist, daß unsere Gemeinden die Fortbildungsschulen so rasend schnell einführen werden, daß wir sofort die vorgesehenen 40,000 Franken werden ausgeben müssen. Es bleibt also, wenn Sie den Antrag des Regierungsrates annehmen, für die nächsten drei Jahre eine halbe Million zu beschaffen, um die gesamten Mehrausgaben des Staates zu decken. Diese halbe Million kann gefunden werden und der Regierungsrat hat bereits die Mittel dazu in der Hand; man braucht einfach einige Gesetze, namentlich das Steuergesetz, strenger anzuwenden, als gegenwärtig, so wird sich die nötige Summe finden. Ich begreife nicht, weshalb die Kommission plötzlich Misstrauen gegen die Finanzdirektion hat. Wenn die Finanzdirektion sagt, unsere Finanzen stehen schlecht, so glaubt dies der Große Rat sofort. Wenn aber die Finanzdirektion erklärt, die Sachlage sei allerdings nicht rosig, aber wir haben doch die Mittel in der Hand, nicht nur um unsere

gegenwärtigen Defizite zu decken, sondern auch um Mehrausgaben zu übernehmen, so will man das nun plötzlich nicht mehr glauben. Ich muß Ihnen nämlich sagen, daß die Finanzdirektion mit dem 1. Januar 1897 einverstanden ist. Als es sich seinerzeit darum handelte, den Salzpreis zu ermäßigen, entschloß man sich leichter Herzens dazu, obgleich schon damals alle Budgets mit einem Defizite geschlossen und man für den Ausfall von 400,000 Franken keinen Ersatz wußte. Ich wußte wirklich nicht, warum man jetzt plötzlich, wo es sich um die Schule handelt, so ängstlich sein und den Lehrern zumuten sollte, noch 6 oder mehr Jahre zu warten, bis sie in den vollen Genüg ihrer besseren Besoldung treten. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, an dem 1. Januar 1897 als Endtermin für das Inkrafttreten des Gesetzes festzuhalten.

Das Zurückkommen auf den § 108 wird stillschweigend beschlossen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, nun auch den Standpunkt der Kommission in dieser Angelegenheit Ihnen kurz vorzuführen. Grundsätzlich geht sie mit dem Regierungsrat und der Erziehungsdirektion einig; sie weicht ab in einzelnen Detailpunkten, auf welche des Näheren noch einzutreten sein wird. Der neue § 108 ordnet zweierlei Fragen, einmal eine grundsätzliche Frage und sodann eine Reihe von Detailfragen. Ich erlaube mir in aller Kürze vorerst einige Worte über die grundsätzliche Frage, auf welcher der § 108 aufgebaut ist.

Das neue Schulgesetz enthält Bestimmungen, die einen Fortschritt für die Schule bedeuten, ohne daß Mehrausgaben damit verbunden sind. Nach anderer Richtung aber enthält es eine Reihe von Bestimmungen, die zum Teil sehr große Mehrausgaben zur Folge haben, deren Gesamtsumme nach dem Berichte der Erziehungsdirektion sich auf etwa 800,000 Franken beläuft. Es ist in einer früheren Sitzung von Herrn Regierungsrat v. Steiger gesagt worden, das ganze Gesetz spieße sich auf eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu, im übrigen aber seien die Fortschritte desselben gering. Es hat mich damals diese Neuzeitung aus diesem Munde verwundert, da ich weiß, daß Herr v. Steiger als Pfarrer große Schulfreundlichkeit bekundete und ich nehme an, es sei das mehr ein lapsus rhetorius gewesen, den er sich damals zu Schulde kommen ließ. Das neue Gesetz enthält eine große Zahl von Fortschritten, die mit Finanzfragen in keiner Verbindung stehen. Vorerst ordnet das Gesetz — das ist allerdings mehr eine Neuheitlichkeit — alles, was bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut war. Von großer Bedeutung ist sodann die strengere Ordnung des Absentenzwesens, sowie der außerordentliche Staatsbeitrag an arme Gemeinden im Betrage von 100,000 Franken und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Entlastung der Gemeinden, sondern auch mit Rücksicht auf eine bessere Schulaufführung. Weiter ist von Bedeutung die Erhöhung der Beiträge an Schulhäusern und für den Jura insbesondere die achtjährige Schulzeit, die von dort immer und immer wieder reklamiert worden ist und welchem Verlangen man schließlich trotz allem Widerstreben Rechnung tragen mußte. Erwähnenswert ist weiter die bessere Ordnung der Schulzeit und

der Umstand, daß den Gemeinden in dieser Beziehung eine größere Freiheit der Bewegung und Anpassung an ihre Verhältnisse möglich gemacht wurde. Erwähnenswert ist weiter, obwohl von einzelner Seite bestritten, der abteilungsweise Unterricht. Von Wichtigkeit sind auch die kleineren Schulklassen, indem das Maximum der Schülerzahl von 80 auf 70, beziehungsweise von 70 auf 60 reduziert wurde. Es ist ferner die Möglichkeit eines besseren Ausbaues der sogenannten erweiterten Ober. schule gegeben und im weiteren ist es möglich gemacht, die Fortbildungsschule in einzelnen Gemeinden obligatorisch einzuführen; ebenso ist es den Gemeinden möglich gemacht, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einzuführen. Letzteres wird zwar als Modeartikel erklärt; allein ich messe der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eine viel größere Tragweite bei. Ferner ist bestimmt, daß bedürftigen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich abgegeben werden müssen. Es soll im weiteren der Staatsverlag eingeführt werden, was auf die Lehrmittelfrage nach verschiedenen Richtungen von großem Einfluß sein wird. Möglich gemacht ist eine andere Organisation der Lehrerkasse und damit der obligatorische Eintritt der Lehrer. Jugendbibliotheken werden in Zukunft in noch größerer Anzahl vorhanden sein, weil jede Kirchengemeinde eine solche einrichten muß. Weiter ist im neuen Gesetz dafür Sorge getragen, daß auch für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder vom Staate aus gesorgt werden muß, sei es durch Errichtung eigener Anstalten oder durch Unterstützung von Privatanstalten.

Sie sehen, daß das Gesetz eine ganze Reihe von Fortschritten enthält, allerdings nicht Fortschritte, wie man sie vielleicht von der fortschrittlichsten Seite wünschen möchte; aber es ist doch überall das Bestreben erkennbar, vorwärts zu kommen und einen bessern Zustand zu schaffen, als er gegenwärtig besteht.

Das ist eine Seite des Gesetzes, von der man sagen kann, sie gefalle einem sehr gut. Eine andere Seite ist die Finanzseite, von der man sagen kann, sie gefalle einem weniger gut, nicht weil einem das Geld reuen würde, sondern weil man dasselbe dermalen nicht hat. Sie wissen, daß das Budget pro 1893 ein Defizit von 600,000 Franken vor sieht. Zu diesem Defizit käme, wenn das Gesetz sofort in Kraft erklärt würde, ein ferneres Defizit im Betrage von 800,000 Franken. Nun muß allerdings gesagt werden, daß von einer Seite, welche nicht schönfärbt, sondern eher zurückhaltend ist und eher pessimistisch rechnet, nämlich von der Finanzdirektion, mitgeteilt wurde, daß das Defizit von 600,000 Franken auf normale Weise und in kürzester Zeit verschwinden werde, so daß uns dieses Defizit allerdings nicht wesentlich beunruhigen kann. Aber das andere Defizit, das durch das Schulgesetz herbeigeführt wird, das bleibt und es ist noch nicht gesagt, wie dasselbe vermieden werden könnte. Angesichts dieser Situation hat sich die Erziehungsdirektion und haben sich andere Personen, die dem Entwurf etwas näherstehen, gefragt: Wie kann man aus dieser Situation mit Ehren herauskommen? Da ist man denn auf den Ausweg verfallen, der Ihnen von Herrn Gobat auseinandergefeht worden ist. Es hätte noch zwei andere Auswege gegeben. Der erste bestünde darin, daß man das Gesetz so lange zurücklegt, bis die erforderlichen Mittel vorhanden sind. Man sagte sich aber, diesen Weg könne man nicht einholen. Vorerst hat der Große Rat nicht das Recht, ein fertig beratenes Gesetz zurückzulegen und nicht zur

Abstimmung zu bringen. Aber auch sonst wäre dieser Weg nicht angezeigt. Man fand, es wäre eine unwürdige Sache, ein Gesetz durchzuberaten, nach verschiedenen Richtungen hin Hoffnungen zu erwecken und dann ein solches Gesetz jahrelang zurückzulegen. Horaz sagte zwar, man solle Gedichte wenigstens 9 Jahre lang zurücklegen und sie immer wieder feiern. Allein diese Vorschrift des Horaz ist im vorliegenden Falle nicht zutreffend und so sah man sich nach einem andern Ausweg um. Man sagte sich, wenn man das Volk in Bezug auf die Bezahlung der erforderlichen Mittel nicht beruhigen könne, so werde dasselbe das Gesetz verwirfen, weil es keine Defizitwirtschaft wünsche; es sei darum angezeigt, nicht sofort alle Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten zu lassen, sondern vorerst hauptsächlich nur diejenigen, welche keine finanziellen Folgen haben. Es gibt, wie Sie gehört haben, eine schöne Zahl solcher Bestimmungen, die sofort in Kraft erklärt werden können, ohne daß für den Staat finanzielle Folgen eintreten. Ferner sagte man sich, es sollen auch alle diejenigen Bestimmungen sofort in Kraft erklärt werden, die dringender Natur sind und eine nicht allzugroße finanzielle Tragweite haben, so daß man sich wegen einer Defizitwirtschaft nicht zu beunruhigen braucht. Für die Inkraftsetzung der übrigen Bestimmungen, welche hauptsächlich die Mehrausgaben zur Folge haben, darunter namentlich die Erhöhung der Lehrerbefördungen, hat die Regierung den 1. Januar 1897 als Endtermin vorgeschlagen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diesen Termin bis zum 1. Januar 1899 zu verlängern. Bevor ich Ihnen die Gründe hiefür auseinandersetze, muß ich Ihnen noch eine weitere Mitteilung über die Verhandlungen der Kommission machen. Es existierten in der Kommission drei Meinungen: diejenige, vertreten durch die Regierung, den Endtermin auf den 1. Januar 1897 zu fixieren, eine zweite, welche die Mehrheit erhielt, den Termin auf den 1. Januar 1899 auszudehnen, und endlich eine dritte, welche ebenfalls eine Anzahl Stimmen auf sich vereinigte, man solle überhaupt keinen Termin aufzunehmen, sondern sich mit einer allgemeinen Bestimmung begnügen, ungefähr des Inhalts: "Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen ist durchzuführen sobald die Finanzlage des Staates dies erlaubt." Ich muß bekennen, daß ich persönlich auch dieser Letztern Meinung war, und ich habe der Kommission erklärt, ich sei für die Meinung der Kommissionsmehrheit ein etwas schlechter Berichterstatter. Man hat mir darauf erwidert, ich sei Advokat und da werde es mir nicht so viel Mühe machen, gleichwohl die Meinung der Kommissionsmehrheit zu vertreten. Ich will dies Ihnen in aller Objektivität, behalte mir aber vor, meinen persönlichen Standpunkt im Laufe der Diskussion auch noch etwas näher zu berühren, wenn es nötig sein sollte.

Für einen fixen Termin machte man hauptsächlich folgendes geltend: Es sei kein Geschäft, die Sache so ins Unendliche hinaus zu verschieben. Wenn man das Gesetz in seinen Hauptpartien erst in Kraft treten lassen wolle, wenn wir Geld genug haben, so werde man eben das Geld nie haben; wenn solches vorhanden sei, so seien gewölbiger Leute da — Bauleute, Wasserbautechniker, Ingenieure u. s. w. — die das Geld vorwegnehmen, so daß für das Schulwesen schließlich nichts übrig bleibe. Man könne aber das Schulwesen nicht so behandeln und immer nur auf das Ideale verweisen, man müsse deshalb für das volle Inkrafttreten des Gesetzes einen End-

termin setzen, der den Behörden und dem Volke die Aufgabe zuweise, für die nötigen Mittel zu sorgen. Wenn Regierung, Grosser Rat und Volk die Verpflichtung haben, bis zu einem gewissen Termine das und das zu leisten, so werden sie sich aufraffen und alles thun, damit es wirklich geleistet werden könne; es werde gehen wie in andern Dingen: wenn man jemand ein hohes Ziel setze, das erreicht werden müsse, so werde er auch höhere Kraft und Einsicht einsetzen, um dasselbe zu erreichen. — Das ist der Standpunkt der Regierung und der Kommission mehrheit. Sollte ich die Sache zu wenig ausgeführt haben, so wird das von andern Mitgliedern der Kommission noch nachgeholt werden können.

Man hat auch gesagt, daß ein neues Steuergesetz kommen müsse und der Staat auch noch über andere Finanzquellen verfüge; man werde sich deshalb bis 1897, beziehungsweise 1899, schon „lehren“ können, wie in andern Sachen auch. Man habe früher auch große Ausgaben beschlossen und einmal sogar im Geltstag eine Eisenbahn ersteigert; damals habe man das Geld auch nicht gehabt, aber in der Folge habe es sich gefunden, und so werde es sich auch für das Schulwesen finden.

Nun sind aber die Meinungen in betreff des Termins selbst auseinandergegangen. Die Regierung schlägt den 1. Januar 1897, die Kommission den 1. Januar 1899 vor. Weshalb die Kommission einen längeren Termin beantragt, hat hauptsächlich folgenden Grund. Man sagte sich, ein Zeitraum von vier Jahren sei enorm rasch herum. Man weiß, wie lange es geht, bis ein Gesetz durchberaten ist, und wenn man auch bald an die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes gehen kann, so ist gleichwohl nicht sicher, daß ein solches auf 1. Januar 1897 wird in Kraft treten können, ganz abgesehen davon, daß es verworfen werden kann und dem Volke zum zweiten mal vorgelegt werden muß. Man bindet sich daher allzu sehr, wenn man den Termin auf den 1. Januar 1897 fixiere. Verlängere man den Termin um zwei Jahre, so habe man mehr Zeit und könne sich besser umthun, auch für den Fall, daß diese oder jene Gesetzesvorlage verworfen werden sollte, so daß man gewissen Kalamitäten, die nun einmal mit dem Referendum verbunden sind, ausweichen könne. Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor, Sie möchten den längeren Termin annehmen.

Das ist das grundsätzliche, was in betreff des § 108 anzubringen ist.

Ich gehe nun über zu einer kurzen Beleuchtung der einzelnen Ziffern des § 108. In Bezug auf die Ziffer 1 ist die Kommission mit der Regierung einverstanden. Dagegen schlägt sie vor, die Ziffer 2 zu streichen, was zur Folge hätte, daß der Staat schon jetzt sich an der Lieferung der Lehrmittel für bedürftige Schulkinder beteiligen müßte. Die Kommission sagte sich, es stehe dem Staate schlecht an, den Gemeinden, die häufig kaum wissen, wo sie für den folgenden Tag ich möchte sagen das Essen hernehmen sollen, eine neue Last dadurch aufzuerlegen, daß sie für die armen Schulkinder sorgen müßten; entweder müßte man diese Pflicht für die betreffenden Gemeinden auch verschieben oder aber sie sofort sowohl für die Gemeinde als den Staat in Kraft treten lassen. Da es sich nun nicht um eine große Summe handelt, so beantragt die Kommission, es solle diese Vorschrift des § 17 unter diejenigen rubriziert werden, welche sofort in Kraft treten. In Bezug auf die Ziffern

3 und 4 ist die Kommission einverstanden. Bei Ziffer 5 machte sich in der Kommission eine Meinung geltend, der Staat sollte auch für die Fortbildungsschule sofort etwas thun. Man sagte, da man das Obligatorium der Fortbildungsschule nicht einführe, sondern sich darauf beschränke, den einzelnen Gemeinden das Recht zu geben, für sich das Obligatorium einzuführen, so wäre es angezeigt, daß dieses wenige bald gethan würde, um so mehr, weil hier das Beispiel sehr viel ausmache; wenn eine Gemeinde die Fortbildungsschule einführe, so werden andere Gemeinden diesem Beispiel folgen. Es wurde aber dagegen folgendes geltend gemacht. Die spätere Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen des Gesetzes habe nicht den Sinn, daß diese Bestimmungen alle erst auf den 1. Januar 1899 in Kraft gesetzt werden dürfen. Wenn einzelne Gemeinden Fortbildungsschulen einrichten wollen und sich an den Staat wenden um einen Beitrag, so sei derselbe immerhin berechtigt, einen solchen zu verabfolgen. Es sind dadurch die Bedenken, welche in der Kommission wegen Hinausschiebung der Einführung der Fortbildungsschule geltend gemacht wurden, zum größten Teil beschwichtigt worden, so daß ich einen bezüglichen Antrag, den ich in der Kommission stellte, nicht mehr aufnehme. Eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht in Bezug auf die Ziffer 6. Die Einführung des Staatsverlages ist nicht eine finanzielle Maßregel. Der Staat wird höchstens für die Einrichtung einen Vorschuß geben müssen. Dieser Vorschuß soll sich aber verzinsen. Ich habe Ihnen schon früher mitgeteilt, daß im Kanton Zürich der Staatsverlag existiert, und zwar verzinst sich nicht nur das Betriebskapital des Staates, sondern es konnte überdies ein Reservefonds von beiläufig Fr. 60,000 zusammengestellt werden. Es besteht daher kein Grund, diese Bestimmung betreffend den Staatsverlag nicht sofort in Kraft treten zu lassen.

Dies sind die Bemerkungen, die ich Ihnen namens der Kommission vorläufig zu machen habe. Ich behalte mir vor, noch auf diesen oder jenen Punkt zurückzukommen, falls es nötig sein sollte.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, es liege in ihrer Pflicht, über die finanzielle Seite des Primarschulgesetzes ebenfalls ein Wort mitzusprechen, obwohl ihr die Sache nicht zur Vorberatung überwiesen wurde. Die Staatswirtschaftskommission sagte sich nämlich, sie habe nach dem Gesetz und dem Grossratsreglement die Pflicht, über die Aufrechterhaltung eines geordneten Staatshaushaltes zu wachen. Nachdem man nun wußte, daß wir vor einem Defizit von Fr. 600,000 stehen und das Schulgesetz eine fernere Mehrausgabe zur Folge haben werde, die auf Fr. 770,000 budgetiert worden ist, fand die Staatswirtschaftskommission, es sei ihre Pflicht, die ganze Situation auch etwas ins Auge zu fassen. Wir sagten uns dabei von vornherein, daß die Mehrausgabe von Fr. 770,000 offenbar nicht übertrieben sei und daß namentlich der außerordentliche Staatsbeitrag an arme Gemeinden, der mindestens Fr. 100,000 betragen soll, in kurzer Zeit auf die doppelte Summe ansteigen werde, namentlich wenn man für die Ausrichtung des Beitrages gesetzliche Bestimmungen aufstelle; man müsse deshalb auf eine Mehrausgabe von 870 — 900,000 Franken rechnen. Wir würden also in Zukunft vor einem Defizit der laufenden Verwaltung stehen im Betrage von

anderthalb Millionen. Ich glaube, es sei niemand unter uns, der eine solche Mißwirtschaft würde acceptieren könne und ein System, das von anderer Seite als dasjenige der genialen Liederlichkeit bezeichnet wurde, wieder inauguriieren möchte. Die Staatswirtschaftskommission sagte sich, sie solle sich dagegen verwahren, daß Mehrausgaben beschlossen werden, bevor man Garantien habe, daß dieselben durch neue Hülfsmittel gedeckt werden können.

Das vorliegende Gesetz enthält, wenn wir aufrichtig sein wollen, einige wenige Verbesserungen, die aber im großen ganzen sehr untergeordneter Natur sind und von Beratung zu Beratung noch mehr abgeschwächt wurden, so namentlich die Bestimmung über das Absenzenwesen. Die Hauptänderung liegt in der finanziellen Seite, in der Vermehrung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden und in der Erhöhung der Befolbungszulagen des Staates. Man hat von Anfang an das Gefühl gehabt, ein neues Schulgesetz sollte so sein, daß die Gemeinden entlastet werden, namentlich diejenigen, welche von den Schulden Gemeindetellen beziehen müssen. Dies ist aber in ausgiebigem Maße nur möglich, wenn wir gleichzeitig andere Hülfsmittel schaffen. Da besteht nun, wenn wir ehrlich sein wollen, das einzige Mittel, um das Gesetz sofort in Kraft setzen zu können, darin, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach die Staatssteuer um $\frac{4}{10}\%$ erhöht wird. Ich habe die bestimmte Überzeugung, daß eine solche Bestimmung dem Gesetze mehr helfen und es eher zur Annahme bringen würde, als das, was nun da vorgeschlagen wird. Jeder Bürger muß sich doch sagen: Wenn die Gemeinden um Fr. 100 per Schule entlastet und an arme Gemeinden außerdem vom Staat noch Extrabeiträge verabschloßt werden, so will ich lieber etwas mehr Staatssteuer bezahlen, denn da kann ich die Schulden abziehen; die Entlastung der Gemeinden hat eine Ausgleichung der Lasten zur Folge; es werden alle Staatsbürger gleichmäßiger herangezogen und es trifft eine Mehrleistung nicht nur diejenigen Gemeinden, welche nicht im Falle sind, große Zellen zu bezahlen. Man hat aber allgemein eingewendet, bei Aufnahme einer solchen Steuerbestimmung ins Gesetz werde dasselbe verworfen werden, und so stelle ich keinen bezüglichen Antrag.

Es gibt nun zwei andere Möglichkeiten: entweder das Gesetz zurückzulegen bis wir die nötigen Mittel haben, oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens der finanziellen Bestimmungen so weit hinauszuschieben, bis man glaubt, daß die finanziellen Mittel vorhanden sein werden.

Was den letztern Ausweg anbetrifft, so halte ich ihn für verfassungsmäßig zulässig, obwohl ich mir nicht verhehle, daß es sich doch eigentlich macht, ein Gesetz von solcher Bedeutung in dieser Weise als Flickwerk vor das Volk zu bringen. Es ist das jedenfalls eine etwas außergewöhnliche Art und Weise, wie man dem Gesetzgeber Gesetze vorlegt. Mir gefällt sie nicht. Ich hätte es vorgezogen, wenn man den klaren und netten Weg gegangen wäre und gesagt hätte: wir wollen das ganze Gesetz zurücklegen und uns bestreben, mit aller Energie ein neues Steuergesetz unter Dach zu bringen. Vorerst wollen wir die Verfassungsrevision mit Energie durchführen, damit wir für ein neues Steuergesetz eine klare Grundlage haben. Sobald dies der Fall und ein neues Steuergesetz geschaffen ist, wollen wir dann das Schulgesetz dem Volke vorlegen. Ich glaube, das wäre der richtige Weg.

Nachdem aber von allen Seiten erklärt worden ist, das gehe nicht an, will ich auch hier keinen Antrag stellen.

Es bleibt also nur der Ausweg, daß man die finanziellen Bestimmungen nicht sofort in Kraft treten läßt. In dieser Beziehung sagte sich die Staatswirtschaftskommission, sie könne unmöglich dazu Hand bieten, daß man einen festen Zeitpunkt aufnehme, ohne die Garantie zu haben, daß dann auch die Mittel da sein werden, um die Mehrausgaben bestreiten zu können. Die Staatswirtschaftskommission kam deshalb dazu, der § 108 sei so zu fassen, daß gesagt werde, das Gesetz trete auf 1. Oktober 1893 in Kraft mit dem Vorbehalt, daß der Große Rat ermächtigt werde, den Zeitpunkt der Anwendung der finanziellen Bestimmungen festzusezen. Die Staatswirtschaftskommission kann nicht dazu Hand bieten, daß man sagt, die finanziellen Bestimmungen sollen auf 1. Januar 1897 in Kraft treten; denn niemand garantiert uns, daß die Situation dann eine andere sein wird. Wenn es uns nicht gelingt, bis 1897 neue Finanzquellen zu schaffen, dann befinden wir uns in der gleichen Lage wie heute, nur mit dem Unterschied, daß wir das Gesetz durchführen müssen, aber dazu die Mittel nicht besitzen. Ob man den Termin auf den 1. Januar 1897 oder 1. Januar 1899 ansehe, deshalb kehre ich nicht die Hand um. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb der Ansicht, daß es richtiger und korrekter sei, einen bestimmten Zeitpunkt überhaupt nicht aufzunehmen, sondern denselben dem Ermeessen des Großen Rates zu überlassen. Ich erlaube mir, dazu noch folgende Bemerkungen zu machen.

Ich halte dafür, daß man die Verantwortlichkeit des Großen Rates auch einigermaßen in Betracht ziehen soll. Es ist leicht, solche neuen Opfer zu beschließen und zu sagen: wir überlassen es dem Volk, die Verantwortlichkeit für die finanzielle Situation zu tragen, in die wir geraten; wir haben zwar mitgeholfen, zu beraten, aber schließlich ist es das Volk, welches die Gesetze macht. Wenn wir aber sagen, der Große Rat solle die Kompetenz haben, das Inkrafttreten zu bestimmen, so trifft in der That den Großen Rat die Verantwortlichkeit dafür, daß wir nicht in eine Defizitwirtschaft hineingeraten; denn der Große Rat ist, der darüber beschließt, ob wir in einer gesunden Finanzwirtschaft fortfahren oder in eine Defizitwirtschaft hineingeraten wollen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus halte ich dafür, daß wir in der Weise vorgehen und sagen sollen: wir überlassen es dem Großen Rat, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem die finanziellen Mehrleistungen eintreten sollen. Daher schlägt die Staatswirtschaftskommission folgenden Zusatz vor: „Die Durchführung dieser Bestimmung hat zu erfolgen sobald die Finanzlage des Staates es erlaubt.“ Damit ist der Große Rat immerhin gehalten, dafür zu sorgen, daß dies bald eintrete.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß es klüger ist und wir eine gewisse Handhabe in der Hand behalten, wenn wir einen fixen Zeitpunkt nicht aufnehmen. Wenn wir neue Steuervorlagen ausarbeiten, werden wir beim Volk immerhin auf große Schwierigkeiten stoßen; jede neue Steuervorlage wird größere Opfer verlangen, wenigstens von einzelnen Bevölkerungskreisen. Da ist es doch gewiß klug, wenn wir eine Handhabe in der Hand behalten, damit wir sagen können: wenn ihr uns nicht mehr bewilligt, so können wir auch die vom Staat verlangten Mehrleistungen nicht eintreten lassen. Ich habe

es im höchsten Grade bedauert, daß man, als es sich um die Reduktion des Salzpreises handelte, nicht auch in dieser Weise vorging, sondern eine Einnahmsquelle abschaffte, ohne eine Garantie dafür zu haben, daß man in anderer Weise eine gerechte Verteilung der Lasten werde vornehmen können. Nun stehen wir vor einem Defizit von Fr. 600,000. Zu demselben noch ein neues hinzuzufügen, dazu kann die Staatswirtschaftskommission nicht stimmen und hat deshalb beschlossen, den Antrag einzubringen, den ich auseinanderzusehen die Ehre hatte.

Ballif. Die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens einer Vorlage ist sonst eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Im vorliegenden Falle hingegen hat sie eine große Bedeutung mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite; denn es handelt sich nicht darum, wann das Gesetz in Kraft treten soll, sondern wann es in Kraft treten kann.

Man hat sich während der langen Beratungen über die finanzielle Tragweite leicht hinweggesetzt. Mit Ausnahme des Berichterstatters der Regierung wurde selten von irgend einer Seite auf die finanzielle Tragweite aufmerksam gemacht. Erst am Schlusse der Beratung fand der Große Rat, es sei der Fall, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken. Die Regierung wurde eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob die zur Durchführung des Schulgesetzes nötigen Mittel vorhanden seien und wenn nicht, wie dieselben beschafft werden könnten. Diesem Auftrage ist die Regierung nachgekommen. Aus dem Berichte geht hervor, daß die Mittel zur Durchführung des Gesetzes nicht vorhanden seien; man stehe ohnehin vor einem Defizit von über Fr. 600,000 und man werde also, abgesehen vom Schulgesetz, Finanzmaßregeln treffen müssen, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Zur Durchführung des Schulgesetzes stehen nach Ansicht der Finanzdirektion nur zwei Mittel zu Gebote: Erhöhung der Staatssteuer um $\frac{1}{10}\%$ oder Suspension der Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes bis ein neues Steuergesetz vorliegt. Der Regierungsrat hat dem letztern Mittel den Vorzug gegeben und stellt den Ihnen bekannten Antrag. Die Kommission hat sich dem Antrage der Regierung im wesentlichen angeschlossen, mit der einzigen Modifikation, daß sie den Endtermin um zwei Jahre hinausschieben will. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, überhaupt keinen Termin festzusehen.

Ich muß Ihnen gestehen, daß ich mich mit keinem dieser Anträge befreunden kann. Am gerechtfertigsten halte ich den Antrag der Staatswirtschaftskommission, indem man nach demselben, wenn die nötigen Hilfsmittel nicht gefunden werden sollten, doch nicht gezwungen wäre, auf einen bestimmten Zeitpunkt das Gesetz in Kraft zu setzen. Allein trotzdem ist auch dieser Antrag für mich nicht annehmbar. Es widerstrebt mir im höchsten Grade, ein Gesetz vom Volke beschließen zu lassen, dessen Hauptbestimmungen erst in später Zukunft ausgeführt werden sollen. Es ist das ein bis jetzt ganz unbekanntes Vorgehen, und ich glaube, es wäre nicht ratsam, ein solches einzuführen. Man wird sich zwar bestreben, eine neue Steuergesetzvorlage in geschickterer Weise auszuarbeiten als das letzte Mal. Allein es kann niemand sagen, ob die Vorlage schließlich nicht doch wieder scheitern wird. Was machen wir dann für eine Figur, wenn ein 1893 vom Volke angenommenes Gesetz am Ende dieses Jahr-

zehnts noch unausgeführt da liegt! Es ist das eine Eventualität, die nicht ganz zu verwerfen ist, wie schon aus dem Antrag der Kommission hervorgeht. Anderseits ist es auch nicht ausgeschlossen, daß sich der Große Rat dazu drängen läßt, das Gesetz in Kraft zu erklären bevor die finanzielle Situation dies gestattet. Es ist das eine nicht als unmöglich zu erachtende Eventualität. Wir haben schon öfter gesehen, daß auch wenn die Situation nicht dazu angehören war, doch größere Mehrausgaben beschlossen wurden, ohne daß man sich deren Tragweite klar mache. Ich finde überhaupt, die hier vorgeschlagene Lösung sei weniger eine Lösung als eine Umgehung der bestehenden Schwierigkeit. Diesem krummen Wege möchte ich meinerseits den geraden und ehrlichen Weg vorziehen, der übrigens von der Finanzdirektion selbst vorgeschlagen wurde und darin besteht, daß man sich gleichzeitig mit der Vorlage des Schulgesetzes vom Volke mittels Erhöhung der direkten Staatssteuer die nötigen Mittel bewilligen läßt. Dies ist nach meinem Dafürhalten der einzige richtige und korrekte Weg; er entspricht auch dem einfachsten Grundsatz der Solidität, wie er von jedem soliden Hausvater und in allen Gemeinden angewendet wird. Ich frage die Herren Grossräte vom Land, ob es nicht in jeder Gemeindeverwaltung als selbstverständlich gilt, daß wenn größere Ausgaben zu beschließen sind, man sich gleichzeitig von der Gemeindeversammlung die nötigen Mittel bewilligen läßt. Warum sollte dieser Grundsatz nicht auch für den Staat richtig sein und Anwendung finden?

Gestützt auf diese Erwägungen stelle ich den Antrag es sei der § 108 folgendermaßen zu fassen: „Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Januar 1894 in Kraft“^{*)}. Zur Deckung der durch dasselbe für den Staat entstehenden Mehrausgaben wird eine Erhöhung der gegenwärtigen Staatssteuer um $\frac{1}{10}\%$ vom Jahre 1894 hinweg beschlossen.“

Ich mache mich auf den Vorwurf gefaßt, ich beabsichtige mit meinem Antrag, das Gesetz zu Fall zu bringen. Diesen Vorwurf muß ich von vornherein entschieden ablehnen. Ich bin so lange Jahre in meiner Wohngemeinde dem Schulwesen nahe gestanden, daß ich die bestehenden Uebelstände genügend kenne, und ich kann auch erklären, daß ich in der Hauptsache, wenn auch nicht in allen Teilen, mit der Vorlage einverstanden bin und umbedenklich dazu stimmen könnte, falls mein Antrag angenommen werden sollte. Daß mit meinem Antrage die Annahme des Gesetzes nicht gerade erleichtert wird, verhehle ich mir nicht; aber auch ohnedies scheinen, nach den Berichten vom Lande, die Aussichten auf Annahme des Schulgesetzes keine glänzenden zu sein. Dem Entscheid, den das Volk treffen wird, muß sich in Gottes Namen der Große Rat fügen. An der Spitze unserer neuen Staatsverfassung stehen die Worte: „Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat.“ Wenn diese Worte eine Bedeutung haben sollen und nicht nur eine leere Phrase sind, so müssen wir uns daran gewöhnen, den Entscheid über Gesetzesvorlagen voll und ganz dem Volke anheimzustellen und uns demselben, er mag ausfallen wie er will, rüchholtlos zu fügen. So soll es auch hier sein. Sollte die Vorlage verworfen werden, so müßte

^{*)} Ich bin indessen auch mit einer früheren Inkraftsetzung (1. Okt. 1893) einverstanden, falls man dafür gewichtige Gründe zu haben glaubt.

eben der Große Rat zuwarten und die Vorlage später wieder bringen, wenn einmal die erforderlichen Finanzmittel vorhanden sind. Sollte aber der Entschied bejahend ausfallen, so ist er für das Volk um so ehrenvoller.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wurde schon in der Kommission gestellt, ist dort aber unterlegen. Was mich persönlich betrifft, so müßte ich diesen Antrag aus formellen und materiellen Gründen bekämpfen; ich will es aber, ohne die Ansicht des Regierungsrates eingeholt zu haben, nicht thun, da der Antrag von Wichtigkeit ist. Anderseits haben Sie den Antrag des Herrn Ballif, der — ich muß es gestehen — der konsequente, offene und gerade Antrag ist. Wenn auch die Regierung diesen Antrag von vornherein ausgeschlossen hat, so ist es doch vielleicht gut, wenn man denselben noch einmal des Näheren betrachtet. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Diskussion zu unterbrechen und diesen Antrag an den Regierungsrat zu weisen zur Antragstellung.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich nehme an, der Antrag würde auch an die Kommission gewiesen; in diesem Fall bin ich mit der Ordnungsmotion einverstanden. Man nahm auch in der Kommission bereits in Aussicht, man werde sich, je nach der Diskussion im Großen Rat, unter Umständen noch einmal mit der Sache zu beschäftigen haben.

Der Ordnungsmotion wird stillschweigend begepflichtet.

Präsident. Ich frage an, ob weitere Wiedererwägungsanträge gestellt werden?

Dürrenmatt. Nur zwei redaktionelle Bemerkungen! In § 25 ist bei Aufzählung der Unterrichtsfächer bald der Artikel gebraucht (die christliche Religion, die Muttersprache, das Rechnen u. c.), bald ist derselbe weggelassen (Singen u. c.). Ich möchte, daß durch Weglassung des Artikels einige Konkordanz in die Redaktion gebracht würde.

Ferner enthält der § 26 offenbar ein Wort zu viel; das Wort „für“ muß ausgemerzt werden?

Das Zurückkommen auf die §§ 25 und 26 wird beschlossen. Die beantragten redaktionellen Änderungen werden gutgeheißen.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Präsident. Damit ist die weitere Beratung des Gesetzes festgestellt, bis die vorberatenden Behörden über die an sie überwiesenen neuen Anträge Bericht und Antrag vorzulegen im Falle sind. — Ich schlage Ihnen vor, im Anschluß an das Schulgesetz nun noch die Motion des Herrn Burkhardt zu behandeln.

Einverstanden.

Inzug der Herren Großräte Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung eines Dekrets zu § 28 des Primarschulgesetzentwurfes.

(Siehe Seite 443 des Tagblattes des Großen Rates pro 1892).

Burkhardt. Ich habe seinerzeit bei Beratung des Schulgesetzes für die Verteilung des Staatsbeitrages an die Lehrerbefördlungen einen andern Modus vorgeschlagen. Ich blieb mit meinem Antrage, was ich erwartet habe, in Minderheit. Die Erziehungsdirektion hat jährlich drei Kuchen zu verteilen. Der eine ist für die höhern Bildungsanstalten, der andere für die Sekundarschulen und der dritte für die Primarschulen bestimmt. Beim ersten gibt es große Stücke, indem nur wenige sind, die davon profitieren. Beim zweiten werden die Stücke schon kleiner und beim dritten, für die Volksschule, werden sie ganz klein. Es scheint mir, es wäre am Platz, daß man die Stücke alle gleich groß machen würde. Bis jetzt haben zudem die reichen Ortschaften, welche schon die beiden ersten Kuchen verteilen halfen, vom dritten zwei und drei Stücke erhalten. Auch im neuen Gesetz ist die gleiche Verteilung vorgesehen. Die reichen Gemeinden erhalten zwei bis drei Stücke, die armen Gemeinden nur ein einziges kleines Stück. Einzelne Vertreter von reichen Gemeinden haben denn auch selbst gefunden, die Verteilung sei nicht ganz richtig, sie seien nicht einverstanden, daß die armen Gemeinden so mager abgespielen werden und sie haben versprochen, man solle einen zweiten kleineren Kuchen machen und diesen unter die armen Gemeinden verteilen. Herr Lenz hat zu § 28 beantragt, es solle über die Verteilung des Staatsbeitrages an arme Gemeinden ein Dekret aufgestellt werden. Auf das hin haben 52 Mitglieder des Großen Rates in einem Antrag Grundsätze für diese Verteilung aufgestellt. Wir haben gesagt: eine Schulgemeinde, die zur Bestreitung der Ausgaben für die Primarschule eine Telle von einem Franken vom Tausend beziehen muß, hat Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag bis auf die Hälfte der Lehrerbefördlungen. Es soll eine solche Schulgemeinde nicht bei der Regierung zu betteln brauchen, sondern sie hat nur den Nachweis zu leisten, daß sie so und so viel für die Schule ausgibt. Im weiteren sagten wir, es gebe Gemeinden, welche anderthalb, zwei und noch mehr vom Tausend Schultelle beziehen, sollen Anspruch auf drei Fünftel der Lehrerbefördlungen haben. In beiden Fällen sind die Naturalleistungen als Bestandteil der Befördlung zu rechnen.

Wir haben diese Grundsätze deshalb aufgestellt, weil der außerordentliche Staatsbeitrag bis jetzt nicht richtig verteilt worden ist. Ich habe schon in einer früheren Session den Nachweis geleistet, daß z. B. eine Gemeinde, welche eine Zelle von 90 Rappen vom Tausend bezieht, einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 400 erhält, eine andere Gemeinde dagegen, die Fr. 2. 50 vom Tausend Zelle bezieht, nur einen solchen von 200 Franken. Das ist nicht recht und es muß in dieser Beziehung einmal Ordnung geschaffen werden.

Bei der Berechnung der Kosten für die Primarschule sollen von den Gemeinden die Zinsen für Schulden und die Kosten für Schulhausbauten, an die nach § 26 ein Staatsbeitrag verabfolgt wird, nicht mit in Rechnung gebracht werden dürfen. Auch dürfen die Kosten für Sekundarschulen nicht in die Rechnung eingestellt werden, da an diese der Staat so wie so schon die Hälfte der Lehrerbefördlungen ausrichtet.

Wenn diese Grundsätze angenommen werden sollten, so würde dies zur Folge haben, daß z. B. im Amt Schwarzenburg eine Schulgemeinde die Hälfte, alle andern Schulgemeinden drei Fünftel der Lehrerbefördlungen als außerordentlichen Staatsbeitrag erhielten. Wer dies viel finden sollte, dem möchte ich bemerken, daß, per Schüler gerechnet, daß Amt Schwarzenburg noch nicht so viel erhalten würde, als die Stadt Bern und der ganze Jura. Wir haben aber auch andere Gemeinden; ich greife z. B. Köniz heraus, damit Sie wissen, daß ich auch für meine Gemeinde rede. Wir sind in Köniz gegenwärtig nicht im Fall, einen außerordentlichen Staatsbeitrag zu beziehen, aber wir werden in wenigen Jahren dazu kommen und warum? Wir sind in nächster Nähe der Stadt Bern und haben vielleicht 3 bis 400 Familien, deren Väter in der Stadt arbeiten; sie helfen hier Steuern verdienen, wir aber müssen das Schul- und Armenwesen besorgen. In einigen Jahren werden wir mehr als 1 Franken vom Tausend Schultelle beziehen müssen, so daß wir also auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag Anspruch machen werden. Wir werden denselben aber dazu verwenden, unser Schulwesen in einen bessern Stand zu stellen. Ein solcher Beitrag ist durchaus billig; denn wenn wir auch vom Staat die Hälfte der Lehrerbefördlungen erhalten, so bekommen wir noch lange nicht so viel, wie die Stadt Bern und der Jura beziehen. In ähnlicher Lage, wie Köniz, befinden sich noch viele Gemeinden im Kanton, z. B. alle Gemeinden um die Stadt Bern herum, einzig die Gemeinde Muri ausgenommen. In Folge der neuen Verkehrsmittel haben sich Kapital, Handel und Industrie in die größern Ortschaften zurückgezogen. Hier sind die Steuerkapitalien centralisiert, und für diese Ortschaften ist es keine Kunst, uns zu zeigen, wie man das Schulwesen auf einen schönen Stand bringen kann. Die Stadt Bern z. B. hat wahrscheinlich die besten Schuleinrichtungen im ganzen Kanton, sie bezieht aber zur Besteitung der ordentlichen Ausgaben für die Schule — Progymnasium, Gymnasium &c. eingerechnet — bloß eine Schultelle von 60 Rappen vom Tausend. Wir in Köniz dagegen beziehen nahezu einen Franken vom Tausend und haben primitive Schuleinrichtungen! So ist es im ganzen Kanton. Wo Handel und Industrie ist, können die Schulen nach Wunsch eingerichtet werden; in den Nebenausdörflein dagegen, in denen nur Arbeiter wohnen, die hier schulgenössig sind, an einem andern Ort aber die Steuern verdienen helfen, ist das ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich hatte ursprünglich beantragt, die Verteilung des Staatsbeitrages nach der Zahl der Schulkinder zu berechnen. Sie haben diesen Antrag abgewiesen und ich habe schon damals erklärt, wenn man einen anderen Modus finde, der die armen Gemeinden entlaste, so sei ich befriedigt. Dies ist der Fall, wenn Sie die in meinem Anzug niedergelegten Grundsätze in das Dekret zu § 28 aufnehmen. Das ist das Wenigste, was ich verlange. Wenn weniger geboten wird, so bin ich einer derjenigen, der das Gesetz den Bach ab schicken helfe wird.

Etwas hat mich frappiert. Herr Erziehungsdirektor Gobat hat im letzten November meine Grundsätze akzeptiert und erklärt, er werde ein Dekret vorlegen, das auf diesen Grundsätzen basiere. Noch vor einigen Wochen hat er mir gesagt, er werde dieses Dekret ausarbeiten; er ließ keinen Ton davon verlauten, daß der Anzug zuerst begründet werden müsse. Ich glaube, der Anzug wäre schon von Anfang an genügend begründet gewesen. Es scheint mir, ähnlich wie man heute das Finanzgesetz an die Wand gemalt hat, so wolle man auch mit diesem Dekret verfahren und das, was man bereits versprochen hat, wieder zurückziehen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Brüchterstatter des Regierungsrats. Die von Herrn Burkhardt eingereichte Motion hat den Sinn, daß sie die Grundlage bilden solle für ein vom Regierungsrat vorzulegendes Dekret über die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages, und zwar sollte dieses Dekret schon in der gegenwärtigen Session zur Beratung kommen, damit das Volk von vornherein wisse, nach welchen Grundsätzen der außerordentliche Staatsbeitrag verteilt werden solle. Ich habe Herrn Burkhardt allerdings gesagt, ich sei bereit, ein solches Dekret auszuarbeiten, immerhin unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat damit einverstanden sei; denn bekanntlich kann ein Mitglied des Regierungsrates nicht von sich aus dem Großen Rat etwas unterbreiten. Ich habe nun diese Frage dem Regierungsrat vorgelegt und ihn angefragt, ob er die Erziehungsdirektion ermächtige, auf Grundlage der Motion des Herrn Burkhardt für die gegenwärtige Session ein Dekret auszuarbeiten. Der Regierungsrat beschloß jedoch, es sei dermalen nicht der Fall, ein solches Dekret auszuarbeiten, und ich will Ihnen kurz die Gründe auseinandersetzen, welche den Regierungsrat zu diesem Beschlusse führten.

Der Anzug des Herrn Burkhardt hat den Zweck, das Volk zum voraus wissen zu lassen, und zwar auf eine in gewissem Maße unverbindliche Art und Weise, nach welchen Grundsätzen der Art. 28 des Schulgesetzes ausgeführt werden solle. Gerade deshalb, weil der Anzug diesen Zweck hat, hält der Regierungsrat dafür, es sei nicht der Fall, das Dekret jetzt schon auszuarbeiten, es sei im allgemeinen überhaupt nicht passend, zum voraus, mit Rücksicht auf eine kommende Volksabstimmung, ein Dekret zu erlassen, also bevor man überhaupt wisse, ob das Gesetz in Kraft treten werde oder nicht. Denn es könnte vorkommen, daß nach Annahme des Gesetzes ein solches Dekret schon nach kurzer Zeit abgeändert werden müßte, weil man schlimme Erfahrungen damit mache. Wir können heute in der besten Absicht ein Dekret erlassen, das vielleicht schon nach sechs Monaten aufgehoben werden muß, weil die Erfahrung zeigt, daß man bei Auffstellung desselben von unrichtigen Voraussetzungen ausging. Wenn nun z. B. im vorliegenden Falle die Grundsätze des Herrn Burkhardt sich als unrichtig oder

zu weitgehend herausstellen würden, so kämen der Regierungsrat und der Große Rat in den Fall, das Dekret auf andere Grundlagen zu basieren, und dann könnte das Volk mit vollem Recht sagen: Wir sind angeschmiert worden, man hat jenes erste Dekret nur aufgestellt, damit wir „Ja“ stimmen! Dies ist der Hauptgrund, der den Regierungsrat veranlaßte, auf den Anzug des Herrn Burkhardt zurzeit nicht einzutreten.

Es gibt aber noch andere Gründe. Herr Burkhardt will von vornherein die Grundsätze festnageln, nach welchen der außerordentliche Staatsbeitrag verteilt werden soll. Gemeinden, welche weniger als 1 %o Schultelle beziehen, erhalten nichts, solche, welche mehr als 1 %o beziehen, die Hälfte, und solche, welche mehr als 1,30 %o beziehen, drei Fünftel der Lehrerbesoldungen (die Naturalleistungen inbegriffen). Das ist schon recht; allein damit ist dem § 28 nicht völlig Genüge geleistet. Der § 28 spricht nicht nur von belasteten Gemeinden, sondern er fügt die weitere Bedingung hinzu, daß diese belasteten Gemeinden eine geringe Steuerkraft haben. Der Anzug des Herrn Burkhardt nimmt nur auf die erste Bedingung Rücksicht, die zweite wird vollständig bei Seite gelassen. Es wäre nun eine Arbeit von mehreren Monaten, im ganzen Kanton eine Enquête zu veranstalten, um zu bestimmen, welche Gemeinden eine geringe Steuerkraft im Sinne des Gesetzes haben.

Herr Burkhardt spricht ferner in seinem Anzug von einer Schultelle. Er geht offenbar von der Ansicht aus, daß die Erziehungsdirektion wisse, wie viel Schultelle jede Gemeinde im Kanton bezieht. Das wissen wir aber nicht; denn die meisten Gemeinden beziehen keine spezielle Schultelle, sondern die Ausgaben für die Schule sind in den allgemeinen Ausgaben der Gemeinde inbegriffen, so daß wir genötigt wären, vorerst eine genaue Ausscheidung der speziellen Schulausgaben vorzunehmen.

Wollen wir den § 28 richtig ausführen, so müssen wir also vorerst nach allen diesen Richtungen Untersuchungen vornehmen, und das läßt sich schlechterdings nicht von heute auf morgen machen, sondern erfordert eine Arbeit von mehreren Monaten. Es wäre sehr leicht, ein Dekret nach Wunsch des Herrn Burkhardt zu machen; man brauchte nur das in seinem Anzug Enthalte in drei oder vier Artikel zu kleiden. Allein mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 28 kann man das nicht thun, sondern es müssen vorerst die angedeuteten Untersuchungen gemacht werden.

Ich habe, nachdem der Regierungsrat beschlossen hatte, auf den Anzug des Herrn Burkhardt dermalen nicht einzutreten, für mich eine kleine Berechnung angestellt, um die Tragweite der Grundsätze des Herrn Burkhardt vorläufig zu berechnen. Ich habe aus drei Inspektionskreisen des alten Kantons 17 Schulgemeinden herausgegriffen und berechnet, wie viel diese Gemeinden nach den Anträgen des Herrn Burkhardt beziehen würden. Das Resultat ist folgendes. Diese 17 Gemeinden würden — ungerechnet die Naturalleistungen, die ich nicht genau kenne — für sich einzeln schon den dritten Teil der ganzen Summe von Fr. 100,000 in Anspruch nehmen, nämlich circa Fr. 35,000. Sie sehen hieraus, daß die Anträge des Herrn Burkhardt zur Folge hätten, daß schon von Anfang an nicht nur Fr. 100,000, sondern Fr. 200,000, und mit der Zeit natürlich noch mehr, ausgegeben werden müßten.

Ferner habe ich gefunden, daß nach den Anträgen

des Herrn Burkhardt auch solche Gemeinden Anspruch auf den außerordentlichen Staatsbeitrag hätten, die nach unsren Begriffen nicht zu den belasteten gehören und namentlich nicht zu den belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft. Interlaken z. B. bezieht an Schultelle 1,10 %o, Spiez 1,40 %o, Ringgenberg 1,50 %o z. Diese Gemeinden gehören aber, wie man mir sagt, wenn sie schon ziemlich belastet sind, doch nicht zu denjenigen, welche eine geringe Steuerkraft haben und in welchen die Steuerpflichtigen persönlich zu sehr belastet sind.

Sie sehen, daß die Ausarbeitung eines solchen Dekrets nicht eine leichte Sache ist, sondern sehr reißlich erwogen werden muß, indem verschiedene Verhältnisse untersucht werden müssen, bevor man zur Ausarbeitung derselben schreiten kann.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, auf den Anzug des Herrn Burkhardt dermalen nicht einzutreten, sondern denselben dem Regierungsrat zu überweisen zur Berücksichtigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem das Dekret zu § 28 auszuarbeiten sein wird. Ich möchte Herrn Burkhardt ersuchen, den Antrag des Regierungsrates nicht schief aufzufassen. Wir sind zu diesem Antrage gezwungen, weil es unmöglich ist, in so kurzer Zeit ein so wichtiges Dekret, das dem § 28 wirklich entspricht, auszuarbeiten. Wenn das Schulgesetz angenommen wird, so wird die Regierung die Grundsätze des Herrn Burkhardt gewiß konsultieren und bei der Ausarbeitung des Dekrets benützen. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, den Anzug des Herrn Burkhardt nicht erheblich zu erklären.

R i t s c h a r d. Ich will Ihnen nur kurz die Ansicht der Schulgesetzkommision mitteilen. Dieselbe hat die Sache auch behandelt und schließt sich der Auffassung und dem Antrage des Regierungsrates an.

Vorerst ist, wie Herr Gobat schon geltend machte, eine legislativ-politische Erwägung in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn wir in dieser Weise vorgehen würden, wie Herr Burkhardt es wünscht, so kämen wir in legislativer Beziehung in ein Chaos hinein, das wir durchaus vermeiden müssen. Man würde dem Volk ein Dekret mitteilen, über welches es nicht abstimmen kann, das ihm aber doch vielleicht Veranlassung gibt, das Gesetz, zu welchem das betreffende Dekret gehört, zu verwerfen. Es ist deshalb richtiger, dem Volke, wie dies die neue Verfassung thun will, auch ein gewisses Einwirkungsrecht auf die Dekrete zu geben. Es ist nämlich vorgesehen, daß auf dem Wege der Initiative der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Dekretes verlangt werden kann. Das ist nach meiner Ansicht der richtige, korrekte Weg, während der Weg, den Herr Burkhardt einschlagen möchte, uns zu ganz unhaltbaren Zuständen führen müßte.

Neben diesem legislativ-politischen Grund ist aber auch ein Grund materieller Natur vorhanden. Es war nicht möglich, in der kurzen Zeit ein Dekret auszuarbeiten. Die Vorschläge des Herrn Burkhardt mögen als Material für die spätere Ausarbeitung von Wert sein; sie enthalten Anhaltspunkte, wie die Sache geordnet werden könnte, indessen bin ich auch einverstanden, daß man die Verteilung nicht einzig so ordnen kann, wie Herr Burkhardt es vorschlägt. Es wird überhaupt sehr schwer sein, die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages durch ein Dekret zu regieren. Es wird nicht möglich

sein, eine mathematische Formel zu finden, nach welcher alle Verhältnisse geordnet werden können. Die Verhältnisse in den Gemeinden sind so individueller Natur, daß man das Richtige nicht treffen würde, wenn man die Sache nach rein äußerem Gesichtspunkten und mathematischen Formeln lösen wollte. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen bereits gesagt, daß man die Probe gemacht und das System des Herrn Burkhardt auf eine Anzahl von Gemeinden angewendet hat. Dabei kam man zu ganz unhaltbaren Resultaten. Es hätten Gemeinden auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag Anspruch, denen man einen solchen nie und nimmer geben wird. Es sind das Gemeinden wie Interlaken, Ringgenberg, Steffisburg *et c.*, die es eher als Beleidigung ansehen würden, zu diesen almosengenößigen Gemeinden, wenn man sie so nennen will, gezählt zu werden. Es ist, wie gesagt, eine bedeutende Zeit erforderlich, um die richtigen Grundsätze für die Verteilung herauszufinden. Man muß sich mit Leuten ins Einvernehmen setzen, welche für solche Fragen Sinn haben und große Kenntnisse von unseren Gemeindeverhältnissen besitzen; man muß die reellen Gemeindeverhältnisse einem genauen Studium unterwerfen, kurzum, es wirken so viele Faktoren mit, fassbare und weniger fassbare, daß es eine sehr schwierige Arbeit sein wird, die richtigen Grundsätze festzustellen. Zu schwierigen Arbeiten aber braucht man Zeit. Ich nehme an, Herr Burkhardt wird das begreifen. Er will ja im Grunde nichts anderes als wir auch, nämlich daß man den außerordentlichen Staatsbeitrag so verteile, daß der Zweck und die Absicht des Gesetzes erfüllt wird.

Burkhardt. Nur einige Worte der Erwiderung auf die Einwendungen des Herrn Gobat. Er hat unter anderem gefragt, die Schultellen seien der Erziehungsdirektion nicht bekannt. Allein diese sind doch sehr leicht zu ermitteln. Wir in Köniz haben auch keine besondere Schultelle, aber wir haben einen Schulgutsverwalter, der über die Schulverwaltung extra Rechnung zu führen hat, schon wegen den Bußanteilen *et c.* Es gibt nun keine große Arbeit, den Ertrag des Schulgutes *et c.* abzuziehen und auszurechnen, wie viel Schultelle die Gemeinde bezieht. Uebrigens wird dies, nehme ich an, der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat sehr wenig Mühe machen; diejenigen Gemeinden, welche auf den außerordentlichen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, werden schon für die Auffstellung einer richtigen Rechnung sorgen.

Das ist richtig, daß die Sache mehr als Fr. 100,000 erfordern wird, und es soll auch so sein. Hunderttausend Franken sind wie ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Ich nehme an, nach Verlauf von einigen Jahren würden etwa 700 Schulklassen den außerordentlichen Staatsbeitrag beziehen, was etwa Fr. 200,000 erfordern würde.

Wenn Herr Ritschard mich so sanft auf die Seite stoßen will, so gelingt ihm dies nicht. Ich bin mit meinem Antrag betreffend gleichmäßige Verteilung des Staatsbeitrages auf alle Schulkinder auf die Seite gestoßen worden und ich glaube, man werde mir dann auf der andern Seite entgegenkommen. Das scheint nicht der Fall zu sein. Was man thut, ist darauf berechnet, uns einzuschlafen und deshalb werde ich, wenn Sie auf meinen Anzug nicht eintreten, das Schulgesetz verwerfen.

A b s i m m u n g.

Für Erheblicherklärung des Anzuges Minderheit.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Bern.

Das Demissionsbegehr des Herrn Gerichtspräsidenten Seßler gelangt zur Verlesung. Demselben wird stillschweigend die gewünschte Demission auf 1. März 1893 unter Verdankung der geleisteten guten Dienste erteilt.

Sodann schreitet der Große Rat zur Ersatzwahl. Für dieselbe liegen vor folgende:

Vorschläge des Volkes.

1. Herr Fürsprecher Balsiger in Bern.
2. " Amtsrichter Zumstein in Boll.

Vorschläge des Obergerichts.

1. Herr Fürsprecher Stoos in Bern.
2. " " Balsiger in Bern.

Bei 165 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Balsiger 161 Stimmen
Vereinzelte Stimmen 4.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Balsiger in Bern.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission an Platz des verstorbenen Herrn Großerat Roth.

Von 169 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leuch	114 Stimmen
" Egger	44 "
" Michel (Interlaken)	8 "

Die übrigen Stimmen zerstreut.

Gewählt ist somit Herr Großerat R. Leuch in Uzenstorf.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 139 Stimmenden wurden zu Majoren der Infanterie des Auszuges befördert:

1. Franz Oskar Kauffmann, geboren 1859, in Bern, Hauptmann und Adjutant im Bataillon 29 — mit 139 Stimmen.
2. Gustav Adolf Badertscher, geboren 1861, in Bern, Hauptmann im Bataillon 27 — mit 138 Stimmen.

Der Präsident teilt mit, daß das Bureau die Kommission zur Beratung des Dekrets betreffend Anerkenntung der christkatholischen Genossenschaft von Laufenzwingen als Kirchgemeinde bestellt habe aus den Herren:

Großrat Grieb, Präsident.
 " Folletête.
 " Cattin.
 " Ballif.
 " Burkhalter.

erner teilt das Präsidium mit, daß das Bureau in der Kommission zur Vorberatung eines Zeugentariffs in Civilsachen den verstorbenen Herrn Großrat Marchand (St. Immer) ersetzt habe durch Herrn Großrat Marchand (Renan).

Schluß der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
 Rud. Schwarz.

Bierte Sitzung.

Donnertag den 22. Februar 1893,
 morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66, wovon mit Entschuldigung:

die Herren Burkhalter, Burrus, Chouard, Coullery, Daucourt, Freiburghaus, Fueter, Habegger (Bern), Häberli (Münchenthaler), Hauser (Weissenburg), Marolf, Mouche, Raeflaub, Renfer, Romm, Roth, Stämpfli (Bern), Sterchi, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Béguelin, Belrichard, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Borter, Böß, Brunner, Cléménçon, Comment, Guenin, Fahrny, Glaus, Gouvernon, Guenat, Gygar (Kirchberg), Hari (Adelboden), Hegi, Hofer (Oberbünz), Horn, Hostettler, Jäggi, Kaiser, Klahe, Lauper, Lenz, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand, Marthaler, Mérat, Minder, Morgenthaler (Urfenbach), Moschard, Moser (Biel), Räth, Dr. Reber, Reichenbach, Rolli, Sahli, Stoller, Tanner, Ziegler, Zingg (Ins).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Vor dem Eintritt auf die Tagesordnung habe ich Ihnen folgende Mitteilung zu machen. Es ist an den Herrn Regierungspräsidenten eine Zuschrift der Freimaurerloge „zur Hoffnung“ in Bern eingelangt mit dem Ersuchen, er möchte dieselbe dem Regierungsräte zu Handen des Großen Rates mitteilen. Die Zuschrift ist von drei Beilagen begleitet: den Statuten der Gesellschaft, dem Verzeichnis der Mitglieder und dem Gelübde, das die Mitglieder dieser Gesellschaft jeweilen beim Eintritt ablegen. Da die Zuschrift Ihnen gedruckt ausgeteilt werden wird, denke ich, ich könnte mich darauf beschränken, Ihnen vom Schlusspassus derselben ausdrücklich Kenntnis zu geben, folgendermaßen lautend: „Aus diesem Grunde zögert sie nicht, Ihnen, Herr Regierungspräsident, zu erklären, daß sie die Liste ihrer Mitglieder seit ihrer Gründung, sowie alle ihre Protokolle, ihr Archiv und ihre Jahresrechnungen, mit einem Wort alle Schriftstücke, die ihre Thätigkeit während ihres neunzigjährigen Bestehens betreffen, sei es der hohen Regierung, sei es dem Bureau oder einer Kommission des Großen Rates, behufs Einsichtnahme zur Verfügung stellt.“ Ich nehme an, es biete diese Zuschrift keinen Anlaß zu weiteren Verhandlungen; es handelt sich lediglich um ein Schriftstück, von dem Ihnen Kenntnis gegeben wird.

Tagesordnung:

Ausführung des Durchbruches zwischen der Strafanstalt und dem Anatomiegebäude in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, der Baudirektion zur Ausführung dieses Durchbruchs einen Kredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Man ist bis jetzt in Bezug auf das Baubudget ziemlich elastisch verfahren. Man nahm für Hochbauten, Straßen- und Wasserbauten jedes Jahr ungefähr die gleiche Summe auf und stellte in jeder Rubrik einen Posten für Amortisation ein. Dabei bewilligte man aber gleichwohl auf allen Rubriken was man glaubte, das bewilligt werden müsse, was zur Folge hatte, daß in der Regel viel mehr bewilligt wurde, als die Budgetkredite vertrugen. Infolgedessen hat sich eine große Summe von Vorschüssen angehäuft, die heute noch im Staatsvermögen figurieren, in Wirklichkeit aber Schulden des Staates sind, und zwar belaufen sich dieselben zur Zeit auf zirka Fr. 4,600,000. Man sollte eigentlich, wenn man richtig rechnen wollte, diese Summe vom Staatsvermögen abschreiben, wodurch die Staatsrechnung freilich ein ganz anderes Aussehen erhielte. Ich will indessen auf dieses Verhältnis nicht näher eintreten. Es wird dazu Gelegenheit gegeben sein, bei Behandlung des Gesetzes über die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes, das Ihnen dieser Tage angemeldet wird. Immerhin hat der Regierungsrat geglaubt, man müsse sich über die zu bewilligenden Summen etwas mehr Rechenschaft geben und in Zukunft eher weniger bewilligen als die Budgetkredite betragen, um die hohen Vorschüsse nach und nach zu reduzieren. Die Baudirektion und der Regierungsrat kamen deshalb dazu, das Tempo der Bauten etwas zu verlangsamen, ohne dabei im übrigen berechtigte Begehren abzuweisen.

Was zunächst die Hochbauten betrifft, so wissen Sie, daß in den letzten Jahren eine Reihe von Universitätsgebäuden bewilligt wurden, ferner die Irrenanstalt in Münsingen, die Erweiterung der Walbau, die Tierarzneischule etc. Es erfordern diese Bauten eine Summe von ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen. Es stehen aber noch verschiedene größere Hochbauten vor der Thür, die wir in absehbarer Zeit werden erledigen müssen, nur kann man für dieselben einige Jahre mehr in Aussicht nehmen. Für das gegenwärtige Jahr glauben wir von allen größeren Hochbauten abstrahieren zu sollen; denn die in der Ausführung begriffenen Bauten absorbieren die Kräfte des Kantonsbauamtes in hohem Maße, so daß es nicht möglich wäre, weitere Arbeiten zu übernehmen ohne eine Menge Privatarchitekten herbeizuziehen, wie dies zum Teil auch bereits geschehen ist. Ferner sind infolge der vielen Bauten die Materialpreise und die Arbeitslöhne gestiegen und man müßte, wenn man weitere große Bauten in Angriff nehmen wollte, dieselben teurer und vielleicht auch schlechter bauen, als dies voraussichtlich später der Fall sein wird. Hingegen müssen einige kleinere Geschäfte, die dringlicher Natur sind, erledigt werden.

Das erste dieser Geschäfte betrifft den Durchbruch zwischen der Strafanstalt und der Anatomie. Der Staat hat vor einigen Jahren dem Bund behufs Erstellung eines Telegraphen- und Telephongebäudes, das an der Speicherstrasse gelegene, von der Blindenanstalt erworbenen Terrain verkauft. Wie Sie sich überzeugen könnten, hat der Bund dort ein prächtiges Gebäude erstellt, das sich jedoch wegen der Nähe der Anatomie, der Strafanstalt und verschiedener anderer nicht gerade sehr luxuriöser Bauten nicht so präsentiert, wie es eigentlich sein sollte; auch fehlt eine richtige Zufahrt. Nun hat sich der Staat seinerzeit gegenüber dem Bund verpflichtet, spätestens

ein Jahr nach Bezug des neuen Gebäudes die Speicherstrasse bis zum Narbergerthor zu verlängern. In absehbarer Zeit wird dann auch die Anatomie verschwinden müssen, und ferner wird die Strafanstalt umgebaut werden, sobald einmal die Straflinge in den neuen Strafanstalten in Thorberg und auf dem Großen Moos untergebracht sind. Heute handelt es sich vorläufig bloß um den Durchbruch bis zum Narbergerthor. Das Kantonsbauamt veranschlagt denselben auf Fr. 16,500, doch können die Kosten auf Fr. 13,500 reduziert werden, wenn man verschiedene zum Buchthaus gehörende Baracken vorläufig stehen lässt, um sie später beim Umbau der Strafanstalt und der Wegschaffung der Anatomie als Bauhütten und zur Remiseierung von Materialien zu verwenden. Bei der Ausführung wird es sich zeigen, ob man diese Baracken wirklich stehen lassen kann und deshalb suchen wir immerhin um Bewilligung des größeren Betrages nach. Ich beantrage Ihnen also, Sie möchten zur Ausführung dieses Durchbruchs einen Kredit von höchstens Fr. 16,500 bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen in Bezug auf die Hoch-, Straßen- und Wasserbauten ein Tableau zugestellt worden, aus welchem sich die Situation in Bezug auf den Stand der Vorschüsse rechnung ergibt. Die Vorschüsse belaufen sich auf allen drei Rubriken zusammen auf etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen. Schon wiederholt ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Vorschüsse als Aktivum in die Staatsrechnung eingestellt sind mit Rücksicht darauf, daß sie amortisiert werden sollen. Sie bilden ein Guthaben des Staatsvermögens an der laufenden Verwaltung. Nach dem Budget hätten auf allen drei Rubriken jährlich Fr. 300,000 amortisiert werden sollen (Hochbauten Fr. 150,000, Straßenbauten Fr. 100,000, Wasserbauten Fr. 50,000). Es ist Ihnen aber bekannt, daß unter dem früheren Baudirektor eine große Zahl von Neubauten auf allen drei Rubriken bewilligt wurden. Da man in früheren Jahren etwas zurückhaltend gewesen war, so häuften sich die Geschäfte auf, und es mußten dann in den letzten Jahren ganz extreme Summen bewilligt werden, so daß nicht nur nichts amortisiert werden konnte, sondern die Vorschüsse sich bedeutend vermehrten. Die Staatswirtschaftskommission hat es daher durchaus begrüßt, daß die Baudirektion darauf aufmerksam machte, man könne in dieser Weise nicht weiterfahren, sondern es sei zweckmäßiger, den Budgetkredit im Anfang des Jahres auf die einzelnen vorliegenden Geschäfte zu verteilen, und dann weitere Bewilligungen, ganz ausnahmsweise Fälle vorbehalten, im Laufe des Jahres grundsätzlich nicht mehr vorzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Das erste der für dieses Jahr vorliegenden Geschäfte betrifft den Durchbruch bei der Strafanstalt, der auf Fr. 16,500 bewilligt ist. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, es sollte die niedrigere Summe von Fr. 13,500 ausgegeben werden. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, daß wir gegenüber dem Bund uns verpflichtet haben, diesen Durchbruch im Laufe dieses Jahres auszuführen. Da aber in nächster Zeit der Umbau des Buchthauses in ein Justizgebäude ebenfalls erledigt werden muß, so soll der Durchbruch nur ein provisorischer sein und daher mit möglichst wenigen Kosten durchgeführt werden, indem später doch wieder

Aenderungen werden stattfinden müssen. Die Staatswirtschaftskommission ist also unter diesem Vorbehalte, daß, wenn möglich, die kleinere Summe ausgegeben werde, mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Die betreffende Summe soll übrigens nicht aus dem Kredit der Baudirektion bestritten werden, sondern soll der Domänendirektion auffallen, indem die umliegenden Plätze einen bedeutenden Mehrwert erhalten.

Angenommen.

Erstellung eines Verwaltungsgebäudes auf der Domäne Witzwyl.

Der Regierungsrat beantragt, behufs Erstellung eines Verwaltungsgebäudes auf der Domäne Witzwyl der Baudirektion einen Kredit von Fr. 31,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Staatsdomäne Witzwyl ist bekanntlich eine sehr ausgedehnte. Es gehören zu derselben meines Wissens mindestens 2000 Jucharten, und sie bedarf daher auch einer richtigen Verwaltung. Gegenwärtig ist kein eigentlicher Verwalter dort und noch weniger ist für eine Verwalterwohnung gesorgt. Der Verwalter hat nur ein Stübchen zur Verfügung im gleichen Hause, wo die Sträflinge untergebracht sind. Das Gefängniswesen soll nämlich so gestaltet werden, daß man in Bern nur noch Untersuchungsgefangene hat und eventuell auch die Insassen der Arbeitsanstalten, namentlich die weiblichen, hier unterbringt. Die Strafgefangenen sollen in drei Kategorien eingeteilt werden. Diejenigen der ersten Kategorie, die schwersten Verbrecher, kommen nach Thorberg; diejenigen der zweiten Kategorie nach Ins, bezw. auf das grosse Moos, sofern man dort eine Kolonie anlegt. Diejenigen der dritten Kategorie, d. h. diejenigen, die wieder der Freiheit entgegengehen und als annähernd gebessert angesehen werden können, werden in Witzwyl untergebracht, wo sie mehr Freiheit und Bewegung haben werden. Das erfordert aber eine eigene Verwaltung, zumal der Landkomplex ein sehr großer ist, und es muß daher in erster Linie für ein richtiges Verwaltungsgebäude gesorgt werden. Nach dem vorliegenden Plan ist dasselbe ein sehr einfaches Gebäude, das 6 Zimmer für den Verwalter und seine Familie und die Angestellten enthält, sowie ein Zimmer für die Kommission für das Gefängniswesen. Das Gebäude ist auf Fr. 31,500 veranschlagt und der Regierungsrat beantragt Ihnen, diese Summe zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie wissen, sind wir seit einer Reihe von Jahren in einer Umgestaltung unseres Gefängniswesens begriffen und es ist der Bau, der hier vorgeschlagen wird, ein Glied in diesem ganzen Vorgehen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, es sollte einmal ein vollständiger Plan mit den nötigen Devisen etc. über die Lösung der ganzen Gefängnisfrage vorgelegt werden. Wie es scheint, ist die Gefängniskommission,

welche hauptsächlich zu diesem Zwecke eingesetzt wurde, mit definitiven Projekten noch nicht fertig geworden. Infolge der Dislozierung des Buchthauses in Bern muß in St. Johannsen und Witzwyl für den nächsten Winter Platz geschaffen werden und es ist unumgänglich nötig, daß man in Witzwyl ein eigenes Verwaltungsgebäude erstellt und die Verwaltung dieser Domäne von derjenigen von St. Johannsen trennt, weil die betreffenden Komplexe etwas weit auseinander liegen und zudem so groß sind, daß eine Arbeitskraft nicht an beiden Orten die Verwaltung besorgen kann. Da die Gefängnisreform unter allen Umständen dahin führen wird, die Großzahl der Gefangenen nach dem großen Moos zu verlegen, hält die Staatswirtschaftskommission es für zweckmäßig, in Witzwyl ein besonderes Verwaltungsgebäude, isoliert von den übrigen Gebäuden, zu erstellen, indem es im Interesse einer richtigen Kontrolle und Disziplin geboten erscheint, daß der Verwalter nicht in der gleichen Gebäudelikette untergebracht ist, wie die Sträflinge. Der Deviis stellt sich auf Fr. 31,500 oder auf Fr. 21,5 per Kubikmeter. Es scheint uns das sehr billig zu sein und die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Korrektion der Bern-Belpstrasse.

Der Regierungsrat beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Korrektion der Bern-Belpstrasse zwischen Weissenbühl und Kleinwabern einen Kredit von vier Fünfteln der Baukosten = Fr. 45,000 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir kommen nun zu den Straßebauten. Es liegen gegenwärtig 22 Bauprojekte und Subventionsbescheide für Straßen- und Brückenbauten vor. Nun sind aber die meisten davon nicht liquid, indem die Projekte zu revidieren sind oder noch mit den Gemeinden unterhandelt werden muß, oder sie haben nicht einen so dringenden Charakter, daß man sie im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo man sparen muß, vorzubringen braucht. Wir haben deshalb diejenigen herausgegriffen, welche von der Regierung schon letztes Jahr empfohlen waren und daher dieses Jahr behandelt werden müssen. Ferner nehmen wir dazu einige kleinere neue Projekte, die nicht große Opfer erheischen, aber doch im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen. Demgemäß legen wir Ihnen dies Jahr folgende Straßen- und Brückenprojekte vor: Weissenbühl-Wabern, Büchi-Moos (Köniz), Wattenwyl-Riggisberg, Riggisberg-Holzweidli, La Tour-Pré-dame, Bällizbrücke in Thun, Uzigen-Oberburg, IV. Section. Dieselben erfordern zusammen Fr. 173,800, wovon Fr. 101,500 auf dieses Jahr und Fr. 72,300 auf das nächste Jahr fallen werden. Bis jetzt fragte man bei Bewilligung von Subventionen nicht, wann dieselben ausbezahlt werden sollen, und man gab sich nicht Rechenschaft, ob die betreffenden Bauten noch im gleichen Jahre oder erst später ausgeführt werden. Es wurden Beiträge

von Fr. 80,000 oder Fr. 100,000 bewilligt, aber hernach wußte man nicht, ob die Bauten ausgeführt würden, und doch mußte das betreffende Engagement zu den Verpflichtungen des Staates gerechnet werden. Wir glauben nun, es sei richtiger, man frage jedesmal: was kann im laufenden Jahre und was im folgenden vollendet werden? und man binde sich immer nur auf circa zwei Jahre, indem alle Projekte, wenn sie ernsthaft sind, in zwei Jahren behandelt werden können; eventuell, wenn sie mehr Zeit erfordern, kann man sie ganz gut in verschiedene Strecken zerlegen und diejenigen Strecken, welche nicht sofort ausgeführt werden, später bewilligen. Auf diese Weise erhält man eine bessere Übersicht, und ferner wird man eine Verminderung der Engagements des Staates erzielen. Wenn Sie die Anträge der Regierung für das gegenwärtige Jahr annehmen, so werden sich die Engagements des Staates schon dies Jahr um Fr. 435,000 vermindern und werden wir so in absehbarer Zeit die großen Vorschüsse decken können.

Ich gehe nun zur Einzelbehandlung der verschiedenen Projekte über. Das erste betrifft die Korrektion der Bern-Belpstrasse zwischen Weissenbühl und Kleinwabern. Die zu korrigierende Strecke ist nur 1400 Meter lang, fällt aber aber doch in zwei Gemeinden. Die erste Sektion, Morillonweg(Weissenbühl)-Großwabern, fällt in die Gemeinde Bern, die zweite Sektion, Großwabern-Kleinwabern, in die Gemeinde Köniz. Die Dringlichkeit dieser Korrektion wurde schon vor vielen Jahren anerkannt und so fand ich denn bei meinem Amtsantritt bereits ein fertiges Projekt vor. Es betrifft eine Straße I. Klasse, die außerordentlich viel befahren wird, aber nie ein rechtes Steinbett gehabt hat. Zwei Stellen weisen sehr ungünstige Gefälle auf, und endlich ist die Straße an einer Stelle viel zu schmal und es müssen vier kleine Gebäude weggeräumt werden, um der Straße die nötige Breite von 7,20 Meter zu geben. Die Sache wurde dringlich infolge des Beschlusses, das Tramway bis nach Kleinwabern zu verlängern. Es ist diese Unternehmung eine sehr nützliche, die im allgemeinen Interesse ist und die Verkehrsbedürfnisse von der betreffenden Seite in hohem Maße befriedigen wird. Der Staat darf deshalb nicht länger zögern, die Straße in den Zustand zu stellen, daß sie vom Tramway benutzt werden kann. Natürlich wird man die Straße der Tramwayunternehmung gratis zur Verfügung stellen, wogegen dieselbe den Unterhalt, soweit sie die Straße in Anspruch nimmt, wird übernehmen müssen. Die Gesamtkosten dieser ziemlich kostspieligen Korrektion belaufen sich, ohne Trottoirs, auf Fr. 56,000. Es sollen nämlich die Trottoirs bis nach Kleinwabern verlängert werden, doch ist dies Sache der Gemeinden. Dem Staat fallen zu Lasten die Kosten der Korrektion selbst, sowie der hiefür nötige Landankauf. Es ist aber Uebung, daß die Gemeinden, welche den Hauptvorteil haben, an die Kosten des Staates auch etwas leisten. Es wird daher verlangt, daß die Gemeinden Bern und Köniz außer der Trottoiranlage $\frac{1}{5}$ der Kosten des Staates übernehmen. Der Antrag des Regierungsrates geht somit dahin, Sie möchten für die Durchführung dieser Korrektion einen Kredit von $\frac{4}{5}$ der Baukosten, im Maximum Fr. 45,000, bewilligen.

Herr Vizepräsident Wyß übernimmt den Vorschlag.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschafts-

Kommision. Die bis Ende 1892 ausgeführten Straßebauten, die noch auf der Vorschlagsrechnung figurieren, erfordern eine Summe von Fr. 189,379. 73. Der Regierungsrat schlägt nun vor, pro 1893 weitere Straßebauten zu bewilligen im Betrage von Fr. 197,960, unter Vorbehalt außerordentlicher Bewilligungen im Laufe des Jahres. Nehmen Sie die Anträge der Regierung an, so wird sich die Situation der Vorschlagsrechnung etwas günstiger gestalten und es wird auf allen drei Rubriken eine Verminderung der Vorschüsse um Fr. 435,000 eintreten. Verschiedene der heute vorliegenden Projekte waren schon letztes Jahr spruchreif, allein die Situation war damals eine solche, daß die Staatswirtschaftskommision beantragte, sie zurückzulegen; man hat aber den betreffenden Gemeinden und Bezirken die Zusicherung gegeben, daß diese Projekte die ersten sein sollen, welche man im Jahre 1893 behandeln werde. Trotzdem man in den letzten Jahren eine große Zahl neue Straßen erstellte, liegt noch immer eine große Zahl Gesuche vor, was beweist, daß hiefür die Finanzen des Staates auch in Zukunft bedeutend werden in Anspruch genommen werden.

Was nun zunächst die Korrektion der Staatsstrasse Weissenbühl-Wabern betrifft, so ist dieselbe durchaus dringlich. Jeder, der mit den Verhältnissen bekannt ist, weiß, daß die Straße sehr schlechte Gefällsverhältnisse hat und bei Wabern viel zu wenig breit ist. Auch soll die Straße ein sehr schlechtes Steinbett haben. Die Kosten, soweit sie dem Staat auffallen ($\frac{4}{5}$ der Gesamtkosten, ohne die Trottoiranlagen, welche den Gemeinden auffallen), betragen Fr. 45,000, und es sollen im Jahre 1893 Fr. 25,000 und im Jahre 1894 Fr. 20,000 zur Verwendung kommen. Die Staatswirtschaftskommision beantragt Ihnen, den Kredit von Fr. 45,000 zu bewilligen.

Bewilligt.

Korrektion der Liebefeld-Schwarzwasserstrasse.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Korrektion der Liebefeld-Schwarzwasserstrasse zwischen Büchi und Moos einen Kredit in der Höhe der Fr. 16,500 betragenden Baukosten (ohne Landentschädigungen) zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Korrektion eines 1320 Meter langen Stücks der Liebefeld-Schwarzwasserstrasse zwischen Büchi und Moos. Die Gemeinden petitionieren schon seit langem um diese Korrektion, und man konnte dieselbe um so weniger verschieben, als die Gemeinden das erforderliche Land liefern, das Fr. 6200 kostet. Die Gemeinden haben nun das Land bereits erworben und sie sagen, wenn die Korrektion nicht ausgeführt werde, so müssen sie später wieder von vorn anfangen. Im übrigen wäre die Korrektion nicht gerade eine der dringendsten; aber da das ganze Geschäft nun einmal liquid ist, so beantragen wir, daßselbe zu erledigen und für die Korrektion, ohne die Landentschädigungen, den erforderlichen Kredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Gesamtkosten dieser Korrektion belaufen sich auf Fr. 22,700. Die Gemeinden übernehmen die Landentschädigungen mit Fr. 6200, so daß dem Staat eine Summe von Fr. 16,500 auffällt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, einen Kredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Steck. Ich stelle den Antrag — derselbe soll auf alle Baugeschäfte, nicht nur auf die vorliegende Korrektion Bezug haben — der Baudirektion den Auftrag zu geben, sie möchte bei Übergabe der Straßenbauten dahin wirken, daß möglichst einheimische Arbeiter beschäftigt werden und nicht italienische Arbeiter den Vorzug erhalten. Es läßt sich das gewiß leicht durchführen; die Baudirektion braucht nur bei Abschluß der Verträge zur Bedingung zu machen, es dürfe nur ein bestimmter Prozentsatz italienische Arbeiter angestellt werden. Ich glaube, diesen Antrag nicht näher begründen zu müssen; er spricht für sich selber, und daß er ausführbar ist, werden Sie mir nicht bestreiten können.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe nichts dagegen, daß man dem Regierungsrat den Wunsch ausspricht, er möchte in der angedeuteten Richtung wirken. Ich kann Ihnen auch versichern, daß wir dies bei allen Anlässen im Auge haben. Dagegen ist auch bekannt, daß man gerade für Straßenbauten nicht immer einheimische Arbeiter findet und daß diese oft fortlaufen oder nicht unter Bedingungen arbeiten wollen, zu denen andere arbeiten. Sodann sind wir auch nicht in allen Teilen Meister. Was Straßen vierter Klasse anbetrifft, so werden dieselben von den Gemeinden ausgeführt und der Staat hat dazu kein maßgebendes Wort zu sagen. Immerhin werden gerade bei diesen Straßen in der Regel einheimische Arbeiter verwendet. Eines der Hauptmotive, weshalb wir Ihnen schon heute die Wattewyl-Riggisbergstraße vorlegen — wir werden sofort dazu kommen — ist das, damit der ärmeren Bevölkerung der betreffenden Gegend während zwei Jahren Arbeit zu verschaffen. Auch im Oberland und im Emmenthal sehen wir darauf, daß einheimische Arbeiter verwendet werden. Aber überall kann das nicht geschehen. Wenn man die Ausführung einer Straße einem Übernehmer überträgt, so kann man ihm nur den Wunsch aussprechen, er möchte vorab einheimische Arbeiter anstellen. Ich habe also gegen die Anregung des Herrn Steck nichts einzutwenden, unter dem Vorbehalt jedoch, daß damit der Baudirektion nicht ein bestimmter Auftrag erteilt, sondern bloß ein Wunsch ausgesprochen wird, den sie recht gerne, soweit dies möglich ist, berücksichtigen wird.

Steck. Es ist mir hauptsächlich darum zu thun, daß die Regierung in dieser Beziehung an einem Beschlusse des Grossen Rates einen Rückhalt habe. Allerdings soll dieser Beschuß nicht in der Weise bindend sein, daß man sich nicht den Verhältnissen anbequemen könnte. Es genügt mir, wenn der Große Rat den Wunsch ausspricht, die Baudirektion möchte so viel als möglich dahin wirken, daß in erster Linie einheimische Arbeiter beschäftigt werden.

Dürrenmatt. Es ist durchaus nicht meine Absicht, dem Wunsche des Herrn Steck, daß bei der Ausführung

solcher Arbeiten die einheimischen Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen seien, entgegenzutreten. Ich finde, es sei das ein sehr gerechtfertigter Wunsch, nur steht derselbe im Widerspruch mit den Tendenzen, welche Herr Steck und seine Partei sonst verfolgt. Herr Steck und seine Partei sind international; auch der Grütliverein hat es sogar ausdrücklich abgelehnt, fernerhin eine nationale Politik zu verfolgen. Ich möchte nun dem von Herrn Steck geäußerten Wunsche bloß den weiteren Wunsch anfügen, die Partei des Herrn Steck möchte sich in ihren Versammlungen und in ihrer öffentlichen Thätigkeit ebenfalls an die schweizerische Bevölkerung halten, statt an die ausländische.

Steck. Ich denke, ich brauche mich vor dem Grossen Rat, der aus Leuten besteht, die doch etwas mehr von der Sache verstehen, nicht in ein persönliches Duell mit Herrn Dürrenmatt einzulassen. Es wäre das wahrscheinlich für den Grossen Rat wenig erbaulich und ich will Sie auch nicht aufhalten. Ich möchte nur kurz den Vorwurf der Internationalität zurückweisen, so wie Herr Dürrenmatt denselben erhoben hat. Ich glaube, es hat überall und zu jeder Zeit Bestrebungen gegeben, die einen Zusammenschluß mit Gleichstrebenden anderer Länder bedingen. Es kommt das vor auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Religion usw. Es gibt z. B. nichts internationales als das Christentum. Aber auch auf geschäftlichem Gebiete ist man sehr international und Herr Dürrenmatt hätte wahrscheinlich nichts dagegen, wenn sein Blatt ein internationales Blatt, ein Weltblatt würde; er würde sich wahrscheinlich nicht genieren, auch von den Ausländern dafür das Geld in Empfang zu nehmen. (Heiterkeit.) Mit diesem Schlagworte der Internationalität will man einfach falsche Vorstellungen erwecken und gegen eine bestimmte Partei Widerwillen erregen. Wenn Sie aber die Sache etwas näher betrachten, so werden Sie finden, daß die Internationalität etwas durchaus natürliches ist. Nebrigens will ich nicht bei diesem geringfügigen Anlaß auf diese Frage einläßlich eintreten. Vielleicht wird später einmal der Anlaß gegeben sein, dies zu thun.

Der Antrag des Regierungsrates wird genehmigt und dem von Herrn Steck ausgesprochenen Wunsche beigepflichtet.

Neubau einer Staatsstraße Wattewyl-Riggisberg und Korrektion der Straße Riggisberg-Holzweidli.

Der Regierungsrat beantragt, an die Kosten des Neubaus einer Staatsstraße Wattewyl-Riggisberg, veranschlagt auf Fr. 103,500, einen Beitrag von 80 % der Fr. 83,000 betragenden Baukosten, im Maximum Fr. 66,400, zu bewilligen, wovon Fr. 30,000 auf das Budget von 1893 und Fr. 36,400 auf das Budget von 1894 zu nehmen sind. Ferner wird beantragt, die am 16. April 1890 an die Korrektion der Straße Riggisberg-Holzweidli bewilligte Subvention von 50 auf 60 % zu erhöhen, bezw. eine Nachsubvention von Fr. 5400 zu gewähren, die auf das Budget von 1894 zu nehmen ist.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir gehen über zu den Straßenprojekten Wattenwyl-Burgistein-Riggisberg und Riggisberg-Holzweidli. An die letztere Straße hat der Staat im Jahre 1890 50 % der Baukosten bewilligt. Diese betragen Fr. 54,000. Die betreffenden Gemeinden hätten somit Fr. 27,000 zu leisten gehabt, sowie Fr. 15,865 für die nötigen Landentzäunungen. Es hätten daher die betreffenden, nicht sehr zahlreichen Gemeinden eine Summe von Fr. 42,865 zu tragen gehabt. Diese Summe konnten sie nicht aufbringen und sie haben dies dem früheren Baudirektor erklärt. Derselbe hat ihnen nun geraten, sie sollen eine Verlängerung dieser Straße in der Richtung von Riggisberg über Burgistein nach Wattenwyl und von da nach Thierachern anstreben. Für dieses große Projekt, das eine größere Bedeutung habe, werde es eher möglich sein, daß der Große Rat die Subvention etwas erhöhe. Dies ist geschehen und das Resultat war das, daß die Regierung der Staatswirtschaftskommission schon letztes Jahr vorschlug, für die Straße Riggisberg-Holzweidli den Staatsbeitrag auf 60 % zu erhöhen, an die Straße Riggisberg-Wattenwyl einen Beitrag von 80 % mit Fr. 66,400 zu bewilligen, und endlich auch das Projekt Thierachern-Wattenwyl zu genehmigen und mit einem Beitrag von 60 % zu subventionieren. Es wurden diese Geschäfte seinerzeit jedoch zurückgelegt, da bereits anderweit übermäßige Anforderungen befriedigt werden mußten. Seither haben die betreffenden Gemeinden wiederholt auf die Notwendigkeit dieser Straßenverbindungen aufmerksam gemacht und gewünscht, es möchte dies eines der ersten Geschäfte sein, das dem Großen Rat im Jahre 1893 unterbreitet werde. Die Baudirektion erklärte sich dazu bereit unter der Bedingung, daß die erste Sektion — Thierachern-Wattenwyl — vorläufig fallen gelassen werde, da diese Straße keinen dringlichen Charakter hat und die beteiligten Interessen — zwei Gemeinden von 100 und 200 Einwohnern — zu gering sind, als daß man sagen könnte, es sei eine der dringendsten Aufgaben des Staates, dort eine Straße zu bauen, während in geringer Entfernung eine Parallelstraße existiert. Die betreffenden Gemeinden können ganz gut noch ein paar Jahre lang warten. Dagegen wurde anerkannt, daß die Straße Wattenwyl-Riggisberg notwendig sei und daß man namentlich auch deshalb darauf eintreten soll, damit die einheimische Bevölkerung in diesen schlechten Zeiten etwas verdienen kann. Wir beantragen Ihnen also, diese Straße mit 80 %, d. h. mit Fr. 66,400 zu subventionieren. Zu Lasten der Gemeinden bleiben dann noch Fr. 16,600 sowie die Landentzäunungen im Betrage von Fr. 20,000, so daß die Gemeinden immerhin noch Fr. 36,600 zu leisten haben werden, eine Summe, die aufzubringen ihnen noch viel Mühe machen wird. Ferner wird Ihnen beantragt, für die Strecke Riggisberg-Holzweidli eine Nachsubvention von 10 % zu bewilligen, so daß die Staatssubvention 60 % betrüge. Es hat diese Nachsubvention für den Staat eine Ausgabe von Fr. 5400 zur Folge. Wir glauben, wenn diese beiden Straßen zu stande kommen, so werde damit ein nützliches, volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Werk geschaffen. Ich empfehle Ihnen die Anträge der Regierung zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie sich erinnern werden, lag ursprünglich nur ein Projekt vor — Riggisberg-Holzweidli —,

das vom Großen Rat im Jahre 1890 mit 50 % subventioniert wurde. Es hat sich dann aber herausgestellt, daß die beteiligten, ziemlich armen Gemeinden die andern 50 %, sowie die Kosten für die Landentzäunungen, welche Fr. 15,865 betragen, nicht aufzubringen vermöchten. Im Laufe des letzten Jahres wurde sodann ein erweitertes Projekt vorgelegt, in der Hoffnung, dann einen etwas höheren Beitrag zu erhalten. Das Projekt wurde aber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission auf das gegenwärtige Jahr verschoben. Heute ist die Staatswirtschaftskommission einverstanden, daß vorläufig das wichtigste Stück des neuen Projektes — Wattenwyl-Riggisberg — subventioniert werde, indem wirklich Verhältnisse vorliegen, welche diese Straße durchaus erheischen. Die bisherige Verbindung von Burgistein mit Wattenwyl ist eine solche, daß von einer fahrbaren Straße fast nicht die Rede sein kann. Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand und weist Steigungen bis zu 20 % auf. Sodann hat auch der Staat ein großes Interesse an dieser neuen Straße, indem er in dem dortigen Gebiet eine große Zahl von Waldkomplexen besitzt, deren Wert ein bedeutend größerer werden wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen also ebenfalls, eine Subvention von 80 % der Baukosten zu bewilligen. Den beteiligten Gemeinden werden dann immer noch 20 % der Baukosten, sowie die Landentzäunungen im Betrage von Fr. 20,000 auffallen. Die Straße ist zwar eigentlich eine solche vierter Klasse, die der Staat indessen als eine solche dritter Klasse zum Unterhalt übernehmen wird; aber gleichwohl beantragen wir Ihnen eine so hohe Subvention, weil hier ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen.

Was das Stück Riggisberg-Holzweidli betrifft, so hat der Große Rat sich schon im Jahre 1890 dahin ausgesprochen, es verdiene dieses Projekt die Unterstützung des Staates. Heute handelt es sich lediglich um eine Erhöhung der Subvention um 10 %, was Fr. 5400 ausmacht. Da es den beteiligten Gemeinden ohne Erhöhung der Subvention nicht möglich ist, dieses Straßenstück zu bauen, so beantragen wir Ihnen, diese Nachsubvention zu bewilligen.

Die Verteilung der betreffenden Kredite würde in der Weise erfolgen, daß für das Straßenstück Wattenwyl-Riggisberg Fr. 30,000 auf das Budget des gegenwärtigen und Fr. 36,400 auf dasjenige des nächsten Jahres genommen würde; ebenso würde die Nachsubvention für das Stück Riggisberg-Holzweidli auf das Budget des nächsten Jahres genommen.

Bewilligt.

Korrektion der Uzigen-Oberburgstraße.

Der Regierungsrat beantragt, an die Korrektion der Straße Uzigen-Oberburg, vierte Sektion, einen Beitrag von 40 % der auf Fr. 42,000 veranschlagten Baukosten, im Maximum Fr. 16,800, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Projekt hätte ebenfalls schon letztes Jahr

zur Behandlung kommen können, wurde dann aber auf dies Jahr verschoben. Die Straße hat eine Länge von 9 Kilometer und zwar handelt es sich um eine Korrektion einer sehr schlechten Straße vierter Klasse. Die beteiligten Gemeinden waren zwar der Ansicht, es sollte die Straße zu einer Staatsstraße gemacht werden. Allein dies ist nicht möglich, weil die Aemter Bern und Burgdorf bereits durch andere, bessere Staatsstraßen verbunden sind; auch liegt die Straße Uzigen-Oberburg viel höher und wird nur dem Lokalverkehr dienen; sie wird deshalb eine Straße vierter Klasse bleiben müssen. Der ursprüngliche Devis bezifferte sich auf Fr. 186,000, es ist dann aber gelungen, denselben auf Fr. 102,400 zu reduzieren. Nun ist aber das Projekt nicht so dringlich, daß es notwendig ist, es sofort ganz auszuführen und die Initianten verlangen auch nur, daß vorläufig die vierte Sektion in Angriff genommen werde. Es wird dann Sache des Grossen Rates sein, in den nächsten Jahren für die Fortsetzung der Straße ebenfalls eine Subvention zu beschließen, falls die Gemeinden willig sind, das Nötige zu thun. Die Wichtigkeit dieser Straße wird von den Initianten damit begründet, seit Errichtung der Emmen-thalbahn habe der Verkehr durch das Lauterbachthal so zugenommen, daß der bisherige Verbindungs weg nicht mehr genügen könnte, die Industrie im Lauterbachthale leide Schaden und könne die Konkurrenz nicht aushalten; auch könnte das Holz aus den Staats- und Privatwaldungen nicht die Höhe der üblichen Marktpreise erzielen, weil die Transportkosten sehr groß seien; eine bessere Straße würde den Wert der Waldungen bedeutend steigern. Ferner seien ergiebige Sandsteinbrüche da, welche ausgebautet werden könnten. Um eine raschere Ausführung zu erzielen, hat die Gemeinde Oberburg einen Beitrag von Fr. 20,000 beschlossen; auch in Bezug auf die Landentschädigungen ist die Sache im Gange und die Initianten wünschen nun sehr, der Staat möchte wenigstens die vierte Sektion genehmigen, weil sonst die Sache wieder aus dem Leim gehen könnte. Diese vierte Sektion kostet Fr. 42,000 und wir beantragen Ihnen, einen Beitrag von 40 % = Fr. 16,800 zu bewilligen. Es ist das zwar mehr als der übliche Beitrag. Allein der Große Rat ist in den letzten Jahren immer über den üblichen Satz von 25 % hinausgegangen und man wird in dieser Beziehung die Bügel nur nach und nach wieder etwas anziehen können.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Walther. Die Straßenbaugesellschaft reichte im Jahre 1890 ein Projekt zum Bau einer Straße durch das sogenannte Lauterbachthal ein. Heute wird nun beantragt, es sei vorläufig bloß die vierte Sektion in Angriff zu nehmen und ich glaube, in Anbetracht der Finanzzustände sei dies ganz geboten. Allein was die Höhe des Staatsbeitrages betrifft, so zweifle ich sehr, ob die Gemeinde Oberburg das Straßensegment mit diesem Beitrag wird ausführen können; denn die Gemeinde Oberburg ist finanziell sehr schlecht situiert. Ich habe auf dem Regierungstatthalteramt Burgdorf Erhebungen gemacht, und da stellte sich heraus, daß Oberburg von allen Gemeinden im Amtsbezirk Burgdorf den höchsten Steuerfuß hat. Bisher wurde bei der Subventionierung

von Straßen jeweils auch auf die finanzielle Lage der betreffenden Gemeinde Rücksicht genommen. Ich glaube daher, der Große Rat dürfte auch hier ein Einsehen thun, und möchte daher beantragen, den Staatsbeitrag von 40 auf 50 % zu erhöhen. Man ging vor einigen Jahren bei der Subventionierung solcher Straßen, die nur wenig mehr Bedeutung hatten, sogar bis auf 70 %.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß mich diesem Antrag widersetzen und zwar der Konsequenz wegen. Sobald wir wieder in das frühere Fahrwasser einlenken und jedes Projekt für eine Straße IV. Klasse, das einen Heiligen im Himmel hat, der die Sache gut darzustellen und etwas zu jammern versteht, mit 40 bis 80 % subventionieren, so wird dadurch jede Sanierung der Finanzen verhindert. Bis vor wenigen Jahren hatte der Große Rat folgende feste Regel. Eine Straße IV. Klasse wurde mit 25 % unterstützt, und wenn nicht schon von früher her ein Antrag vorgelegen wäre, die Straße Uzigen-Oberburg mit 40 % zu subventionieren, so hätte man nicht so weit gehen können. Herr Andreas Schmid hat mir übrigens von einem Brief Kenntnis gegeben, wonach die Gemeinde zufrieden ist, wenn sie 40 % erhält. An Straßen III. Klasse wurden höchstens 50 % verabfolgt. Der Staat ist dann aber bis auf 80 % gegangen, wie vorhin auch in Bezug auf die Straße Riggisberg-Wattenwil, indem dort eine wirkliche Notlage vorhanden ist. Für Straßen II. Klasse wurden früher nie mehr als 80 % bewilligt. Auch in Bezug auf diese ist man in den letzten Jahren weiter gegangen. Allein es ist nicht zu vergessen, daß man es bei den Staatsstraßen in der Hand hat, zu bauen oder nicht. Nicht so ist es bei den Gemeindestraßen. Und wenn man die Engagements des Staates etwas reduzieren will, so muß man bei den Straßen IV. Klasse anfangen. Wir werden sofort zu einem Projekt kommen, das dringlicher ist als das vorliegende, indem die betreffenden Gemeinden eine Delegation nach der andern sandten. Ich habe denselben erklärt: Wenn ihr euch mit einem Beitrag von 25 % begnügen wollt, so will ich das Projekt dem Regierungsrat vorlegen. Die Gemeinden erklärten denn auch, sie wollen sich lieber mit 25 % begnügen als länger zuwarten. Wenn man nun im vorliegenden Falle auf 50 % gehen würde, so wäre das eine ungleiche Behandlung. Ich muß daher leider den Antrag des Herrn Walther, so gut derselbe gemeint ist, bekämpfen, damit diese Straßenschulden des Staates successive etwas vermindert werden können.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Walther) Mehrheit.

Neubau einer Straße La Jonz-Prédame.

Der Regierungsrat beantragt, an den Neubau einer Straße IV. Klasse La Jonz-Prédame einen Beitrag von

25 % der auf Fr. 61,600 veranschlagten Baukosten, im Maximum Fr. 15,400, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In den 80er Jahren wurde ein Straßenzug von Bellenay über Chevenez nach Cernil ausgeführt. Diese Straße hatte eine große Bedeutung als Verbindung wichtiger Teile der Amtsbezirke Münster, Courtelary und Freibergen. Nördlich von Chevenez befindet sich in ganz isolierter Lage die Ortschaft La Joux. Es führt dahin nur eine sehr mangelhafte Straße, welche Steigungen bis zu 20 Prozent aufweist und sozusagen nicht fahrbar ist. In den letzten Jahren hat nun diese Ortschaft La Joux eine größere Bedeutung erlangt, indem sich dort Industrie ansetzte. Nachgewiesenermaßen ist der Postverkehr dieser Ortschaft außerordentlich gestiegen, und es lebt dort eine thätige, lebhafte Bevölkerung, welcher nur die Verkehrsmittel fehlen. Verbindet man die Gemeinde mit der Straße Chevenez-Cernil, so wird sie, sowie die umliegende Gegend von Saulch, in gute Verbindung mit den Eisenbahnstationen Tramlinen und Saignelégier gebracht. Es ist das somit gewiß ein Projekt, das der Staat unterstützen muß. Die Kosten dieses Straßenzückes La Joux-Prédame betragen Fr. 61,600 und zwar sind dies fast alles Baukosten, indem das Terrain von der Straßentkommission nur auf Fr. 540 veranschlagt wurde. Sie können daraus entnehmen, wie wenig das Land dort wert ist und wie sehr es daher angezeigt ist, die Industrie zu unterstützen. An diese Kosten von Fr. 61,600 würden wir nur eine Subvention von 25 % oder Fr. 15,400 leisten, eine Subvention, die mir durchaus gerechtfertigt erscheint, um so mehr, als dies dies Jahr die einzige Subvention ist, welche dem Jura zukommt.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Kann nicht bestritten werden, daß der Staat diese Brücke wird subventionieren müssen. Die Gemeinde ging zwar die Verpflichtung zum Bau dieser Straße ein, ohne den Staat zu fragen, und man könnte sagen — und es ist das in der Staatswirtschaftskommission auch gesagt worden — es sei nicht am Platz, daß sich eine Gemeinde in dieser Weise engagiere, um nachher auch den Staat heranzuziehen. Indessen wird die Brücke auch für den Staat von Nutzen sein, indem sie die Kosten des Unterhalts der oberen und der untern Brücke, wo der Staat zur Hälfte beteiligt ist, bedeutend reduzieren wird, indem ein großer Teil des Verkehrs über die neue Brücke gehen wird, deren Unterhalt ganz der Gemeinde obliegt. Wir beantragen Ihnen deshalb, einen Beitrag von 25 % zu bewilligen. Es macht dies Fr. 8300 aus, wovon Fr. 4000 auf das diesjährige Budget und Fr. 4300 auf dasjenige des nächsten Jahres genommen würden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Gemeinde Thun hat sich anlässlich der Erstellung eines neuen Postgebäudes gegenüber der Eidgenossenschaft verpflichtet, in der Nähe dieses neuen Postgebäudes die Aare zu überbrücken, und zwar übernahm sie diese Verpflichtung von sich aus, indem der Kanton zu den Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft nicht beigezogen wurde. Sie bewirbt sich nun gleichwohl um einen Beitrag an die Erstellungskosten der Brücke, da dieselbe überhaupt dem Verkehr diene, namentlich dem Verkehr vom Bahnhof nach dem Postgebäude, so daß eine Subvention von Seite des Staates angezeigt sei, indem er an der Verkehrserleichterung auch partizipiere. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es liegen inderthat solche Momente vor, und ist daher mit einem Beitrag von 25 % einverstanden, immerhin unter der Bedingung, daß der ganze Unterhalt der Brücke, als Bestandteil einer Straße vierter Klasse, der Gemeinde Thun auffällt.

Bewilligt.

Neubau der Bällizbrücke in Thun.

Der Regierungsrat beantragt, an den Neubau der Bällizbrücke in Thun, veranschlagt auf Fr. 33,200, einen Beitrag von 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 8300, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Bälliz in Thun haben in den letzten Jahren große Veränderungen stattgefunden. Mit Hilfe des Staates wurde die Bällizstraße korrigiert und nachher das Terrain der alten Kaserne an die Eidgenossenschaft verkauft behufs Errichtung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes. Dabei mußte die Gemeinde Thun die Verpflichtung übernehmen, bei diesem neuen Postgebäude eine neue Brücke über die Aare zu errichten. Das ist nun für die Gemeinde Thun eine ziemlich schwere Last, indem diese Brücke auf Fr. 33,200 zu stehen kommt. Da die Brücke ein Bestandteil einer Straße vierter Klasse ist, so

Verbauung des Grundbaches bei Eggwil.

Der Regierungsrat beantragt, an die Verbauung des Grundbaches bei Eggwil, berechnet auf Fr. 51,000, eine Nachsubvention von 3 1/3 % zu bewilligen, d. h. den am 25. November 1890 bewilligten Staatsbeitrag auf 1/3 der Kosten, im Maximum Fr. 17,000, zu erhöhen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Grundbach in der Gemeinde Eggwil hat mit seinem Seitenzufluß, dem Aeschaugraben, im Jahre 1889 eine eigentliche Katastrophe herbeigeführt, welche einen solchen Eindruck machte, daß die Gemeinde beschloß, diese Bäche korrigieren zu lassen. Es wurde ein Projekt aufgestellt, das auf Fr. 51,000 zu stehen kam, beziehungsweise ohne den Aeschaugraben auf Fr. 31,000. An dieses Projekt bewilligte der Bund im Jahre 1890 einen Beitrag von 40 % und der Kanton Bern am 25. November 1890 einen solchen von 30 %.

Nachdem aber der erste Schrecken in der Gemeinde vorbei war, fing sie an, die Sache zu verschleppen und erklärte, sie wolle sich auf die Verbauung des Grundbaches beschränken, ja schließlich sagte sie, sie könne auch den Grundbach nicht verbauen, weil der Schwellenkataster zu eng sei. Wirklich sind in denselben nur 9 Beteiligte einzogen, die die ganzen restierenden 30 % der Kosten hätten bezahlen müssen. Die Gemeinde hat dann einen neuen Schwellenkataster aufgestellt und den Einfluß der Korrektion auf weitere Interessenten verteilt. Gleichzeitig ist sie mit dem Gesuche um eine kleine Nachsubvention eingekommen. Bekanntlich richtet sich die kantonale Subvention nach derjenigen des Bundes, und da der Bund immer sehr generös ist, so muß es auch der Kanton sein. Es ist übrigens zu erwarten, daß der Bund seine Subventionen mit der Zeit auch etwas reduzieren wird; denn in dem gegenwärtigen Tempo kann es nicht weiter gehen. Allein so lange der Bund große Beiträge verabsolgt, sollen wir ihm dankbar sein, und gerade Bern hat ja in dieser Beziehung vom Bunde in hohem Maße profitiert; ich brauche nur auf die Juragewässerkorrektion und viele andere Korrekturen hinzuweisen. Im vorliegenden Falle hat nun der Bund keinen Anstand genommen, eine Nachsubvention von 5 % zu bewilligen. Dem analog stellt Ihnen der Regierungsrat den Antrag, die kantonale Subvention von 30 auf $33\frac{1}{3}$ % zu erhöhen. Es macht dies eine Differenz von Fr. 1700 aus.

Bewilligt.

Verbauung des Turbaches bei Saanen.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 105,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Turbaches bei Saanen einen Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 31,500, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Turbach entspringt am Lauenenhorn und mündet bei Gstaad in den Lauenenbach. Links und rechts ergießen sich eine Menge sehr steiler Seitengräben in denselben und machen ihn zu einem sehr gefährlichen Bach, der bei Hochgewittern außerordentliche Verheerungen anrichtet. Der Bach wurde deshalb unter öffentliche Aufsicht gestellt und ein Schwellenkataster und Schwellenreglement ausgearbeitet; eine rationelle Korrektion wurde jedoch nicht durchgeführt. Endlich ist eine solche von Saanen verlangt worden. Es wurde ein Projekt ausgearbeitet, dessen Kosten sich ursprünglich auf Fr. 125,000 beliefen und die schließlich auf Fr. 105,000 reduziert werden konnten. Hieran hat der Bund einen Beitrag von Fr. 42,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß zur Unterstützung der Korrektion Aufforstungen gemacht und Schutzwälle angelegt werden. Der Beitrag des Bundes verteilt sich auf circa 6 Jahre und es würde sich also auch die kantonale Subvention in gleicher Weise verteilen. Nebungsgemäß stellen wir den Antrag, einen kantonalen Beitrag von 30 %, oder im Maximum Fr. 31,500, unter den üblichen Bedingungen zu gewähren.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Nachdem die Bundesbehörden das Projekt geprüft und den üblichen Beitrag von 40 % gesprochen haben, muß auch der Kanton das Unternehmen in der üblichen Weise, d. h. mit 30 %, subventionieren.

Bewilligt.

Korrektion der Ilfis zwischen dem Gohlbach bei Langnau und der Kantonsgrenze.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 469,000 veranschlagten Kosten der Ilfiskorrektion zwischen dem Gohlbach bei Langnau und der Kantonsgrenze einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 156,400, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Sommer 1891 hat das Hochwasser der Ilfis so kolossale Verheerungen angerichtet, daß sofort kostspielige Ausbesserungsarbeiten gemacht werden mußten, wobei sich ergab, daß man ohne ein rationelles Projekt und ohne Hilfe des Bundes und des Kantons unmöglich zum Ziele gelangen werde. Es wurden eine Menge Wiesen, ja selbst Häuser unter Wasser gesetzt und mit Holz, Geschiebe und Schlamm überführt. Ferner kamen Einbrüche vor, die bis zu 2 Hektaren kultiviertes Land, das meist unbemittelten Leuten gehörte, wegführten. Man nahm deshalb ein richtiges Verbauungsprojekt in Aussicht und setzte sich auch mit dem Kanton Luzern in Verbindung, damit er auch seinerseits die Ilfis, die im Anfang Schonbach heißt, bis zur Kantonsgrenze korrigiere. Die Kosten belaufen sich auf Luzernergebiet auf Fr. 975,000, auf Bernergebiet, wo nur eine Strecke von 7600 Meter zu korrigieren ist, auf Fr. 469,000. Der Bund hat in Unbetracht, daß die Schädigungen meistens unbemittelte Leute und eine arme Gegend überhaupt bestrafen, für die Korrektion auf Bernergebiet eine Subvention von 50 % bewilligt, d. h. das Maximum, mit Fr. 234,500. Diesem Beitrag analog beantragen wir, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 156,400, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen, welche Subvention sich auf eine Bauzeit von 6 Jahren verteilen würde.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden sich noch alle an die furchtbaren Verwüstungen erinnern, welche das Hochwasser der Ilfis und ihrer Zuflüsse oberhalb Langnau im Jahre 1891 verursachte. In Folge dieser Verheerungen wurde ein einheitliches Projekt für die Verbauung und Korrektion der Ilfis ausgearbeitet, das bedeutende Kosten zur Folge hat. Das ganze Werk soll, so weit es sich auf Berner Boden befindet, in 4 Sektionen ausgeführt werden. Man glaubt, durch die betreffenden Arbeiten, welche hauptsächlich in einer Geradelegung des Flußbettes bestehen, Ufereinbrüche, wie sie im Jahre 1891 erfolgten

und Abschwemmungen des besten Landes veranlaßten, vermeiden zu können. Die Bundesbehörden haben dem Projekt ihre Zustimmung gegeben und in Anbetracht der ganz ausnahmsweisen Verhältnisse, welche vorliegen, einen Beitrag von 50 % bewilligt. Sie gingen von der Motivierung aus, die Gemeinden seien sehr belastet und die Bewohner durch die kolossalen Verheerungen schwer geschädigt worden, so daß es sich durchaus rechtfertige, einen höheren Beitrag zu verabfolgen als gewöhnlich. Die gleichen Gründe sind auch für die Bemessung des kantonalen Beitrages maßgebend und es wird Ihnen deshalb beantragt, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten zu bewilligen. Derselbe wird sich auf eine Reihe von Jahren verteilen, so daß dies Jahr nur eine kleinere Summe auf das Budget genommen werden muß.

Bei Anlaß der Bewilligung seines Beitrages hat der Bund eine Reihe von Vorbehalten gemacht betreffend die Aufforstung und Benutzung der Privatwaldungen im Gebiet der Ilfis; auch wurden neue Aufforstungen verlangt. Die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, daß es durchaus richtig ist, auch die Grundursache der verheerenden Hochwasser in Betracht zu ziehen. Wir glauben daher, die Vorbehalte des Bundes liegen durchaus im Interesse der Haltbarkeit des Korrektionswerkes. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Gürbekorrektion.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 748,000 veranschlagten Kosten der Gürbekorrektion vom Quellgebiet bis Belp einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 249,300, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Gürbekorrektion war schon wiederholt vor dem Grossen Rat und ist immer noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Gürbe entspringt bekanntlich zwischen dem Ganterisch und dem Neunenenstock. In verschiedenen Rinnenalen fließt sie dem Meierisgraben zu, wo sie sich zu einem Fluß vereinigen, der sich als gefährliches Gewässer in Gefällen bis zu 20 % in die Tiefe stürzt. Der Fluß führt großes Geschiebe und Steine bis zu $1\frac{1}{2}$ m³ Größe mit sich, welches Geschiebe beim Austritt in das Hauptthal liegen bleibt, wo sich in Folge dessen ein ungeheuerer Schuttkegel gebildet hat. Von hier an weist die Gürbe dann beinahe kein Gefäß mehr auf, nämlich bis Pfandermatt nur noch 1 %, von Pfandermatt bis Belp 3,4 % und von dort bis zum Einfluß in die Aare noch weniger. Alles das hatte zur Folge, daß bei Hochwasser immer große Überschwemmungen eintreten und das Thal versumpfte. Die Hauptgefahr liegt darin, daß der Schuttkegel beim Austritt in das Hauptthal ein Hindernis bildet, über das die Gürbe bei Hochwasser nicht hinweg kommt. In Folge dessen bricht sie links und rechts aus und gefährdet rechts Blumenstein, links Wattenwyl. Der

Grundgedanke der Korrektion war von Anfang an der, das Geschiebe im Gebirge zurückzuhalten und im Thal für einen größern Wasserabfluß zu sorgen. Nach diesem Prinzip wurde bereits Ende der 50er Jahre eine Korrektion der Gürbe beschlossen und bis zum Jahre 1881, also während etlichen 20 Jahren ausgeführt und zwar ausschließlich auf Kosten der beteiligten Gemeinden und des Kantons, indem der Bund noch keine Subventionen gab. Es kennt jedermann in großen Umrissen die Geschichte der alten Gürbekorrektion und ich will sie daher nicht wiederholen. Ich konstatiere nur, daß bis zum Jahre 1881 Staat und Gemeinden Fr. 1,360,000 ausgegeben hatten, an welche Summe die Gemeinden weitauß das meiste beitrugen.

Beim Hochwasser vom Jahre 1881 erwiesen sich die getroffenen Maßnahmen als ungenügend und da nun die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen werden konnte, wurde ein Ergänzungsprojekt ausgearbeitet, das auf Fr. 160,000 veranschlagt war, woran der Bund einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten leistete. Mit diesen Krediten wurden die Arbeiten langsam fortgesetzt bis in die jüngste Zeit. Nun jedoch sind die Kredite erschöpft, die Gürbe aber ist noch nicht genügend korrigiert, namentlich sind die Arbeiten im Gebirge ungenügend; viele Thalsperren sind zerstört worden, im Thal hat sich die Flusssohle gehoben, indem noch immer Geschiebe hinabgeführt wurde. Es hat sich ferner gezeigt, daß die Ufer nicht genügend versichert sind und das Flusprofil zu schmal ist, um dem Wasser freien Durchfluß zu gestatten. Es wurde deshalb ein neues Projekt aufgestellt und vom Bund genehmigt. Die Arbeiten umfassen:

1) Profilerweiterungen des Kanals zwischen Lohnstorf und Belp	Fr. 242,000
2) Korrektion zwischen Pfandermatt und der Forststäge	" 165,000
3) Erweiterung des Ablagerungsspaltes zwischen Wattenwyl und Blumenstein	" 107,000
4) Verbauung im Gebirge (Thalsperren, Entwässerung)	" 234,000

Total der Kosten Fr. 748,000

Hierin sind die Kosten für die Aufforstung im Gebirge noch nicht inbegriffen; die Regierung hat die Forstdirektion aber bereits eingeladen, ein bezügliches Projekt aufzustellen. Ich will in weitere Details nicht eintreten und nur konstatieren, daß der Bund an diese kolossal neuen Ausgaben eine Subvention von Fr. 333,300 bewilligt hat, was 50 % für die Verbauung im Gebirge und 40 % für die Korrektion im Thale ausmacht. In Aussicht genommen ist eine Bauzeit von 10 Jahren. Analog dem Bundesbeitrag wird eine kantonale Subvention von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 249,300 beantragt, die sich ebenfalls auf eine längere Reihe von Jahren verteilen wird. Man wird die Arbeiten nicht forcieren; denn die Gemeinden wären nicht im stande, den Rest der Kosten aufzubringen, sondern man muß ihnen Gelegenheit geben, durch eigene Arbeiten (Führungen, Tagwerke u. s. w.) ihre Leistungen abzuverdienen. Es hat sich gezeigt, daß die Gemeinden dies können, so daß, wenn man die Korrektion auf eine längere Zeit verteilt, sie für die Gemeinden keine großen Opfer bedingt und endlich doch zu einem guten Abschluß gebracht werden kann.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem eingehenden Vortrage des Herrn Baudirektors ist nicht mehr viel zu bemerken. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß wir es hier mit einem Werk zu thun haben, das bis jetzt, so weit möglich, schon einen schönen Erfolg erzielt hat. Wie Sie wissen, wurde die Gürbekorrektion durch ein Spezialgesetz vom Jahre 1854 ins Werk gesetzt, und die Staatswirtschaftskommission glaubt bemerken zu sollen, daß die ganze Art und Weise, wie das Werk damals in Angriff genommen wurde, nach den Erfahrungen, welche man in neuerer Zeit mache, nicht ganz die richtige war; sie glaubt, es wäre richtiger gewesen, wenn man die enormen Summen, welche man in den 50er und 60er Jahren ausgab, für Verbauungen im Quellgebiet verwendet hätte, um dadurch eine Verschöppung und Erhöhung des untern Wasseraufes zu verhindern. Trotz der großen Arbeiten, die bis zum Jahre 1881 ausgeführt wurden, stellte sich heraus, daß der Kanal, der die Hauptkosten veranlaßte, verstopft wurde und in Folge dessen eine Überschwemmung des obern Gebietes drohte. Der untere Wasserlauf ist ein sehr wenig geneigter; er weist nur Gefälle von 1% bis 3,4% auf und es ist deshalb nötig, die kolossalen Geschiebemassen im Gebirge zurückzubehalten. Die ausgegebenen Summen sind, wie gesagt, ganz enorme, und die Opfer, welche namentlich die Gemeinden brachten, waren um so größer, als damals der Bund noch keine Beiträge leistete. Außer den Kanalbauten wurden Verbauungen im oben Gebiet vorgenommen; es wurden Thalsperren erstellt, die Hänge entwässert u. c., allein alles in zu wenig weitgehendem Maße. Es wurden in Folge dessen im Jahre 1866 und später im Jahre 1881 eine große Zahl dieser Verbauungen wieder durch Schuttmassen überdeckt und so hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, ein rationelles neues Projekt aufzustellen, durch das allen Nebelständen abgeholfen werden soll. Dasselbe erfordert eine Summe von Fr. 748,000, wovon ein sehr bedeuternder Teil, nämlich Fr. 234,000, auf Verbauungen im Quellgebiet verwendet werden soll. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, daß es durchaus richtig ist, im Gebirge zu beginnen und durch Aufforstungen und Festlegung der Rutschhänge dafür zu sorgen, daß die großen Geschiebemassen nicht in's Thal geführt werden. Nachdem der Bund an dieses neue Projekt einen Beitrag von 50% für die Arbeiten im Gebirg und von 40% für diejenigen im Thale zugesichert hat, glauben wir, auch der Große Rat solle, trotz den enormen Opfern, die schon gebracht wurden, gleichwohl auch das neue Projekt in der üblichen Weise unterstützen und an dasselbe einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 249,300, bewilligen, indem wir es hier mit einem Unternehmen zu thun haben, von dem das Wohl eines großen Teiles unseres Vaterlandes abhängt.

Behnder. Ich kann nicht umhin, dem Rat unsere Not noch etwas klar zu legen. Ich bin in der betreffenden Gegend aufgewachsen und die Verhältnisse sind mir bekannt. Wir hatten f. B. im zweiten Korrektionsbezirk einen Mehrwert von 700,000 Franken zu bezahlen, der mit den Zinsen auf weit über eine Million zu stehen kam. Außerdem hatten wir noch Teile für Schwellenbauten u. c. zu bezahlen. Gegen den uns im zweiten Bezirk auferlegten Mehrwert hätte ich nichts einzuwenden, wenn das Korrektionswerk ein gelungenes wäre. Das

ist aber nicht der Fall. Der zweite Bezirk erstreckt sich bekanntlich von Pfandermatt bis Belp. Bei Lohnstorf wurde ein Weiher als Ablagerungssatz für das Geschiebe erstellt. Dieser Weiher ist nun aber mehr voll als leer, was zur Folge hat, daß das Geschiebe weiter geführt wird und seit einer Reihe von Jahren wieder Überschwemmungen eintraten. Gleichwohl sollen wir den Mehrwert bis zum Jahre 1899 vollständig abbezahlen. Ich begrüße das Vorgehen von Bund und Kanton sehr, nur wünsche ich, man möchte uns so schonend als möglich behandeln und uns nicht einen neuen Mehrwert auferlegen, da uns unsere Situation nicht gestattet, neue große Opfer zu bringen.

v. Werdt. Ich möchte mich dem, was Herr Behnder sagte, anschließen. Wir nehmen mit großem Danke an, was Bund und Kanton uns bieten, und wir hoffen, es könne damit die Korrektion der Gürbe glücklich zu Ende geführt werden. Nur stößt mich etwas. Es ist dem zweiten Bezirk, der sich von Belp bis Pfandermatt erstreckt, ein Mehrwert von 700,000 Franken auferlegt worden, der bis zum Jahre 1899 abbezahlt werden muß. Nun hat sich aber das ganze Werk als ein verfehltes herausgestellt, indem der Kanal zu wenig tief und breit ist, als daß er die großen Wassermassen hätte abführen können. Infolge dessen hatten wir fast jedes Jahr Überschwemmungen. Auch konnte nicht rationell drainiert werden, indem die Röhren nicht tief genug angelegt werden konnten. Eine Entwässerung ist daher nicht möglich. Wir haben ferner den Unterhalt der Binnkanäle allein zu bestreiten, die doppelt so lang sind als der Hauptkanal, und ich finde es nun nicht billig und recht, daß wir in den untern Gebieten auch die Kosten der Verbauung im Hochgebirge sollen mittragen helfen. Über die Verbauungen im Gebirge wurde seinerzeit ein prächtiges Album mit Goldschnitt hergestellt; allein schon beim ersten Hochwasser wurde eine Stromschwelle nach der andern weggerissen und alle die schönen Verbauungsarbeiten, die man auf der Weltausstellung in Wien so bewunderte, bewährten sich nicht. Es ist nicht recht, daß wir die Probestücke, die man im Hochgebirge mache, bezahlen helfen sollen. Weshalb sollen wir unseren Kostenanteil tragen und dann auch noch an den Verbauungen im Gebirge partizipieren? Ich stelle keinen Antrag; aber ich möchte die Regierung eruchen, die Verteilung so zu machen, daß wir im untern Teile nicht mehr belastet werden als bisher, damit für uns auch einmal die Zeit der Ruhe und des Genießens kommt und wir nicht jedes Jahr neue große Opfer bringen müssen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir können natürlich nicht, wenn wir einem Landesteile die Subvention bewilligen, zugleich erklären, ein Teil des Landesteils brauche an die restierenden Kosten nichts zu leisten. Wir geben die Subvention dem ganzen Gürbetal und können nicht darauf eingehen, daß der mittlere Bezirk, von welchem die beiden Herren Vorredner sprachen, einfach ausschläpft unter dem Vorgeben, daß frühere Korrektionswerk sei kein gelungenes. Es gibt auf der ganzen Welt kein ganz gelungenes Werk, und speziell die Gürbekorrektion ist nicht ganz gelungen, weil man vor 30, 40 Jahren im Wasserbau noch nicht diejenigen Erfahrungen hatte, wie heute, gestützt auf die man nun etwas besseres machen will. Bund und Kanton müssen

darauf bestehen, daß die beteiligten Gemeinden ein Korrektionsunternehmen bilden, wie ein solches bereits vorhanden ist, und die restanzlichen Lasten auf das beteiligte Eigentum verteilen. Wie sich diese Verteilung machen wird und ob die Gemeinden Kaufdorf, Thurnen, Toffen *et c.* auch für die Arbeiten im Gebirge bezahlen sollen, ist natürlich eine andere Frage. Die Baudirektion wird, wenn Sie die Subvention genehmigen, diesen Beschlüsse den Gemeinden mitteilen und sie anfragen: Wollt Ihr die Bundes- und die kantonale Subvention unter den gestellten Bedingungen annehmen? Dann haben die Gemeinden Gelegenheit, sich auszusprechen; es wird zu einer Auseinandersetzung kommen und man wird die betreffenden Gemeinden so schonend als möglich behandeln. Allein jemand muß doch die restanzlichen Kosten bezahlen und man kann nicht eine einzelne Gemeinde ausschlüpfen lassen. Lebriegen ist nicht zu vergessen, daß die oberen Gemeinden nicht reicher sind als die untern. Man wird sich bestreben, jede Gemeinde nur nach Maßgabe ihres Interesses zu belasten, wobei man auch ihre früheren Leistungen in Betracht ziehen wird. Sollte sich in Bezug auf die von den Gemeinden aufzubringende Summe eine größere Differenz ergeben, indem z. B. die von den Herren Behnder und v. Werdt vertretenen Gemeinden die Korrektion nicht annehmen, so kann ja nochmals an den Bund und den Kanton gewachsen werden. Man versteht ja die Wohlthat, die man den beteiligten Gemeinden erweisen will, nicht so, daß man sie ruinieren möchte. Man muß sehen, daß die Kirche mitten im Dorfe bleibt und die Gemeinden schließlich nicht mehr Schaden haben als Nutzen. Ich glaube, damit sollten sich die Herren Behnder und v. Werdt beruhigen können.

v. Werdt. Ich verdanke die Auskunft des Herrn Baudirektors bestens. Wir wollen nicht ausschlüpfen, sondern wir wollen nur, daß wir nicht mehr bezahlen müssen, als bisher, und daß man uns zu der Last, die wir bereits haben, nicht auch noch die Lasten einer Korrektion in den oberen Gebieten auferlegt.

Präsident. Ich glaube, es sei nicht der Moment, über diese Frage der Verteilung der Restanz hier zu debattieren. Ich habe die Anregung der Herren Behnder und v. Werdt nur als Wunsch aufgefaßt und möchte diese Herren anfragen, ob sie damit einverstanden sind?

Behnder. Ich bin damit einverstanden; ich habe nur einen Wunsch ausgesprochen.

Die vom Regierungsrat beantragte Subvention wird stillschweigend bewilligt.

Beteiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahlinie Huttwyl-Wohlhusen.

(Siehe den Vortrag der Baudirektion mit den Anträgen des Regierungsrats unter Nr. 15 der Beilagen zum „Tagblatt des Grossen Rates“ von 1893.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft ist ein sehr einfaches. Es handelt

sich nämlich nicht um eine definitive Zufügung eines Staatsbeitrages in der Weise, daß der Große Rat heute erklären würde: Der Staat Bern tritt mit einer Subvention der Gesellschaft, welche sich zum Baue der Eisenbahlinie Huttwyl-Wohlhusen gebildet hat, definitiv bei.

Das Gesuch der Gesellschaft geht zunächst dahin, der Große Rat möchte die Statuten derselben genehmigen, indem nach Art. 7 des Subventionsbeschlusses vom 5. Juli 1891 die Staatsbeteiligung nur von solchen Gesellschaften beansprucht werden kann, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind. Diese Genehmigung ist meistens eine formelle, indem man ja keinen Grund hat, sich in die innere Verwaltung einer neuen Eisenbahngesellschaft zu mischen, ausgenommen einige Fragen, an denen der Staat ein spezielles Interesse hat. Diese Fragen betreffen den Sitz der Gesellschaft, sowie die Vertretung des Staates in derselben; ferner muß man sich darüber Rechenschaft geben, ob das vorgesehene Gesellschaftskapital genügend ist, und endlich muß dafür gesorgt werden, daß eine solche Gesellschaft, die vom Staat eine bedeutende Subvention erhält, nicht in Zukunft auf Abwege gerät und Verbindungen eingeht, welche der Staat nicht genehmigen könnte. Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir die Statuten geprüft und beantragen deren Genehmigung unter einigen Vorbehälten, die indessen von der Gesellschaft bereits angenommen worden sind.

Wir fragten uns erstens, ob man nicht verlangen solle, daß die Gesellschaft ihren Sitz im Kanton Bern habe, z. B. in Huttwyl. Es hätte dafür viel gesprochen, indem die bernischen Interessen natürlich besser gewahrt sind, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in unserem Kanton hat. Wir glaubten aber, im vorliegenden Falle könne man das nicht verlangen und die Gesellschaft würde wohl lieber auf die bernische Subvention im Betrage von Fr. 160,000 verzichten, als den Sitz in den Kanton Bern verlegen. Es handelt sich um ein Unternehmen, das seinen Schwerpunkt im Kanton Luzern hat und das luzernische Hinterland, Willisau *et c.* mit dem Hauptort Luzern verbinden soll. Die Bahn ist 30 Kilometer lang und davon fallen nur 4 Kilometer auf den Kanton Bern. Wir haben darum keinen Grund, zu verlangen, daß der Gesellschaftssitz in den Kanton Bern komme, und wir haben das volle Vertrauen, daß die Gesellschaft dessen ungeachtet gut verwalten werden.

Dagegen haben wir zwei Bestimmungen in den Statuten vermißt. Die erste betrifft das Verbot, sich mit einer andern Gesellschaft ohne Einwilligung des Staates zu fusionieren. Der Art. 11 des Subventionsbeschlusses bestimmt, daß keine der vom Staat Bern finanziell unterstützten Gesellschaften ohne Ermächtigung des Grossen Rates mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten, oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten kann. Wir müssen deshalb einen bezüglichen Vorbehalt machen, obgleich nicht vorauszusehen ist, daß eine Fusion zu stande kommen könnte, die dem Kanton Bern nicht genehm wäre. Die Gesellschaft kann sich nur mit der Langenthal-Huttwylbahn oder mit der Bern-Luzernbahn fusionieren, was uns nur recht sein könnte. Immerhin müßten wir der Konsequenz wegen verlangen, daß im Falle einer solchen Fusion die Einwilligung des Grossen Rates eingeholt werde, andernfalls die Subvention zurückzuerstehen sei.

Ferner sahen die Statuten für den Staat Bern nur einen amtlichen Vertreter im Verwaltungsrat vor. Dies steht im Widerspruch mit Art 10 des Beschlusses vom

5. Juli 1891, welcher lautet: „Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft zwei Mitglieder zu ernennen.“ Wir können auch auf dieses Prerogativ nicht verzichten, und wenn die Gesellschaft unser Geld will, so soll sie uns auch zwei Sitze im Verwaltungsrat zur Verfügung stellen. Wir werden uns zwar voraussichtlich mit einem Vertreter begnügen; aber wir wollen das Recht haben, eventuell einen zweiten zu wählen, wenn uns dies in unserem Interesse zu liegen scheint.

Im übrigen verlangt die Gesellschaft, daß der Staat Bern mit der Genehmigung der Statuten der Gesellschaft betrete, was das Begehr in sich schließt, daß er bei der Konstituierung mitwirke und auf seiner Aktienbeteiligung die gesetzlich vorgeschriebenen 20 % einbezahle. Die Aktienbeteiligung wird voraussichtlich Fr. 160,000 betragen. Der Subventionsbeschluß vom Jahre 1891 bestimmt, daß für normalspurige Bahnen die Subvention bis auf Fr. 40,000 per Kilometer gehen könne, und ich denke nicht, daß wir Grund haben, bei einem Unternehmen, das ganz auf gemeinnützigem Boden ruht und an dem die Spekulation in keiner Weise beteiligt ist, unter diese Fr. 40,000 zu gehen. Da nach den Plänen 4 Kilometer auf Berner Gebiet zu liegen kommen, so wird die Subvention also Fr. 160,000 betragen.

Nun verlangt der Beschluß vom Jahr 1891 weiter, daß der Finanzausweis vom Großen Rat genehmigt werde. Dieser liegt noch nicht genügend vor. Die Gesellschaft hat sich zwar darüber ausgewiesen, daß sie, die bernische Beteiligung eingerechnet, über eine Summe von über Fr. 1,800,000 in Aktien verfügt und daß ihr durch einen Vertrag mit einer soliden Bank eine Summe von Fr. 500,000 in Obligationen gesichert ist. Die Gesellschaft würde also über eine Summe von über Fr. 2,300,000 verfügen, und da sie hofft, die Bahn mit Fr. 2,200,000 bauen zu können, so wäre der Finanzausweis geleistet, vorausgesetzt, daß das Bauprojekt ein richtiges ist. Sollte die Bahn mehr kosten, wie dies z. B. bei der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn der Fall war, so wäre natürlich der Finanzausweis nicht genügend. Die Gesellschaft hat nun erklärt, sie werde den Finanzausweis noch in der Weise ergänzen, daß sie nicht nur die Aktien- und Obligationenzeichnungen uns zur Prüfung unterbreite, sondern ebenso auch das Projekt und den Devis. Die Gesellschaft teilte in den letzten Tagen mit, man könne jemand nach Huttwyl schicken, um diese Prüfung vorzunehmen. Es war mir jedoch nicht möglich, mich hierauf einzulassen, indem ich keinen Beamten zur Verfügung hätte, den ich nach Huttwyl schicken könnte. Ich ließ deshalb der Gesellschaft mitteilen, sie solle ihr Projekt nach Bern schicken, ich werde es dann hier prüfen lassen. Ich zweifle übrigens nicht daran, daß das Projekt ein richtiges ist und unsere Beteiligung ist auch eine so kleine, daß, nachdem Luzern den Finanzausweis genehmigt hat, wir ihn blindlings ebenfalls genehmigen können; denn es ist ja klar, daß sich der Kanton Luzern nicht leichtfertig mit einer Million in Aktien beteiligen wird. Wir können uns daher damit begnügen, daß wir sagen: „Der Staat Bern beteiligt sich gemäß Beschluß betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891 am genannten Unternehmen mit Aktien im Betrage von Fr. 160,000, vorbehaltlich der Art. 8 und 12 des erwähnten Beschlusses.“ In diesen Art. 8 und 12 ist der Vorbehalt gemacht, daß die Beteiligungszusage dahin falle,

wenn der Finanzausweis nicht in genügender Weise geleistet werde. Mit Rücksicht auf diesen Vorbehalt darf auch der Regierungsrat ermächtigt werden, die ersten 20 % auf unsere Aktien einzuzahlen.

Ich füge noch bei, daß nach Vollendung des Baues nachgewiesen werden muß, daß wirklich 4 Kilometer auf bernischem Gebiete liegen. Die Linie könnte ganz gut schon vorher auf luzernisches Gebiet hinübergehen, um aber vom Kanton Bern eine größere Subvention zu erhalten, ließ man sie so lange als möglich auf Berner Gebiet. Sollte das Tracé geändert werden, so daß vielleicht nur 2 oder 3 Kilometer auf Berner Gebiet kämen, so würde natürlich der Kanton Bern seine Beteiligung reduzieren, und zu diesem Zwecke soll gemäß dem Subventionsbeschluß vom Jahr 1891 $\frac{1}{5}$ der Staatsbeteiligung bis zur definitiven Abrechnung zurückbehalten werden.

Ich resümire mich dahin: Man verlangt von uns nichts Definitives, sondern es handelt sich bloß um eine vorläufige Beteiligungszusage, um die Genehmigung der Statuten und um die Verpflichtung, der Gesellschaft beizutreten und 20 % der Aktienbeteiligung einzubezahlen, alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Bedingungen des Subventionsbeschlusses vom Jahr 1891 innerhalb nützlicher Frist erfüllt werden, woran ich nicht zweifle, da das Unternehmen kein unsolides ist, wiewohl man anderseits auch nicht sagen kann, daß es gerade sehr rentabel sein wird; doch wollen wir es hoffen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem eingehenden Vortrage des Herrn Marti wenig mehr beizufügen. Wie Sie hören, handelt es sich nur um eine provvisorische Beschlusssfassung. Es ist noch nicht absolut sicher, wie hoch sich die Aktienbeteiligung des Staates belaufen wird, indem das Subventionsdecreto vorschreibt, daß bei Normalbahnen die Subvention Fr. 40,000 per Kilometer nicht übersteigen dürfe und ebenso nicht einen Drittel des Anlagekapitals. Es wird also die definitive Festsetzung der Aktienbeteiligung erst erfolgen können, nachdem in dieser Beziehung volle Klarheit geschaffen ist. Ebenso ist der Finanzausweis noch kein definitiver, weil die Gesellschaft erklärt, sie könne sich nicht konstituieren und die nötigen Vorkehrungen nicht treffen bis 20 % des Aktienkapitals gemäß Vorschrift des Obligationenrechts eingezahlt seien. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß nach beiden Richtungen hin in dem Antrage des Regierungsrates die nötigen Vorbehalte gemacht sind. Ebenso ist ein Vorbehalt gemacht in Bezug auf die Zustimmung des Kantons zu einer allfälligen Fusion. Was die Einzahlung der ersten 20 % unserer Aktienbeteiligung betrifft, so ist der Vorbehalt gemacht, daß dieselbe erst erfolgen solle, nachdem der Kanton Luzern die ihm auffallende Einzahlung von 20 % seiner Aktienbeteiligung geleistet haben wird. Wir glauben, es sei damit für uns eine genügende Garantie geschaffen. Überhaupt scheint uns der Antrag des Regierungsrates nach allen Richtungen hin so abgesaftzt zu sein, daß man demselben durchaus beistimmen kann.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Prä sident. Ich schlage vor, nun zur **Schlussberatung** des **Schulgesetzes** zurückzukehren.

M. Voisin. Je crois qu'il y a une lacune dans l'énumération que vient de faire M. le président; il n'a pas parlé de la demande de subvention pour le régional de Saignelégier-Chaux-de-Fonds; cette affaire est cependant urgente et je ne puis admettre qu'on ait l'intention de la renvoyer.

Marti, Baudirektor. Dieses Geschäft kann erst morgen behandelt werden, da die **Staatswirtschaftskommission** es noch nicht behandelt hat.

Gesetz
über
den Primarunterricht im Kanton Bern.

Schlussberatung.

(Siehe Seite 120 hievor.)

Zurückgewiesener § 108.

Bienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Erziehungsdirektor Gobat muß an einer Sitzung des Verwaltungsrates der Jura-Simplonbahn teilnehmen, wobei bernische Interessen stark beteiligt sind. Ich habe es nun an seiner Stelle übernommen, den Antrag des Regierungsrates, den er diesen Morgen beschlossen hat, Ihnen mitzuteilen und kurz zu begründen.

Der Antrag des Regierungsrates geht dahin, Sie möchten die Beratung des Schulgesetzes, beziehungsweise dieses § 108 in dieser Session abbrechen und die Schlussberatung und Schlusabstimmung in einer nächsten Session vornehmen, die in nicht zu ferner Zeit, vielleicht in drei bis vier Wochen, abzuhalten wäre. Der Herr Finanzdirektor hat nämlich, wie Ihnen bereits gesagt worden ist, einen Gesetzesentwurf über Vereinfachungen im Staatshaushalt und Herstellung des finanziellen Gleichgewichts vorgelegt. Der Regierungsrat hält nun dafür, es sei angezeigt, bevor man den Artikel über das Inkrafttreten des Schulgesetzes bereinige, zuerst die erste Beratung dieses Gesetzesentwurfes vorzunehmen. Bei dieser Beratung wird naturgemäß die ganze dermalige Finanzlage und die Finanzlage in den nächsten Jahren zur Erörterung kommen müssen. Gestützt auf diese Verhandlungen wird dann der Große Rat sicherer zu beurteilen vermögen, auf welchen Zeitpunkt das Schulgesetz wirklich in Kraft gesetzt werden kann. Wenn Sie für dieses angekündigte Gesetz schon in dieser Session die Kommission bestellen, so wird es möglich sein, in wenigen Wochen dasselbe im Schoze des Regierungsrates und der Kommission vorzubereiten, worauf sich dann sofort der Große Rat in einer neuen Session mit demselben beschäftigen kann.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission habe ich Ihnen mitzuteilen, daß dieselbe

mit dem Antrage der Regierung einverstanden ist. Es machte sich zwar auch eine andere Meinung geltend, welche dahin ging, man möchte das Schulgesetz nun einmal erledigen, indem mit einer Hinausschiebung die Schwierigkeiten eher wachsen statt abnehmen. Immerhin vereinigte der Antrag der Regierung die große Mehrheit auf sich.

Man hat auch geltend gemacht, — und auf den ersten Blick scheinbar mit etwalem Recht — wir werden uns bei einer nochmaligen Verschiebung verschiedenem Tadel aussetzen und es mache sich dieses ewige Verschieben fast lächerlich sowohl gegenüber dem eigenen Volke als gegenüber den andern Völkerschaften. Allein wenn man auf die Gründe eingehet, warum wir zu dieser neuen Verschiebung kommen, so muß man zugeben, daß wir deswegen weder Tadel noch Lachen, sei es von dieser oder jener Seite, verdienen. Unser Bestreben ist auf der einen Seite, die Schule zu heben durch größere finanzielle Leistungen des Staates, die sich auf circa Fr. 800,000 belaufen. Dieses Bestreben ist jedenfalls kein tadelnswertes. Die Kommission, der Große Rat und alle schulfreundlichen Kreise haben sich der im ganzen richtigen Vorlage der Regierung mit großem Ernst angenommen. Auf der andern Seite aber befinden wir uns in der schwierigen Situation, daß unsere Finanzen nicht ausreichen, um die Mehrausgaben zu decken, und so hat sich neben dem Bestreben nach Hebung des Schulwesens das weitere kund gegeben, daß wir keinen ungeregelten und liederlichen Staatshaushalt einreihen lassen wollen. Diese beiden Tendenzen haben für den Moment eine schwierige Situation geschaffen, und es muß unser Bestreben sein, aus dieser schwierigen Situation herauszukommen und sowohl dem Bestreben nach Hebung der Schule als demjenigen auf Beibehaltung eines geordneten Staatshaushaltet gerecht zu werden. Wenn wir deshalb neuerdings eine Verschiebung beantragen, so geschieht es durchaus nicht etwa in schulfeindlicher, sondern in schulfreundlicher Tendenz. Wir möchten, daß die vorgefahnen Mehrausgaben möglich wären. Das ist aber nur der Fall, wenn man uns einen Weg zeigt, wie dieselben auch gedeckt werden können. Ich sage deshalb, wir verdienen wegen einer Verschiebung weder Tadel noch Lachen; denn es soll damit möglich gemacht werden, das Schulgesetz zur Annahme zu bringen. Sie hören, daß die Regierung eine Vorlage macht, welche bezwecken soll, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Nach der ersten Beratung dieser Vorlage in einer bald folgenden Fortsetzung der gegenwärtigen Session werden wir dann schon etwas heiterer sehen. Sobald dies der Fall ist und wir wenigstens den Weg vorgezeichnet sehen, auf dem wir aus der finanziellen Schwierigkeit herauskommen, werden wir viel eher an die endliche Erledigung des Schulgesetzes gehen können. Bei der Nüchternheit, welche unsere Finanzdirektion in solchen Fragen an den Tag legt, ist nicht daran zu zweifeln, daß sie uns einen Weg zeigen wird, wenn wir ihn vielleicht auch erst später wandeln werden, der uns sicher zum Ziele führen wird.

Wohl wissend, daß die Kritik über unsere neue Verschiebung jedenfalls nicht ausbleiben wird, habe ich unseren Standpunkt von vornherein klarlegen wollen. Es braucht wegen dieser Verschiebung niemand beunruhigt zu sein, auch der Schulfreundlichkeit nicht; denn wir beantragen die Verschiebung nur, weil wir ein großes Ziel sicher erreichen möchten. Wir hätten uns die Sache

viel leichter machen und die großen Mehrausgaben einfach bei Seite lassen können. Allein wir wollten etwas Größeres; dieses Größere kann aber naturgemäß nur langsam zur Stelle gebracht werden. Es ist daher eine gewisse Geduld gewiß am Platze und jeder, der es mit der Schule und unserem Finanzaushalt gut meint, wird dem Verschiebungsantrage beipflichten können.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird stillschweigend angenommen und die Schlussberatung des Schulgesetzes für diese Session abgebrochen.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 24. Februar 1893,

morgens 9 Uhr.

Präsident. Wie Sie gehört haben, gedenkt der Regierungsrat uns eine Vorlage über Vereinfachung des Staatshaushaltes zu unterbreiten, und bevor wir die Schlussberatung des Schulgesetzes wieder aufnehmen können, muß diese Vorlage die erste Beratung passiert haben. Es liegt deshalb im Interesse einer möglichst baldigen Wiederaufnahme des Schulgesetzes, wenn zur Vorberatung des Vereinfachungsgesetzes schon heute eine Kommission bestellt wird. Ich frage Sie an, ob Sie damit einverstanden sind und würde eventuell beantragen, dieselbe aus neun Mitgliedern zu bestellen.

Dürenmatt. Es ist eine solche Kommission zur Vorberatung eines Gesetzes über Vereinfachung des Staatshaushaltes schon vor mehreren Jahren niedergelegt und meines Wissens niemals aufgelöst worden; allerdings hat sie auch nie eine Sitzung gehalten. Präsident dieser Kommission ist Herr Stadtpräsident Müller. Wie viel Mitglieder sie zählt, weiß ich nicht. Ich glaube nun, es wäre das Einfachste, wenn man diese alte Kommission als Kern einer neuen Kommission beibehalten würde. Sodann möchte ich beantragen, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 15 zu erhöhen. Das Projekt des Herrn Scheurer wird jedenfalls verschiedene Seiten der Staatsverwaltung berühren, so daß bei Beratung desselben auch verschiedene Bevölkerungsklassen, Landesteile und Berufsarten angehört werden müssen, von verschiedenen Parteien gar nicht zu reden.

Der Große Rat beschließt, das Bureau sei beauftragt, unter Berücksichtigung der von Herrn Dürenmatt gemachten Bemerkungen betreffend eine schon bestehende derartige Kommission, eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Name ns aufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Burrus, Choffat, Choquard, Coullery, Daucourt, Freiburghaus, Häberli (Münchenthaler), Hari (Reichenbach), Hauser (Weissenburg), Marolf, Michel (Interlaken), Mouche, Neuenchwander (Thierachern), Raafaub, Renfer, Romy, Stämpfli (Bern), Sterchi, Trachsel, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Béguelin, Belrichard, von Bergen, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinah, Böß, Bourquin, Brand (Tavannes), Brunner, Bühlmann, Burger, Chodat, Choulat, Cléménçon, Comment, Drog, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, Fahrny, Gabi, Glaus, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen, Guenat, Gygar (Bütikofen), Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Hauser (Gurnigel), Hegi, Henne mann, Hefz, Hilbrunner, Hofstetter, Howald, Hussen, Jacot, Kaiser, Kisling, Klatte, Kohli, Krebs (Eggiswyl), Krenger, Küster, Lanz, Lenz, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand, Mérat, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Morgen thaler (Leimiswyl), Morgen thaler (Ursenbach), Mo schard, Moser (Biel), Rätz (Reichenbach), Reymond, Rieben, Rieder, Sahli, Schlatter, Schweizer, Sommer, Steffen (Madi swyl), Steffen (Heimiswyl), Steinhauer, Stoller, Tieche (Biel), Voisin, Wolf, Wyss, Zingg (Ins), Zingg (Bußwyl), Zyro.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

(24. Februar 1893.)

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Der Regierungsrat ist eingeladen, eine Untersuchung zu veranstalten und Bericht zu erstatten darüber, ob nicht in armen Gemeinden, wie Rüschegg u. a., mit Staatshülfe eine Hausindustrie oder dergleichen könnte eingeführt werden.

Lüthi (Gümligen).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Präsidiu m teilt mit, daß das Bureau die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Vereinfachungen und die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt folgendermaßen bestellt habe:

Herr Großerat Müller (Ed., Bern), Präsident,

"	Bigler,
"	Egger,
"	v. Wattenwyl (Uttigen),
"	Marchand,
"	Marschall,
"	Hadorn,
"	Wyss,
"	Affolter,
"	Ballif,
"	Meyer (Biel),
"	Folletté,
"	Bühler,
"	Michel (Interlaken),
"	Weber (Graswyl).

Tagesordnung:

Anzug des Herrn Großerat Scherz betreffend präventive Aufgaben der Polizei.

(Siehe diesen Anzug Seite 192 des Tagblattes des Großen Rates von 1892.)

Scherz. Sie werden sich erinnern, daß der Motionssteller im Laufe des letzten Jahres eine Motion eingereicht hat, die ich heute folgendermaßen fassen möchte: „Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht präventive Maßregeln ergriffen werden sollten zu größtmöglicher Einschränkung der Verbrechen durch Aufstellung bezüglicher gesetzlicher Normen, und dem Großen Rat hierüber Bericht und Antrag zu erstatten, eventuell hierauf bezügliche Gesetzesvorlagen zu unterbreiten.“

Ich erachte es als meine Pflicht, und glaube, es sei überhaupt Pflicht der Polizei- und Kriminalbeamten, namentlich derjenigen, die sich mit diesen Verhältnissen

zu befassen haben, weitere Kreise über die Gefahren aufzuklären zu suchen, welche aus unrichtigen und mitunter durchaus unangemessenen und ungereichenden gesetzlichen Bestimmungen, teilweise auch infolge einer unrichtigen Anwendung derselben für die Gesamtheit erwachsen, und die Mittel zu zeigen, wie denselben abgeholfen werden könnte.

Es handelt sich meines Erachtens um polizeiliche Vorbeugungsmaßregeln, welche der Staat bei uns je eher je besser treffen sollte und die geeignet sein sollten, die Verbrechen wenn auch nicht ganz abzuschaffen, so doch deren Zahl bedeutend zu reduzieren. Sie werden im Laufe meiner Ausführungen sehen, daß dies nicht etwa meine Erfindung ist, die ich meinen erstaunten Kollegen mitteilen möchte, sondern es ist zu konstatieren, daß wir in allen diesen Verhältnissen in unserem guten Bernerland hinter andern Ländern weit zurückstehen. Ich erblicke die Maßregeln ungefähr in folgendem. Ich will sie zunächst kurz andeuten und sie nachher eingehender beleuchten.

1. Halte ich dafür, es sollte mehr Sorgfalt auf die jugendlichen Verbrecher verwendet werden, es sollte eine Art Beaufsichtigung der Erziehung verwahrloster Kinder eingeführt und es sollte namentlich auch eine staatliche Leitung, eine sogenannte Zwangserziehung eingeführt werden. Sie mögen sich an diesem Wort nicht stoßen, Sie werden aus den Detailausführungen ersehen, daß darin nichts Gefährliches liegt und nichts, was einer Willkürherrschaft Thür und Thor öffnen könnte.

2. Möchte ich eine möglichste Verbesserung unserer Armgangsgesetzgebung und möchte den Grundsatz in unser Strafgesetz eingeführt wissen, der dem neuern Strafrecht entspricht, wonach die Strafaussprechung nicht nur vorzugsweise dem Maße der Verschuldung entspricht, sondern vielmehr nach dem Zweck der Strafe eingerichtet wird.

3. Möchte ich ein rationelles Gefängnisystem und die Einführung des Grundsatzes, daß der Staat verpflichtet ist, den entlassenen Verbrechern vorläufig für Unterkunft und Arbeit zu sorgen. Ich möchte namentlich auch, daß das Prinzip der bedingten Entlassung eingeführt würde.

4. Wünsche ich eine größere Sorge für Unschädlichmachung der unverbesserlichen, gemeingefährlichen, zu lebenslänglicher Haft verurteilten Verbrecher.

In den bernischen Strafanstalten befinden sich gegenwärtig 22 Insassen unter 20 Jahren. Von einem konnte man nicht ermitteln, was er für eine Jugenderziehung genossen hat, bei den andern aber ist dies ziemlich ermittelt worden. Es ergibt sich daraus, daß von den 21 Insassen nicht weniger als 15 eine höchst mangelhafte Erziehung genossen haben. Es würde sich nun darum handeln, diese jugendlichen Verbrecher in den Anstalten so zu situieren, daß sie wirklich zu brauchbaren Menschen erzogen werden, daß sie zu einem Lebensberuf herangezogen werden, überhaupt daß man nicht nachgibt, bis man sie der Gesellschaft als brauchbare Glieder zurückgeben kann. Bis vor kurzem waren diese jugendlichen Verbrecher in den Strafanstalten verteilt. Sie lebten zwar nicht gerade mit den ältern Sträflingen zusammen, aber doch in den gleichen Anstalten und mußten mit den ältern vieles gemeinsam durchmachen. Nun hat die Regierung und die Centralgefängniskommission dieser Sache große Aufmerksamkeit geschenkt und ich glaube daher, es könne in dieser Beziehung hier vorläufig von weiteren Erläuterungen Umgang genommen werden. Ich füge bei,

dass ein großer Teil dieser jugendlichen Verbrecher in Trachselwald untergebracht ist und dort in richtiger Weise erzogen wird. Wir haben uns deshalb mit diesem Punkt hier speziell nicht weiter zu befassen.

Ich spreche zweitens von der staatlichen Beaufsichtigung der Erziehung verwahrloster Kinder und von den Erfolgen, welche andere Länder, namentlich Deutschland und England, wie die Statistik nachweist, aufzuweisen haben. Von 876 in den bernischen Strafanstalten Enthaltenen ist ermittelt worden, dass nicht weniger als 398 eine durchaus mangelhafte, verwahrloste Erziehung genossen haben. Wie oft hören Sie vor Schwurgericht, dass der Verteidiger die Schuld des Angeklagten auf die schlechte Erziehung zurückführt und das Verbrechen damit mit Recht teilweise auch zu entschuldigen sucht! Wie oft kann sich der Verteidiger an die Brust schlagen und zu den Richtern sagen: Wir alle, welche über den Angeklagten zu Gericht sitzen, wenn wir in gleichen Verhältnissen aufgewachsen wären, würden vielleicht auch auf der Anklagebank sitzen! Es ist dies eine Thatsache, die jeder von Ihnen zugeben wird, dass wir, wenn wir den gleichen schädlichen Verhältnissen unterstellt gewesen wären, auch nicht die Erfolge aufzuweisen hätten, welche wir infolge unserer Erziehung, nehme ich an, darbieten. Es wächst eine große Zahl Kinder ohne die nötige Erziehung heran; das ist eine bekannte Thatsache, auch wenn wir dies nicht aus der Verbrecherstatistik wüssten. Abzuwarten bis ein solches Kind seine erste strafbare Handlung begeht, ist meines Erachtens nicht nur gefährlich, sondern auch ein Unrecht. Gefährlich scheint es mir deshalb zu sein, weil in diesen verwahrlosten Kindern die Keime zu weit größerer Verdorbenheit stecken, als bei vielen, die zufällig infolge einer begangenen Strafthat dem Gericht in die Hände fallen. Ein Unrecht ist es aber auch mit Rücksicht auf diese Kinder, indem man sie im Sumpf stecken lässt, so dass sie dem Verbrechen in die Arme getrieben werden müssen, während sie bei rechtzeitigem Eingreifen gerettet werden können. Wo sich die häusliche Erziehung als unzureichend erweist, wo ein Kind vernachlässigt wird, weil die Eltern im Gefängnis oder im Zuchthaus sind, weil die Mutter eine Dirne, eine Diebin und der Vater ein Trunkenbold ist, da ist es absolut erforderlich, dass die Erziehung der Kinder von Staates wegen an die Hand genommen wird, sei es in der Weise, dass man die Erziehung der Kinder beaufsichtigen lässt — wir werden sehen, wie dies an andern Orten geschieht — oder dass der Staat geradezu die Erziehung übernimmt. Wenn wir unsere gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ansehen, so ergibt sich, dass wir schon jetzt das Recht haben, verwahrloste Kinder wegzunehmen, aber leider ist nirgends die Pflicht dazu vorgeschrieben. Die Rettungsanstalten erfüllen ihre Aufgabe in keiner Weise und zwar genügen sie nicht nur deshalb nicht, weil das Lehrpersonal unrichtig vorgeinge, unzureichend, zu wenig dazu gebildet wäre, es an Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit fehlen ließe, sondern sie genügen deshalb nicht, weil man so lange mit der Unterbringung in der Rettungsanstalt zuwartet, bis die Kinder so verdorben sind, dass mit denselben sehr oft gar nichts mehr zu machen ist. Was für verkehrte Ansichten man in dieser Beziehung landauf landab hat, will ich an zwei Beispielen erläutern, die mir kürzlich vorkamen. Wir machten den Vorschlag, einem Kind, das hier in Bern ist, einen Vogt zu ordnen. Das Kind hat kein Vermögen; wir sagten uns

aber, das Kind kann in den gegenwärtigen Verhältnissen nur belassen werden, wenn es jemand hat, der es beaufsichtigt. Die betreffende Gemeinde hat sich jedoch geweigert, unserem Antrag zuzustimmen, mit der Motivierung, das Kind habe kein Vermögen und darum sei keine Aufsicht nötig! Ein anderes Beispiel ist folgendes. Eine Gemeinde verlangte von uns durch das Regierungsstatthalteramt die Ausführung eines elfjährigen Knaben, der bei ihr verlost geldet, einigemale fortgelaufen und mit seiner Mutter, die Haussiererin ist, gegen Bern desertiert war. Die Gemeinde fügte bei, es sei ihr Wunsch, den Knaben in einer Anstalt unterzubringen, „wenn schon an dessen Sittlichkeit nicht mehr viel zu andern sein wird“. Wenn Behörden die Auffassung haben, es könne an der Sittlichkeit 11jähriger Kinder nichts mehr geändert werden, so kann man denken, was für eine Behandlung solchen Kindern zu teil wird, eine Behandlung jedenfalls, bei der es nicht anders möglich ist, als dass die Betreffenden mit der Zeit dem Verbrechen in die Arme getrieben werden!

Bei unehelichen Kindern, oder Kindern, deren Vater gestorben, überlässt das bernische Gesetz der Mutter die gesetzliche Vormundschaft, wenn nicht besondere Gründe den Entzug der elterlichen Gewalt nötig machen. Die Vormundschaftsbehörden bekümmern sich aber an vielen Orten sozusagen gar nicht um diese Pflegebefohlenen, wenn sie nicht durch Armen- und Polizeibehörden speziell auf Nebestände aufmerksam gemacht werden und dadurch ein Einschreiten veranlasst wird, das in der Regel schon viel zu spät ist. Es dürfte in dieser Beziehung die Revision unserer bernischen Vormundschaftsordnung Unlass bieten, einigermaßen Remedy zu schaffen. Es sollte für die Vormundschaftsbehörden die amtliche Pflicht zum Einschreiten aufgenommen werden. Gegenwärtig sind in den Gemeinden des Kantons Bern, in denen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter gewissenhaft durchgeführt werden, die Angehörigen anderer Kantone und die Ausländer bedeutend besser bedient, als die eigenen Angehörigen. Der Art. 11 dieses Bundesgesetzes schreibt vor, dass das Vormundschaftsrecht im Sinne des betreffenden Gesetzes sowohl die Vorschriften über die Fürsorge für die Person des Bevormundeten wie die Vorschriften über die Vermögensverwaltung betreffe. Das Gesetz stellt also auch äußerlich die Fürsorge für die Person in erste Linie und deutet an, dass in allen Fällen, wo ein Kind kein Vermögen hat, eine Fürsorge dennoch Platzgreifen müsse. In Satz 47 der bernischen Vormundschaftsordnung haben wir zwar die Bestimmung, der Vogt solle in jeder Beziehung für die Person des Pflegebefohlenen sorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Vaters und leitet unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde die Erziehung u. s. w. Das ist alles recht schön auf dem Papier; aber wenn damit die Auffassung verbunden ist, es sollen nur vermögliche Kinder einen Vogt erhalten, der sich um ihr Wohl bemüht, so sind diese Bestimmungen jedenfalls ungenügend; denn gerade unvermögliche Kinder laufen aus naheliegenden Gründen viel eher Gefahr, zu verwahrlosen. Ausländische Staaten haben über die Behandlung jugendlicher Verbrecher und die staatliche Beaufsichtigung verwahrloster Kinder eigene Gesetze. Wir haben nichts als die bekannten nackten Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die Bestimmungen dieser ausländischen Gesetze gehen dahin, daß sie vor allem den Grundsatz aufstellen: Kinder bis zu einem bestimmten Alter, welche durch ihr an die Öffentlichkeit trezendes Verhalten eine solche fittliche Verwahrlosung zu erkennen geben, daß bei einem Belassen derselben in den bisherigen Erziehungsverhältnissen zu befürchten steht, daß sie der Verbrecherlaufbahn verfallen, können auf Antrag der Gemeinde- oder Schulbehörden in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt eingestellt werden. Dieses „können“ wird durch andere Bestimmungen den Behörden geradezu zur Pflicht gemacht. Eine solche Fürsorge für verwahrloste Kinder kann erfolgen entweder dadurch, daß dieselben in der eigenen Familie, unter Aufstellung eines Vogts, belassen, oder daß sie in geeigneten fremden Familien untergebracht werden, oder endlich dadurch, daß sie der Staat in einer Anstalt unterbringt, sei es in einer Privat- oder in einer staatlichen Anstalt.

Eine weitere präventive Maßregel, welche von größter Bedeutung ist, wäre die, der Armgesetzgebung möglichste Aufmerksamkeit zu schenken, daß man nicht nur das Bestreben hat, vielleicht in erster Linie die Armen besser zu stellen, sondern namentlich auch Verhältnisse zu schaffen, die geeignet sind, die Überhandnahme der Verbrechen möglichst zu verhindern, und daß man zugleich auch eine möglichst gesunde Wirtschaftspolitik einzuhalten sucht. Ein hervorragender Gefängnisreformer hat den Grundsatz aufgestellt: „Schlechte Armgesetze füllen die Gefängnisse“. Die Richtigkeit dieses Satzes ist unzweifelhaft; man könnte ihn aber noch weiter ausführen: „Ver nachlässigung der wirtschaftlich Schwachen ist Hauptursache der Verbrechen“. Es sollte zuerst in der Armenpflege Abhülfe geschaffen werden dadurch, daß wirklich Notleidenden rechtzeitig geholfen wird; daß verwahrloste Kinder rechtzeitig einer richtigen Erziehung unterstellt werden; daß arme Kranke rechtzeitig in Pflege kommen. Und die kirchliche und private Armenpflege sollte namentlich dahin geleitet werden, daß nicht durch unverständiges Almosengeben eine unverschämte Bettlerzunft großgezogen wird, die zu jedem Rechtsbrüche bereit ist. Man muß also durch eine rationelle Armgesetzgebung einerseits, und anderseits durch eine richtige Wirtschaftspolitik, welche Schwankungen im Erwerbsleben verhindert, die Überhandnahme von Verbrechen zu verhindern suchen und eine weitere Abhilfe bringen durch Krankenkassen, Unfallversicherung, Altersversorgung, die Sorge für angemessene Wohnungen, Arbeitslosenversicherungen u. s. w. Es wären das alles Institute, welche vom Staat auch von dieser Seite aus zu unterstützen wären.

Ein fernerer Punkt betrifft die mangelhafte Strafausmessung, wie sie bei uns praktiziert wird. In der Strafrechtslehre hören Sie auf der Hochschule alle möglichen Theorien behandeln; man erhält Kenntnis von allen Theorien, die im Laufe der Jahre und Jahrhunderte Geltung hatten; man hört von der mosaischen Wiedervergeltungstheorie, von der Theorie des psychologischen Zwanges, von der Warnungstheorie, von der Besserungstheorie u. s. w. sprechen. Die letztere wird in der Regel als die richtige angesehen; allein die Besserung kann der Zweck der Strafe nicht sein, denn sonst müßte ein unverbesserlicher Mensch straffrei ausgehen. Der Zweck der Strafe muß also ein anderer sein, nämlich die Sicherung der Gesellschaft gegenüber den Verbrechern; die Besserung bildet nur ein Mittel zu dieser Sicherung. Es

soll in Zukunft in unserer Richterwelt und im Strafgesetzbuch der Grundsatz des neuen Strafrechts Platz greifen, daß für die Schwere der Strafe nicht einzig das Maß der Schuld maßgebend sein darf, sondern auch der Sicherungszweck, wobei die Besserung als Mittel benutzt werden soll, um den gebesserten Verbrecher der Gesellschaft wieder zuführen zu können. Auf dem letzten Juristentag in Köln hat sich ein hervorragender Jurist wie folgt geäußert: „Der Richter hat nur eine der That angemessene Strafe auszusprechen; was dann aus dem Verbrecher wird, kümmert ihn nicht.“ Eine große Zahl der Richter im Kanton Bern hat die nämliche Auffassung. Ich behaupte aber, daß ein Strafrecht und ein Richter, welche einer solchen Auffassung huldigen, vielleicht den Anforderungen der Kathederweisheit genügen mögen, daß sie aber für die heutige Zeit durchaus kein Verständnis besitzen. Was hat eine kurze Freiheitsstrafe, die sich nur nach Tagen berechnet, in Bezug auf den Gewohnheitsverbrecher für einen Zweck! Wie oft kommt es vor, daß sich ein Verbrecher erwischen läßt, um während des Winters im Gefängnis sein zu können! Er hat gerade das gemacht und sich dafür erwischen lassen, das ihn für die kalte schlechte Witterung unterbringt. Er hat die Zahl der Straftage genau berechnet und weiß, daß er im Frühjahr wieder der Freiheit sich erfreuen wird. Es ist dies eine Thatfache, die jeder mit unserm Polizeiwesen Vertraute bestätigen kann.

In unsrern Strafanstalten haben wir ungefähr 56 % Rückfällige. Es ist dies nicht zu verwundern, wenn bei der Strafausmessung der Zweck der Strafe beim Richter überhaupt nicht in Betracht fällt. Wenn wir uns in dieser Beziehung die Statistik etwas ansehen, so zeigen sich da ganz absonderliche Erscheinungen. Ich habe hier in Bezug auf einige solche Klienten eine kleine Zusammenstellung gemacht, die ich Ihnen nicht vorenthalten will:

1. Neuenchwander, Rosina, von Langnau, geboren 1842, über 100 mal bestraft, befindet sich zum 4. mal in der Arbeitsanstalt.

2. Schwarz, Sophie, von Großhöchstetten, geb. 1850, ebenfalls unzählige mal bestraft und zum 4. mal in der Arbeitsanstalt.

3. Rüfenacht, Cécile, von Walkringen, geb. 1858, circa 70 mal bestraft und zum X^{ten} mal in der Arbeitsanstalt.

4. Lörtscher, Anna, vom Oberwyl i. S., geb. 1850, gegen 60 mal bestraft, war schon 2 mal in der Arbeitsanstalt.

Dieselbe ist nun glücklich verheiratet. Was in der Folge aus derselben werden wird und ob der Mann Freude an ihr hat, ist mir durchaus unbekannt. Es soll mich freuen, wenn dieselbe infolge ihrer Verheiratung der Verbrecherlaufbahn entzogen wird.

5. Grimm, Marie, von Langnau, geb. 1861, circa 35 mal bestraft, zum 3. mal in der Arbeitsanstalt.

6. Schenk, Anna Barbara, von Röthenbach, geboren 1837, gegen 50 mal bestraft, war zweimal in der Arbeitsanstalt, dato in der Armenanstalt.

So geht es fort und zwar sind auch Männer in dieser Statistik aufgeführt. Es liegt mir ferner eine sehr interessante, von Herrn Dr. Guillaume herrührende Statistik vor, welche ebenfalls den Rückfall behandelt. Ich will Ihnen aus derselben nur 3 Fälle, die sehr lehrreich sind, zur Kenntnis bringen. Da ist z. B. ein Mann, der 96 mal bestraft wurde und zwar erlitt er diese 96

Strafen in der Zeit vom 4. Januar 1850 bis 22. April 1892. Durchschnittlich kommen auf jedes Jahr 2 Strafen. Wenn man aber bedenkt, daß er hie und da einige Jahre ununterbrochen eingesperrt war, so charakterisiert sich sein Leben als eine fortgesetzte Verbrecherlaufbahn. Dabei ist es sehr interessant zu sehen, welches die größte und die kleinste Strafe ist; es wird uns das zum Schluß führen, daß die Strafausmessung eine völlig verfehlte ist. Der betreffende Mann hatte eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, eine solche von 1 Jahr und eine solche von 6 Monaten auszustehen, ferner Korrektionsstrafen von 18, 15, 12, 8, 6 und 4 Monaten *et cetera*, ferner eine ganze Reihe von Verurteilungen zu diversen Monaten Arbeitshaus und zu administrativen Internierungen; endlich folgen 39 kleinere Strafen von 1 bis 8 Tagen Gefangenschaft so zwischen hinein. Sie sehen, der Betreffende zeigt eine fortlaufende Verbrecherlaufbahn. Ein anderer weist 121 Strafen auf, von welchen die größte 8 Monate Korrektionshaus beträgt; dann folgen eine Menge Arbeitshausstrafen und 90 Strafen von 1 bis 8 Tagen Gefängnis. Diese 121 Strafen hat der Betreffende im Zeitraum von 28 Jahren, d. h. vom 28. Mai 1861 bis 12. Juni 1889 ausgehalten. Ein dritter weist 134 Strafen auf und zwar findet sich darunter ebenfalls keine Zuchthausstrafe. Die schwerste Strafe beträgt 2 Monate Korrektionshaus; die übrigen Verurteilungen, die er im Laufe von 28 Jahren erlitt, sind Verurteilungen zu Arbeitshaus und Gefangenschaft von 1 bis 8 Tagen. Auf letztere Strafart fallen nicht weniger als 92 Strafen. Wenn man nun noch bedenkt, daß eine sehr große Zahl von Strafthaten unermittelt bleibt, wie jeder Kriminalbeamte weiß, so ist es sicher, daß dieser Gewohnheitsverbrecher bei diesen unermittelten Verbrechen ebenfalls die Hand im Spiele hatte. In dieser Beziehung sollte jedenfalls Remedur geschaffen werden, es sollte durch das Gesetz dem Richter zur Pflicht gemacht werden, den Grundsatz anzuwenden, daß die Strafausmessung nicht nach dem Maße der strafrechtlichen Verjährung, sondern nach ihrem Zweck sich richten soll. Es soll nicht möglich sein, daß ein Individuum während 42 Jahren die Gesellschaft beständig in dieser Weise schädigt, daß er bald ins Gefängnis kommt, dann wieder entlassen wird, dann wieder in dasselbe hineinkommt u. s. w. und zwischen hinein eine Masse Verbrechen begeht, ohne daß man ihn erwischt. Ein solcher Zustand muß aufhören.

Ich erachte es ferner für nötig, Präventivmaßregeln in Bezug auf eine rationelle Einrichtung des Gefängnis- systems zu treffen. Die Centralkommission für das Gefängniswesen hat der Regierung vorgeslagen, und diese ist, soviel ich weiß, darüber einig, eine Art Beförderungsmodus einzuführen, daß man z. B. alle recidiven gefährlichen Verbrecher in Thorberg unterbringt und daß sie dann von dort bei gutem Verhalten nach und nach vorrücken und nach Ins und Witzwyl gebracht werden, wie dies Ihnen von Herrn Regierungsrat Marti gestern bereits auseinandergesetzt worden ist. Es ist sehr wichtig, daß man die in strenger Haft gehaltenen Verbrecher nach und nach wieder an die Freiheit gewöhnt und sie lehrt, von derselben in vernünftiger Weise Gebrauch zu machen.

Es ist ferner folgendes notwendig. Wenn bisher ein Strafling entlassen wurde, wie ging es da zu? Man gab dem Betreffenden ein paar Franken, je nachdem er weit oder weniger weit heim hatte; man sprach ihm möglichst zu, er solle sich die Strafe zu Herzen nehmen

u. s. w., was alles dazu gehört. In den meisten Fällen hatte der Betreffende nicht einmal Ausweispapiere, indem er dieselben verkauft, verloren hatte *et cetera*. Der betreffende Strafling riskiert daher, nach wenigen Stunden wieder mittellos zu sein und wenn er gefragt wird, wo er herkomme, so kann er nicht sagen: aus dem Buchthaus; er muß sogar der Polizei ausweichen, sonst steckt sie ihn als Vaganten wieder ein, nachdem er kaum das Buchthaus verlassen hat. Das hat zur Folge, daß man den Betreffenden geradezu wieder auf die Verbrecherlaufbahn zurücktreibt.

Der Staat sollte verpflichtet sein, einem entlassenen Strafling vorläufig für Unterkunft und Arbeit zu sorgen. Befürchten Sie nicht, daß dies Auslagen für den Staat zur Folge hätte; denn wenn man den Leuten Gelegenheit gibt, sich möglichst vor Rückfall zu bewahren, so wird der Staat viele Auslagen ersparen können, die er sonst für die Betreffenden machen müßte.

Ich möchte ferner den Grundsatz der bedingten Entlassung ausgeführt wissen, wie man ihn in andern Staaten auch kennt. Wenn ein Strafling z. B. $\frac{3}{4}$ seiner Haft abgesessen hat, so entläßt man ihn auf Wohlverhalten hin, man sorgt ihm für einen Platz, sagt ihm aber auch: Wenn du dich nicht hältst, so wirst du wieder eingezogen und mußt die ganze Strafe absitzen. Auf diese Weise hängt ein Damoklesschwert über ihm und dies wird ein Mittel sein, um ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Man wird auch über diese Leute eine Art Polizeiaufsicht führen müssen. Man wendet vielleicht ein, das vertrage sich nicht mit unseren freiheitlichen Prinzipien, es sei nicht zulässig, einen Strafling nach der Entlassung unter Aufsicht zu stellen. Allein das hängt mit unserem Straf- system zusammen. Ich möchte zwar nicht, daß die Sache übertrieben würde. Aber in bestimmten Fällen sollte dieses Mittel nicht außer Betracht fallen.

Das System der bedingten Entlassung ist meines Erachtens ebenfalls eine Präventivmaßregel. Eine Zeitung hat zwar behauptet, das sei nicht der Fall. Ich behaupte dies aber doch und zwar weil gerade dadurch die Sicherung der Gesellschaft vor Rückfällen des Verbrechers herbeigeführt werden kann. Ich wünschte also auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Remedy.

Endlich sollte noch — es hängt das mit dem Gesagten zusammen — Vorsorge getroffen werden, daß die gemeingefährlichen Verbrecher und die zu lebenslänglicher Haft Verurteilten besser untergebracht würden. Es sollte nicht möglich sein, daß sich ein solcher Verbrecher flüchten und sofort der Gesellschaft wieder gefährlich werden kann, wie dies heute tagtäglich möglich ist. Ich habe zufällig, als ich meine Motion stellte, folgende kleine Zeitungsnotiz gelesen: "In Stein bei Meiringen kam am Sonntag nachts halb 1 Uhr der berüchtigte Strafling Karl Zybach von Meiringen in die Wirtschaft des Bierbrauers Adolf Michel und verlangte noch eine Wurst. Herr Michel erklärte ihm, es sei Feierabend und er gebe nichts mehr, worauf Zybach argen Skandal machte, so daß ihn der Wirt mit Gewalt aus der Wirtschaft entfernen mußte. Draußen vor der Wirtschaft versetzte Zybach dann dem Wirt zwei Messerstiche, den einen in den linken Oberarm; mit dem zweiten zerschnitt ihm derselbe die Oberlippe und verwundete ihn unter der Zunge. Diese letztere Verwundung namentlich sei laut Aussagen des Arztes bedenklich. Zybach wurde noch in der gleichen Nacht verhaftet und in die Gefangenschaft abgeführt." Ein anderer

Fall, der mir gerade in Erinnerung kommt und Ihnen zeigt, wie unzulänglich wir noch eingerichtet sind, ist folgender. Im Laufe des letzten Jahres wurde hier im Altenberg im zweiten oder dritten Stock eines Hauses von einem Polizisten ein Mann wegen Bettels aufgegriffen und arretiert. Der Betreffende war ein starker Mann in mittleren Jahren. Gemäß der gewöhnlichen Behandlung solcher Fälle wäre er mit ein oder zwei Tagen Gefangenschaft bestraft und hierauf seiner Gemeinde zugeführt worden. Als man ihn in den Arrest abführte, stellte sich heraus, daß der Mann eine geladene doppel-läufige Pistole bei sich hatte, eine Schweißblase voll Pulver, Kugeln, Kapseln &c. — kurz man kann sagen, er sei bis an die Zähne bewaffnet gewesen. Allein dies hätte nicht genügt, um ihn zu verurteilen, wohl aber gab es Anlaß, genauer nachzusehen, mit was für einem Kerl man es zu thun habe. Da zeigte es sich denn, daß der Betreffende ein bekannter Sträfling war, der zwar alle Strafen abgefesselt hatte. Wir stellten beim Regierungsrat den Antrag, der Betreffende sei wegen Gemeingefährlichkeit in die Arbeitsanstalt zu versetzen. Das geschah und ich habe denselben dort einmal gesehen und bei diesem Anlaß dem Verwalter die Bemerkung gemacht, er möge aufpassen, sonst werde der Betreffende durchbrennen. Nach einigen Wochen ist denn dies auch wirklich geschehen; bald hatte man wieder Spuren von ihm, indem er gegen andere Leute lebensgefährliche Drohungen ausstieß und sich aus einer Schriftvergleichung ergab, daß man es dabei mit diesem Individuum zu thun habe. Schließlich fand man ihn dann in einer Strafanstalt im Kanton Freiburg. Er hatte dort einige Monate abzusitzen und stellte sich deshalb im Winter als reumütiiger Sünder, um dann im Frühling seine gewohnte Thätigkeit wieder aufzunehmen. Es ergibt sich daraus, daß der Staat nicht die genügenden Mittel ergriff, um uns vor solchen Individuen zu schützen, und es kann jeder von uns in den Fall kommen, daß er von einem solchen Kerl an Leib und Leben geschädigt wird. Ich glaube aber, eine solche Möglichkeit sollte in einem zivilisierten Staate möglichst vermieden werden können.

Ich komme zum Schlusse. Ich glaube, es ist nicht zu befürchten, daß das Staatsdefizit, das sich bei dem geheimnisvollen Verhalten unseres Herrn Finanzdirektors gewöhnlich in einen Einnahmenüberschuß verwandelt, durch die Verwirklichung meiner Vorschläge vermehrt werde. Wenn der Staat sich mehr der Jugend annehmen soll, wenn er mehr Erziehungs- und Besserungsanstalten errichten, die Gefängnisse zweckentsprechender einrichten, der Erziehung der Sträflinge mehr Aufmerksamkeit schenken soll durch geeignete Anstellung von Lehrern oder Geistlichen &c., so wird dies allerdings dem Staat Auslagen verursachen. Ich weise aber darauf hin, daß England, trotzdem es sich in den letzten Jahren um 6 bis 7 Millionen Einwohner vermehrt, doch die Erfahrung macht, daß die Zahl der Verbrecher um 43 % gesunken ist. Man schreibt dies hauptsächlich dem Umstände zu, daß der Jugenderziehung, der Erziehung verwahrloster Kinder die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ich sage nun: wenn sich auch bei uns, wie in England, die Gefängnisse um 43 % entvölkern würden, und für diese 43 % keine Untersuchungs-, Straf- und Verpflegungskosten mehr zu bezahlen wären und der Schaden vermieden wird, den diese 43 % angerichtet hätten — ich erinnere an die Zerstörung von Häusern durch Brandstiftung, an alle

möglichen Diebstähle, an die Tötung von Personen, welche ganze Familien ernähren — so ist bald ausgerechnet, daß die dem Staat zugemuteten Mehrauslagen nicht in Betracht fallen können im Verhältnis zu dem großen Gewinn, der für den Staat und die Gesellschaft daraus resultiert. Ich erlaube mir daher, den Antrag Ihnen zur Annahme zu empfehlen: „Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht präventive Maßregeln im angedeuteten Sinne ergripen werden sollten zu größtmöglicher Einschränkung der Verbrecher durch Aufstellung bezüglicher gesetzlicher Normen, und dem Großen Rat hierüber Bericht und Antrag zu erstatten, eventuell hierauf bezügliche Gesetzesvorlagen zu unterbreiten.“

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. La motion de M. le colonel Scherz embrasse tant de questions que, si nous voulions les examiner à fond l'une après l'autre, le Grand Conseil ne pourrait pas aborder aujourd'hui son ordre du jour. C'est toute la réforme pénitentiaire qui rentre dans ce cadre, et avec elle la refonte du Code pénal et la réforme de l'assistance publique. Le gouvernement accepte volontiers cette motion, mais à titre de programme, et je vous demande la permission d'ajouter à ce programme, en guise d'épigraphe, l'adage qui a le plus d'écho dans cette salle, c'est-à-dire: « *Nume nit gsprengt!* » On ne peut pas tout faire à la fois. L'œuvre de la réforme pénitentiaire, commencée il y a dix ans, se continue sans interruption suivant le programme primitif, mais avec les modifications qu'exigent les circonstances. On a commencé par le plus pressant, c'est-à-dire par les prisons de district, dont quelques-unes ont été en outre aménagées pour la détention cellulaire. Ensuite est venue la loi de 1884 qui a créé les maisons de travail. Puis la suppression du pénitencier de Berne, qui sera réalisée dans quelques semaines, la construction d'un pénitencier cellulaire à Thorberg, l'établissement d'une commission centrale des prisons et la création d'une maison spéciale pour les jeunes gens condamnés ou vicieux à Trachselwald,

Le pénitencier de Thorberg est à peu près terminé, et le mois prochain nous y ferons transporter les récidivistes et les criminels dangereux. Il restera à organiser le pénitencier du Grand Marais pour les condamnés primaires. Il se présente plusieurs solutions. On avait d'abord l'intention d'affecter à cette destination la maison d'Anet, tout en l'agrandissant, et de transférer la maison de travail à St-Jean. Diverses considérations semblent aujourd'hui recommander une autre combinaison, qui consisterait à abandonner l'établissement d'Anet et à construire un nouveau pénitencier dans le Marais même, entre Witzwyl et Anet. Une enquête aura lieu prochainement à ce sujet, et nous nous empresserons de vous en communiquer les résultats. En attendant, la décision que vous venez de prendre au sujet de Witzwyl nous permet d'arrêter une organisation provisoire qui suffira jusqu'à l'année prochaine.

Entre-temps, un nouveau facteur est venu nous obliger à soumettre le programme primitif à une revision. Je veux parler du développement inattendu que prennent les maisons de travail. Il y a un peu plus de trois ans que nous vous avons soumis un

plan d'organisation de ces établissements; à cette époque le nombre des détenus par mesure administrative s'élevait à 60, soit 30 de chaque sexe. Il est aujourd'hui d'environ *trois cents*! Cette progression donne à réfléchir. Elle prouve que les communes sont maintenant fermement décidées à se servir des armes que leur fournit la loi de 1884 pour réprimer le vagabondage et l'inconduite. Je ne peux pas m'empêcher de remarquer ici que ce facteur ne doit pas être négligé quand on veut apprécier sainement l'échelle de la criminalité. Tout comme en Angleterre, le nombre des individus condamnés par les tribunaux a considérablement diminué dans le canton de Berne. Seulement ce serait une dangereuse illusion de conclure de ce fait à une diminution absolue de la criminalité. Il faut l'attribuer en grande partie aux conséquences de l'établissement des maisons de travail, qui hébergent un nombre considérable de récidivistes, lesquels étaient auparavant les clients attitrés des tribunaux correctionnels et criminels.

La classification progressive, couronnée par la libération conditionnelle, comme le demande M. Scherz, est un des points de notre programme de réforme, tel que l'esquissait déjà M. Biziis il y a 12 ans. Mais nous ne pouvons l'appliquer en entier que lorsque les nouveaux pénitenciers seront terminés. Nous espérons que ce moment n'est pas éloigné. Serons-nous obligés de procéder alors à une révision de notre Code pénal, comme vient de le faire le canton de Neuchâtel, ou bien le Code pénal fédéral, dont M. le professeur Stooss achève de réunir les matériaux, viendra-t-il nous dispenser de ce travail? — C'est une question sur laquelle il serait prématûr de se prononcer. L'essentiel est que l'œuvre commencée se termine dans de bonnes conditions, et nous sommes convaincus que le Grand Conseil ne nous en refusera pas les moyens.

Le gouvernement n'a donc aucun motif de s'opposer à la prise en considération de la motion de M. Scherz. Il la recommande au contraire au Grand Conseil, tout en se réservant le droit de vous soumettre en temps opportun les projets destinés à en assurer l'exécution.

Die Motion wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Boranschlag für das Jahr 1893.

(Siehe die Nrn. 1 und 10 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist nur zu bemerken, daß bei E 2, Befoldungen der Angestellten der Staatskanzlei, nachträglich eine Erhöhung stattfinden muß, indem der Herr

Staatschreiber nachgewiesen hat, daß ein Ansatz von Fr. 24,000 erforderlich ist. Mit der Zunahme der Grossratssessien, wie dies letztes Jahr der Fall war und wahrscheinlich auch dies Jahr der Fall sein wird, wird auch die Arbeit der Kanzlei bedeutend vermehrt, so daß es durchaus gerechtfertigt ist, eine Erhöhung des Ansatzes für Befoldungen der Angestellten im Budget selbst vorzunehmen, statt erst später einen Nachkredit zu bewilligen. Im übrigen sind die Ansätze dieser Rubrik ungefähr die nämlichen, wie das letzte Jahr, und ich trete darauf nicht näher ein, da zur Ablösung der Budgetberatung eine Berichterstattung nur da eintritt, wo eine wesentliche Änderung in den Ansätzen vorgesehen ist.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muß Sie vorerst bitten, mit meiner Berichterstattung Nachsicht zu haben. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission, der für die Berichterstattung seine Notizen gemacht hat, ist heute am Erscheinen verhindert und hat mich ersucht, ihn zu vertreten.

Vorerst erlaube ich mir, im Auftrage der Kommission das Bedauern darüber auszusprechen, daß man anfängt, das Budget so als etwas Nebensächliches zu behandeln. In einem geregelten Staatswesen soll das Budget vor Neujahr beraten werden. Wir haben zwar einige male das Budget erst im Januar beraten, um mit den Sitzungen der eidgenössischen Räte nicht in Kollision zu kommen. Auch dieses Jahr wurde der Große Rat auf den Monat Januar einberufen. Allein das Budget war zu wenig wichtig, um es in Beratung zu ziehen und so hat man dasselbe auf den Februar verschoben. Nun fixen wir bereits 8 Tage beieinander, und nun muß das Budget noch rasch so als Nebensache durchgenommen werden. Ich möchte Ihnen ans Herz legen, in Zukunft das Budget als eine wichtigere Sache zu betrachten. In andern Ländern werden, wenn das Budget verschoben werden muß, provisorische Zwölftel bewilligt; aber einfach zwei Monate zu warten, bis man das Budget behandelt, das macht einen übeln Eindruck. Zwar ist das Budget der Inra-Simplanbahn, die etwas in finanziellen Nöten ist, auch erst gestern beraten worden; allein das soll für uns kein Beispiel sein. Ich möchte Sie also bitten, in Zukunft das Budget nicht zu verschieben, bis nichts anderes mehr vorliegt.

Was nun die Rubrik „Allgemeine Verwaltung“ betrifft, so habe ich namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag zu stellen, es sei bei J 2, Entschädigungen für Angestellte und Bureaukosten der Amtsschreiber, der bisherige Ansatz von Fr. 119,000 einzustellen. Es ist bekannt, daß diese Entschädigungen für Angestellte und Bureaukosten der Amts- und Gerichtsschreiber successive zunehmen, während die Arbeiten infolge gewisser gesetzlicher Verumständigungen eher abnehmen sollten. Wenn ein einzelner Amtsschreiber zu wenig Angestellte hat, so mag man ihm eine höhere Entschädigung bewilligen; vorläufig aber glaubt die Kommission, man solle beim leßtjährigen Ansatz von Fr. 119,000 bleiben, da dieser Ansatz annähernd genügt, indem im Jahre 1891 nur Fr. 124 mehr ausgegeben wurden.

Was den Antrag betreffend Erhöhung des Ansatzes für Befoldungen der Angestellten der Staatskanzlei um Fr. 1000 betrifft, so wurde dieser Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht vorgelegt; ich denke aber, es werde eine Erhöhung nötig sein.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß trotzdem

das Budget mit einem Defizit von über Fr. 600,000 abschließt, die Staatswirtschaftskommission bei aller Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie die Beratung vornahm, nur eine Reduktion um Fr. 39,900 vorzuschlagen im Falle ist. Die Staatswirtschaftskommission muß Sie daher ersuchen, bei der Beratung auf dieses große Defizit Rücksicht zu nehmen und sich da und dort mit etwas niedrigeren Ansätzen zu begnügen, um das finanzielle Gleichgewicht nicht noch mehr zu stören.

Präsident. Die Aussätzungen des Herrn Schmid in betreff der etwas weiten Hinaussetzung der Budgetbehandlung sind jedenfalls grundsätzlich richtig. Wenn aber in seinen Ausführungen ein Vorwurf gegen meine Geschäftsführung enthalten sein sollte, so müßte ich diesen Vorwurf zurückweisen. Im Januar war die Situation so, daß die Verschiebung eine Notwendigkeit war und auch damit motiviert wurde, es werde dann in der Februarssession eine Vorlage der Regierung über Herstellung des Gleichgewichts vorliegen, und es sei mit Rücksicht darauf angezeigt, eine Verschiebung vorzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission wendete denn auch gegen diese Verschiebung nichts ein. Daß das Budget in der gegenwärtigen Session erst heute zur Beratung kommt, hat auch wieder seine sachlichen Gründe. Zuerst mußte das Primarschulgesetz behandelt werden, wenigstens war dies der Wille des Rates. Gestern konnte der Herr Finanzdirektor wegen einer ziemlich wichtigen Verwaltungsratsfaltung der Jura-Simplonbahn nicht beiwohnen, und so mußte die Beratung auf heute verschoben werden. Heute steht nun der ganze Tag für die Budgetberatung zur Verfügung und wenn die Zeit nicht ausreichen sollte, können wir morgen weiterfahren. Ich müßte also, wie gefragt, einen Vorwurf gegen meine Geschäftsführung zurückweisen; grundsätzlich dagegen muß man den Bemerkungen des Herrn Schmid beipflichten.

A b s t i m m u n g.

1. Die von der Regierung beantragte Erhöhung des Ansatzes E 2, Befoldungen der Angestellten der Staatskanzlei, von Fr. 23,000 auf 24,000 ist nicht bestritten und somit angenommen.

2. Für den Antrag der Regierung zu J 2, Entschädigungen der Angestellten und Bureauosten der Amtsschreiber (gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Ansatz auf Fr. 119,000 zu reduzieren) Minderheit.

wirklich eintreten und wie hoch sich die Gebühren belaufen werden. Nun hat man ein Jahr hinter sich und kann die Ausgabeposten ziemlich genau auf Fr. 216,000 definieren. Anderseits hat man auch Kenntnis von den ungefähren Einnahmen, welche der Staatsklasse zuziehen, und zwar sind dieselben derart, daß sie die Mehrausgabe, welche im Budget pro 1893 erscheint, mehr als kompensieren. In einer späteren Rubrik sind deshalb die Gebührenansätze um den Betrag der Mehrausgaben erhöht worden. Das Gesamtresultat des letzten Jahres auf allen diesen Beiwaltungszweigen — Betreibungs- und Konkursämter, Gerichts- und Amtsschreibereien — ist um etwa 40,000 Fr. günstiger als das Budget vorsah.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu dieser Rubrik hat die Staatswirtschaftskommission nur eine ganz kleine Änderung zu beantragen, nämlich den Ansatz unter F 1, Entschädigungen der Geschworenen, von Fr. 22,000 auf Fr. 21,000 zu reduzieren. Der leßtjährige Ansatz betrug Fr. 22,500 und obwohl die Staatswirtschaftskommission ganz gut weiß, daß auf dieser Rubrik mit Gewalt keine Ersparnisse erzielt werden können, so ist es doch notorisch, daß die Sitzungen der Geschworenen von Jahr zu Jahr eher kürzer werden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, es liege kein Grund vor, den Ansatz auf Fr. 22,000 zu erhöhen, sondern es genüge ein Ansatz von Fr. 21,000.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Regierung ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Angenommen.

III^a. Justiz.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier erscheint eine Mehrausgabe von Fr. 6000 unter der neuen Rubrik "Inspektorat". Daselbe ist erst in letzter Zeit gesetzlich aufgestellt worden und es muß nun auch ein Ansatz für dasselbe ins Budget eingestellt werden. Die bezügliche Mehrausgabe wird übrigens durch die andernorts budgetierten Mehreinnahmen, von denen ich vorhin sprach, kompensiert.

Angenommen.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist nur eine Bemerkung zu der Rubrik G, Betreibungs- und Konkursämter, zu machen. Sie sehen, daß die Gesamtausgabe bedeutend höher ist als im Voranschlag pro 1892, nämlich Fr. 216,000 gegen Fr. 158,000. Die Sache sieht aber nicht so gefährlich aus, wie sie sich auf den ersten Blick präsentiert. Im Budget pro 1892 waren die Ansätze nur sehr provisorische, indem man nicht wußte, welche Auslagen

III^b. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Seit dem Druck des Budgets sind in Bezug auf die Ansätze des Landjägerkorps Veränderungen eingetreten. Der Kanton ist im Falle, dem Bund zum Zwecke der Grenzbewachung im Jura vermehrte Mannschaft zur Verfügung zu stellen, die neu rekrutiert werden

muß (im ganzen 12 Mann). Es besteht in dieser Beziehung ein Vertrag mit der Eidgenossenschaft, wonach der Kanton dem Bunde gegen eine durch Tarif geregelte Entschädigung die nötige Mannschaft zur Verfügung stellt. Die Ansätze müssen infolgedessen wie folgt geändert werden:

C. Landjägerkorps.

2. Sold der Landjäger	Fr. 373,140
3. Bekleidung	21,170
4. Bewaffnung und Ausrüstung	" 1,320
10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft	76,000

Das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen wird dadurch nicht geändert, indem der Vermehrung der Ausgaben eine Vermehrung der Vergütung der Eidgenossenschaft auf Fr. 76,000 gegenübersteht.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung voll und ganz einverstanden. Es ist eine natürliche Folge unserer Zollzustände, daß die Grenzwacht verstärkt werden muß, und bekanntlich stellt der Kanton Bern dem Bunde die hiefür nötige Mannschaft zur Verfügung.

Im weiteren stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, bei G 5, Polizeikosten, den Ansatz statt auf Fr. 8000 auf Fr. 7500 zu bemessen. Letztes Jahr waren die Polizeikosten auf Fr. 5000 budgetiert, die Jahresrechnung pro 1891 weist aber eine Ausgabe von Fr. 7689 auf. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, man solle sich mit einer Steigerung des Kredits nicht allzusehr beeilen, und beantragt daher einen Ansatz von Fr. 7500 statt Fr. 8000.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Regierung ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei A, Verwaltungskosten der Direktion, ist eine Erhöhung von Fr. 17,400 auf Fr. 22,500 vorgesehen, mit Rücksicht auf eine Vermehrung der Arbeitskräfte, Erhöhung der Besoldung des Sekretärs und größere Ausgaben für Bureaukosten. Man will die Verhältnisse der Militärkanzlei, die auch im Großen Räte scharf, aber nicht zu scharf kritisiert wurden, dadurch bessern, daß man eine Personalveränderung vornahm. Vorerst wurde ein Sekretär gewählt, von dem man die Übersicht haben kann, daß er der Stelle gewachsen ist. Derselbe machte aber mit Recht Anspruch auf das Maximum der Besoldung (Fr. 4500). Ferner muß aber auch das Personal für einige Zeit vermehrt werden, um die Sache möglichst bald wieder in Ordnung zu bringen. Da der Große Rat seinerzeit seinen Willen dahin fand, daß Wandel geschaffen werde, so wird er heute auch mit der

Bewilligung der zu diesem Zwecke nötigen Mittel einverstanden sein.

Zu D, Zeughauswerkstätten, beantragt die Staatswirtschaftskommission Streichung der Reinausgaben mit Fr. 7700, indem sie verlangt, daß Ausgaben und Einnahmen balancieren. Ich widersehe mich diesem Antrag nicht, um so weniger, als sich bei der Militärverwaltung die Rechnung am Schlusse des Jahres ohnehin nicht nach den Vorschriften des Budgets macht, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich aus den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen der kompetenten Behörden — meistens Bundesbehörden — ergeben. Der Kanton ist eben im Militärwesen nicht durch und durch Meister, sondern ist gewöhnlich nur der Handlanger des Bundes.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie schon gesagt worden ist, beantragt die Staatswirtschaftskommission bei D, Zeughauswerkstätten, den Überschuß der Ausgaben mit Fr. 7700 zu streichen. Trotzdem das Militärwesen centralisiert ist, kostet dasselbe den Kanton Bern noch immer eine ganz bedeutende Summe und es müssen Mittel und Wege gesucht werden, diese Ausgaben nach und nach von den Schultern des Kantons abzuwälzen. Man hatte früher auch auf der Rubrik Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung immer einen Ausgabenüberschuß, während man doch fand, bei der Lieferung der Uniformen an die Eidgenossenschaft sollte man nicht Geld verlieren; es wurde auch in den eidgenössischen Räten gesagt, die Kantone verdiensten hierauf Geld. Man hat es nun widerthat dahin gebracht, daß die Einnahmen und Ausgaben sich decken. Aehnlich verhält es sich mit den Zeughauswerkstätten. Die Ausgaben derselben sollen gedeckt werden durch den Mehrwert der Gegenstände, die sie in Reparatur und Unterhaltung nehmen, und es ist ein Unding, wenn der Staat auf solchen Werkstätten noch bares Geld verliert. Die Kommission fand daher, man müsse verlangen, daß die Einnahmen und Ausgaben sich balancieren.

Zu K 1, Schützenwesen und Reitkurse, schlägt die Staatswirtschaftskommission zwar keine Änderung vor, wohl aber beantragt sie, daß an die Ausrichtung des kantonalen Beitrages an die Schützengesellschaften die gleichen Bedingungen geknüpft werden, die für den Beitrag des Bundes bestehen. Ich empfehle Ihnen auch diesen Antrag zur Annahme.

Nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission angenommen.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier sind zwei Ansätze neu, die jedoch nur einmalige sind, nämlich B 11, Protestantische Kirche, Beitrag an den Kirchenbau in Trubschachen, Fr. 7000, ein Beitrag, der in der Kompetenz des Regierungsrates lag und den in andern Fällen gewährten Beiträgen entspricht. Eine ähnliche Ausgabe von Fr. 2000 finden

Sie bei C 7, Katholische Kirche, Beitrag an den Kirchenbau in Bressaucourt, die ebenfalls vom Regierungsrat, weil in seiner Kompetenz liegend, bewilligt wurde.

Angenommen.

VI. Erziehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier kommen wir zur *piede de résistance* des Budgets. Ich möchte den Versuch machen, dies Jahr einmal auch so kurz und glatt über diese Rubrik hinwegzukommen, wie dies bei den andern Rubriken meistens der Fall ist. Ich will deshalb vorberhand nur erklären, daß die Ansätze ungefähr die gleichen sind, wie im vorjährigen Budget, mit Ausnahme derjenigen Posten, die sich jedes Jahr steigern und deren Steigerung eine absolut gegebene ist. Dass ein Rückschritt nicht gemacht, sondern das Erziehungsbudget von den Behörden auch dies Jahr ganz wohlwollend behandelt wurde, geht aus dem Schlussresultat hervor, wonach gegenüber dem Budget von 1892 eine Mehrausgabe von etwa Fr. 40,000 vorgesehen ist.

Ich flüge nur noch bei, daß die Beratung im Regierungsrat sich nicht so friedlich machte, wie das Resultat den Anschein macht. Es gab auch diesmal einige Auffregung. Dieselbe hat zwar niemandem geschadet, sie soll sogar für Leute mit sitzender Beschäftigung zweckmäßig sein (Heiterkeit); allein ich möchte sie doch nicht in den Schoß des Großen Rates tragen, indem ich hoffe, Sie haben eine solche Nachhülfe für eine wichtige Funktion des menschlichen Körpers nicht nötig (Heiterkeit).

Von der Staatswirtschaftskommission wird beantragt, die Schulgelder der Tierarzneischule von Fr. 4000 auf Fr. 5000 zu erhöhen. Ich habe nichts dagegen einzubringen, um so weniger als die Einnahmen im Jahre 1891 wirklich nahezu Fr. 5000 betrugen und bei der Ausdehnung, welche die Schule nimmt, zu erwarten ist, daß Fr. 5000 kein zu hoher Ansatz sei.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch die Staatswirtschaftskommission hat Ihnen über diese Rubrik keine andere Mitteilung zu machen, als was von Herrn Scheurer bereits gesagt worden ist. In Bezug auf die Subsidiaranstalten der Hochschule fand dies Jahr ein Zusammensetzung zu einem einzigen Kredit statt und die Staatswirtschaftskommission fand, es dürfte dies ganz zweckmäßig sein. In Bezug auf die Tierarzneischule wird beantragt, die Schulgelder auf Fr. 5000 zu erhöhen, indem diese Summe schon im Jahre 1891 nahezu erreicht wurde und die Schülerzahl seither gestiegen ist.

Dr. Gobat. Es wird wahrscheinlich niemand von Ihnen erwarten, daß das Budget der Erziehungsdirektion stabil bleibe oder sogar zurückgehe; das Budget muß notwendigerweise wachsen, weil die Bevölkerung des Kantons im Wachsen begriffen ist und neue Schulen errichtet werden müssen und weil die Wissenschaft jedes

Jahr Fortschritte macht, die eine vervollständigung gewisser Institute erheischen. Zu bedauern ist allerdings, daß die Mehrleistungen des Staates sich nicht proportional auf die verschiedenen Gebiete des Unterrichtswesens verteilen, sondern daß die Hochschule und die Mittelschulen an der Kostenvermehrung in stärkerem Maße partizipieren als die Primarschulen. Daran ist aber die Gesetzgebung schuld, und es ist zu erwarten, daß durch das neue Schulgesetz das Verhältnis ein wenig ausgeglichen wird.

Wie schon gesagt wurde, gibt das Budget der Erziehungsdirektion in der Regierung immer am meisten zu reden. Es gibt regelmäßig einen Kampf zwischen der Erziehungs- und der Finanzdirektion, der nicht immer sehr angenehm ist, und ich hätte Ihnen auch heute wieder einige Reklamationen zu formulieren.

Es hat mir weh gethan, daß man verschiedene Ansätze ermäßigt, z. B. den Kredit für die Neuführung der Bibliothek der Hochschule von Fr. 10,000 auf Fr. 9000 reduziert hat, ein Ansatz, der weit unter dem steht, was man in andern Kantonen ausgibt. Allein ich will nicht versuchen, den früheren Kredit wieder herzustellen, in der Hoffnung, daß dies später leichter möglich sein wird.

Ich wäre sehr versucht, auch diesmal einen größeren Kredit für die Versetzung der Lehrer in Ruhestand zu verlangen, indem der Kredit von Fr. 50,000 noch immer nicht genügt, um die Bedürfnisse zu befriedigen. Es liegen gegenwärtig nicht weniger als 52 Gefüche ausgedienter, zum Teil altersschwacher und kranker Lehrer und Lehrerinnen vor. Davon halten 33 nicht mehr Schule, sondern sind zurückgetreten, weil sie nicht mehr Schule halten konnten oder von der Gemeinde nicht mehr gewählt wurden. Es befinden sich darunter solche, welche 76 Jahre alt sind; andere sind 75, 73, 71 Jahre alt u. c., die jüngsten sind in den 60er Jahren. In der Regierung habe ich versucht, einen größeren Kredit zu erlangen, aber natürlich vergeblich. Mit Rücksicht darauf, daß das neue Schulgesetz, das in relativ genügender Weise für die alten Lehrer sorgt, hoffentlich bald in Kraft tritt, und mit Rücksicht darauf, daß laut einer Besprechung mit der Finanzdirektion diese damit einverstanden ist, daß eine kleine Überschreitung des letzjährigen Kredits durch einen Nachkredit gedeckt werden soll, so daß die Erziehungsdirektion sofort wieder einige Versetzungen in den Ruhestand verfügen kann, will ich heute keinen andern Antrag stellen, sondern mich mit dem Kredit von Fr. 50,000 zufrieden geben.

Dagegen muß das Budget der landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Kontrollstation geändert werden, zwar nur in den Zahlen, nicht im Schlussergebnis. Durch Besluß des Regierungsrats sind nämlich seit Aufstellung des Budgets die verschiedenen Ausgabeposten anders bestimmt worden, nämlich:

Befördung des Abjunkten	Fr. 3000.—
" " Assistenten	1000.—
" " Abwarts	600.—
Umschaffung von Apparaten und Chemikalien	" 800.—

Zusammen Fr. 5400.—

Sie sehen, daß die Befördungen des Abjunkten und des Assistenten erhöht wurden, wogegen diejenige des Abwarts und der Ansatz für Apparate und Chemikalien reduziert wurde. Die Erhöhung der Befördungen des

Adjunkten und des Assistenten war absolut nötig, denn die Versuchstation hat eine große Zahl Arbeiten zu bewältigen, so daß der Adjunkt, der der eigentliche Leiter des Instituts ist, und sein Assistent oft bis spät in die Nacht hinein arbeiten müssen; denn diese Arbeiten müssen in der Regel sofort gemacht werden. Wenn z. B. Düngstoffe untersucht werden müssen, so wäre die Kontrolle nicht mehr eine sichere, wenn dieselben allzu lange liegen bleiben würden; denn sie könnten sich unterdessen leicht verändern. Damit am Gesamtausgabebudget nichts verändert wird, hat der Regierungsrat im Einverständnis mit der Leitung der Station die Kontrollgebühren auf Fr. 2300 herabgesetzt. Rechnet man dazu den Beitrag der landwirtschaftlichen Schule mit Fr. 3100, so balancieren sich die Einnahmen mit den Ausgaben; es wird also am Schlußresultat nichts geändert.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Schulgelder der Tierarzneischule auf Fr. 5000 anzusezen. Es wäre richtiger gewesen, wenn man diesen Punkt gar nicht berührt hätte, da wir uns in dieser Beziehung in einer nicht sehr gesetzlichen Stellung befinden. Laut dem Gesetz über die Tierarzneischule vom Jahre 1868 beträgt das Schulgeld 60 Franken per Jahr. Nun ist die Tierarzneischule, wie Sie wissen, immer etwas stiefmütterlich behandelt worden. Für Lehrmittel waren bisher nur Fr. 10,000 ausgesetzt. Aus dieser Summe mußte alles bestritten werden, was für die Anatomie nötig ist, also die Pferde, Kühe etc., welche zum Zwecke des Unterrichts verschchnitten werden mußten, ferner die Anschaffungen für die Sammlungen, für das pathologische Institut, die Apotheke etc. Alles das erfordert größere Ausgaben, und da die Erziehungsdirektion nicht im Falle war, den Bedürfnissen Genüge leisten zu können, so stellte ich vor zwei Jahren beim Regierungsrat den Antrag, von den Schülern einen Beitrag von Fr. 20 zu verlangen, der dazu dienen sollte, die nötigen Anschaffungen zu machen. Wir werden dieses Verfahren auch bei der Hochschule einführen, indem man auch anderswo, in Deutschland etc., in dieser Weise vorgeht. Der Regierungsrat nahm den Antrag der Erziehungsdirektion an; als ich dann aber infolge dessen beim Regierungsrat einen größeren Kredit für die Anschaffung von Lehrmitteln verlangte, wurde ich abgewiesen. Der Zustand ist also der, daß wir von den Studenten 20 Fr. mehr verlangen, als wir eigentlich zu verlangen befugt sind. Würden dieselben zu dem genannten Zweck ausgegeben, so wäre die Sache in Ordnung. Von dem Augenblicke an aber, wo der Regierungsrat eine Erhöhung des Kredits für Materialanschaffungen verweigerte, befanden wir uns nicht mehr in einem regelmäßigen Zustand. Aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, die beantragte Erhöhung nicht zu beschließen. Tatsächlich wird sie sich wahrscheinlich doch ergeben.

Im übrigen will ich mich hüten, die Verdauung des Herrn Finanzdirektors und meine eigene zu stören und stelle deshalb keine weiteren Anträge.

Fueter-Schnell. Es seien mir einige Bemerkungen über die landwirtschaftlich-chemische Versuchstation vergönnt. Ursprünglich von der Rütti besorgt, wurde dieselbe 1886 aus verschiedenen Gründen dem Kantonschemiker übertragen, der sie bis 1891 vortrefflich leitete. Mit dem Einbürgern des Lebensmittelpolizeigesetzes haben sich die Untersuchungen von Jahr zu Jahr vermehrt und

der Kantonschemiker fand schließlich nicht mehr die Zeit, auch die Untersuchung aller möglichen Düngmittel und landwirtschaftlichen Produkte durchzuführen. Er reichte deshalb als Leiter der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation die Demission ein. Es wurden dann Stimmen laut, ob man mit Rücksicht darauf, daß gerade die landwirtschaftlichen Kreise die meisten Untersuchungen in Zürich machen lassen, die Station nicht sollte eingehen lassen. Dagegen wurde aber eingewendet, daß man dann einzig und allein von der Station Zürich abhängig sei, die auch nicht immer unfehlbar sein werde. Es erklärte sich nun Herr Prof. Rossel bereit, die Station in dem Sinne zu übernehmen, daß er die Oberleitung habe, daß aber gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule der Regierungsrat ihm einen oder zwei Assistenten beordne. Herr Rossel, der für Bern als eine Acquisition ersten Ranges zu betrachten ist, findet neben seinen vielen Vorlesungen nicht die nötige Zeit, die einzelnen Bestimmungen selbst zu machen; er bezieht auch für die Oberleitung kein Honorar. Die Arbeit fällt daher dem ersten Adjunkten zu, und da seit 1892 über 3 bis 400 einzelne Bestimmungen gemacht wurden, so ergibt sich daraus, daß dieser Posten einen außerordentlich tüchtigen Mann verlangt, der nicht ein einseitiger Chemiker, sondern auch physikalisch gebildet ist, der ein klares Urteil hat, in der Presse zu schreiben und auch Vorlesungen zu halten versteht. Ich begrüße deshalb die Erhöhung der Bezahlung des Adjunkten auf Fr. 3000. Derselbe ist ein tüchtiger Mann, und es ist diese Bezahlung durchaus adäquat zu den Leistungen.

Was die übrigen Änderungen des Budgets betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, da ich seit Jahren dieser Sache meine Aufmerksamkeit schenke, daß der Posten von Fr. 800 für Apparate und Chemikalien unbedingt zu niedrig ist, doch stelle ich keinen andern Antrag. Nachdem — hauptsächlich infolge der Bemühungen des Herrn Nationalrat Jenni — die landwirtschaftlichen Genossenschaften des Kantons Bern und der umliegenden Kantone beschlossen haben, die Untersuchungen nicht mehr in Zürich, sondern in Bern machen zu lassen, ist die Arbeit der Station sehr bedeutend angewachsen, was zur Folge hat, daß auch mehr Chemikalien und Apparate gebraucht werden. Ich bemerke z. B., daß eine neue analytische Wage angeschafft werden mußte, die einzigt Fr. 300 verschlingt. Dazu kommt, daß das ganze Institut in andere Räume verlegt werden muß, wobei nicht zu vermeiden ist, daß dieses oder jenes verdorbt oder oxidiert. Seit Jahren gibt der Kanton Bern an die Wein- und Obstauschule in Wädensweil einen Beitrag von Fr. 1800. Dieser Beitrag war früher gewiß gerechtfertigt, als wir in dieser Beziehung noch sehr zurück waren. Gegenwärtig haben wir nun aber im Kanton Bern eine Reihe trefflicher Pomologen. Ich hätte deshalb gerne einen Teil dieser Fr. 1800 der landwirtschaftlich-chemischen Station zugewendet, habe aber zu meinem Bedauern gehört, man habe im Jahre 1891 einen neuen Vertrag abgeschlossen und zwar auf volle 12 Jahre. — Ich stelle, wie gesagt, keinen Abänderungsantrag, bemerke aber schon jetzt, daß später ein Nachkredit von vielleicht circa Fr. 500 nötig sein wird.

Dürrenmatt. Einen derjenigen Posten, der unser Erziehungsbudget am schwersten belastet und der von Jahr zu Jahr rapid zunimmt, betrifft die Hochschule. Es ist

dies schon wiederholt zur Sprache gekommen und ich habe nicht im Sinne, schon oft Gesagtes heute nochmals zu wiederholen. Immerhin möchte ich ein Desiderium aussprechen. Der Hauptposten betrifft die Besoldung der Professoren mit Fr. 257.000. Über die Spezifikation der Besoldungen bietet das Budget jedoch gar keinen Anhaltpunkt. Alle Spezialinstitute, deren Namen man oft kaum aussprechen kann, sind mit ihren Spezialbudgets gewissenhaft aufgeführt. Zur Beurteilung des Hochschulbudgets nach den Fakultäten hat man aber gar keinen Anhaltpunkt. Es wäre den Mitgliedern des Großen Rates sicher sehr erwünscht, wenn sie darüber ebenfalls eine Übersicht hätten. Nach der Staatsverfassung darf ohne Genehmigung des Großen Rates keine öffentliche Stelle kreiert und eine Besoldung dafür ausgeföhrt werden. In Bezug auf andere Stellen weiß man nach den bestehenden Gesetzen, wie sich die Budgetkredite ungefähr verteilen. Man weiß, was ein Regierungsrat oder ein Oberrichter für eine Besoldung hat. Aber in Bezug auf die Besoldungen der Hochschulprofessoren hat man gar keinen Anhaltpunkt. Ich mache diese Bemerkung durchaus nicht etwa in hämischer Sinne, als ob ich andeuten wollte, dieselben beziehen zu große Besoldungen. Aber es ist mir nicht unbekannt, daß in Bezug auf die Verteilung der Besoldungen große und ungerechtfertigte Unterschiede bestehen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es möchte mit dem nächsten Budget ein Besoldungsetat der Hochschule veröffentlicht werden.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Reklamewesen unserer Universität, und ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, in dieser Beziehung etwas ökonomischer vorzugehen. Es liegt mir z. B. eine italienische Zeitschrift, « Annuaire d'Italie » vor, die eine solche Reklame für unsere Hochschule enthält. Das betreffende Inserat füllt eine ganze Seite der Zeitschrift aus und es ist dafür, wie ich mir habe sagen lassen, ein Betrag von Fr. 160 bezahlt worden. Ich glaube, das sei zum Fenster hinausgeworfenes Geld. Der wissenschaftliche Name unserer Universität soll genügen, und es sollen solche Reklamen in fremden Ländern nicht nötig sein. Einen Antrag stelle ich in dieser Beziehung nicht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Dürrenmatt hat den Antrag gestellt, es solle dem Großen Rat ein Besoldungsetat der Professoren unterbreitet werden. Wenn er damit sagen will, es sei dem Großen Rat nicht Gelegenheit gegeben, nachzusehen, wie viel Besoldung jeder Professor bekommt, so ist er im Irrtum; denn das Budget der Erziehungsdirektion, wie es der Finanzdirektion eingereicht wird, enthält einen vollständigen Besoldungsetat. Später findet dann in der Kantonsbuchhalterei ein Zusammenzug statt. Herr Dürrenmatt braucht sich nur zum Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zu verfügen, wenn er von diesem Etat Einsicht nehmen will. Denselben als Anhang zum Budget zu publizieren, scheint mir nicht wohl anzugehen. Einmal wäre dies eine Ausnahme von der Regel; denn in Bezug auf die Mittel- und Primarschullehrer wird ein solcher Etat nicht veröffentlicht und ebenso wenig ist dies bei andern Direktionen in Bezug auf andere Beamtungen der Fall. Es hätte ein solcher Etat auch insofern einige Nachteile, als nicht jedermann die näheren Umstände kennt, weswegen die Besoldungen so

angesehen wurden und nicht anders, so daß man leicht zu falschen Schlüssen und Kritiken gelangen würde.

Was die Reklame in einem italienischen Blatte betrifft, so ist die betreffende Zeitschrift ein europäisches Unternehmen. Ein Reisender desselben kam nun zu mir und zeigte mir, daß die andern schweizerischen Universitäten eine Reklame angemeldet haben, in welcher alle ihre einzelnen Institute aufgezählt werden. Ich glaube nun, es sei vielleicht gut, wenn Bern nicht zurückbleibe. Die Annonce kostet Fr. 160 für 3 Jahre. Uebrigens wird sie in den nächsten Jahren nicht mehr erscheinen. Bei dieser Gelegenheit kann ich Ihnen mitteilen, daß ich verfügt habe, daß dies Jahr in den Annoncen die sonst übliche Aufzählung der Vorlesungen nicht mehr stattfindet. Früher wurden die Vorlesungsverzeichnisse abgedruckt und zwar in einer fast unverständlichen Sprache. Es mußte einer schon ein gescheiter Mann sein, um zu verstehen, was die Abkürzungen bedeuten sollten. Diese Publikation, die bisher etwa Fr. 600 kostete, habe ich also dies Jahr unterlassen; dagegen wurde in mehreren Zeitungen eine Annonce eingerückt, daß jedermann die Vorlesungsverzeichnisse unentgeltlich beziehen könne.

Schaeur er, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betreffend einen Besoldungsetat der Hochschulprofessoren anbelangt, so geht es unmöglich an, solche Details ins Budget aufzunehmen; denn sonst müßte man dies bei andern Verwaltungszweigen auch thun, und dann würde das Budget ein dickes, unhandliches Buch werden. Die betreffenden Details, die für dieses oder jenes Mitglied des Großen Rates interessant sein mögen, liegen in den Spezialbudgets der betreffenden Direktionen vor und man hat also Gelegenheit, davon Kenntnis zu nehmen. Auch wird man gerne im Großen Rat selbst, wenn dies gewünscht wird, noch speziellere Angaben machen. Ich glaube deshalb, es sollte eine solche Drucklegung unterbleiben. Wenn Herr Dürrenmatt die Details in Bezug auf die Besoldungen der Hochschulprofessoren zu kennen wünscht, so können ihm dieselben sofort zur Verfügung gestellt werden.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt mit dieser Erklärung zufrieden geben?

Dürrenmatt. Ja!

A b s t i m m u n g .

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, die Schulgelder der Tierärzneischule auf Fr. 5000 zu erhöhen) Minderheit.

2. Die andere Zahlenaufstellung in Bezug auf die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation ist von keiner Seite bestritten und ist somit angenommen.

VII. Gemeindewesen.

Angenommen.

VIII. Armenwesen des ganzen Kantons.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat es für zweckmäßig befunden, wie schon bei anderem Anlaß mitgeteilt wurde, daß Vorarbeiten für die Revision des Armengesetzes gemacht werden. Wir beantragen daher, als Biffer 5, Vorarbeiten für ein neues Armengesetz, einen kleinen Kredit von Fr. 500 aufzunehmen.

Schaeurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Angenommen.

IX. Armenwesen des alten Kantons.

Angenommen.

X. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Schaeurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist ein Posten abzuändern, nämlich bei C 7, Handel und Gewerbe, Ausstellung in Chicago. Der Große Rat hat hiefür einen Kredit von Fr. 10,000 zu eröffnen beschlossen zu Gunsten der Uhrmacher und der Schnizler. Seither hat das Departement des Auswärtigen ein Kreisschreiben an die Kantone gerichtet, worin mitgeteilt wurde, daß der Bundesrat gedenke, eine Anzahl mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstete Persönlichkeiten zum Studium der Weltausstellung und der amerikanischen Industrie- und Gewerbeverhältnisse abzuordnen und daß die Kantone eingeladen werden, zu diesem Zwecke geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Dabei wurde angefragt, ob und in welchem Maße die Kantone sich an den Kosten beteiligen wollen. Nun haben sich bis jetzt eine größere Anzahl Kantone in zustimmendem Sinne gefaßt und einen Teil der Kosten übernommen. Es ist deshalb schon des Unstandes wegen nicht anders möglich, als daß der Kanton Bern auch ein Opfer bringt. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, dem Bund zu antworten, man werde zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 2000 ins Budget aufnehmen. Es wird dies den Erfolg haben, daß um so eher auch Berner als Delegierte werden bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den betreffenden Ansatz von Fr. 10,000 auf Fr. 12,000 zu erhöhen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In meiner Abwesenheit hat die Staatswirtschaftskommission gestern beschlossen, Ihnen eine Erhöhung des Kredits für die Weltausstellung in Chicago von Fr. 10,000 auf Fr. 13,000 zu beantragen. Da ich an der Sitzung nicht teilnahm, möchte ich ein anderes Mitglied der Staatswirtschaftskommission ersuchen, diesen Antrag zu begründen.

Ferner stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, es möchte in Zukunft das kantonale Technikum in Burgdorf als eigene Budgetrubrik aufgeführt werden, wie dies in Bezug auf alle andern Staatsanstalten der Fall ist. Geschieht dies, so wird man dann aus der näheren Spezifikation auch entnehmen können, in welchem Maße sich Gemeinde, Kanton und Bund an diesem Institute beteiligen.

Siegerist. Ich möchte Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Kredit für die Ausstellung in Chicago auf Fr. 13,000 zu erhöhen, warm empfehlen. Diese Ausstellung hat nicht nur für die Uhrmacher und Schnizler, sondern für die ganze Industrie großartiges Interesse. Aus naheliegenden Gründen ist es aber den wenigsten unserer Industriellen und Gewerbetreibenden möglich, ihr Interesse auf Ort und Stelle zu befriedigen. Die großen Kosten, die verhältnismäßig sehr lange Zeit, die darauf verwendet werden muß, sowie die Unkenntnis der Sprache verhindern die meisten, die Ausstellung zu besuchen. Sie müssen sich deshalb darauf beschränken, aus Berichten anderer zu entnehmen, was die Ausstellung für sie Interessantes geboten hat. Nun haben die eidgenössischen Räte eine Summe von Fr. 60,000 ausgesetzt, um Fachleute nach Chicago abzuordnen, deren Berichte veröffentlicht werden und so der Allgemeinheit zu gute kommen sollen. Nun ist klar, daß ein solcher Delegierter längere Zeit in Chicago zu bringen muß und es wird als Norm angenommen, daß eine Summe von Fr. 3000 für einen solchen Delegierten jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sein wird. Von den von der Eidgenossenschaft bewilligten Fr. 60,000 sind zudem von vornherein Fr. 15,000 in Abrechnung zu bringen für Anschaffungen, die in Chicago gemacht und den verschiedenen schweizerischen Instituten zur Verfügung gestellt werden sollen. Es sind nun die Kantonsregierungen angefragt worden, ob sie sich auch zu Beiträgen verstehten würden, und es ist klar, daß diejenigen Kantone, welche einen Beitrag geben, mehr Aussicht haben, daß auch jemand aus ihrem Kanton als Delegierter bezeichnet wird. Wenn auch die Berichte der Delegierten publiziert werden, so haben doch den direkten Nutzen in erster Linie diejenigen, welche nach Chicago gehen können, und zweitens diejenigen Kreise, welche den Delegierten am nächsten stehen. Es ist deshalb für Bern unstreitig wichtig, daß auch einige bernische Delegierte bezeichnet werden. Ich möchte Ihnen deshalb die Erhöhung des Kredits auf Fr. 13,000 warm empfehlen, um so mehr, als es sich nur um eine einmalige Ausgabe handelt. Wäre unsere Finanzlage eine andere, so könnte mit vollem Recht eine noch höhere Summe gefordert werden.

Abstimmung.

1. Für den Antrag der Regierung, den Kredit für Chicago auf Fr. 12,000 zu erhöhen (gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, auf Fr. 13,000 zu gehen) Minderheit.
2. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, für das Technikum in Burgdorf in Zukunft eine selbständige Rubrik zu eröffnen, ist angenommen, weil von keiner Seite bestritten.

XI. Bauwesen.

Angenommen.

XII. Finanzwesen.

Angenommen.

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Rubrik enthält zwei neue Ansätze, nämlich: B 1, Förderung der Landwirtschaft, d, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern, Fr. 40,000, und e, Wiederherstellung der Weinberge, Fr. 20,000.

Es ist bekannt, daß im Jahre 1893 in Bern eine schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung abgehalten werden soll, und es ist selbstverständlich, daß diese Ausstellung, welche viel Geld kostet, vom Staaate unterstützt werden muß. Wenn derartige Veranstaltungen von Bern übernommen werden, so ist es Bernerart und Brauch, daß die Sache recht gemacht wird und man muß sich durch die Opfer, welche von Staat und Gemeinden ic. gebracht werden müssen, nicht abschrecken lassen. Der Regierungsrat nahm darum nicht Anstand, einen Beitrag von Fr. 40,000 in Aussicht zu nehmen und dem Großen Rat zur Bewilligung zu empfehlen. Nun kommt in letzter Stunde und leider so spät, daß eine nähere Prüfung nicht mehr möglich war, eine Eingabe, es möchte ein Beitrag von Fr. 60,000 bewilligt werden. Zur Begründung dieses Gesuchs ist das Budget der Ausstellungskommission beigelegt, woraus sich ergibt, daß vorgesehen sind an Einnahmen Fr. 292,000, an Ausgaben Fr. 394,000, so daß sich ein Defizit herausstellen würde von Fr. 102,000. Man sieht hieraus, daß nicht nur der Finanzdirektor, sondern auch andere Leute im Stande sind, ungünstige Budgets aufzustellen. Die Regierung ist nun der Ansicht, es solle bei dem Budgetantrag von Fr. 40,000 sein Bewenden haben, nicht in der Meinung, daß diese Summe unter keinen Umständen überschritten werden dürfe. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß wenn die Ausstellung einen schönen und günstigen Verlauf nimmt, was zu hoffen ist und allerdings sehr von der Witterung abhängt, über welche niemand gebieten kann, und sich trotzdem ein erhebliches Defizit herausstellt, der Kanton Bern sich nicht weigern wird, die entsprechende Quote des Defizits zu übernehmen. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß man nicht die ganze große Summe auf das Budget von 1893, das ohnedies sehr überlastet ist, zu nehmen brauchte, sondern einen Theil, ohne daß man einem einen Vorwurf machen kann, auf das Budget pro 1894 verlegen könnte.

Ich will auf eine Kritik des Budgets der Ausstellungskommission nicht eintreten. Es enthält natürlich ganz approximative Zahlen, die noch unsicherer sind als

die meisten Ansätze des Staatsbudgets. Immerhin enthält das Budget Zahlen, namentlich in der Rubrik Einnahmen, die sich ganz gut anders gestalten können, als es vorgesehen ist. Ich weiß zufällig sicher, daß in Bezug auf die Hauptinnahme von Fr. 100,000 für Eintrittsgelder noch sehr schwankende Ansichten bestehen. Die einen glauben, es werde nicht so viel eingehen, andere halten dafür, daß die Eintrittsgelder sehr viel mehr eintragen. Wer recht hat, weiß man nicht; es wird natürlich sehr viel von der Witterung abhängen. An Einnahmen sind ferner u. a. budgetiert: Gewinn auf 50,000 Flaschen Weißwein (es wird nämlich auf Rechnung der Ausstellung eine Wirtschaft betrieben) Fr. 5000, und ein ähnlicher Gewinn auf 25,000 Flaschen Rotwein. Das ist ebenfalls ein sehr schwer zu budgetierender Posten. Nach meinem Dafürhalten sind diese Zahlen viel zu niedrig. Wenn man guten Weißwein anschafft, z. B. guten 1892er, so sind 50,000 Flaschen nur ein Teil dessenigen, was konsumiert werden wird; dafür kenne ich unsere Berner und ihren Durst zu gut (Heiterkeit). Der Ertrag der Wirtschaft wird ein ganz bedeutend größerer sein, als man sich vorstellt. Allerdings den Konsum des Rotweins hat man überschätzt. Ich hoffe, es werde nicht so viele Leute haben, welche dem Rotwein, wie er nachgerade beschaffen ist, dem sog. Schaffhauser ic., den Vorzug geben, sondern der gute Geschmack werde sie dahin führen, einen guten Weißwein vorzuziehen.

Sie sehen hieraus, wie budgetiert worden ist und daß schließlich leicht ganz andere Summen zum Vorschein kommen können. Deshalb glaube ich, man solle den Ansatz von Fr. 40,000 so belassen, wie er ist. Die Position ist damit markiert, und wenn man später in die Lage kommt, noch mehr geben zu müssen, so wird der Kanton Bern sich dessen nicht weigern. Wenn auch die Fr. 60,000, welche verlangt werden, aufgenommen würden, so ist damit nicht gesagt, daß diese Summe unter allen Umständen gegeben werde, sondern der Regierungsrat wird sich vorbehalten, seinerzeit die Schlügerechnung zu prüfen. Ich glaube, mit dieser Erklärung sollte sich das Komitee zufrieden geben können.

Was den zweiten neuen Ansatz betrifft im Betrage von Fr. 20,000 für Wiederherstellung der Weinberge am Bielersee, so ist Ihnen die Situation dieser Rebgebäude bekannt. Sie haben seit Jahren unter ganz schlechten Weinjahren gelitten. Dazu kam letztes Jahr eine Wasserverheerung, ein Hagelschlag mit Wolkenbruch, der auf dem linken Seeufer ganz bedeutenden Schaden anrichtete und die Rebberge durch Abschwemmung der spärlich vorhandenen guten Erde teilweise geradezu zerstörte. Die Wiederbeschaffung guter Erde ist eine sehr kostspielige Arbeit, indem sie von ziemlicher Entfernung hertransportiert werden muß. Infolge dieser Kalamitäten wurde seinerzeit eine Petition eingereicht, unterstützt von einer Anzahl Großräte, man möchte dieser Gegend durch ein Geschenk, das man auf Fr. 100,000 bezifferte, Hilfe leisten. Der Regierungsrat nahm Anstand, sich auf einen solchen ganz neuen Boden zu begeben. Man hat noch nie solche Geschenke ausgerichtet, und es sind solche auch noch nie verlangt worden. Da aber diese Notlage besteht, so mußte man sich doch klar werden, in welcher Weise geholfen werden könnte. Ich glaube, man sei in dieser Beziehung auf den einzigen richtigen Weg gekommen, daß man sich sagte: Die Wiederherstellung der Rebberge ist eine Arbeit, die unter das eidgenössische Gesetz betreffend

Gebung der Landwirtschaft zu fällt, es ist das also eine Arbeit, für die man vom Bund eine Unterstützung verlangen kann und die dann auch vom Kanton unterstützt werden soll. Der Bundesrat hat ein bezügliches Gesuch günstig aufgenommen und zugesichert, er werde diese Wiederherstellungsarbeiten gleich unterstützen, wie andere solche Arbeiten, unter der üblichen Bedingung, daß auch der Kanton Bern eine Unterstützung beschließe. Zu diesem Zwecke ist nun dieser Posten von Fr. 20,000 hier aufgenommen worden. Ich halte dafür, es sei dies eine Art und Weise, dieser Gegend zu helfen, die formell richtig ist und keinerlei bedenkliche Konsequenzen haben kann, indem hoffentlich solche Katastrophen sich nicht sehr oft wiederholen. Auch ist eine solche Unterstützung der Würde und Ehre, möchte ich sagen, der betreffenden Gegend viel angemessener, als ein einfaches Geschenk. Die Leute in dieser Gegend können das vom Bund und Kanton verabfolgte Geld größtenteils selbst verdienen. Indem der Regierungsrat diesen Vorschlag macht, verbindet er aber damit den weiteren Antrag, daß damit die Petition betreffend die Verabsiedlung eines Geschenks von Fr. 100,000 erledigt sein solle. Was die Verwendung des Ansatzes betrifft, so ist nicht gesagt, daß wirklich Fr. 20,000 ausgegeben werden müssen, sondern es wird die Ausbezahlung erfolgen im Verhältnis zu der ausgeführten Arbeit, die natürlich kontrolliert werden wird. Es ist möglich, daß der Posten nicht ganz gebraucht wird, indem sich die Arbeiten vielleicht auf mehrere Jahre verteilen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was den Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern betrifft, so ist die Kommission mit dem Regierungsrat vollständig einverstanden. Das nachträglich eingelangte Gesuch um Erhöhung des Kredits konnte die Kommission nicht behandeln, da es ihr überhaupt nicht vorgelegen ist. Ich möchte bei diesem Anlaß darauf aufmerksam machen, daß man der Staatswirtschaftskommission überhaupt nicht zu viel zumuten soll. Es kommt nicht selten vor, daß die Kommission während der Großenession, wo oft Vor- und Nachmittagsitzungen stattfinden, diese und jene Geschäfte noch prüfen und behandeln soll. Es liegt auf der Hand, daß wenn man einem solchen Zumutungen macht, die Geschäfte nur oberflächlich behandelt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb gestern Abend verschiedene Nachkreditgesuche und verschiedene andere Vorlagen, die man ihr vorlegte, von der Hand gewiesen und gesagt, sie könne dieselben nicht so rasch erledigen.

Ich bemerkte dies, weil dieses zweite Gesuch der Ausstellungskommission der Staatswirtschaftskommission überhaupt nicht zufiel. Dagegen wurde uns das Spezialbudget der Ausstellung mitgeteilt, und ich muß bekennen, daß dasselbe der Kommission gar keinen so üblichen Eindruck machte. Es wurde auch bemerkt, die Weinrechnung müsse entschieden ein größeres Bene abwerfen. Ich erlaube mir aber, noch auf einen andern Posten zu verweisen. Ich habe gesehen, daß im Budget Beiträge der Gemeinden vorgesehen sind im Betrage von Fr. 20,000. Man hat mir aber gesagt, es werde große Mühe haben bis die Gemeinde Bern, Einwohner- und Burgergemeinde, Fr. 10,000 gebe. Ich glaube, wenn vom Staate mehr geleistet werden soll, dann auch die Gemeinden, welche ein spezielles Interesse an dieser Ausstellung haben, etwas tiefer in die Tasche greifen dürfen. Wenn es nötig ist, so wird der Große Rat nicht anstehen, noch etwas mehr

zu bewilligen. Vorläufig glaubt die Kommission, Fr. 40,000 seien ein schöner Anfang. Auch beim Berner Gründungsfest hat man das Defizit bereitwillig decken helfen. Ich möchte deshalb die Organe der Ausstellung ersuchen, sich mit diesem vorläufigen Besluß zufrieden zu geben.

Was den Beitrag von Fr. 20,000 an die Wiederherstellung der Weinberge betrifft, so will ich darüber nichts bemerken. Der Herr Finanzdirektor hat das Nötige angebracht.

Nur noch eine Bemerkung. Sie sehen, daß die Prämien für Rindviehzucht von 48- auf 60,000 Fr. erhöht werden; ebenso werden anderseits die Einnahmen aus der Viehentschädigungskasse ebenfalls auf Fr. 60,000 erhöht. Die Staatswirtschaftskommission hat nicht das Gefühl, daß es nicht recht sei, daß die Viehentschädigungskasse diesen Beitrag leiste; allein es ist reglementarisch und gesetzlich nicht ganz in der Ordnung, und die Staatswirtschaftskommission hätte deshalb unbedingt dagegen Stellung genommen, wenn nicht die Finanzdirektion die Zusicherung gegeben hätte, es werde in dem Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt diesem Nebelstande abgeholfen werden. Mit Rücksicht auf diese Zusicherung haben wir davon Umgang genommen, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Präsident. Wie mir mitgeteilt wurde, gedenken noch mehrere Redner das Wort zu verlangen. In diesem Falle wäre es angezeigt, die Sitzung abzubrechen und eine Nachmittagsitzung zu beschließen. Es ist aber möglich, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Ausstellung sich auf einen Wortführer geeinigt haben. In diesem Falle könnte das Budget der Landwirtschaft noch in dieser Sitzung erledigt werden. Kann vielleicht Herr Jenni hierüber Auskunft geben?

Jenni. Ich möchte beantragen, eine Nachmittagsitzung abzuhalten; denn es ist nötig, daß man diese Frage betreffend die landwirtschaftliche Ausstellung noch etwas eingehender bespricht, um so mehr, als ich wahrnehmen mußte, daß man vielfach noch nicht genügend orientiert ist. (Scheurer. Daran sind wir nicht schuld; man hat uns eben nicht orientiert!)

Der Große Rat beschließt, die Sitzung abzubrechen und um 2½ Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten.

Schluß der Sitzung um 12^{1/4} Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Zeitung den 24. Februar 1893,
nachmittags 2 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Tagesordnung:

Käufe und Verkäufe.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

a) Kaufvertrag mit dem Burgerhospital Bern um einen Teil der sogenannten Spitalpromenade.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Neben die Domänen geschäfte ist Ihnen eine gedruckte Übersicht ausgeteilt worden. Das erste Geschäft betrifft einen Kaufvertrag mit dem Burgerhospital der Stadt Bern um den nördlichen Teil der sogenannten Spitalpromenade im Halt von 37,47 Aren. Der Kaufpreis von Fr. 140,000 kam dadurch zu stande, daß ein Teil des Terrains zu Fr. 50, ein anderer zu Fr. 20 per m² berechnet wurde. Der Preis ist ein hoher und rechtfertigt sich durch die gute Lage des Terrains.

Mit diesem Verkauf ist die Spitalpromenade noch nicht liquidiert, sondern es bleiben noch circa 2200 m² und zwar des besser gelegenen Terrains übrig. Dieser Teil wird noch mehr gelten als der andere, indem der Preis des Quadratmeters Fr. 100 übersteigen, unter Umständen sogar Fr. 120 betragen wird.

Mit dem vorliegenden Vertrag hängen verschiedene Bedingungen zusammen, die aber nicht von wesentlicher Bedeutung sind: Erstellung einer Querstraße, Vorschriften bezüglich der Bauten auf dem südlichen Terrain u. c. Von Wichtigkeit ist der Kaufpreis und die Art und Weise seiner Bezahlung. Er soll nämlich bezahlt werden zur Hälfte auf den Tag der Fertigung und zur andern Hälfte auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der vorgeschriebenen Querstraße, welche innerhalb eines Jahres erstellt werden soll. Unterdessen ist die Restanz à 4 % zu verzinsen. Eine Grundsteuerabschätzung hat das Terrain nicht, indem es als Eigenschaft betrachtet wurde, die zu keinerlei Art Kultur geeignet sei und die zum Teil als öffentliche Promenade benutzt wurde, zum Teil der Bogenschützen-

gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung stand. Der ganze Erlös bedeutet somit eine Vermehrung des Staatsvermögens.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Vorerst erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß mir von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, die Übersicht über die Käufe und Verkäufe sei sehr undeutlich redigiert, indem man nicht sehe, ob der Staat kauft oder verkauft. Es wäre wünschenswert, daß in Zukunft die Sache etwas deutlicher redigiert würde.

Was den Verkauf eines Teiles der Spitalpromenade in Bern anbelangt, so fand die Staatswirtschaftskommission, dieser Verkauf sei mit sehr großer Umsicht und Vorsicht abgeschlossen worden und es seien alle Bedingungen so, daß man auch den dem Staat noch verbleibenden Rest günstig wird verwerten können. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen diesen Verkauf daher aus voller Überzeugung zur Genehmigung.

Genehmigt.

b) Verkauf des früher sogenannten Provisorhauses an der Herrngasse in Bern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Auch hier ist der Staat Verkäufer. Ich gebe zu, daß man in der gedruckten Vorlage bei den einzelnen Geschäften deutlicher sagen könnte, ob der Staat kauft oder verkauft; doch geht das jeweilen aus dem ganzen Tenor hervor und bei Nr. 3 und 4 weiß man ja, daß der Staat Pfrunddomänen — denn um solche handelt es sich dort — verkauft und nicht etwa kauft.

Das sogenannte Provisorhaus an der Herrngasse in Bern, um dessen Verkauf es sich hier handelt, hat für den Staat keinen Zweck und schon wiederholt wurde der Versuch gemacht, dasselbe zu verkaufen. Das Haus hat verschiedene Mängel in der Einrichtung und ist namentlich auch mit Dienstbarkeiten behaftet. Es muß deshalb der Kaufpreis von Fr. 25,000, der der Schätzung entspricht, als ein annehmbarer betrachtet werden und es ist der Zinsentrag desselben größer als der bisherige Mietzins, abgesehen davon, daß der Staat auch in Bezug auf Unterhalts- und Brandversicherungskosten entlastet wird. Ich beantrage Ihnen Genehmigung dieses Verkaufs.

Genehmigt.

c) Verkauf der Pfrunddomäne Meiringen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft präsentiert sich als ein

günstiges, indem der Kaufpreis Fr. 30,000 beträgt gegenüber einer Grundsteuerschätzung von Fr. 24,430, der Kapitalertrag erheblich höher ist als der bisherige Zins. Wenn eine Steigerung abgehalten worden wäre, so wären vielleicht Fr. 3—4000 mehr erhöht worden, der Regierungsrat glaubte aber, es solle der Gemeinde Meiringen der Vorrang gegeben werden. Vorerst ist der Kaufpreis von Fr. 30,000 ein solcher, wie man ihn nicht erwartete und früher nie erzielten konnte, und sodann ist die Gemeinde infolge des zweiten Brandes und der Neueinteilung des ganzen Dorfes in die Notwendigkeit versetzt, Bestandteile der Pfunddomäne in Anspruch zu nehmen. Der Staat hätte also der Gemeinde unter allen Umständen einen Teil der Pfunddomäne abtreten müssen und hätte dafür natürlich, in Anbetracht der Verhältnisse, in denen sich Meiringen befindet, nicht die höchsten Preise in Anschlag bringen können. Es empfahl sich daher, die ganze Domäne zu liquidieren, und da sich Meiringen bereit erklärt, die ganze Domäne zu übernehmen, so fand man, man solle nicht die gewöhnliche Konkurrenz walten lassen, sondern auf die zu zweien malen über Meiringen herein-gebrochene Katastrophe Rücksicht nehmen. — Beim Pfarrhaus verbleibt noch ein genügender Umschwung, um dasselbe auch in Zukunft zu einem wohnlichen Sitz zu machen. Ich empfehle Ihnen auch diesen Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

d) Verkauf der Pfunddomäne Uzenstorf.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Auch hier beträgt der Verkaufspreis Fr. 30,000 gegenüber einer Grundsteuerschätzung von Fr. 35,860, worin aber eine Scheune mit Fr. 4680 inbegriffen ist, die mit Rücksicht auf ihren baulichen Zustand nicht als Wertgegenstand, sondern als freßender Schaden zu betrachten ist. Würde der Staat Eigentümer bleiben, so müßte er sofort wenigstens Fr. 700 verwenden, um den „Lotterbau“, wie die Baudirektion die Scheune bezeichnete, vor dem Einsturz zu bewahren, und um sie benutzen zu können, wären weitere Bauten nötig. zieht man alles das von der Grundsteuerschätzung ab, was keinen wirklichen Wert darbietet, so wird dieselbe vom Kaufpreis nicht nur erreicht, sondern sogar noch etwas überschritten. Schon wiederholt wurde der Versuch gemacht, die Domäne zu veräußern, und neuerdings sah man sich veranlaßt, eine Steigerung abzuhalten, da der bisherige Pächter, Herr Pfarrer Zimmermann, den Pachtvertrag aufkündete. An derselben wurden bei weitem nicht Fr. 30,000 geboten und es wurde derselbe erst infolge weiterer Unterhandlungen mit der Gemeinde Uzenstorf erzielt, die einen Teil der Domäne zu Schulzwecken verwenden will. Der Kaufpreis von Fr. 30,000 ist für den Staat ein außerordentlich annehmbarer und es wird deshalb Genehmigung dieses Verkaufs beantragt.

Genehmigt.

e) Verkauf des alten Ziegeleiwohnhauses nebst Umschwung auf der Rüttidomäne.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit Herrn Jakob Güdel in Bolliken abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach demselben das alte Ziegeleiwohnhaus nebst Umschwung im Halte von circa 2 Zucharten auf der Rüttidomäne zum Preise von Fr. 8000 (Grundsteuerschätzung Fr. 6100) verkauft wird, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft figuriert nicht auf der gedruckten Vorlage, indem es noch von früher her datiert und aus Versehen liegen blieb. Das Gebäude, um dessen Verkauf es sich handelt, bildet einen Bestandteil der ehemaligen Ziegeleibesitzung, die vor einigen Jahren aus andern Gründen angekauft wurde, und befindet sich an der Peripherie der Rüttidomäne. Das Gebäude ist ziemlich alt und baufällig, und da der Kaufpreis von Fr. 8000 ein sehr annehmbarer ist und der Staat dieses Objektes nicht mehr bedarf, so wird beantragt, den Verkauf deselben zu genehmigen.

Genehmigt.

f) Ankauf der Gauchheitalp.

Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Gauchheitalp in der Gemeinde Rüschegg bildet das Quellgebiet des Wyssbaches, der als ziemlich wilder Zufluss des Schwarzwassers gilt und schon wiederholt Anlaß zu Uferschutzbauten gab, ohne daß das erreicht wurde, was man beabsichtigte. Man muß daher das Uebel bei der Wurzel fassen, nämlich im Quellgebiet Aufforstungen vornehmen. Das kann um so eher geschehen, als die Gauchheitalp an und für sich keine gute Alp ist und also durch deren Aufforstung der Landwirtschaft nicht wertvolles Terrain entzogen wird. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 7470, der Kaufpreis Fr. 12,300, ist also etwas höher als die Grundsteuerschätzung. Wenn man aber das vorhandene Holz im Wert von Fr. 2440 und eine Alphütte im Werte von Fr. 200 abzieht, so bleiben 70 Hektaren Weidboden, für die ein Kaufpreis von Fr. 9,660 bleibt, was per Hektare 138 Fr. oder per Zucharte Fr. 49.68 ausmacht. Es ist das also für den Staat immerhin eine gute Kapitalanlage, und da es sehr angezeigt ist, im Quellgebiet des Wyssbaches Aufforstungen vorzunehmen, so empfiehlt Ihnen der Regierungsrat diesen Kauf zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß die Aufforstung der Gauchheitalp im allgemeinen Interesse des Staates liegt, und obwohl das Geschäft nicht gerade ein sehr vorteilhaftes ist, so empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission diesen Kauf dennoch aus voller Überzeugung zur Genehmigung.

Genehmigt.

**Voranschlag
für das Jahr 1893.**

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 153 hievor.)

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier besteht in Bezug auf den Posten B 1 d, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern, eine wesentliche Differenz, die eventuell eine längere Diskussion zur Folge haben könnte. Nun liegt aber die Möglichkeit vor, die Sache gütlich zu erledigen dadurch, daß man dem Begehrten der Ausstellungskommission entspricht. Meinerseits ist Neigung dafür vorhanden, ich kann aber nicht namens des Regierungsrates diesen Antrag stellen. Im Laufe der Sitzung werde ich Gelegenheit haben, mit der Mehrheit der Regierung darüber zu sprechen, weshalb ich beantrage, diesen Punkt vorläufig zurückzulegen.

Der Große Rat erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Regierungsrat Scheurer einverstanden. Im übrigen wird das Budget der Rubrik Landwirtschaft genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist bei C, Förderung des Forstwesens, unter Ziff. 1, Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens überhaupt, ein Kredit von Fr. 10,000 aufgenommen. Früher betrug dieser Kredit Fr. 5000. Die Erhöhung wurde vorgenommen mit Rücksicht auf die mit der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern verbundene Forstausstellung. Die Staatswirtschaftskommission fand nun, es sei erfahrungsgemäß nicht zweckmäßig, wegen gewisser Verumständnungen gelegentlich für ein Jahr, einen regelmäßigen Budgetkredit zu erhöhen, weil man sich im folgenden Jahre gerne auf den leitjähriigen Ansatz stützt. Wir beantragen daher, eine besondere Ziffer 3 einzufügen, Beitrag an die forstwirtschaftliche Ausstellung in Bern, Fr. 5000, und bei Ziffer 1 den früheren Ansatz von Fr. 5000 zu belassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin damit einverstanden.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission ange nommen.

XV. Staatswaldungen.

XVI. Domänen.

XVII. Eisenbahnpflicht.

XVIII. Anleihen.

XIX a. Hypothekarkasse.

XIX b. Domänenkasse.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskasse.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, die Reineinnahmen statt auf Fr. 650,000 auf Fr. 675,000 zu budgetieren. Der Regierungsrat opponiert diesem Antrag nicht und ich halte dafür, es werde dieser Antrag auch wirklich erreicht werden. Es werden in der nächsten Zeit überhaupt in diesem Verwaltungszweig verschiedene Aenderungen versucht und wohl auch durchgeführt werden. Man wird eine Verwaltung und Distribution einzuführen suchen, wie sie andernwärts zum Teil existiert, wobei man sich den Verkehrsmitteln besser anpaßt. Ich hoffe auch, daß es möglich sein wird, auf dem Salzpreis einige Ermäßigungen zu erzielen. Gegenwärtig stehen wir auch in einem Vertragsverhältnis mit einer französischen Gesellschaft und es kann der betreffende Vertrag unter gewissen Voraussetzungen gekündet werden. Angeichts der neueren Wandlungen, die unser Verhältnis zu Frankreich erfahren hat, liegt es natürlich nicht mehr in unserem Interesse, den Vertrag aufrecht zu erhalten. Wenn man nun bei diesem Anlaß die Lieferungen von anderer Seite billiger erhalten kann, so ist noch weniger Grund vorhanden, die Kündigung nicht so bald als möglich vorzunehmen. Auch in anderer Beziehung wird man versuchen, auf die Resultate des Monopols günstig einzutwirken, namentlich wird man die Salzsurrogate, die bis jetzt in nicht unbedeutendem Maße statt des Kochsalzes verwendet wurden, zu unterdrücken suchen oder, falls dies nicht möglich ist, dieselben ebenfalls dem Monopol unterstellen. Es wird von den Bauern vielfach Glaubersalz verwendet, ein Stoff, der als Medikament dient, nicht aber als Fütterungsmittel, und der, in gewissen Maße angewendet, nach Aussage der Gelehrten nachteilig auf das Vieh und die Milchproduktion einwirkt. Wenn sich nun gleichwohl viele Landwirte verleiten lassen, davon Gebrauch zu machen, so handeln sie gegen ihr eigenes Interesse. Da nun aber die Dummheit

und der Eigeninn oft so stark sind, daß es lange geht, bis den Leuten die bessere Einsicht aufdämmert, so wird man der Einsicht in der Weise aufhelfen müssen, daß man der Verwendung des Glaubersalzes möglichst viele Hindernisse in den Weg legt.

Es kann ferner mitgeteilt werden, daß der Ausfall infolge Reduktion des Salzpreises nicht so hoch war, wie er theoretisch berechnet werden mußte, sondern statt Fr. 400,000 nur Fr. 325,000 beträgt. Werden alle in Aussicht genommenen Maßnahmen durchgeführt, so ist zu hoffen, daß der Ausfall des Staates im nächsten Jahr sich noch weiter reduzieren wird, so daß die von der Staatswirtschaftskommission beantragte Erhöhung als vollständig gerechtfertigt erscheint.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge der Reduktion des Salzpreises wurde letztes Jahr die Einnahme aus dem Salzregal um Fr. 400,000 reduziert. Es hat sich nun herausgestellt, daß der Ausfall ein bedeutend kleinerer ist, als man voraussehen mußte, indem man uns versichert hat, daß die Einnahmen des Salzregals Fr. 650,000 bedeutend überschreiten werden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, man dürfe hier ganz gut die Einnahmen auf Fr. 675,000 erhöhen, mit welchem Antrage sich die Regierung, wie Sie hören, einverstanden erklärt.

Bei diesem Anlaß möchte ich bemerken, daß ich gestern gelesen habe, daß die Jura-Simplonbahn den Vertrag betreffend den Transport des Salzes gekündigt habe. Sollte diese Kündigung auf die Höhe der Transportkosten (bisher Fr. 75,000) von schlimmer Wirkung sein, so werden sich wohl Mittel und Wege finden, um den Ausfall zu decken, vielleicht dadurch, daß man die Jura-Simplonbahn etwas weniger mit Salztransporten beläßt.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Rubrik A 6, de-naturiertes Kochsalz. Es wird Ihnen auffallen, daß hier dies Jahr gar nichts budgetiert ist. Es ist Ihnen eine Eingabe ausgeteilt worden, worin gewisse industrielle Etablissements, die sehr mit der Konkurrenz zu rechnen haben, das Gesuch stellen, es möchte ihnen auch ferner de-naturiertes Kochsalz abgegeben werden. Diese Eingabe kam, so viel mir bekannt, noch nicht vor den Großen Rat und wurde auch in der Staatswirtschaftskommission noch nicht behandelt. Sollte dem Begehr entsprochen werden, so bin ich überzeugt, daß deswegen gleichwohl ein Ertrag von Fr. 675,000 erreicht werden wird, und empfehle ich Ihnen daher die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Erhöhung zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Veranlaßt durch das Votum des Herrn Schmid, möchte ich noch bemerken, daß der Punkt bezüglich des Gewerbesalzes in der nächsten Zeit, mit der allgemeinen Regelung der Verhältnisse der Salzhandlung, seine Erledigung finden wird und hoffentlich in dem Sinne, daß da, wo es absolut nötig ist, die betreffenden Gewerbe berücksichtigt werden.

Was die Zeitungsnotiz betreffend Aufhebung der bisherigen reduzierten Salztransporttaxen durch die Jura-Simplonbahn betrifft, so weiß ich davon nichts, obwohl ich doch nach der Organisation der oberste Salzherr des Landes bin. Ich muß daher annehmen, die betreffende Nachricht sei nicht richtig. Sollte etwas daran sein und

der Kanton einen erheblichen Schaden erleiden, so glaube ich, der Kanton Bern habe Mittel genug in der Hand, um zu verhindern, daß er von heute auf morgen in ungerechtfertigter Weise in seinen Finanzen geschädigt würde. Auch wäre noch zu untersuchen, wer die Mehrausgaben zu tragen hätte, die Lieferanten oder der Kanton.

Mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Erhöhung angenommen.

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

XXVI. Gebühren.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

XXX. Militärsteuer.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Burückgelegte Rubrik B 1 d, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe nun Gelegenheit gehabt, über die Höhe des Beitrages an die landwirtschaftliche Ausstellung mit der Mehrheit der Regierung Rücksprache zu nehmen. Alle Mitglieder, mit denen ich sprechen konnte, sind mit einer Erhöhung auf Fr. 60,000 einverstanden. Damit wäre die vollste Harmonie zwischen Regierung und Ausstellungskommission hergestellt, was wir als ein gutes Omen für die bevorstehende Ausstellung betrachten wollen. Weiter mich über diesen Punkt auszusprechen, ist mir nicht gestattet, indem zwischen dem Vertreter des Regierungsrates und demjenigen der Ausstellungskommission die Verabredung getroffen wurde, keine weiteren Reden zu halten (Heiterkeit). Ich hoffe, daß die Versammlung uns deshalb nicht zürnen wird.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe verschiedene Mitglieder der Staatswirtschaftskommission gefragt und es sind dieselben alle mit der Erhöhung auf Fr. 60,000 einverstanden.

Zenni. Ich kann mich diesem Antrage natürlich anschließen und benütze den Anlaß, um der Regierung und der Staatswirtschaftskommission für ihr Entgegenkommen den Dank auszusprechen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe noch etwas nachzuholen. Die Staatswirtschaftskommission versteht die Sache so, daß in diesem Kredit von Fr. 60,000 die Fischerei, die eine eigene Abteilung bildet, sowie die Abteilung Forstwirtschaft, für die man einen eigenen Kredit ausgesetzt hat, inbegriffen seien.

Nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Präsident. Damit wäre nun die Budgetberatung beendigt.

Weber (Graswyl). Ich betrachte das Budget der Landwirtschaft noch nicht erledigt; man könnte sich nur über die Rubrik Landwirtschaftliche Ausstellung aussprechen.

Präsident. Es war schon diesen Vormittag die ganze Rubrik in Diskussion. Da aber Herr Weber erklärt, er habe geglaubt, es handle sich vorläufig nur um die landwirtschaftliche Ausstellung, so ist klar, daß die Versammlung diesem Irrtum Rechnung tragen wird. Ich erteile deshalb Herrn Weber das Wort.

Weber (Graswyl). Vor allem danke ich dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission für die Auskunft, die er in Bezug auf die Viehprämierung und die Prämierung des Rindviehs der Staatsanstalten gab. Es hat über diese Punkte schon seit einigen Jahren eine lebhafte Diskussion gewaltet und ich will nicht näher darauf eintreten und auch keinen andern Antrag stellen, indem ich die Überzeugung habe, daß die Sache schließlich zu einem guten Ende führen wird.

Die Herren werden sich erinnern, daß ich vor einem Jahre den Wunsch aussprach, es möchte eine Kommission ernannt werden, welche Untersuchungen vornehmen würde über die Bodenverschuldung und den Rückgang der Landwirtschaft im allgemeinen. Ich glaube, es sei Pflicht der Behörden, zu prüfen, ob nicht die Landwirtschaft gehoben werden könnte, damit nicht das Wort eines Zürcher Sozialisten zur Wahrheit wird, welcher sagte, es wäre gescheiter, man würde der Landwirtschaft den Hals umdrehen. Ich glaube, im Kanton Bern sehe es noch lange nicht so schlimm aus, sofern die Behörden zur rechten Zeit einschreiten und der Landwirtschaft zu helfen suchen. Allerdings kann sich die bernische Landwirtschaft heute nicht auf den gleichen Boden stellen, wie vor 50 Jahren, sondern heute muß einer sparen und von einer Tagheitere bis zur andern arbeiten, wenn er sich durchschlagen will. Wir müssen uns hauptsächlich auf die Viehzucht verlegen und in dieser Beziehung sagt das Oberland, man mache ihnen Konkurrenz und das sollte man nicht thun. Allein ich glaube, wer sich in den andern Teilen

des Kantons auf die oberländische Rassenzucht verlegt, wird sich selbst das Grab graben. Aber einander ausschließen muß man. Man muß die Zucht von Mastvieh und den Export von Jungvieh fördern; ein Import von Zuchtvieh und teilweise auch von Milch- und Nutzvieh muß aufhören. Zu dem Ende aber muß dem Landwirt Gelegenheit gegeben werden, sich Rassentiere zu verschaffen. Schafft aber ein armes Bäuerlein einige Rassentiere an und dieselben gehen ihm zu Grunde, so ist er ruiniert. Es ist deshalb angezeigt, daß der Staat die Frage prüft, ob es nicht angezeigt sei, eine kantonale obligatorische Viehversicherung einzuführen. Die Landwirtschaft würde eine solche lebhaft unterstützen und es könnte für dieselbe auch die Viehentschädigungskasse in Anspruch genommen werden. Ich glaube also, es sei geboten, eine Kommission einzusetzen, die in Verbindung mit der Regierung die Notlage der Landwirtschaft prüft und Mittel und Wege sucht, die ökonomische Lage derselben zu heben, damit der Spruch zur Wahrheit wird: „Alle für einen, einer für alle!“ Ich stelle einen bezüglichen Antrag.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Was die Aufnahme der Statistik über die Aufnahme der Bodenverschuldung betrifft, so ist dies eine Aufgabe, die sich in jüngster Zeit die Eidgenossenschaft gestellt hat und für deren Durchführung sie sich des Organs der Kantone bedient. Infolge dessen muß auch Bern eine solche Statistik aufnehmen, und es ist die Direktion des Innern mit der Ausführung beauftragt. Was Herr Weber in erster Linie wünscht, befindet sich also bereits in Ausführung. Was die Viehversicherungskasse und die Viehprämierungsfrage betrifft, welche Fragen mit der Stempelung der Viehscheine und der Frage, ob die Viehentschädigungskasse für eine Viehversicherungskasse als Grundlage dienen soll, in nahem Zusammenhange stehen, so bildet dies den Gegenstand neuer Vorschriften in dem demnächst zu behandelnden Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes und Wiederherstellung des Gleichgewichts. Die Viehentschädigungskasse befindet sich seit einigen Jahren in ungesezlichem Zustande, und es soll das Verhältnis derselben bei Anlaß der Beratung dieses Gesetzes regelt werden. Nun ist Herr Weber Mitglied der zur Vorbereitung dieses Geschäfts niedergesetzten Kommission und wird dort Gelegenheit haben, seine Anträge zu stellen. Ich glaube darum, es sei nicht nötig, eine eigene Kommission im Sinne des Antrages des Herrn Weber zu bestellen.

Präsident. Kann sich Herr Weber befriedigt erklären?

Weber (Graswyl). Gestützt auf diese Mitteilungen kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Die Beratung des Voranschlages ist damit beendet.

Staatsbeteiligung an der Eisenbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei Anlaß der Beratung des Beschlusses über Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen wurde die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds nicht berücksichtigt, da diese Linie damals schon in Ausführung begriffen war und man fand, es sei besser angebracht, den Ausbau des freiburgischen Eisenbahnnetzes in ausgiebiger Weise zu subventionieren, als ein bereits finanziertes Unternehmen zu unterstützen.

Nun ist vor ungefähr 5 Monaten von der Bahngesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds ein Gesuch eingelangt, worin sie auseinandersezte, sie habe allerdings geglaubt, für die Erfüllung ihrer Aufgabe genügend Geld zu besitzen; allein ihre Erwartung habe sich nicht erfüllt und sie stehe vor einem sehr bedeutenden Baudefizit. Sie wende sich nun vom schlecht unterrichteten Großen Rat an einen besser unterrichteten Großen Rat mit dem Gesuche um Verabfolgung der Subvention, die man ihr seinerzeit verweigert habe. In dem Gesuch war dargethan, daß das Defizit etwas über Fr. 300,000 beträgt und es wäre dies ungefähr der Betrag, der auf den Kanton Bern entfallen würde, falls die Linie nach Maßgabe der übrigen subventionierten Eisenbahnenlinien unterstützt würde. Die Bahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds hat nämlich eine Länge von etwa 26,5 Kilometer, wovon etwa 18 Kilometer auf Berner Gebiet fallen. Der Großteil des Baudefizits entfällt nun allerdings nicht auf Berner-, sondern auf Neuenburger Gebiet, indem große Schwierigkeiten zu überwinden waren, um in Chaux-de-Fonds den Anschluß an den Hauptbahnhof zu finden. Es hat nämlich das Eisenbahndepartement Forderungen gestellt, die zur Folge hatten, daß für die betreffende Strecke durch das Dorf Chaux-de-Fonds ein anderes Bauprojekt aufgestellt werden mußte. Auch sonst verlangte das Eisenbahndepartement im Interesse der Sicherheit einige Ergänzungen des ursprünglichen Projektes, und es ist daher erklärlich, daß der Devis ungenügend war. Im übrigen ist anzuerkennen, daß die Bahn gleichwohl keine übermäßige Summe kostete, indem sich die Kosten per Kilometer nicht höher als auf Fr. 65,000 belaufen. Die Bahn ist also noch immer eine der billigsten, welche bis jetzt erstellt wurden.

Das Gesuch wurde von der Eisenbahndirektion sofort in Behandlung genommen. Allein es stellten sich einer definitiven Behandlung bedeutende Schwierigkeiten entgegen, indem die Verwaltung der Bahn nicht im Stande war, in der wünschbaren Weise über ihre Situation genügende Auskunft zu geben und buchmäig nachzuweisen, wie groß das Defizit eigentlich ist und woher es stammt. Die Baudirektion hat deshalb erklärt, bevor in dieser Beziehung ein genügender Ausweis vorhanden sei, werde es ihr nicht möglich sein, einen Antrag zu stellen. Dieser Ausweis ist nun, wenigstens annähernd, eingelangt, allein erst am 10. Januar dieses Jahres, so daß die Baudirektion erst Ende Januar in der Lage war, dem Regierungsrat einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ging dahin, daß die Bahn nicht in gleicher Weise subventioniert werden könne, wie die übrigen Unternehmungen,

an denen sich der Staat mit Aktien beteiligte, indem die Bahn bei Behandlung des Subventionsgesuches sich bereits im Betrieb befand, ein einziger Kilometer im Dorfe Chaux-de-Fonds ausgenommen. Es ist natürlich eine ganz andere Sache, ein Unternehmen mit Aktien zu subventionieren, das noch gar nicht zu stande gekommen ist, oder eine Bahn, die sich bereits im Betrieb befindet. Die Baudirektion fand, es stehen einer Subventionierung große Bedenken entgegen; mit Rücksicht auf die Konsequenzen könne eine Subvention nicht ausgesprochen werden gleich wie wenn die Gesellschaft erst noch zu gründen wäre. Es ist das eine ziemlich schwierige Frage, die indessen heute nicht zur Erörterung kommen soll, da es sich heute bloß um eine vorläufige Maßnahme handelt. Die Baudirektion wäre einverstanden gewesen, das Defizit als neues Unternehmen zu behandeln; allein in diesem Falle hätten wir nicht höher gehen können, als auf einen Drittels desselben, also auf eine Summe von Fr. 120- bis 150,000, während die Gesellschaft erklärt, sich damit nicht begnügen zu können und eine Aktienbeteiligung des Staates von im Minimum Fr. 200,000 verlangt.

Die Baudirektion glaubte nun, eine solche Aktienbeteiligung dürfe sie dem Regierungsrat nicht vorschlagen, sondern es müsse ein anderer Modus gefunden werden, um der Gesellschaft unter die Arme zu greifen, und dieses Mittel sei das Mittel eines Vorschusses. Es wurde zwar bereits ein Aktienkapital von über einer Million gezeichnet und die auf dem Unternehmen lastenden Schulden betrugen nur Fr. 370,000, so daß es also der Gesellschaft noch immer möglich wäre, ein Darlehen aufzunehmen und sich so ohne Staatshilfe zu helfen. Allein es ist unzweifelhaft, daß sie sehr teures Geld erhalten würde und sich Bedingungen gefallen lassen müßte, die nicht in ihrem Interesse wären und die auch der Staat zu vermeiden suchen müßt.

Die Baudirektion hat deshalb dem Regierungsrat den Antrag gestellt, auf eine Aktienbeteiligung nicht mehr einzutreten, da der Beschluß betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnenlinien die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds ausdrücklich von einer Subvention ausschließt und es nicht recht wäre, dieselbe nachträglich innerhalb der Kompetenz des Großen Rates zu subventionieren, während andere gleichartige Unternehmungen, wie Spiez-Erlenbach, Bern-Worb u. die Volksabstimmung passieren müßten. Dagegen steht einem Vorschuß nichts entgegen und die Baudirektion schlug vor, der Gesellschaft einen Vorschuß von Fr. 300,000 zu bewilligen, womit dieselbe ihr Defizit annähernd decken könnte. Dieser Vorschuß bliebe bestehen bis zum Ablauf des Beschlusses betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnenlinien (5. Juli 1897). In jenem Zeitpunkte könnte dann der Große Rat definitiv beschließen, ob er den Vorschuß in eine Aktienbeteiligung umwandeln, oder es bei demselben bewenden lassen, oder ihn zurückfordern will. Es ist nämlich im Beschuß betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnenlinien Linien im Bezirk Freibergen eine Subvention von über einer Million zuerkannt worden, und es ist nun für den Staat ein großer Unterschied, ob er diese Subvention ganz oder teilweise bezahlen muß. Muß er sie nicht bezahlen, dann hat er freie Hand, der Gesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds entgegenzukommen und eventuell den Vorschuß in eine Aktienbeteiligung umzuwandeln. Müßte er aber diese große Subvention von über einer

Million ausrichten, so würde er sich bedanken, auch noch die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds mit Fr. 300,000 zu subventionieren; denn das würde weit über dasjenige hinausgehen, was er für den Amtsbezirk Freibergen thun zu können glaubte.

Die Finanzdirektion, welcher der Vortrag der Baudirektion zum Mitrapport überwiesen wurde, konnte sich nicht entschließen, der Baudirektion beizustimmen. Sie glaubte, der Konsequenzen wegen auf ein Darlehen nicht eintreten zu können; wenn man etwas geben wolle, so solle es in gleicher Weise geschehen, wie in Bezug auf die andern Linien. Mittlerweile arbeitete die Finanzdirektion ein Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts aus. Dabei kam sie auf den Gedanken, es müsse in diesem Gesetze den volkswirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnissen des Staates und des Landes Berücksichtigung geschenkt werden und es müsse auch der Beschluss betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien in dem Sinne eine Ausdehnung erfahren, daß noch andere Linien, die sich seither anmeldeten, einbezogen werden; bei dieser Gelegenheit könne dann auch dem Begehr der Bahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds entsprochen werden. Es hätte dies zur Folge, daß diese Subvention ebenfalls die Volksabstimmung passieren müßte, gleich wie die übrigen Subventionen auch. Es hat sich nun die Ausarbeitung dieses Gesetzes infolge Überlastung der Finanzdirektion bis in die jüngste Zeit hinausgezogen und erst in den letzten Tagen kam es über diesen Punkt zwischen der Baudirektion und der Finanzdirektion zu einer Verständigung, die nun dem Regierungsrat vorliegt, von demselben aber noch nicht behandelt werden konnte. Bei dieser Sachlage hat die Baudirektion geglaubt, man könne die Bahngesellschaft nicht so lange im Ungewissen lassen, sondern man müsse der Gesellschaft helfen, so weit es nötig ist, oder ihr wenigstens einen bestimmten Bescheid geben, damit sie sich eventuell anders zu helfen suchen könne. Die Baudirektion hat deshalb dem Regierungsrat vorgeschlagen, das Subventionsgesuch bis zur Behandlung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu verschieben, dagegen vom Großen Rat die Ermächtigung zu verlangen, der Gesellschaft vorläufig einen Vorschuß von Fr. 150,000 zu machen, wobei die Gesellschaft gehalten sei, diesen Vorschuß zu versichern, so daß der Staat unter allen Umständen nichts zu risikieren habe, indem, wenn er die Eisenbahn übernehmen müßte, dies zu einem Preise geschähe, der absolut jedes Risiko ausschließen würde. Die Schulden der Gesellschaft belaufen sich nur auf Fr. 370,000. Wenn also der Staat gegen zweite Hypothek einen Vorschuß von Fr. 150,000 macht, so müßte er die Bahn im äußersten Falle zum Preise von Fr. 520,000 übernehmen. Gibt er später auch noch die zweiten Fr. 150,000, also das volle Darlehen, so müßte er die Bahn immerhin nicht höher übernehmen als für Fr. 670,000, wobei allerdings das ganze Aktienkapital von Fr. 1,100,000 verloren ginge. Es darf deshalb mit absoluter Sicherheit angenommen werden, daß der Vorschuß des Staates auf keinen Fall gefährdet ist.

Herr Schmid hat sich diesen Morgen darüber beklagt, daß der Staatswirtschaftskommission wichtige Vorlagen der Regierung immer erst sehr spät zugesellt werden, so daß es nicht möglich sei, dieselben gründlich zu behandeln. Es sollte damit wohl auch etwas auf das

vorliegende Geschäft abgezielt sein; allein ich kann nur versichern, daß der Fehler nicht auf Seite der Regierung liegt, indem sie noch zur Stunde nicht in der Lage war, das Gesuch einläßlich zu prüfen, und es nur deshalb vor den Großen Rat bringt, um wenigstens den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Dabei geht die Meinung der Regierung dahin, daß dieser Vorschuß von Fr. 150,000 nicht blindlings geleistet werden, sondern daß die Verhältnisse der Bahn vorher genau geprüft werden sollen. Man wird Sachverständige hinschicken und die Geschäftsführung, die Baurechnung u. gründlich prüfen lassen, um zu sehen, was die Gesellschaft wirklich dringend nötig hat. Der Große Rat kann also durchaus beruhigt sein, daß wir den Vorschuß nicht machen werden ohne genügende Sicherheit und nur für den Fall eines dringenden Bedürfnisses. Man ist im Jura ungehalten darüber, daß man der Gesellschaft nicht sofort aufs coloniale beigesprungen ist, und es ist dies mit ein Grund, die Sache nicht weiter zu verschleppen, sondern das nötigste zu thun im Interesse der Verhinderung einer Katastrophe. Auch gegenüber dem Kanton Neuenburg haben wir ein Interesse, so vorzugehen; denn dieser Kanton leistete an dieses Unternehmen große Staats- und Gemeindesubventionen und ist außordentlich ungehalten, daß Bern nichts daran leisten will. Da es uns daran gelegen sein muß, mit dem Kanton Neuenburg wegen dieser Sache nicht in Zwiespalt zu kommen, so glaube ich, wir sollen zeigen, daß wir im Falle des Bedürfnisses immer noch da sind.

Es handelt sich heute also nur um eine vorvorsichtige Maßnahme, welche notwendig ist, um der Gesellschaft so weit beizustehen, daß sie nicht in eine eigentliche Notlage gerät. In kurzer Zeit werden wir dann Gelegenheit haben, das Geschäft einläßlich zu behandeln und der Gesellschaft eine weitere Hilfe zu gewähren. Ich empfehle Ihnen die Anträge der Regierung zur Annahme und bemerke noch, daß die Staatswirtschaftskommission einige kleinere Redaktionsänderungen vorschlagen wird, mit welchen sich die Regierung einverstanden erklärt.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Bahngesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds hat vor einigen Monaten, wie Ihnen mitgeteilt worden ist, ein Gesuch um Staatsbeteiligung eingereicht, um ihr aus der gegenwärtigen Finanzverlegenheit zu helfen. Das Geschäft wurde von der Staatswirtschaftskommission allerdings erst gestern behandelt, doch hatten die Mitglieder schon vor mehreren Tagen den Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat erhalten und konnten das Geschäft, so weit dieser Bericht reichte, studieren. Meine Rüge von heute Morgen bezog sich deshalb nicht speziell auf dieses Geschäft.

Was nun den Bericht der Baudirektion anbelangt, so machte derselbe auf alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission einen sehr deprimierenden Eindruck, und ich will Ihnen kurz sagen warum. Man hatte seinerzeit bei Behandlung des Beschlusses betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien triftige Gründe, die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds nicht aufzunehmen, indem diese Gesellschaft schon finanziert und, mit Ignorierung des Kantons Bern, bereits in Ausführung begriffen war; man hätte damals nach meinem Dafürhalten einen Fehler begangen, hätte man die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds ebenfalls in den Subven-

tionsbeschluß einbezogen. Allein trotzdem war die Staatswirtschaftskommission mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage allgemein der Meinung, man solle der Gesellschaft so weit möglich beistehen. Man habe dem Jura gegenüber Rücksichten zu tragen und namentlich auch gegenüber dem Kanton Neuenburg, indem in den letzten Kämpfen des Kantons Bern gegen unsere Mitbürgerinnen der Kanton Neuenburg einer derjenigen Kantone war, der uns treu zur Seite gestanden ist. Solche Momente darf man nicht außer Acht lassen. Allein was böses Blut machte, war der Umstand, daß trotz aller Bemühungen der Baudirektion, von der Gesellschaft über ihre finanzielle Lage eine Bilanz zu erhalten, dies nicht möglich war und daß sogar auf eine Einladung zu einer persönlichen Besprechung überhaupt keine Antwort erfolgte. Da könnte man mit Recht sagen: In diesem Falle wolle man auch stillschweigen und die Gesellschaft ignorieren. Das ist der Grund, der die Staatswirtschaftskommission stützig macht, ob es wirklich der Fall sei, von einer Staatshilfe zu sprechen. Dazu kommt aber auch noch etwas anderes. Es ist konstatiert, daß die Gesellschaft ein Defizit hat, daß die Bauten noch nicht vollendet und noch keine Betriebsergebnisse bekannt sind. Man weiß allerdings, daß die Betriebsergebnisse bisher gering sind; allein es ist zuzugeben, daß in diesen Bergen im strengen Winter das Resultat unmöglich ein gutes sein kann. Bevor man sich ähnlich wie bei andern Unternehmungen beteiligen kann, wird es nötig sein, über die Bau-, die Finanz- und die Ertragsverhältnisse eine genaue Untersuchung anzustellen; erst wenn dies geschehen ist, werden wir auf das Subventionsgesuch definitiv eintreten können. Heute handelt es sich nach dem Antrage der Regierung nicht um eine definitive Erledigung des Geschäfts, sondern es wird dieselbe verschoben bis nach Behandlung des Gesetzes betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes. Das wird im Minimum ein halbes Jahr gehen, und man muß deshalb dafür sorgen, daß während dieser Zeit die Gesellschaft keinen Schaden erleidet; anderseits müssen wir verlangen, daß der Staat für die von ihm vorgeschoßene Summe vollständige Sicherheit habe. Die Kommission schlägt Ihnen nun vor, den Art. 2 der gedruckten Vorlage folgendermaßen zu fassen: „Die Regierung wird ermächtigt, bis zur definitiven Erledigung des Gesuches der genannten Gesellschaft im Falle dringenden Bedürfnisses einen Vorschuß bis auf Fr. 150,000 zu machen.“ Der Art. 3 würde so verbleiben wie er hier ist: „Dieser Vorschuß wird provisorisch verföhrt durch eine Beschreibung im zweiten Rang.“ In diesem Sinne kann Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrates aus voller Überzeugung zur Annahme empfehlen. Wir glauben, es sei unsere Pflicht, diesem Unternehmen wenigstens so viel Aufmerksamkeit zu schenken, daß wir es nicht in groÙe finanzielle Verlegenheit geraten lassen. Durch den Art. 3 sind wir für alle Fälle gedeckt. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung in der veränderten Redaktion der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

M. Folletête. Bien que, malgré les réserves faites par Monsieur le rapporteur de la commission d'économie publique, le projet du Conseil-exécutif ne soit pas combattu en principe et que, sauf quelques insignifiantes modifications de rédaction, tout le monde soit d'accord sur le décret, il me sera permis, comme

député du district le plus intéressé à la réussite des voies ferrées sur le plateau des Franches-Montagnes, d'appuyer par quelques considérations le projet du gouvernement. C'est le premier acte de réparation d'une décision que l'opinion publique, non seulement dans les districts intéressés, mais dans tout le Jura, avait envisagée comme un fait malheureux, une sorte de déni de justice. Il n'y a pas lieu de rechercher aujourd'hui pourquoi l'Etat n'a pas cru devoir subventionner le Saignelégier-Chaux-de-Fonds comme les autres lignes du réseau montagnard. La principale raison alléguée lors de la discussion du décret de 1891, à savoir que la ligne était prête à être exploitée et n'avait plus besoin de l'appui de l'Etat, ne me paraît pas concluante, mais ce n'est plus de cela qu'il s'agit aujourd'hui. La ligne est en pleine exploitation actuellement, cette exploitation peut devenir onéreuse, en regard de la situation financière de l'entreprise, et l'appui de l'Etat est sollicité par le conseil d'administration.

Pour moi, la question d'une subvention au Saignelégier-Chaux-de-Fonds, sous une forme ou sous une autre, est non seulement une question d'équité, mais c'est aussi une question d'*intérêt cantonal*. Il est vrai que par la loi de juillet 1891, l'Etat de Berne s'est intéressé pour un million (en chiffres ronds) à la construction d'un réseau de lignes régionales pour desservir le plateau des Franches-Montagnes. Mais cette subvention n'est encore que sur le papier, et je ne crois pas me tromper en exprimant ici l'opinion que le sort du restant du réseau est lié pour beaucoup à celui du Saignelégier-Chaux-de-Fonds. Cette ligne est l'artère principale, qui doit être continuée sur Glovelier, pour la souder au Jura-Simplon, et raccordée à Tramelan, pour assurer les relations du plateau avec l'intérieur de la Suisse. Or, laisser tomber le Saignelégier-Chaux-de-Fonds, serait compromettre l'avenir des autres lignes du réseau montagnard. A côté de cette vérité, il y en a une autre, non moins évidente à mes yeux, c'est qu'il est naturel, utile et avantageux, que l'Etat ait aussi son mot à dire sur une ligne qui parcourt une partie notable du territoire jurassien. Peut-être que s'il avait été représenté plus tôt dans l'entreprise, on aurait pu avoir facilement raison des malentendus qui se sont produits. Car je ne veux pas admettre qu'il y ait eu autre chose dans le refus de subventionner cette ligne. L'opinion publique a été fort surprise de voir que l'on excluait le Saignelégier-Chaux-de-Fonds de la subvention de l'Etat, tandis qu'on l'accordait au Saignelégier-Goumois, qui selon toutes les apparences, ne pourra se construire, et n'était d'ailleurs pas réclamé par les populations. Les autres lignes réclamées par tous les intérêts, auront déjà assez de peine à aboutir; quant au tronçon sur Goumois, je n'ai jamais entendu personne en démontrer ni l'utilité, ni la possibilité. J'ai entretenu beaucoup de mes commettants à ce sujet, jusqu'à présent je n'en ai trouvé aucun qui n'ait souri d'une manière significative, quand on ne me répondait pas par un haussement d'épaules plus significatif encore! Voilà pourquoi on disait couramment que les subventions votées en 1891 n'étaient pas près d'une réalisation effective et qu'il y avait loin d'une subvention sur le papier

à un versement en espèces. Je ne crois pas qu'il soit téméraire d'indiquer comme à peu près certain, l'abandon du tronçon Saignelégier-Goumois: c'est l'opinion générale jusqu'à présent. Cela étant, ne serait-il pas possible d'envisager comme devant devenir vacante la subvention à ce dernier tronçon et de prévoir son attribution au Saignelégier-Chaux-de-Fonds? Je sais bien qu'il faudrait pour cela une modification de la loi de 1891, mais j'indique cette éventualité, surtout pour établir qu'en venant en aide d'une manière plus efficace au Saignelégier-Chaux-de-Fonds, l'Etat ne risquerait point d'être engagé au delà des chiffres primitivement prévus par la loi de 1891. Si on pouvait en arriver à une combinaison de ce genre, en envisageant dès à présent comme disponible la subvention au tronçon de Goumois, on entrerait franchement dans une voie qui ne pourrait qu'être favorable au développement du réseau.

Mais, pour le moment, la situation est telle qu'il n'y a pas autre chose à faire, que d'appuyer le projet de décret, prévoyant un prêt par l'Etat à la compagnie du S.-C. pour rétablir son équilibre financier. Le projet prévoit même un prêt plus considérable, qui fera, plus tard, l'objet d'un nouveau décret. Ces propositions seront accueillies favorablement sur le plateau. Il y a quelque chose à faire pour regagner la confiance des populations du parcours de la ligne. Elles ont éprouvé une vive déception à la nouvelle que l'Etat semblait se désintéresser du Saignelégier-Chaux-de-Fonds, en lui refusant toute subvention. Il y a eu à cet égard des manifestations assez significatives, sur lesquelles je ne veux pas plus insister que les orateurs précédents. Ce doit être pour nous un avertissement salutaire de faire, en oubliant le passé, ce qu'il y a à faire. Il ne faudrait pas que les populations du plateau montagnard pussent se persuader qu'elles obtiendront pour leurs lignes ferrées l'appui d'un canton voisin plus facilement que celui de leur propre canton; que d'autre part, les subventions votées étant d'une réalisation difficile et problématique, on les aurait votées avec l'espoir secret qu'elles resteraient lettre morte. Il ne faut pas non plus laisser croire à ces populations qu'elles seraient traitées plus défavorablement que d'autres parties du canton. Voilà en quelques mots le point de vue auquel je me place pour appuyer le décret, tout en exprimant l'espoir que l'avance de 150,000 francs à voter par le Grand Conseil, pourra plus tard être convertie en une prise d'actions proportionnelle à la longueur de la ligne sur territoire bernois. L'intérêt du canton en général, celui du plateau des Franches-Montagnes en particulier, et même celui du Jura, se réunissent donc à l'esprit d'équité, qui doit présider à toute attribution des fonds de l'Etat à une entreprise d'utilité publique, pour nous engager à voter le décret tel qu'il est, en attendant mieux.

Die Anträge der Regierung werden mit der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

An Stelle des abwesenden Herrn Grossrat Voisin wird Herr Grossrat Edmund Probst als Stimmenzähler bezeichnet.

Naturalisationsgesuche.

Bei 109 gültigen Stimmen ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 73) werden die in Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893 näher bezeichneten Personen auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt, nämlich:

1. Ferdinand Morath von Brunnadern, Grossherzogtum Baden, Bierbrauer und Wirt im Mattenhof in Bern — mit 97 Stimmen;
2. Karl Friedrich Hermann Beyer von Dresden, Königreich Sachsen, Musiklehrer in Bern — mit 98 Stimmen;
3. Frau Maria Elisabeth Wilhelmine Münnich von Edolsheim im Elsaß, in Bern — mit 99 Stimmen. Ferner wird mit 90 von 102 Stimmen ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 68) unter dem nämlichen Vorbehalt ins bernische Landrecht aufgenommen:
4. Karl Wilhelm Wenzler von Friedlingen, Königreich Württemberg, geb. 1854, Schreinermeister in Bern, verheiratet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerecht der Einwohnergemeinde Schüpfen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

Präsident. Mit Ausnahme des Gesuchs unter Ziff. 3 besteht zwischen Regierung und Bittschriftenkommission überall Übereinstimmung. Ich schlage Ihnen vor, zuerst diejenigen Fälle zu behandeln, in Bezug auf die zwischen den Behörden Übereinstimmung herrscht, und hernach das Gesuch sub Ziff. 3.

Der Große Rat erklärt sich einverstanden und schließt sich in Bezug auf diejenigen Gesuche, bei welchen zwischen Regierung und Bittschriftenkommission Übereinstimmung herrscht, den Anträgen der vorberatenden Behörden stillschweigend an.

Präsident. Wir gehen nun über zur Behandlung des Gesuchs sub Ziff. 3.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Polizeidirektors, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat beantragt Abweisung dieses Gesuchs, während die Bittschriftenkommission Nachlass der Buße von Fr. 30 beantragt. Der Gesuchsteller, Johann Meier, hat von seinen Kirschbäumen die Kinderstare herabgeschossen und ist des-

halb angezeigt worden, da das Bundesgesetz den Star mit Recht schützt, weil er einer der nützlichsten unserer Vögel ist. Land auf Land ab kann man in den Hoffstatten die Starenkästlein sehen, was beweist, daß die Landwirte den Star schätzen. Wenn man weiß, welche Mengen Ungeziefer er vertilgt, so darf man nicht so streng sein, wenn er hie und da ein paar Kirschen nimmt. Eine Ausnahme von der Bestimmung, daß der Star nicht geschossen werden dürfe, stellt das Bundesgesetz einzig auf in Bezug auf die Reben. Diese Ausnahme ist berechtigt. Die Trauben reifen bekanntlich im Herbst zu einer Zeit, wo die Stare das Brutgeschäft beendigt haben und sich in großen Scharen versammeln, so daß sie, wenn sie in einen Rebberg einfallen, großen Schaden verursachen können. In diesem Falle ist es gestattet, sie zu schießen. Der vorliegende Fall aber ist ein anderer. Die Stare wurden zur Brütezeit geschossen und wie aus den Akten ersichtlich ist, hat ein Nachbar ausgesagt, er habe in seiner Hoffstatt einige eingegangene Bruten gefunden, die davon herrühren, daß die Eltern abgeschossen wurden. Meier ist infolge dessen von der Polizeikammer zu einer Buße von Fr. 30 verurteilt worden, und der Regierungsrat ist der Ansicht, wenn man nun diese Buße erlaße, so werde damit ein förmliches Recht geschaffen, Vögel, die für die Landwirtschaft von großem Nutzen sind, abzuschießen; man brauche sich dann nicht zu wundern, wenn bei den Polizeiorganen und den Richtern eine gewisse Lauheit eintrete, wenn sie sehen, daß bei jeder Gelegenheit, auch bei kleinen Bußen, wegen welcher man den Großen Rat nicht behelligen sollte, ein Strafnachlaß eintrete. Die Jagdaufseher und Feldhüter werden sagen, sie machen keine Anzeige mehr, wenn die Leute gleichwohl immer frei ausgehen. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Regierung, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Scherz, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission kommt zu einem etwas andern Schluß als die Regierung. Es ist bekannt, daß jedes Gesetz, es mag noch so gut redigiert sein, in seiner Anwendung mitunter gewisse Härten enthält. Der Richter aber muß das Gesetz anwenden; er behilft sich jedoch in solchen Fällen damit, die obere Instanz auf die Härte aufmerksam zu machen. Das ist nun auch hier der Fall, und es ist mir nicht bekannt, daß letztes Jahr ein Fall vorgekommen wäre, daß, wenn der Richter selbst die Begnadigung empfahl, dieselbe von der Regierung und der Bitschriftenkommission nicht ebenfalls empfohlen worden wäre.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so gehen die Mitglieder der Bitschriftenkommission mit der Regierung über den Wert des Stars einig. Es ist jedenfalls sicher, daß der Nutzen des Stars ein sehr großer ist. Wenn man aber sagt, daß in Bezug auf die Reben eine Ausnahme gemacht werden müsse, daß dies aber in Bezug auf Kirschen nicht angehe, indem diese nicht so wertvoll seien, so ist das eben eine sehr relative Behauptung. Für den Landwirt hat dasjenige Wert, was er besitzt, und wenn er keine Trauben hat, so haben eben Kirschen für ihn mehr Wert. Wir glauben nun, daß der erinstanzliche Richter den Meier freisprach — was vielleicht formell nicht ganz richtig sein möchte — worauf die Polizeikammer, gestützt auf die Altenlage, eine Verurteilung vornahm, daß dann aber die Bezirks-

beamten das Begnadigungsgesuch empfehlen, sollen auch wir dieser Empfehlung Rechnung tragen. Dabei ist noch zu bemerken, daß das Grundstück des Meier sich in unmittelbarer Nähe eines Rebberges befindet. Dort können die Rebenbesitzer Stare schießen so viel sie wollen; daneben aber soll sich Meier seine Kirschenernte verderben lassen! Das wäre eine merkwürdige Ungleichheit. Wir geben zu, daß nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes Meier verurteilt werden mußte. Allein wir haben so viel Achtung vor dem eidgenössischen Gesetzgeber, daß wir uns nicht vorstellen können, er wolle der Landwirtschaft dadurch nützen, daß auch ausgesprochene Schädigungen derselben durch solche Vögel bestraft werden. Die Bitschriftenkommission beantragt deshalb, im vorliegenden Falle die Buße zu schenken.

Regierter. Es ist besonders betont worden, es handle sich nur um eine Buße von Fr. 30. Das ist richtig, ist für mich aber nicht die Hauptfache. Bei mir handelt es sich um das Prinzip der gleichen Behandlung aller Bürger vor dem Gesetz. Wenn nun in nächster Nähe des Meier die Rebenbesitzer die Stare wegabschießen dürfen, so scheint es mir, es sei ungerechtfertigt, den Meier deshalb zu bestrafen, daß er Stare abschoss, die seine Kirschenernte gefährdeten. Herr v. Wattenwyl vergaß zu bemerken, daß die Kirschbäume des Meier sehr schön mit Früchten besetzt waren, und da möchte ich denn doch wirklich fragen, ob nicht jeder andere eine Schar Vögel vertrieben hätte, die in kurzer Zeit die Kirschbäume abgeweidet hätten. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Staatswirtschaftskommission sehr zur Annahme empfehlen.

Halde man (Runkhofen). Es ist die Zeit gekommen, da die Stare wieder ins Land ziehen, und es hat mich gefreut, diese Vögel wieder bei uns zu sehen. Sie werden auch mit Recht bei uns gehext und gepflegt und überall sieht man die Starenkästchen, während die Stare im Orient und in Italien hingewürgt werden. Ich gebe zu, daß sie in einzelnen Fällen schädlich sein mögen; aber im großen und ganzen sind die Stare nützliche Vögel, und ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung empfehlen, die Buße von Fr. 30 nicht zu erlassen.

Abstimmung.

Für Erlass der Buße	46 Stimmen.
Dagegen	57 "

Eingabe von A. Ritter betreffend Rechnung über das Vermögen der Kinder Schmoker.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der vorliegende Fall ist ein sehr einfacher. Zwei Geschwister Schmoker stunden während ihrer Minderjährigkeit unter Wormundschaft und beschweren sich nun beim Großen Rat, es sei ihnen in der Verwaltung der Wormundschaft und bei Wiedergabe des Vermögens Unrecht geschehen. Die Justizdirektion hat den Fall untersucht und gefunden, daß, soweit es die Verwaltung be-

trifft, die Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können, weil die Rechnungspassationen in Rechtskraft erwachsen sind, zu welchen seinerzeit die Bemerkungen hätten angebracht werden können. — Was die Ablieferung des Vermögens betrifft, so macht die Vormundschaftsbehörde geltend, es sei nur noch ein Betrag von Fr. 90 vorhanden gewesen, den sie verrechnet habe mit Armenunterstützungsbeiträgen, die sie früher für die Mutter der Erben habe ausgeben müssen. Die Justizdirektion hat dem Beauftragten der Geschwister Schmocker, einem Geschäftsagenten Rüegger in Chaux-de-Fonds, wiederholt über die Verhältnisse Auskunft gegeben und ihm erklärt, daß die Forderung von Fr. 90, welche die Gemeinde verrechne, vor die Gerichte gehöre und die Administrativbehörde nicht berühre. Nun kommt ein zweiter Geschäftsagent — es scheint, die Leute seien den Geschäftsagenten in die Finger gefallen — und beschwert sich beim Grossen Rat über den Bescheid des Regierungsrates. Diese Beschwerde ist vollständig unbegründet. Wenn die Geschwister Schmocker noch etwas zu fordern zu haben glauben, so haben sie dies, da die Vormundschaftsrechnung genehmigt ist, vor Gericht zu thun. Wollen sie dies nicht thun, so kann ihnen weder der Regierungsrat, noch die Justizdirektion, noch der Große Rat helfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Schärz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates vollständig einverstanden, und ich konstatiere nur, daß bei dem ganzen Handel die „Geschäftsmacherei“ eine ziemliche Rolle spielt.

Der Große Rat pflichtet dem Antrag des Regierungsrates, über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, stillschweigend bei.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die bereinigten Gesetze betreffend:

1. Die Organisation des Polizeikorps,
2. Die Ehrenfolgen des Konkurses und der fruchtbaren Pfändung

am 23. April der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen. Hierauf schließt der Präsident die Sitzung und Session, indem er den Mitgliedern gute Heimreise wünscht.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 139 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 129, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Burrus, Choffat, Choquard, Daucourt, Freiburghaus, Häberli (Münchenthaler), Hari (Reichenbach), Hauser (Weissenburg), Marolf, Michel (Interlaken), Mouche, Neuenschwander (Thierachern), Raafslaub, Renfer, Romy, Stämpfli (Bern), Sterchi, Trachsel, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Affolter, Anken, Bärtschi, Béguelin, Beltrichard, Benz, v. Bergen, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Boß, Bourquin, Brand (Lavannes), Brunner, Bühlmann, Burger, Chodat, Choulat, Cléménçon, Comment, Comte, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäher, Fahrny, Fleury, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Gouvernor, Grieb, v. Grüning, Guenat, Gygor (Büttikofen), Gygor (Bleienbach), Häberli (Marberg), Hadorn, Haldimann (Eggiswyl), Hari (Adelboden), Hegi, Hennemann, Heß, Hiltsbrunner, Hirter, Hostettler, Houriet, Howald, Hussen, Jacot, Jobin, Kaiser, Kissling, Klaue, Kloßner, Kohli, Krebs (Eggiswyl), Krenger, Küster, Lanz, Lenz, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marcuard, Mérat, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Michel (Meringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Nägeli, Rätz, Reichenbach, Reymond, Rieben, Rieder, Robert, Sahli, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk, Schlatter, Schweizer, Siegerist, Sommer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Steinhauer, Stoller, Tisch (Biel), Tschanen, Voisin, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Wermeille, Wolf, Ziegler, Zingg (Ins), Zingg (Bußwyl).

Schluß der Sitzung und der Session
um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
And. Schwarz.